



**Raumordnungsplan für die deutsche
ausschließliche Wirtschaftszone
in der Nordsee und Ostsee**

**Auswertung der Beteiligung
nach § 9 Absatz 2 ROG**

**Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie**

1. September 2021

Tabelle Beteiligung § 9 Absatz 2 ROG

Die Spalten "Kapitel", "Festlegung", "Begr. Festlegung" und "Stellungnahme" beziehen sich auf den 1. Entwurf des Raumordnungsplans.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
1	Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung - AWI - 1	2.2.5	(3)	zu (3)	<p>(3) Die Errichtung von Anlagen für die Aquakultur soll in räumlicher Nähe zu bzw. in Kombination mit bereits vorhandenen oder in Bau befindlichen anderen Anlagen erfolgen. Wartung und Betrieb der Anlagen sollen durch die Errichtung und den Betrieb von Aquakulturen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Erklärung: Zu (3) Standortkombination mit anderen Anlagen: Mit der Festlegung soll ein Rahmen für mögliche zukünftige Vorhaben zur Anlage von marinen Aquakulturen gegeben werden. Zur Schaffung von Synergieeffekten bietet sich bei der Errichtung von Anlagen für marine Aquakulturen die Nutzung vorhandener Installationen – wie z. B. der Fundamente von Windenergieanlagen – als Verankerungsmöglichkeiten an. Diese sind zur Befestigung von Langleinen oder Käfigen notwendig. Dabei sollen die reibungslose Wartung und der Betrieb der vorhandenen Installationen gewährleistet werden. Als Ergebnis von Forschungsprojekten werden insbesondere küstennahe Standorte, wie z. B. nördlich Borkum, als besonders geeignet für marine Aquakulturen benannt.</p>	Der Stellungnahme wurde weitgehend gefolgt.
2	Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung - AWI - 1	2.2.5	(3)	zu (3)	<p>Punkt 1: Es ist zwingend notwendig, dass der Betrieb der Anlagen (z.B. Windenergieanlagen - WEA) in ihrem laufenden Betrieb nicht behindert oder durch die Art der Installation an der WEA baulich nicht gefährdet wird. Hier muss jedoch auch erwähnt werden, dass bei Einhaltung dieser Bedingungen auch gelten muss, dass der Betrieb und die Installation der Aquakultur nicht durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt wird.</p> <p>Punkt 2: Es wurde diskutiert, dass die Sicherheitszonen um die jeweiligen Windparkflächen der Co-Nutzung für die Aquakultur dienen könnte. Dieses wurde bereits durch einige Windparkbetreiber bestätigt. Im oben erwähnten Punkt 3 wird zwar geschrieben „in räumlicher Nähe zu bzw. in Kombination“, jedoch wird in der folgenden Erklärung eher die direkte Kombination mit dem Offshore-Bauwerk erläutert und nicht die räumliche Nähe, was die Gebiete in den Sicherheitszonen wären. Dieses sollte inhaltlich ergänzt werden. Nicht jede WEA bietet sich für eine bauliche Kombination von Windnutzung und Aquakultur an. Die Physische Verbindung der AQ-Anlagen an die Fundamente als alleinige Ausbaumöglichkeit der Aquakultur stellt eine räumliche Verdichtung von Nutzungen dar, was eventuell Kritik der Betreiber auslösen könnte. Weitere Synergieeffekte (Schiffe, UVP, Sicherheit, Personal, etc.) zwischen den Windpark- und Aquakulturnutzern können auch gefördert werden, wenn man auch die Sicherheitszonen ausweicht.</p> <p>Punkt 3: Wir möchten hier noch einmal die Gelegenheit nutzen, die anderen von uns vorgeschlagenen Flächen für die Installation von Aquakulturanlagen in Betracht zu ziehen. Die Unterlagen liegen GESCHWÄRZT vor.</p> <p>Uns ist bewusst, dass der Prozess der Vergabe von Flächen insbesondere in der Deutschen Bucht mit all den vielen Nutzungen kompliziert und langwierig ist. Daher nehmen Sie bitte unsere Punkte 1-3 als gut gemeinte Vorschläge zur Schonung der Meeresumwelt in den noch ungenutzten Gebieten auf. Uns ist natürlich bewusst, dass nicht jede Nutzung uneingeschränkt umsetzbar ist. Daher setzen wir im Wesentlichen auf Synergieeffekte.</p>	<p>Die Forderungen wurden teilweise übernommen.</p> <p>Punkt 1: Hierzu wird auf die Festlegung 2.2.1 (3) verwiesen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme verschiedener Nutzungen festlegt.</p> <p>Punkt 2: Eine sinngemäße Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Punkt 3: Die vorgeschlagenen Flächen werden mit dem Verweis in der Begründung auf die aus fachlicher Sicht besondere Eignung von küstennäheren Standorten für die Aquakultur berücksichtigt, ohne die Flächen selber explizit zu benennen.</p>
3	Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung - AWI - 2	2.2.2	n/a	n/a	<p>Windenergie auf See: Gegenüber der Regelung in den Raumordnungsplänen 2009 (siehe Ziff. 3.5.1 AWZ-Nordsee-ROV) wurde der Ausschluss von Windkraftvorhaben in Naturschutzgebieten gestrichen. Damit geht eine Verringerung des Schutzniveaus einher. Aus wissenschaftlicher Sicht sind damit die Schutzziele im Rahmen der MSRL (guter Umweltzustand) sowie im Rahmen der FFH-RL (guter Schutzzustand) nicht erreichbar. Windkraftvorhaben (mit umfassenden negativen Auswirkungen wie Lärm, Schiffsverkehr, Kabelverlegung, Bodenversiegelung, Verschmutzung) und weitere Eingriffe mindern gemäß wissenschaftlicher Studien den Schutz- und Ruheraum in Meeresnaturschutzgebieten und müssen unbedingt vermieden werden.</p>	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, ausgeschlossen.
4	Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung - AWI - 2	2.4.1	n/a	n/a	<p>Stattdessen sollte innerhalb der Schutzgebiete die Einrichtung von Nullnutzungszonen eine hohe Priorität haben um den o.g. Schutzziele, sowie der Umsetzung der Managementpläne für die Naturschutzgebiete der deutschen AWZ zu entsprechen. Aus wissenschaftlicher Sicht sind solche Zonen einerseits wichtig um ökologische Restaurationsvorhaben durchzuführen, z.B. großflächige Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Europäischen Auster um relevante Ökosystemleistungen und -funktionen mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Gesamtsystem Nordsee, wiederherzustellen. Andererseits belegen wissenschaftliche Studien aus anderen Meeresgebieten auch eine positive Pufferwirkung solcher Schutzzonen, falls zusätzliche oder extreme Stressoren auf das Ökosystem wirken.</p>	Die Raumordnung kann Nutzungen nicht vollständig ausschließen, dies widerspricht den Vorgaben des Fachrechts (z.B. Freiheit der Forschung und Fischerei) und internationalem Recht, wie dem SRÜ. Die Festlegungen der Raumordnung wenden sich an andere Behörden, und machen grundsätzlich keine Vorgaben für Privatpersonen (vgl. § 4 ROG). Deshalb kann kein allgemeiner Nutzungsausschluss erfolgen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
5	Alfred Wegener Institut für Polar- und Meeresforschung - AWI - 2	2.4	n/a	n/a	Wir weisen insgesamt darauf hin, dass die marine Raumplanung der deutschen Meeresgebiete auch die Erreichung internationaler Ziele, wie die UN Nachhaltigkeitsziele oder die Biodiversitätsstrategie, berücksichtigen, unterstützen und verfolgen sollte. Diese werden laut offizieller Aussagen auch durch die Bundesregierung unterstützt und sind von umfassender Bedeutung für die Gesundheit und die nachhaltige Nutzung der marinen Ökosysteme.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Leitbild (Leitlinien) berücksichtigt.
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	2.2.1	(7)	n/a	<p>Entwurf des Raumordnungsplans 2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen Ziele und Grundsätze (Seite 6)</p> <p>(7) Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden. (G)</p> <p>Anmerkungen: Die Formulierung "Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen" deckt unserer Meinung nach nur einen Teil der wirtschaftlichen Nutzungen in der AWZ ab. Da die unter (7) beschriebenen Grundsätze jedoch für alle wirtschaftlichen Nutzungen gelten, sollte diese Formulierung präzisiert werden. Zugleich ist es unserer Meinung nach wichtig, auf die Einbeziehung des Kulturerbes in den Planungs- und Prüfprozess und auf das Prinzip der in-situ Erhaltung hinzuweisen. Den Satz "Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden" halten wir für missverständlich.</p> <p>Textvorschlag: Wir schlagen folgende Formulierung vor: (7) "<u>Bei wirtschaftlichen Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, wenn bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. In den Planungs- und Prüfprozess sind nicht nur bereits erfasste Kulturgüter einzubeziehen, sondern auch bisher unbekannte Fundstellen. Dabei hat die nachhaltige Erhaltung an Ort und Stelle oberste Priorität.</u> Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes <u>und</u> der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden." (G)</p>	Die Festlegung (jetzt 2.2.1 (3)) wurde wie folgt geändert: Wirtschaftliche Nutzungen sollen andere Nutzungen so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dies betrifft gleichermaßen Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes. Die Begründung wurde ebenfalls angepasst.
7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>Zu (7) Kulturerbe: (Seite 9) Unter Unterwasserkulturerbe versteht die Konvention der UNESCO alle Spuren menschlicher Existenz, die mehr als 100 Jahre unter Wasser gelegen haben und von historischer oder kultureller Bedeutung sind. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden. Anmerkungen: Die Definition von Unterwasserkulturerbe im von Deutschland bisher nicht ratifizierten UNESCO Übereinkommen von 2001 sieht im Unterschied zu den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer, die in den Landesgewässern gelten, ein Mindestalter von 100 Jahren vor. Um Verwirrung zu vermeiden (z.B. bei linearen Vorhaben welche sich von den Landesgewässern in die AWZ erstrecken) und einen wirksamen Schutz für Kulturgüter aus dem letzten Krieg zu gewähren, schlagen wir eine Angleichung der Formulierung an die Definition in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vor. Den Satz "Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden" halten wir für missverständlich. Hier schlagen wir eine Präzisierung vor. Textvorschlag: Das Unterwasserkulturerbe umfasst alle Spuren menschlicher Existenz die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und entweder auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund liegen. Dazu zählen untergegangene Siedlungslandschaften mit Artefakten, baulichen Strukturen und menschlichen und tierischen Überresten, sowie pflanzliche und geologische/geomorphologische Zeugnisse, welche im Zusammenhang menschlichen Wirkens zu sehen sind. Ebenso zählen zum Unterwasserkulturerbe Wracks von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Fahrzeugen, Wrackteile und assoziierte Ausrüstungsgegenstände, Ladungen und Inventare. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf bekannte und bisher unbekannte Fundstellen von Kulturgütern zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von</p>	Die Festlegung und die Begründung werden geändert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa die Gewinnung von Rohstoffen, die Verlegung von Leitungen und Kabeln, die Errichtung von Windparks.	
8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	2.3.1	(4)	zu (4)	<p>2.3.1 Meeresforschung Grundsätze Zu (4) Kulturerbe: (Seite 23) Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Forschungsvorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben berücksichtigt werden können. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch Forschungshandlungen soll darauf hinwirken, dass – in Abstimmung mit den Fachbehörden – frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen weitgehend zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (6) verwiesen.</p> <p>Anmerkungen: Der Begriff "Fund" im Satz "... die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden..." sollte durch den präziseren Begriff "Kulturgüter" ersetzt werden. Der Verweis im letzten Satz sollte korrigiert werden: Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (7) verwiesen.</p>	Die Formulierung in der Begründung wurde geändert.
9	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Der BUND setzt sich für eine Energiepolitik ein, die sowohl die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes erfüllt, als auch Klimaschutz im notwendigen Maße berücksichtigt. Ein Schlüssel dafür ist die Umstellung der Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energien in Vereinbarkeit mit dem Paris-Abkommen - weitaus früher als 2050 (vgl. BUND Position 661). Grundlegend dafür ist die Senkung des absoluten Energiebedarfs bei bestehenden Anwendungen um mindestens die Hälfte, der schnelle Ausstieg aus den fossilen Energien und der Atomenergie sowie ein ambitionierter Ausbau Erneuerbarer, allen voran Sonne und Wind. Damit dies sozial- und naturverträglich gelingen kann, setzt der BUND auf eine dezentrale, regionale Umsetzung der Energiewende in Bürger*innenhand. Das große Engagement und die Investitionen der Bürger*innen haben bisher maßgeblich zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beigetragen und werden künftig noch entscheidender, um das Gemeinschaftsprojekt Energiewende umzusetzen und eine hohe Akzeptanz zu erhalten. Für den BUND steht der Ausbau von Solarenergie sowie Wind an Land daher an erster Stelle. Dass diese ambitionierten Ziele durchaus umsetzbar sind, zeigt die aktuelle Studie des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) Klimaschutz statt Kohleschmutz, welche den Ausbau Erneuerbarer unter Berücksichtigung des verabschiedeten Kohleausstiegspfades der Bundesregierung aufzeigt. Für eine erfolgreiche Energiewende muss der Ausbau Erneuerbarer drastisch beschleunigt werden. Ohne weitere Maßnahmen steuert die Bundesregierung auf einen Anteil von maximal 49 % erneuerbarer Energien in 2030 zu. Dies wäre eine klare Verfehlung des (bereits zu niedrigen) Ziels von 65 %. Für eine erfolgreiche Energiewende, d.h. einen ambitionierten Ausstieg aus den fossilen Energien und der Atomenergie müssten erneuerbare Energien bis 2030 einen Anteil von mindestens 75 % ausmachen. Dies entspricht einem Zubau der Primärenergie von jährlich 10 Gigawatt (GW) Photovoltaik und 6 GW Wind Onshore sowie einem Ausbau der Offshore Windenergie auf 9 GW bis 2025 und 15 GW bis 2030. Die Aufschlüsselung zeigt, dass neben der Solarenergie und Wind an Land auch Offshore Windenergie einen wichtigen Beitrag für das Gelingen der Energiewende darstellt. Es zeigt aber auch, dass wir das Potenzial für einen naturverträglichen Ausbau an Offshore Wind sehr viel geringer einschätzen, als die Bundesregierung das im Juni 2020 mit 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 beschlossen hat. Die folgenden Ausführungen sollen deutlich machen, warum wir das Potenzial eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie auf See als geringer einschätzen, einen Ausbau von 15 GW bis 2030 für sinnvoll und realistisch halten und welche Herausforderungen wir darüber hinaus bei einer Erhöhung der Ausbaumenge sehen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Der Zustand der Meere heute Die Nord- und Ostsee sind Meere, die unter starkem anthropogenem Nutzungsdruck stehen. Zusätzlich zu den Einträgen von Schad- und Nährstoffen und den Nutzungen wie Schifffahrt, Fischerei, Rohstoffgewinnung oder Sedimentmanagement sind die Änderungen, die durch den Klimawandel auf die Nord- und Ostsee zukommen, noch nicht absehbar. Deutschland hat im Jahr 2004 zehn Natura-2000-Gebiete in der Ostsee und in der Nordsee benannt, die sich außerhalb der Küstengewässer in der AWZ befinden. Die Auswahl der Gebiete basiert auf EU-Rechtsvorschriften der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH) sowie der Vogelschutzrichtlinien. Diese ausgewiesenen marinen Schutzgebiete sind allerdings bisher noch nicht ausreichend geschützt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
11	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Im Jahr 2018 begann der zweite Zyklus der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Dieser Zyklus wird alle sechs Jahre wiederholt. Das Ergebnis der Zustandsberichte von 2018 zeigt: Der größte Teil der deutschen Nord- und Ostseegewässer befindet sich in keinem guten Umweltzustand. Die Lebensräume am Meeresboden sowie in der Wassersäule sind zahlreichen Belastungen ausgesetzt, wie zum Beispiel Verschmutzung durch Nähr- und Schadstoffe, Lärm, Meeresmüll sowie Störungen durch bodenberührende Fischerei oder einwandernde nicht-einheimische Arten. Es gibt immer noch keine nutzungsfreie Ruhe- und Rückzugsräume für die Natur und zeitgleich steigen die Anzahl und Intensität der Belastungen. Bei den marinen Säugetieren zeigt der Zustand der Robben (Kegelrobben und Seehunde) in der Nordsee einen insgesamt positiven Entwicklungstrend, der Zustand der Schweinswale bleibt jedoch weiterhin schlecht. Wie im Kapitel zu den marinen Säugetieren zutreffend festgestellt, wird „der gute Umweltzustand für marine Säugetiere in der Nordsee [und Ostsee]</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					insgesamt nicht erreicht“. Obwohl zwischen diesen und den letzten Berichten 6 Jahre lagen, scheint sich weder die Wissensbasis noch der Umweltzustand verbessert zu haben. Die Aussagen bleiben – wie auch schon im Jahr 2012 - weiterhin vage und die Datenlücken sind nicht oder nur selten geschlossen worden.	
12	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Im Umkehrschluss und nach den in der MSRL verankerten Prinzipien der Vorsorge und des Ökosystemansatzes müsste daraus folgen, dass die weitere Nutzung und Zerstörung der Meeresumwelt drastisch reduziert wird, um den steigenden Belastungen entgegenzuwirken. Immer wieder gibt es Hinweise, dass das Vorsorgeprinzip angewendet werden sollte (z.B. bei der Beschreibung des Guten Umweltzustands), aber zur Anwendung kommt es nicht. Es ist also dringend erforderlich, dass die Bundesregierung mit all ihren Ressorts verbindlich die bestehenden rechtlichen Regelungen zum Meeresnaturschutz einhält und aktiv umsetzt.</p> <p>Dies geschieht nur sehr eingeschränkt und hat bis dato noch kein kohärentes Handeln von Parlament und Ministerien zur Folge. Stattdessen wird der Druck auf die Nord- und Ostsee mit dem Ziel des Offshore Windenergieausbaus auf perspektivisch 40 GW weiter erhöht. Deshalb lautet die BUND Forderung: Die Bundesregierung muss auch beim Ausbau der Offshore Windenergie das Ziel verfolgen, das europäische Naturschutzrecht der FFH- und Vogelschutzrichtlinien sowie das Erreichen eines „guten Umweltzustands“ von Nord- und Ostsee gemäß den Vorgaben der MSRL wirksam umzusetzen. Hinzu kommt, dass die Nord- und Ostsee, wie alle Meere, für den Klimaschutz von unschätzbarem Wert sind, da sie CO2 aufnehmen und teilweise dauerhaft binden können. Wirksamer Meeresnaturschutz ist also aktiver Klimaschutz. Was bedeutet der Ausbau der Offshore-Windenergie konkret für die Meeres- und Küstennatur?</p> <p>Im Juni 2020 waren ca. 7,5 GW Offshore Kapazität realisiert. Von den im Betrieb befindlichen Offshore-Windparks (OWP) befinden sich 21 Parks in der Nordsee sowie vier Parks in der Ostsee. Um den politisch beschlossenen Ausbau auf 20 GW bis 2030 realisieren zu können, wäre mit Blick auf die heute realisierten Kapazitäten ein Zubau von über 12 GW innerhalb von 10 Jahren erforderlich.</p> <p>In den Blick genommen wird dabei vor allem die Nordsee, da hier deutlich mehr Flächen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Die deutsche Ostsee ist ein relativ kleines Meeresgebiet und die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee ist ein verhältnismäßig schmaler Streifen, der vor allem als Schifffahrtsweg genutzt wird und damit die Nutzung der Offshore-Windenergie ausschließt. Weitere Gebiete sind Schutzgebiete oder im küstennahen Bereich anderweitig genutzt, z.B. für den Tourismus.</p> <p>Sowohl in der Nordsee, als auch in der Ostsee erfolgt der Ausbau aufgrund der größeren Sensibilität der küstennahen Bereiche vor allem in der AWZ. Von den 21 Windparks in der Nordsee befinden sich zwei im Küstenmeer, in der Ostsee befindet sich einer der vier Windparks im Küstenmeer. Auswirkungen, Hindernisse und ungelöste Herausforderungen wird die Offshore-Windenergie über den heutigen Stand und insbesondere über das bisherige politische Ziel von 15 GW bis 2030 hinaus ausgebaut, geht dies mit vielfältigen Auswirkungen nicht nur auf die Meeresumwelt einher.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
13	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	2.4.1	n/a	n/a	<p>Barrieren und Verlust an Lebensraum</p> <p>Die marinen Raumordnungspläne sollen ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ gewährleisten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Bei einem Ausbau auf 40 GW sind allerdings starke Barriere-Wirkungen für Seevögel und Schweinswale vorhersehbar (z.B. zwischen der Deutschen Bucht und der Doggerbank). Dazu kommt, dass wandernde Fledermäuse trotz internationaler Mandate (EUROBATS) nicht im bisherigen Entwurf der Raumordnungspläne berücksichtigt werden. In der Ostsee wurde der Vogelzug-Korridor Fehmarn-Lolland in die Raumordnungspläne aufgenommen, nicht aber der ökologisch ebenso wichtige Rügen-Schonen-Korridor, den z.B. 25 % (20.000 Individuen) der ziehenden Kranich-Populationen nutzen.</p>	<p>Der Vogelzugkorridor Rügen - Schonen wird aufgenommen. Bezüglich der Ausführungen zum Vogelzugkorridor zwischen Rügen-Schonen wird auf den neuen Grundsatz 2.4. (6) sowie die Begründung verwiesen.</p> <p>Die Umweltberichte geben den aktuellen Kenntnisstand zum Fledermauszug über Nord- und Ostsee wieder. Belastbare Informationen zu konkreten Routen und Zugverhalten von Fledermäusen über Nord- und Ostsee liegen bislang nicht vor. Dahingehende Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft werden bei Kenntnis in der Zukunft Berücksichtigung finden.</p>
14	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	2.4.1	n/a	n/a	<p>Darüber hinaus zeigen ornithologische Untersuchungen im Sylter Außenriff, dass durch den Windpark Butendiek im Betrieb 30 % des Habitats im Sylter Außenriff für Seetaucher verloren gehen. Demzufolge würde bei einem Ausbau auf 40 GW die Scheuchwirkung auf die Seevögel in die Schutzgebiete hineinwirken. Aus diesen Untersuchungsergebnissen ergibt sich die naturschutzfachliche Notwendigkeit einer Pufferzone von 10 km zwischen Offshore Windpark und Naturschutzgebieten in der Nord- und Ostsee. Zwingend erforderlich ist auch eine Abschaltautomatik für die Windanlagen in Hauptvogelzugphasen.</p>	<p>Der Forderung, Pufferzonen von bis zu 10 km um jedes Schutzgebiet einzurichten, wurde in der geforderten Pauschalität nicht nachgekommen. Zum einen fehlt es für die generelle Einrichtung einer Pufferzone unabhängig von den gebietsspezifischen Umständen an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen handelt es sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiet als</p>

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der Berücksichtigung der Schutzzwecke, etwa im Bereich der militärischen Übungsgebiete und der Rohstoffgewinnung, die positiven Auswirkungen des Plans.
15	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Habitatverlust auch unter Wasser Durch die Offshore Windanlagen und Konverterplattformen ergeben sich umfangreiche Habitatverluste respektive Habitatveränderungen unter Wasser. Die für die Anlagen notwendigen Stelzen oder Piles werden in der Regel flächig mit Steinen oder Matten gesichert. Das Einbringen dieses ortsfremden Hartsubstrats verändert den Meeresboden dauerhaft. Einerseits werden Arten verdrängt, andererseits siedeln an den Masten der Anlagen gebietsfremde ggf. sogar invasive Arten. Hierzu zählen Taschenkrebse, Anemonen, Muscheln und kleine Fische wie Grundeln oder Aalmuttern. Diese Arten sind zwar nicht nordseefremd, jedoch fremd im Schlickhabitat. Darüber hinaus besiedeln vor allem opportunistische Arten das Hartsubstrat der OWP. Die hierdurch entstehende Biodiversität schafft ein neues Ökosystem und führt gleichzeitig zum Verlust eines typischen Ökosystems.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Ruhe bitte! - Belastungen durch Unterwasserschall Im Falle der Unterwasserlärmbelastung konnte - trotz des anzuwendenden Vorsorgeprinzips und des von der Bundesregierung klar formulierten Umweltziels 6 „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ - sogar eine Zunahme an Dauerschallereignissen durch den zunehmenden Serviceverkehr zu den Offshore Windanlagen festgestellt werden. Der Unterwasserschall wird durch den weiteren Ausbau von Offshore Windenergie und den damit verbundenen zusätzlichen Schiffs- und Hubschrauberkehr zur Versorgung der OWPs zunehmen. Die zusätzlichen Schallbelastungen vertreiben Schweinswale und führen damit zu einem Verlust störungsarmer Habitate dieser Art. Forscher*innen haben in einer aktuellen Studie die Auswirkungen von drei Jahren Bauarbeiten an Offshore Windparks mit Fokus auf den Schiffslärm im Moray Firth (Schottland) ausgewertet. Die kumulative Bootsanwesenheit sowie auch die Distanz der Schiffe zu den Schweinswalen haben einen massiven Einfluss auf die Schweinswale und reduzierten ihre Anwesenheit um bis zu 34 %.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
17	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Verschmutzung der Meere Windenergieanlagen geben giftige Metallverbindungen ins Meer ab. Grund ist der Einsatz sogenannter Opferanoden, die das Verrotten der stählernen Fundamente der Windparks verhindern sollen. Die Opferanoden, die hauptsächlich aus Aluminium, aber auch aus Zink und Schwermetallen bestehen, lösen sich nach und nach im Wasser auf. Jeder Turm wird in einer Zeitspanne von 25 Jahren bis zu zehn Tonnen Aluminium in das Seewasser abgeben, was seit 2015 eine zusätzliche Belastung von rund 13.0000 Tonnen Aluminium für Nord- und Ostsee bedeutet. Alternativlösungen, wie der Einsatz von Elektrizität zum Schutz gegen Rost, sind vorhanden und möglich, dennoch wartungsaufwendiger und damit kostspielig. Die Vor- und Nachteile für den Meeresschutz sind daher gegeneinander abzuwägen und die naturschutzfachlich bessere Lösung einzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Gesteigerte Havarie-Gefahr Je mehr Offshore-Windparks etabliert werden, desto mehr wird der für die Schifffahrt zur Verfügung stehende Raum eingeengt und zunehmend auf die Zwangswege konzentriert. Dies birgt die Gefahr, dass es häufiger zu Havarien kommt - mit einem hohen Risiko für die Umwelt durch Gefahrstoffverluste, Grundberührungen u.v.m. Zusätzlich steigt dieses Risiko mit dem quer zu den Zwangswegen verlaufenden und sich verstärkenden Versorgungsverkehr für die Windparks.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
19	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Spezifische Belastungen der Ostsee Die Ostsee ist ein kleinräumiges Meer. Die Auswirkungen von Offshore-Windparks können nur ganzheitlich über die Ländergrenzen hinweg erfasst werden. Das Beispiel des Windpark-Systems Kriegers Flak verdeutlicht dies. Der Park besteht aus drei Teilen, jeweils eins in Deutschland (288 MW), Dänemark (600 MW) und Schweden (640 MW) mit einer Fläche von 132 qkm. In der Gesamtschau auf das länderübergreifende Gebiet wird deutlich, wie massiv die Wanderkorridore der Zugvögel betroffen sind. Das Gebiet zwischen Bornholm und Gotland ist Jungen-Aufzuchtgebiet für die extrem bedrohten Ostsee-Schweinswale, deren Bestand auf 400-500 Tiere geschätzt wird. Besonders im Winterhalbjahr halten sich die Tiere dieser Population auch um Rügen herum auf. Jungtiere der Beltpopulation kommen in großen Teilen der deutschen Ostseeküste vor. Gerade Jungtiere enden im Sommer öfter als Totfunde. Neben bereits bestehenden Bedrohungen, wie der Fischerei mit ihrem Beifang, werden die Schweinswalbestände beim Ausbau der Offshore-Windenergie zusätzlich durch Baulärm und dauerhaft durch Wartungs-Schiffsverkehr gestört und belastet. Die OWPs Gennacker und Hiddensee liegen direkt in den Vogel- (und Fledermaus-) Flugrouten bzw. Wintergebieten von Tauchern und Enten vor den Nationalparks Rügen und Boddenlandschaft. Besonders die vorpommersche Boddenküste ist Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvögel (allein ca. 70.000 Kraniche).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
20	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Der Strom muss an Land Landanbindungen als zentrale Voraussetzung des Offshore-Windenergieausbaus Mit dem Bau der OWP selbst ist es nicht getan. Neben dem Bau der Windparks bedarf es weiterer Infrastruktur, um den Strom	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>an Land transportieren zu können. So werden Konverter auf See und an Land benötigt, ebenso Kabeltrassen durch die AWZ, das Küstenmeer und an Land. Damit der Strom aus Offshore-Windenergieanlagen genutzt werden kann, muss dieser an Land transportiert werden. In der Nordsee wurden für die Anbindung von OWP Gate I und II in Niedersachsen sowie Gate IV in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen. Gate III in Niedersachsen wurde bisher nicht mit Anbindungskabeln für Offshore-Windenergie belegt. Die Lage der Übergabegates zeigt Abb. 2.</p>	
21	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Ausgehend von den Übergabegates verlaufen die Landanbindungen durch das Küstenmeer in festgelegten Korridoren bis hin zu den Anlandungspunkten auf dem Festland (Abb. 3). In Niedersachsen müssen dabei zusätzlich die Deiche und Dünen sowie die Inseln gequert, d.h. unterbohrt werden. In einem Korridor werden meist mehrere Kabelsysteme gebündelt. Für das schleswig-holsteinische Wattenmeer gibt es einen länger zurückliegenden Kompromiss bzgl. der Kabelkorridore, der auf einen Vergleich mit der Landesregierung (nach Klagen) zurückgeht und besagt, dass es anstelle der ursprünglich einmal geplanten zwei Kabelkorridore (damals eine über Sylt und eine über Büsum) „nur“ eine Trasse für insgesamt vier Kabel über Büsum geben soll. Für die Anbindung der OWP sind über die Büsum-Trasse bisher drei der vier möglichen Kabel gelegt worden.</p> <p>Das im Netzentwicklungsplan vorgesehene neue Gate V deutet darauf hin, dass wahrscheinlich Offshore-Windstrom in Schleswig-Holstein angelandet werden soll. Bisher ist ein Kabelsystem bekannt, dass nach 2030 über das Gate V geführt werden soll. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich der weitere Anbindungsbedarf von zukünftigen OWP Richtung Niedersachsen konzentrieren wird, da der Strom der kommenden OWPs nach Süden transportiert werden muss und vor diesem Hintergrund der sehr große Umweg über Schleswig-Holstein nicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Im niedersächsischen Küstenmeer sind unterhalb der Gates I und II bisher drei Kabelkorridore (Emstrasse, Norderney I und II) mit jeweils mehreren Systemen realisiert bzw. geplant. Allerdings sind die bereits geplanten Kabeltrassenkorridore noch nicht voll ausgeschöpft. So ist bei der Emstrasse neben den zwei in Betrieb befindlichen Kabelsystemen ein weiteres System bereits genehmigt, aber noch nicht gebaut worden. Von den insgesamt sieben möglichen Systemen über den Norderney II-Korridor befinden sich aktuell (Stand 2020) zwei in Bau, für zwei weitere soll in Kürze das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Voraussichtlich drei weitere Systeme wären möglich, befinden sich aber noch nicht in der konkreten Planung und sind überdies auch raumordnerisch noch nicht beordnet. Eine landesplanerische Feststellung liegt erst für vier der insgesamt sieben möglichen Systeme vor. Eine schnelle Auslastung des Norderney II-Korridors ist auch aufgrund von Regulierungen der Bauzeiten nicht möglich. Der jährliche mögliche Zubau von Kabeltrassen ist im zentralen Wattenmeer, also in dem Bereich zwischen den Inseln und dem Festland, u.a. aus Naturschutzgründen auf ein Kabelsystem pro Jahr begrenzt. Eine Deregulierung der Bauzeiten lehnt der BUND aus Naturschutzgründen entschieden ab. Damit würden alle bisherigen, gut begründeten und bewährten Vereinbarungen aufgekündigt und im Wattenmeer würde die in vielen Teilen ohnehin schon hohe Störintensität weiter gesteigert. Auch dort müssen störungsarme Räume erhalten werden. In der Vergangenheit konnte jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht einmal ein System pro Jahr realisiert werden. So laufen beispielsweise die Bauarbeiten für das System DOLWIN VI über den Korridor Norderney II bereits seit mehr als vier Jahren.</p> <p>Mit den bisher planungsrechtlich festgestellten Kabeltrassen, können über Niedersachsen 7,7 GW bis 2030 angelandet werden. Weitere 1,8 GW gehen jetzt erst in das Planfeststellungsverfahren und sollen 2029 fertiggestellt sein. Werden die Landanbindungen nicht rechtzeitig realisiert, kann der produzierte Offshore-Windstrom nicht abgeführt werden. Die Landanbindungen erweisen sich damit als ein „Nadelöhr“ des Offshore-Windenergieausbaus.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Zusätzliche Landanbindungen: Beispiel Niedersachsen</p> <p>Um das Ziel der Bundesregierung, 20 GW Offshore-Windstrom bis 2030 und 40 GW bis 2040, zu realisieren, wären sehr wahrscheinlich zusätzliche Landanbindungen zum Abtransport des Stroms erforderlich. Da der größte Teil des sog. Zubaus von OWP in der Nordsee erfolgen müsste, ist zwangsläufig davon auszugehen, dass der größte Teil weiterer Anbindungsleistungen aus der AWZ Richtung niedersächsischer Küste führen wird. Da Flussmündungen und Schifffahrtsrinnen sicherheitsbedingt nur eingeschränkt als Trassen dienen können, kreuzen Kabel bereits heute hoch sensible Bereiche des Wattenmeers. Dabei würde wie bisher schon das weltweit größte, bedeutendste, als Weltnaturerbegebiet und Biosphärenreservat ausgezeichnete und als Nationalpark geschützte Wattenmeer zwischen dem Festland und den Inseln sowie auch vor den Inseln gequert werden müssen. Davon werden Rast- und Zugvögel, die hier zu Hunderttausenden nach Nahrung suchen, aber auch Brutvögel und Robben gestört und eingeschränkt. Sie meiden Kabelbaustellen im Watt und verlieren zeitweise wichtige Nahrungsflächen. In den umgepflügten Verlegeschnitten können Wattorganismen auf lange Sicht verloren gehen. Es besteht ebenfalls die Gefahr, dass der Orientierungssinn von Schweinswalen, deren Lebensraum die Nordsee und das Wattenmeer umfasst, durch Unterwasserlärm beeinträchtigt wird.</p> <p>Dadurch entstehen zunehmend größer werdende Belastungen dieses einmaligen Naturgebietes, die nicht ohne Folgen für das Küsten- und Wattenmeer und dessen Lebensgemeinschaften bleiben werden und zentralen Zielen des Nationalpark Wattenmeer und UNESCO-Weltnaturerbe widersprechen. Auch wenn es hierzu keine weltweiten Untersuchungen und belastbaren Aussagen gibt, steht zu befürchten, dass es wohl kein weiteres global ausgezeichnetes Weltnaturerbegebiet oder keinen international insbesondere für den ostatlantischen Vogelzug bedeutsamen Nationalpark gibt, der auf lange Sicht so intensiv von Störungen und Beeinträchtigungen betroffen wäre.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
23	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Unabhängig davon kann - wie oben bereits dargelegt - mit den bisher geplanten bzw. realisierten Anbindungsleitungen Richtung Niedersachsen über die Gates I und II und die dort anschließenden Kabelkorridore Ems sowie Norderney I und II bis 2030 eine Kapazität von rund 9,5 GW zum Festland transportiert werden. Diese Kabelkorridore wären dann – mit Ausnahme des Norderney II Korridors – voll belegt und könnten keine weiteren Kabeltrassen aufnehmen. Über den Norderney II Korridor</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>könnten drei weitere Systeme realisiert werden, zwei jedoch erst nach 2030. D.h., dass bereits zur Realisierung des 20 GW Zieles weitere Kabelkorridore, mind. aber ein weiterer Korridor über ein oder zwei bisher nicht in Anspruch genommene Übergabegates geschaffen werden müssten. Dem stehen aus hiesiger Sicht erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegenüber. (Siehe Anhang Tabelle: Übersicht Netzanbau mit Kapazitäten)</p> <p>Zudem ist hervorzuheben, dass die Zielerreichung 40 GW bis 2040 theoretisch und praktisch nur denkbar wäre, wenn im zentralen Wattenmeer unter Zurückstellung aller bisher geltenden Rahmenbedingungen wie raumordnerische Vorgaben, Bauzeitenfenster etc. gleichzeitig an den Kabelkorridoren Ems, Norderney I u. II sowie auch an einem weiteren, z.Zt. aber raumordnerisch nicht genehmigten Kabelkorridor Richtung Gate III Kabelsysteme verlegt würden. Ein Vorhaben, dem aus unterschiedlichen Gründen Bedenken gegenüberstehen.</p> <p>Nicht zuletzt, um die Vereinbarkeit der Verlegung von Kabeltrassen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der o.g. Schutzgebiete zu gewährleisten, wurden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen eindeutige Regularien festgelegt, wonach ein weiterer Kabelkorridor im niedersächsischen Küsten-/Wattenmeer Richtung Gate III erst dann festgelegt und in Anspruch genommen werden darf, wenn zuvor die Kabelkorridore Ems sowie Norderney I und II komplett und vollends ausgelastet sind. Dies wäre nach Interpretation des aktuellen Netzentwicklungsplans jedoch erst am Ende des laufenden Jahrzehnts zu erwarten. Allein daraus ergibt sich die logische Konsequenz, dass die Umsetzung des 20 GW Zieles bis 2030 und 40 GW bis 2040 nicht erreicht werden kann. Gegen die 2019 von der niedersächsischen Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus eingeleitete Änderung des Landesraumordnungsprogramms zur Aufhebung der o.g. Regularien hatte der BUND Landesverband Niedersachsen u.a. aus den nachstehenden Gründen Bedenken erhoben, über die derzeit noch nicht entschieden wurde.</p>	
24	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Verlust störungsarmer unzerschnittener Räume, Eingriffe in den Meeresboden, das Watt und Biotope</p> <p>Weitere Kabeltrassen hätten gravierende Auswirkungen auf dieses hoch empfindliche Gebiet, in dem laut Nationalparkgesetz die natürliche Dynamik sowie der Schutz der Arten und Habitate den eindeutigen Vorrang haben sollen. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Natur sowie zahlreichen Störwirkungen nicht nur während der Bauphase, sondern anschließend auch während der Betriebsphase der Kabelsysteme durch Jahr für Jahr notwendige Kontrollen, Monitorings und Vermessungen der Tiefenlagen der Kabel. Werden Leitungen freigespült, würden Reparaturen zu weiteren Eingriffen in das System, z.B. durch das Einbringen von gebietsfremden Steinen und Störungen insbesondere der Vogelwelt und der Wattfauna und damit dauerhaft zu einer Entwertung der betroffenen Gebietsteile führen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die kontinuierlich anhaltenden Beeinträchtigungen und Störungen des hochgradig schutzbedürftigen Küsten- und Wattenmeeres vom Bau über den Betrieb bis hin zum jeweiligen Rückbau der einzelnen Kabelsysteme andauern werden. Der Rückbau wäre grundsätzlich erforderlich, da nicht vorstellbar und fachlich nicht zu vertreten ist, dass die Kabelsysteme nach Stilllegung quasi als Schwermetallbelastung dauerhaft im Boden des Küsten- und Wattenmeeres verbleiben. Bis auf Ausnahmen wurden die Betreiber der Kabelsysteme bisher jedoch nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen in den einzelnen Planfeststellungsbeschlüssen dazu verpflichtet. Ein Grund für den bisher nicht durchgängig verpflichtenden Rückbau dürfte die Tatsache sein, dass es bisher keinerlei Erfahrung mit dem Rückbau derartig großer und schwerer Kabel gibt, es also vollkommen unklar ist, ob diese überhaupt und wenn ja in welcher Länge und ohne große Bodenbewegungen, aus einer Tiefe von 1,5 – bis zu 3 m aus dem Boden gezogen werden könnten. Neben dem ist auch allein aus praktischen Gründen – offene Gräben würden im Watt bei jeder Tide wieder zu gespült werden – ebenso wenig vorstellbar, dass die Kabel nach ihrer Stilllegung in einer offenen Bauweise aus dem Boden des Küstenmeeres und des Watts entfernt würden. Überdies wären schwerwiegende Beeinträchtigungen von Watt und Meeresboden zu erwarten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Alle Störungen während des Baus, aber auch Kontrollen im Betrieb erfolgen zusätzlich zu bereits bestehenden Störungen wie solche durch Freizeit und Tourismus. Besonders brisant ist, dass damit Störungen und Beeinträchtigungen in Bereichen von Watt und Küstenmeer auftreten würden, die bisher von dieser Art Nutzung nicht betroffen sind. Es bleiben immer weniger ungestörte und durch Leitungstrassen unzerschnittene Räume übrig. Würden Anbindungsleitungen in Niedersachsen künftig nicht nur über die Übergabegates I und II, die bereits heute genutzt werden, sondern auch über das Gate III geführt, würden die bisher wenig beeinträchtigten Wattbereiche südlich der Inseln Baltrum, Langeoog und Wangerooge nicht mehr in ihrem jetzigen Zustand als störungsarme, weitgehend der natürlichen Dynamik unterliegende Wattlebensräume erhalten werden können.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
26	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	<p>Neue Kabeltechnik: unbekannte Auswirkungen und ambitionierter Zeithorizont</p> <p>Für künftige Kabeltrassen, d.h. für bisher noch nicht fertig geplante Trassen, sollen leistungsfähigere und damit schwerere Kabel zum Einsatz kommen. Die bisher eingesetzten Kabel weisen eine Kapazität von 320 kV auf, für Kabel auf neu zu planenden Trassen sollen Kabel mit einer Kapazität von 525 kV zum Einsatz kommen. Allerdings soll diese neue Technik erst 2029 Marktreife erlangen, die Erprobung steht aus. Es bleibt daher fraglich, wann die Kabel tatsächlich einsatzbereit sind und welche Auswirkungen diese für das Wattenmeer haben. Bei der Verlegung ist u.a. aufgrund anderer Biegegradienten und des höheren Gewichts mit größeren Beeinträchtigungen zu rechnen. Im Betrieb kommt es voraussichtlich zu einer größeren Wärmeabstrahlung, die u.a. zu einer nachhaltigen Erwärmung des Wattbodens und damit zu deutlichen Verschiebung des Artenspektrums führen kann. Bei den bisher verwandten Kabeln ist das 2 K-Kriterium einzuhalten.</p> <p>Der Bau der Landanbindungen stellt ein Nadelöhr für den Ausbau der Offshore-Windenergie dar. Dass die Querung des niedersächsischen Küstenmeeres dabei eine besondere Herausforderung ist und dem Wattenmeer als Nationalpark und UNESCO-Weltnaturerbe eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt, erkennt auch die im Mai 2020 zwischen Bund, Küstenländern und Übertragungsnetzbetreibern geschlossene Vereinbarung „Mehr Strom vom Meer“ an. Derzeit ist nicht erkennbar, wie der Bau zusätzlicher Kabeltrassen mit neuer und noch unerprobter 525 kV-Technologie - bei der Kabel</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					eingesetzt werden sollen, deren Marktreife laut TenneT voraussichtlich erst 2029 erreicht wird - bis 2030 durchgeführt werden kann. Für die neuen Kabel müssen auch neue technische Verlegeinfrastrukturen und ggfs. neue Verlegetechniken entwickelt werden, da das bisherige das Wattenmeer weitgehend schonende Verlegeverfahren mittels Vibrationssschwert wegen des größeren Gewichts, des stärkeren Durchmessers sowie auch des größeren Biegegradienten der neuen Kabel nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Hinzu kommt, dass es bereits in der Vergangenheit z.B. aufgrund von Engpässen bei Firmen, die die im Wattenmeer zwingend erforderliche Vibrations-Verlegetechnik anbieten, zu Bauverzögerungen kam. Es steht nicht zu erwarten, dass derartige Verzögerungen künftig nicht mehr auftreten werden. Angesichts der genannten Problematiken ist nicht schlüssig, wie die erforderlichen Anbindungskabel für einen Zubau auf 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 zeitgerecht und insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der o.g. Schutzgebiete umsetzbar wären. Der Bau der Kabelanbindungen wirkt damit limitierend auf den Ausbau der Offshore-Windenergie. Aufgrund der mit zusätzlichen Kabeltrassen einhergehenden oben geschilderten Auswirkungen hält der BUND derzeit die Abführung von mehr als 15 GW Offshore Windstrom für nicht umsetzbar, ohne die Naturschutzziele der global und europaweit herausragenden Schutzgebiete zu gefährden.	
27	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Störungen durch Schiffs- und Hubschrauberkehre im Küstenmeer am Beispiel Niedersachsen Zur Versorgung der OWPs werden Schiffe und Hubschrauber eingesetzt. In Häfen und Flughäfen haben sich bereits neue Firmen angesiedelt, die täglich zu den OWPs unterwegs sind, wie beispielsweise die Schnellboote der Firma DONG in Norddeich. Ein weiteres Indiz für den stärker und intensiver werdenden Schiffsverkehr sind die Begehrlichkeiten der Schifffahrt, im Zuge der geplanten Änderung der Befahrens-Verordnung für das Küstenmeer sog. Schnellfahrkorridore durch den Nationalpark und das Küstenmeer einzurichten, u.a. vom Hafen Norddeich in die offene See, um für die Versorgungsschiffe der OWPs eine schnellere Durchfahrt zu ermöglichen. Gegenwärtig gibt es in weiten Teilen des Küstenmeeres und des Nationalparks durch die vom Bund erlassene Verordnung klare Geschwindigkeitsregeln insbesondere zum Schutz der Vogelwelt und der Meeressäuger, die von Scheuchwirkungen und Kollisionsgefahren betroffen sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
28	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Wasserstoff als Alternative? Als eine künftige Option für den Transport des Stroms an Land wird dessen Umwandlung in Wasserstoff erwogen. Aus Sicht des BUND kann das Transportproblem damit derzeit aber nicht gelöst werden. Ein Transport mittels Wasserstoffleitungen hätte aufgrund des nötigen Leitungsbau sowie der Wartung sehr ähnliche Auswirkungen wie Stromkabel und würde die Situation damit nicht verbessern. Ein Transport auf Schiffen zöge Beeinträchtigungen durch eine deutliche Zunahme des Schiffsverkehrs inklusive der damit zusammenhängenden negativen Auswirkungen wie Unterwasserschall nach sich und stellt damit ebenfalls keine dauerhaft naturverträgliche Alternative dar. Hierfür müssten darüber hinaus zusätzliche Plattformen im Meer errichtet werden mit den bereits erörterten negativen Konsequenzen für die Meeresumwelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
29	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	Weitere Konverter und Kabeltrassen auch an Land Schließlich wirkt sich der Ausbau der Offshore Windenergie nicht nur auf die Meere aus, sondern setzt sich bis weit ins Binnenland fort. Auch an Land sind Konverter erforderlich, um den Strom für den möglichst verlustfreien Transport über große Strecken in Gleichstrom umwandeln zu können. Für den Bau der Konverter werden regelmäßig Flächen von mehreren Hektar Größe benötigt. Für den Weitertransport des Stroms an Land braucht es ausreichend leistungsfähige Stromnetze. Da diese für einen Transport großer Mengen Offshore Windstrom von den Küsten bisher nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, muss auch an Land das Stromnetz ausgebaut werden. Vorgesehen dafür sind neue Stromautobahnen, sogenannte HGÜ-Leitungen, die über viele Hundert Kilometer als Erdkabel verlegt werden. Aktuelle Beispiele hierfür sind die Vorhaben SuedLink oder A-Nord. Durch die Verlegung der Erdkabel kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden und in Biotope. So kommt es auch an Land zu Habitatverlusten und weiteren Beeinträchtigungen. Der BUND hat gemeinsam mit mehreren Expert*innen der Energiewende aufgezeigt, dass der Stromnetzausbau deutlich geringer und damit kostengünstiger und umweltfreundlicher erfolgen kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
30	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	1. Der Ausbau der Offshore Windenergie muss naturverträglich erfolgen. D.h., dass die Belastungsgrenzen der Nord- und Ostsee, auch jene des Küstenmeeres und im Fall der Nordsee des Wattenmeeres, nicht überschritten werden dürfen. Ferner muss der Ausbau den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) und des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer Rechnung tragen. Es ist unerlässlich, begleitend zum Ausbau wissenschaftliche Untersuchungen in Bezug auf die Naturverträglichkeit durchzuführen, die transparent und unabhängig erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
31	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	2. Der Ausbau der Offshore-Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee sollte auf 15 GW beschränkt werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der begrenzten Leitungskapazitäten würden die Belastungsgrenzen sonst in nicht mehr vertretbarem Umfang überschritten. Falls sich im Verfahren der Fortschreibung der Marinen Raumordnung zeigen sollte, dass z.B. aufgrund technischer Entwicklungen wie neuen Leitungen eine Erhöhung des Ausbauziels unter strikter Einhaltung der o.g. Meeresschutz-Ziele möglich erscheint, kann diese Obergrenze überprüft und ggf. geringfügig angepasst werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
32	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	3. Übergabestelle Gate III zwischen AWZ und niedersächsischem Küstenmeer wird nicht für neue Offshore-Anbindungsleitungen in Anspruch genommen, da sonst die dortige Belastungsgrenze überschritten würde. Außerdem muss	Die Führung von bestehenden wie geplanten Offshore-Anbindungsleitungen durch Gate III zwischen AWZ und niedersächsischem Küstenmeer erfolgt nach Abstimmung mit der Raumordnungsbehörde des Landes

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					bei der Verlegung aller noch zu bauenden und in Betrieb befindlichen Anbindungsleitungen gewährleistet werden, dass im Küstenmeer das 2 K-Kriterium eingehalten wird.	Niedersachsen und im Rahmen der Fachplanung. Dadurch wird sichergestellt, dass Belastungsgrenzen nicht überschritten werden. Im Raumordnungsplan wurde das Gate entsprechend dimensioniert. Für das Küstenmeer kann der Raumordnungsplan keine Vorgaben machen.
33	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	4. Beim Ausbau der Offshore-Windenergie dürfen die Meeresschutzgebiete nicht belastet, gestört oder als Standort verwendet werden. Auch andere Nutzungen dürfen nicht in die Schutzgebiete verlagert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung als Vorranggebiet werden Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Funktion als Naturschutzgebiet nicht vereinbar sind. Weitergehende Vorgaben innerhalb der Naturschutzgebiete sind Aufgabe der naturschutzfachlichen Planung.
34	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	5. Der Ausbau der Offshore-Windenergie ist nicht die einzige Nutzung, von der Beeinträchtigungen der Meeresumwelt ausgehen. Nicht unerhebliche Beeinträchtigungen entstehen auch durch Schifffahrt, Fischerei und Rohstoffabbau. Daher fordert der BUND, dass der Ausbau der Offshore-Windenergie nur alternativ zu anderen Meeresnutzungen und nicht zusätzlich zu diesen stattfindet. In der Gesamtbilanz müssen die Belastungen reduziert und nicht durch Offshore Windenergie erhöht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Fischerei in Naturschutzgebieten wird auf die Maßnahmen im Rahmen der Managementpläne für die Naturschutzgebiete sowie die Gemeinsame Fischereipolitik verwiesen. Eine Einschränkung des Schiffsverkehrs in der AWZ ist nur über die IMO möglich.
35	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	6. Um die zahlreichen als Folge der Kabelverlegungen durch Küstenmeer und Watt möglichen dauerhaften Beeinträchtigungen bewerten zu können, braucht es eine adäquate Begleitforschung. Diese sollte bereits jetzt auch den gesamten Komplex des Rückbaus von Kabelsystemen und Offshore-Windparks umfassen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung 2.2.1 (4.2) sowie auf § 7 Absatz 8 ROG wird verwiesen.
36	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	7. Bei der Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie muss eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Der BUND fordert eine vollständige „ehrliche“ Rechnung, in die sämtliche durch den Ausbau induzierte Umweltbeeinträchtigungen eingestellt werden. D.h. es müssen auch Auswirkungen nachfolgender Infrastrukturen wie Kabeltrassen durch das Küstenmeer und die dort gelegenen Schutzgebiete, Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Serviceverkehr zu den OWP, aber auch der Ausbau von Stromautobahnen an Land berücksichtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit den Planungen der Küstenländer wird durch die umfassende gegenseitige Beteiligung der Küstenländer sichergestellt. Fernwirkungen auf Schutzgebiete im Küstenmeer werden - soweit dies nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann - berücksichtigt.
37	Bund für Umwelt und Naturschutz - BUND	n/a	n/a	n/a	8. Der BUND plädiert beim Offshore-Windausbau außerdem für eine länderübergreifende Kooperation der Anrainerstaaten, um auch über die deutschen Wirtschaftszonen hinaus zu einem möglichst naturverträglichen Gesamtausbau zu kommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Nordseeregion wird auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation verwiesen, für die Ostsee auf die Baltic Sea Offshore Wind Joint Declaration of Intent vom 30.09.2020 und die folgende Zusammenarbeit unter BEMIP.
38	Bundesamt für Naturschutz - BfN	n/a	n/a	n/a	1. Anmerkungen zum Leitbild Das BfN unterstützt grundsätzlich das dargelegte Leitbild und die konkretisierenden Leitlinien im Raumordnungsplanentwurf. Die Leitlinien nennen verschiedene zentrale Ziele für eine nachhaltige und naturverträgliche Entwicklung der marinen Nutzungen und Kernfunktionen. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Maxime einer sparsamen und optimierten Flächeninanspruchnahme sowie der Reversibilität von ortsfesten Anlagen und die Gründung auf den Ökosystemansatz, das Vorsorgeprinzip und einen ganzheitlichen, kumulative Wirkungen berücksichtigenden Ansatz bei der Betrachtung unterschiedlicher Aktivitäten im Meer.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
39	Bundesamt für Naturschutz - BfN	n/a	n/a	n/a	Zu begrüßen ist außerdem, dass die Leitlinien in Bezug auf den Schutz und die Verbesserung der Meeresumwelt gleichrangig neben den Leitlinien zu Nutzungsaspekten stehen und auf zeichnerische Festlegungen für die Meeresumwelt bzw. -natur sowie textliche Grundsätze und Ziele zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen und Verschmutzungen als angewendete Instrumente verweisen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
40	Bundesamt für Naturschutz - BfN	n/a	n/a	n/a	Hingegen sind die „Priorisierung meerespezifischer Nutzungen“ sowie das Schlagwort der Meereswirtschaft „im Sinne des Blauen Wachstums“ zum einen unbestimmt und können zum anderen insoweit missverstanden werden, als daraus eine Vorrangregel für die weitere Industrialisierung des Meeresraums abgeleitet werden könnte. Die EU-Kommission stellt hierzu klar: „Solche Expansionen dürfen nicht zu Lasten der Widerstandsfähigkeit der Meeresökosysteme gehen, denn dies würde einen Dominoeffekt auf die Widerstandsfähigkeit des Planeten gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels insgesamt ausüben“ (EU COM 20201). Beide oben zitierten Formulierungen im Leitbild sind daher abzulehnen. Angesichts des noch immer schlechten Zustands der deutschen Meere, der zu hohen Belastungen der marinen biologischen Vielfalt und der Meeresökosysteme sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit der Nutzungsreduzierung und weiterer Schutzmaßnahmen (u.a. nach BMU 20182) ist insbesondere eine Verlagerung von Nutzungen aus dem terrestrischen Bereich in das Meer zu unterbinden.	Die Formulierung des Leitbildes wurde geändert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
41	Bundesamt für Naturschutz - BfN	n/a	n/a	n/a	Aus Sicht des BfN fehlt eine Leitlinie, die die von der Bundesregierung an die EU-KOM gemeldeten Schwellenwerte, Umweltziele und Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands (GES) gemäß MSRL als Maßstab der Raumplanung in der AWZ benennt. Auch wenn im Abschnitt 1 zum Leitbild (S. 2) abschließend festgehalten wird, dass die Ziele der MSRL auch bei der Festlegung der Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans Berücksichtigung fanden, findet sich deren konkrete Umsetzung nicht in den Zielen und Grundsätzen des Entwurfes wieder. Teilweise stehen die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans den MSRL-Verpflichtungen sogar entgegen. Ohne eine solche den Richtlinien-Anforderungen der EU-Kom entsprechende Leitlinie bzw. übergeordnete Vorgaben können wirtschaftliche und verbindliche europäische Umweltvorgaben nicht aufeinander abgestimmt werden und es entsteht für die Nutzer des Raumordnungsplans nicht die gewünschte Planungssicherheit. Es wird daher folgende Formulierung als weitere Leitlinie vorgeschlagen: "Umsetzung und Erreichung der Schwellenwerte, Umweltziele und Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands (GES) gemäß MSRL."	Das Leitbild wurde um die Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer ergänzt.
42	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.1	(1)	n/a	zu 2.1: Nr. (1): Die Aussage, dass bei der Überlagerung von Vorranggebieten für die Schifffahrt mit Vorranggebieten zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt, die Schifffahrt „entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ“ Vorrang genieße, ist zumindest irreführend. Zutreffend ist allein, dass aufgrund der Regeln des Seevölkerrechts eine unilaterale Beschränkung der Schifffahrt in der AWZ durch einen Vertragsstaat auch aus Umweltgründen nicht ohne Einbindung der entsprechenden Gremien und Mechanismen der IMO zulässig und möglich ist (vgl. SOLAS V, Regel 10). Durch die Festlegung eines Vorranggebietes für die Meeresumwelt im Raumordnungsplan wird schon daher die Schifffahrt nicht beeinträchtigt. Die Formulierung suggeriert zudem einen angeblichen generellen völkerrechtlich begründeten Vorrang der Schifffahrt vor dem Umweltschutz, der im SRÜ keinerlei Stütze findet. Vielmehr verpflichtet Teil XII des SRÜ die Vertragsstaaten bei Tätigkeiten zur Nutzung des Meeres einschließlich der Schifffahrt (siehe Art. 211 SRÜ) die Pflichten zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu beachten. Der zweite Absatz in der Festlegung 2.1 Nr. (1) ist daher zu streichen.	Es wird auf die Ausführungen am Anfang der Begründung verwiesen.
43	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.1	(2)	n/a	zu 2.1: Nr. (2): Ob die Festlegung von befristeten Vorranggebieten Schifffahrt bis zum Jahr 2035 mit dem Gebot der abschließenden Abwägung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und der Überprüfungspflicht mindestens alle zehn Jahre nach § 7 Abs. 8 ROG vereinbar ist, ist nachzuprüfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.1	(3)	n/a	Zu 2.1 Nr. (3): Das BfN begrüßt, dass bei Regelungen des Schiffsverkehrs die beste Umweltpraxis ggf. über die Festlegungen internationaler Übereinkommen hinaus angewendet werden soll, sofern dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
45	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.1	(3)	n/a	Das NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ ist ein aus Naturschutzsicht bedeutsames und bislang nur schwach von Schiffen frequentiertes Gebiet. Dieser hinsichtlich des Schiffsverkehrs konfliktarme Zustand sollte dauerhaft gesichert werden. Folgender Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden (Formulierungsvorschlag für eine neue Nr. (4)): „(4) Innerhalb des Ostsee-PSSA (Particularly Sensitive Sea Area) soll für das NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“ (unter Ausschluss der Gebiete SO2 u. SO3) die Einrichtung eines „area-to-be-avoided“ durch die IMO (International Maritime Organisation) angestrebt werden. (G)“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag soll zukünftig/langfristig geprüft werden, war jedoch im Rahmen der aktuellen Fortschreibung nicht umsetzbar. Für einen solchen Prozess sind erhebliche Vorarbeiten und eine internationale Abstimmung notwendig.
46	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.1	n/a	n/a	zu 2.2.1: Entsprechend dem Leitbild sollte folgender Grundsatz zur Anwendung des Ökosystemansatzes ergänzt werden: „Die Gesamtbelastung durch alle wirtschaftlichen Nutzungen sollte entsprechend des Ökosystemansatzes auf ein Maß beschränkt bleiben, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands nach MSRL bzw. eines guten ökologischen Zustands nach WRRL vereinbar ist (G).“	Die Forderung wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Eine Bilanzierung im Rahmen des Ökosystemansatzes ist mangels fehlender anerkannter Prüfmethode aktuell nicht umsetzbar.
47	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.1	(3)	zu (3)	zu 2.2.1 Nr. (3): Die Rückbauverpflichtung nach Außerbetriebnahme von festen Anlagen wird befürwortet. In der Begründung zu (3) sollte ein Hinweis auf den Rückbau von Leitungen ergänzt werden. Formulierungsvorschlag: „Leitungen sind nach Aufgabe der Nutzung zurückzubauen, unter Abwägung der Belange der Nachnutzung und der Meeresumwelt.“ Der Rückbau sollte aber nicht allein dazu dienen, Nachnutzungen den notwendigen Raum zu bieten, sondern ggf. auch ausdrücklich für den Meeresschutz nicht genutzte Flächen einer Renaturierung zu überlassen [S. 7, Begründung zu (3), 5. Absatz]. In der Begründung zur Besten Umweltpraxis [S. 10, Begründung zu (8.1), 3. Absatz] ist dies sinngemäß erfolgt, allerdings ist aus Sicht des BfN nicht nachvollziehbar, was mit „einem den neuen Lebensverhältnissen angepassten Zustand eines neuen ökologischen Gleichgewichts“ im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes gemeint ist, hier ist eine Präzisierung notwendig. Soweit damit technische Bauwerke gemeint sind, die nach Beendigung einer Nutzung nicht zurückgebaut werden, kann dem nicht zugestimmt werden.	Das Erfordernis zum Rückbau fester Anlagen nach Ende der Nutzung findet sich im Ziel 2.2.1 (2), ein ausdrücklicher Verweis auf Leitungen in der Begründung. Ob eine Nachnutzung stattfindet oder eine Freihaltung aus Gründen des Naturschutzes erfolgt, wird im Einzelfall im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen geprüft.
48	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.1	(8.1)	n/a	zu 2.2.1 Nr. (8.1) 1. Absatz: Entsprechend den Leitlinien (S. 1) sollte auch hier das Vorsorgeprinzip neben dem Ökosystemansatz verankert werden. Ergänzender Formulierungsvorschlag: „Eine Gefährdung ..., durch wirtschaftliche Nutzungen, soll unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips vermieden werden (G).“	Die Festlegung 2.2.1 (4.1) wurde angepasst. Das Vorsorgeprinzip wird im Raumordnungsplan durchgehend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Die Einhaltung zeitlicher Vorgaben kann sich auch zwingend, d.h. nicht als bloße Soll-Vorschrift (G) z. B. aus Artenschutz- oder Habitatschutzrecht ergeben. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist daher folgender Satz anzufügen: „Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.“	
49	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.1	(8.1)	zu (8.1)	zu 2.2.1 Nr. (8.1) 2. Absatz: Das BfN begrüßt, dass hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen die beste Umweltpraxis nicht allein gemäß internationaler Übereinkommen, sondern ggf. darüber hinaus nach dem Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden soll, um dem Vorsorgeprinzip und Ökosystemansatz Rechnung zu tragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
50	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	n/a	n/a	zu 2.2.2: Bei den Festlegungen zur Windenergie auf See wurde gegenüber der Regelung in den Raumordnungsplänen 2009 (siehe Ziff. 3.5.1 (3) Anlage zur AWZ-Nordsee-ROV) der Ausschluss von Windkraftvorhaben in Naturschutzgebieten gestrichen. Die damit verbundene Verringerung des Schutzniveaus von einem generellen Ausschluss zur Eröffnung einer Vereinbarkeitsprüfung ist vor dem Hintergrund der neuesten Erkenntnisse über die Auswirkungen von OWP auf die Avifauna nicht haltbar. Der in der Begründung zu 2.4.1 Nr. (1) (S. 25) enthaltene Hinweis macht die Verringerung des Schutzes noch einmal deutlich, indem ausgeführt wird, dass Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz generell nicht vereinbar „sein dürfte“; allein der Verweis auf § 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 5a WindSeeG und die Funktion des FEP bietet hier keinen dem Raumordnungsplan 2009 vergleichbaren Schutz. In Anlehnung an die bestehende Formulierung ist daher unter 2.2.2. folgende neue Ziffer (3) aufzunehmen: „(3) Windenergieanlagen sind in Natura 2000-Gebieten unzulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind bereits genehmigte Anlagen und solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsplans bereits planerisch verfestigt sind (Z)“.	In Vorranggebieten sind nicht kompatible Nutzungen gemäß Legaldefinition des § 7 Absatz 3 ROG ausgeschlossen. Nach dieser Rechtssystematik müssen Einzelheiten auf den nachfolgenden Ebenen geregelt werden.
51	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(6)	n/a	Im Zusammenhang mit den ambitionierten Ausbauzielen der Windenergie auf See werden neben 2.2.2 (6) auch die Grundsätze 2.2.1 (8.1) und 2.4.1 (5) des Entwurfs ausdrücklich begrüßt. Flächen sollen jedoch nicht nur möglichst sparsam, sondern auch mit möglichst wenigen Zerschneidungseffekten in Anspruch genommen werden (vgl. 2.3.2 (5) Naturschutzfachlicher Planungsbeitrag NaPB), sodass eine Verinselung von Lebensräumen vermieden wird und ein grenzüberschreitender Biotopverbund sowohl mit charakteristischen als auch naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereichen geschützt wird (vgl. 2.3.2 (4) NaPB). Außerdem wäre die Verwendung von Eignungsgebieten für den Meeresbereich gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 ROG für die Windenergie wünschenswert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Eignungsbieten kann aufgrund des stetig knapper werdenden Raumes, der vielfältigen Nutzungen mit entsprechendem Nutzungsdruck und der durch die Raumordnung wahrzunehmenden Koordinierungsaufgabe nicht erfolgen. Konkret fehlt es zudem an Regelungsmöglichkeiten für zum Beispiel die Schifffahrt, die nicht für bestimmte Gebiete ausgeschlossen werden kann.
52	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(1)	n/a	zu 2.2.2 Nr. (1): Nordsee: Im aktuell konsultierten Entwurf des Flächenentwicklungsplans (FEP 2020) zeigt sich, dass insbesondere die Gebiete EN 11, EN 12 und EN 13 nicht zur Erreichung des Ausbaupfades von 20 GW Windenergie auf See bis 2030 (§ 1 WindSeeG-Entwurf) erforderlich sind. Wie bereits in der Stellungnahme des BfN vom 09.03.2020 zu der vom BSH mit Datum vom 31.01.2020 vorgelegten „Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee“ kommuniziert (Bezug 2), wird einer Nutzung auf Flächen ein Vorrang gewährt, die für die Erreichung der Ausbauziele Offshore absehbar nicht im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses RO-Plans realisiert wird. Dies wird weiterhin abgelehnt. Das BfN geht davon aus, dass für diese Flächen maximal ein Vorbehalt festgesetzt werden kann. Wie in der Stellungnahme vom 09.03.2020 ausgeführt, ist dies in der Lage der Gebiete angrenzend an das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff“ und an das Hauptverbreitungsgebiet Schweinswale sowie das Hauptkonzentrationsgebiet Seetaucher begründet. Anmerkung: Positiv ist zu bewerten, dass das Vorranggebiet EN13 laut Umweltbericht (S. 306) einen Mindestabstand zum Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher einhält. Allerdings handelt es sich bei dem vorgesehenen 5,5 km Abstand um die rechnerische Breite des durch Offshore-Windenergieanlagen verursachten Habitatverlustes der Seetaucher. Die eigentliche Störwirkung mit in wachsender Entfernung zu einem Windpark abnehmender Intensität reicht jedoch statistisch gesichert bis in 10 km und mehr. Insofern sind Störwirkungen in das Seetaucherhauptkonzentrationsgebiet hinein ausgehend von Windanlagen im Gebiet EN13 nicht gänzlich ausgeschlossen und der Ausschluss von Störwirkungen zum Seetauchergebiet sollte bis auf 10 km gewährleistet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen.
53	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(1)	n/a	Ostsee: Das BfN geht davon aus, dass es in der Ostsee in allen ausgewiesenen Gebieten (EO-1, EO-2 und EO-3) erkennbare Nutzungskonflikte mit dem Vogelzug gibt und nicht nur wie vom BSH bisher dargestellt im Gebiet EO-2. Im Rahmen der Eignungsfeststellung für die Fläche O-1.3 stellt das BSH selbst im „Entwurf der Eignungsfeststellung und der Vorgaben“ vom 27.03.2020 fest, dass eine Eignung nur unter dem Vorbehalt besonderer Maßnahmen zum Schutz des Vogelzugs gegeben ist. Zudem zeigen auch die vorliegenden Fachgutachten Vogelzug für das Cluster „Adlergrund“ (BioConsult 2019) die herausragende Bedeutung des Gebietes. Die entsprechenden Ausführungen des BfN in der Stellungnahme vom 14.05.2020 zur Eignungsfeststellung gelten entsprechend auch für die Bewertung der Fläche O-1 im jetzt vorgelegten Entwurf des FEP und der Raumordnung. Auch den Flächen im Bereich des Gebietes EO-3 ist, wie letztmalig im Fachgutachten Vogelzug zum Betriebsmonitoring des OWP EnBW Baltic 2 bestätigt, eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug zuzurechnen. Daher wird auch die Festsetzung eines Vorrangs Windenergie für die Gebiete EO-1 und EO-3 abgelehnt, da die zu	Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung Windenergie auf See mit dem Vogelzug vereinbar ist, wenn Meidungs- und Minderungsmaßnahmen zugunsten des Vogelzugs vorgesehen sind. Dem wird durch die Festlegung 2.4. (6) Rechnung getragen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					erwartenden Konflikte mit der raumbedeutsamen Funktion für den Vogelzug nicht zugunsten der Windkraft endabgewogen sein können.	
54	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(2)	n/a	zu 2.2.2 Nr. (2): Wie bereits in der Stellungnahme vom 09.03.2020 erläutert, ist grundsätzlich eine vorausschauende Planung nach 2030 erforderlich, jedoch sollte diese stufenweise und in Abhängigkeit vom voranschreitenden Erkenntnisstand erfolgen. Damit kann auch ein Beitrag geleistet werden, um den absehbaren Zielkonflikt zwischen dem Schutz der marinen Biodiversität und dem Ausbau der Windenergie auf See (40 GW bis 2040) zu mindern (vgl. Kabinettsbeschluss zur Änderung des WindSeeG vom 3.6.2020). Nach dem Bericht der Bundesregierung an die EU KOM sind die marine biologische Vielfalt und die Meeresökosysteme zu hohen Belastungen ausgesetzt (BMU 2018). Zu den Belastungen für Arten und Lebensräume zählt dabei auch der Ausbau der Offshore-Windenergie. - In diesem Sinn ist auch der Verzicht auf eine Ausweisung von Vorbehaltsflächen im „Entenschnabel“ EN17 und EN19 in direkter Nachbarschaft zum NSG Doggerbank erforderlich. Wie bereits in der Stellungnahme des BfN zum Vorentwurf des FEP 2020 (Bezug 4) dargelegt, ist ein Verzicht auf ein Repowering der Windenergieanlagen auf den Flächen EN4 und EN5 mit Bezug auf die Funktion des Gebiets als Seetaucherhabitat sowie unter Berücksichtigung insbesondere des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und des Verbots der Gefährdung der Meeresumwelt (§ 48 Abs. 4 Nr. 1 WindSeeG) erforderlich und sachgerecht. Die beiden Gebiete sollten daher in der Raumordnung keine Berücksichtigung finden.	Für die Gebiete EN4 und EN5 geht das Positionspapier Seetaucher davon aus, dass eine Nutzung grundsätzlich möglich ist. Es gibt zwar weitergehende Auswirkungen als ursprünglich angenommen, dies muss aber in der Zukunft konkret ermittelt werden. Ein Repowering der im Naturschutzgebiet gelegenen Fläche Butendiek ist im ROP nicht vorgesehen. Die Gebiete EN17 und EN19 sind als Vorbehaltsgebiete Windenergie auf See ausgewiesen; eine Endabwägung hat auf Ebene des ROP noch nicht stattgefunden.
55	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(4)	n/a	zu 2.2.2 Nr. (4) Der hier formulierte Grundsatz greift dem Ergebnis der in der Bundesregierung vereinbarten und 2016 an die EU Kommission gemeldeten MSRL-Maßnahme „4-02 Fischereimaßnahmen Komponente B): Prüfung der Einrichtung von Fischerei- und Aquakulturausschlussgebieten in den Offshore-Windparks“ sowie der neuen MSRL-Maßnahme „Einrichtung von geeigneten Rückzugs- und Ruheräumen“ vor. Der Grundsatz ist daher zu streichen.	Mit dieser Festlegung ist keine Vorwegnahme des MSRL-Prozesses im Hinblick auf die Maßnahme 4.02 intendiert; vielmehr soll hier nur die räumliche Kombination bzw. Nähe von Anlagen für die Aquakultur und anderen bestehenden oder geplanten Anlagen festgelegt und damit die Gesamtauswirkungen auf die Meeresumwelt minimiert werden.
56	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(6)	n/a	zu 2.2.2 Nr. (6) Absatz 1: Der hinsichtlich des Schalleintrags formulierte Grundsatz (Soll-Vorschrift) sollte durch ein Ziel (Ist-Vorschrift) ersetzt werden, um Konflikte in den späteren Planungsphasen zu minimieren. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Der Eintrag von Schall in die Meeresumwelt bei der Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung ist entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zu vermeiden. Das Schallschutzkonzept Nordsee des BMU von 2013 ist dabei zu berücksichtigen. (Z)“ Anmerkung: Der Schutz der Meeresumwelt vor Schalleinträgen sollte sich nicht auf die Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung beschränken, bei weiteren Nutzungen (z. B. seismische Untersuchungen, Sprengungen) sollten ebenfalls Minderungsmaßnahmen im Sinne des Schallschutzkonzeptes vorgesehen werden.	Eine Zielfestlegung ist nicht möglich, weil es an Erkenntnissen mangelt, die eine Letztabgewogenheit ermöglichen würden. Die Details der Umsetzung des Schallgrundsatzes sind Gegenstand des Fachrechts.
57	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.2	(6)	zu (6)	zu 2.2.2 Nr. (6) Begründung: In der Begründung zu dem Grundsatz 2.2.2 Nr. (6) wird ein Passus zur Vermeidung der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen aufgeführt (S. 15, 3. Absatz). Die Formulierung kann missverstanden werden. § 30 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet ein verbindliches Verbot von erheblichen Beeinträchtigungen oder Zerstörung geschützter Biotope. Eine Soll-Vorschrift würde hinter diesem ohnehin bestehenden gesetzlichen Standard zurückbleiben und damit unwirksam sein. Auch eine Einschränkung auf „bekannte Vorkommen“ der Biotope ist nicht nachvollziehbar. Sollte hiermit eine Beschränkung des Schutzes nach § 30 BNatSchG ausgedrückt werden, wäre dies unzulässig. Der Absatz ist daher unter Verzicht auf das Erheblichkeitskriterium wie folgt zu formulieren und als weiterer Grundsatz unter 2.2.2 (6) zu ergänzen: „Die Beeinträchtigung von Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG soll bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung vermieden werden. (G)“	Zur Vermeidung einer Doppelregelung mit dem Fachrecht wurde kein Grundsatz zum Biotopschutz aufgenommen. Ein Hinweis findet sich jedoch in der Begründung zu 2.2.1 (4.1). Das Fachrecht bleibt unberührt.
58	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.3	(5)	n/a	zu 2.2.3 Nr. (5) 3. Absatz: Die Formulierung des Grundsatzes sollte klarstellen, dass die Überdeckung i.d.R. durch entsprechende Verlegetiefen und nicht durch eine „aktive“ Überdeckung durch z.B. Steinschüttungen erreicht werden soll. Vorschlag für eine Textanpassung: „Seekabel sollen mit einer solchen dauerhaften Überdeckung durch Herstellung einer dafür notwendigen Verlegetiefe versehen werden, die zur Sicherung der anderen Nutzungen und Funktionen erforderlich ist.“	Weitere Details zu den Aspekten der Verlegung wie Überdeckung etc. sind keine Frage der Raumordnungsebene.
59	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.3	(8)	n/a	zu 2.2.3 Nr. (8): Die Planung, Verlegung und der Betrieb von Leitungen innerhalb von NSG dürfen nur in den kartografisch festgelegten Vorbehaltsgebieten erfolgen, u. a. um einen zunehmenden Nutzungsdruck durch Interkonnektoren und zukünftige Leitungen für „Energieinseln“ zu verhindern. I.d.R. sind Schutzgebiete arm an Verlegehindernissen und somit attraktiv bei der Trassenwahl. Im ersten Absatz ist daher die Formulierung „Rücksicht genommen werden“ nicht weitreichend genug. Der Satz sollte heißen: „Bei der Planung,... von Leitungen sollen Naturschutzgebiete gemieden werden.“ Mögliche Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch den Betrieb stromführender Kabel können nicht nur von einer vom Kabel ausgehenden Sedimenterwärmung ausgehen, entsprechendes gilt für kabelinduzierte elektromagnetische Felder. Es wird vorgeschlagen, den 3. Absatz wie folgt zu ergänzen: „Bei dem Betrieb von stromführenden Seekabeln sollen potenzielle Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch eine vom	Die Forderungen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Die genannten Details werden im Fachrecht geregelt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Kabel ausgehende Sedimenterwärmung oder durch kabelinduzierte Emissionen elektromagnetischer Felder weitestgehend vermieden werden“.	
60	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.3	(8)	zu (8)	Entsprechend ist die Begründung anzupassen (Einfügungen kursiv): <i>Sedimenterwärmung und Emission elektromagnetischer Felder.</i> Auswirkungen auf die Meeresumwelt durch Kabelerwärmung und <i>elektromagnetische Felder</i> erscheinen jedenfalls möglich. Die Fachplanung gibt zur Begrenzung der Sedimenterwärmung durch Seekabel einen Schwellenwert vor, der als naturschutzfachlicher Vorsorgewert angesehen werden kann. <i>Die Emission von elektromagnetischen Feldern lässt sich durch technische Maßnahmen im naturschutzfachlich notwendigen Umfang reduzieren.</i> Durch die Reduzierung von kabelinduzierter Sedimenterwärmung und von <i>elektromagnetischen Feldern</i> wird auch das MSRL-Umweltziel 6 „Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge“ und das operative Ziel UZ6-05 „Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge“ unterstützt.	Die genannten Details werden im Fachrecht geregelt.
61	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.3	(8)	zu (8)	zu 2.2.3 Nr. (8) Begründung: In der Begründung zu den Festlegungen in Bezug auf die Naturschutzgebiete (S. 18, 3. Absatz) findet sich wie bei der Windenergie auf See (s. o.: zu 2.2.2 Nr. (6) Begründung) ein Passus zu gesetzlich geschützten Biotopen. Analog zu den Festlegungen zur Windenergie auf See ist der Absatz unter Verzicht auf das Erheblichkeitskriterium wie folgt umzuformulieren und unter 2.2.3 (8) aufzunehmen: „Die Beeinträchtigung von Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG soll bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung vermieden werden.“ Anmerkung: Zur vollständigen Berücksichtigung aller Vorbehaltsgebiete für Leitungen sind im Umweltbericht Nordsee Aussagen zum Vorbehaltsgebiet LN6 im NSG „Borkum Riffgrund“ in Hinblick auf die Lebensraumtypen zu ergänzen (Umweltbericht Nordsee Kapitel 6.2, S. 282).	Die Forderungen werden sinngemäß übernommen.
62	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.4	(1)	n/a	zu 2.2.4 Nr. (1): Nach Kenntnis des BfN gab und gibt es bisher keine Rahmenbetriebspläne für die Gebiete SKN2 und SKO1, es sind lediglich Bewilligungsfelder. Eine gleichrangige Aufnahme in den Raumordnungsplan mit dem Gebiet SKN1, für das aktuell gültige Rahmenbetriebspläne vorliegen, erscheint daher nicht nachvollziehbar. Es sollte geprüft werden, SKN2 und SKO1 (s.u.) nur nachrichtlich zu übernehmen.	Eine Prüfung ist erfolgt; SKN2 und SKO1 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Bergrechtliche Bewilligungen sind grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte (BVerfG Beschl. v. 13.4.2007 – 1 BvR 284/05 Rn. 4).
63	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.4	(1)	zu (1)	zu 2.2.4 Nr. (1) Begründung: In der Begründung wird nicht nur die Aufsuchung, sondern auch der eigentliche Rohstoffabbau im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (2. Absatz) grundsätzlich für nicht ausgeschlossen aufgeführt. Im Umweltbericht Nordsee (S. 244) wird darauf verwiesen, dass bei O-AM III, also im Gebiet SKN1, ein Abbau ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erfolge, und gefolgert, dass dies auch in SKN2 möglich sei. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass im Hauptbetriebsplan OAM III der Abbau an umfangreiche, speziell auf dieses Gebiet zugeschnittene raumzeitliche und mengenmäßige Auflagen gebunden ist. Die ungeprüfte Übertragbarkeit auf das Gebiet SKN2 ist aus fachlicher Sicht nicht zulässig. Dies trifft umso mehr auf eine Übertragung auf das in der Ostsee gelegene Gebiet SKO1 zu, wie sie im Umweltbericht Ostsee (S. 234) vorgenommen wurde. Ein Abbau von Sand und Kies im FFH-Gebiet „Adlergrund“ wäre aus Sicht des BfN nicht genehmigungsfähig, da dieser mit einer Zerstörung der dort befindlichen Vorkommen von FFH-LRT Riffe und sublitorale Sandbänke verbunden ist. Das Gebiet SKO1 sollte in der Raumordnung nicht als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.	Mit den Festlegungen im Raumordnungsplan werden die bergrechtlich ausgewiesenen Flächen zur Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Die Details/konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
64	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.5	(1)	n/a	zu 2.2.5 Nr. (1): Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Gebiet „Südlicher Schlickgrund“ (s. Naturschutzfachlicher Planungsbeitrag des BfN, August 2020) u. a. aufgrund des bedeutenden Vorkommens von Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) und gefährdeten benthischen Arten sowie als Verdachtsfläche für den nach OSPAR geschützten Lebensraum „Schlickgründe mit bohrender Megafauna“ als Vorbehaltsgebiet Naturschutz festgelegt werden. Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet alleine für die Fischerei stünde im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der MSRL. Anmerkung: Das vom BfN abgegrenzte Gebiet ist nicht deckungsgleich mit dem im Planentwurf dargestellten Vorbehaltsgebiet Kaisergranat (Abb. 9) sondern überlappt nur mit diesem. Eine gemeinsame Überprüfung der Gebietsgrenzen wäre sinnvoll.	Bei diesem Gebiet handelt es sich nicht um eine Kernzone für die bohrende Megafauna nach MSRL-Ziel. Aus dem Vorbehaltsgebiet Fischerei auf Kaisergranat folgt keine Mehrbelastung des Benthos durch die Fischerei, sondern es bildet im Wesentlichen einen Teil des Kernbereiches dieser Fischerei ab. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer Auswertung von mehrjährigen räumlichen Daten zur Fischerei auf Kaisergranat (Thünen Institut, 2020).
65	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.2.5	(3)	n/a	zu 2.2.5 Nr. (3): Wie bereits in o. g. Stellungnahme des BfN vom 09.03.2020 ausgeführt (Bezug 2, S. 7), lassen sich Aquakulturanlagen im Offshore-Bereich – unabhängig von der Kombination mit bestehenden Nutzungen – nicht ohne Belastungen der Meeresumwelt betreiben. Selbst bei der Kultivierung von Arten, die keiner künstlichen Fütterung bedürfen (Algen, Muscheln), entstehen z.B. durch Pseudofaeces lokale Einträge von organischem Material, die zu Beeinträchtigung der benthischen Lebensgemeinschaften führen können und die bereits bestehenden Auswirkungen zu hoher Nährstoffvorkommen weiter verschlimmern können (vgl. BMU 2018). Die Verankerung der Anlagen durch z. B. Gewichte verursacht physische Störungen des Meeresbodens und der Betrieb sowie die Wartung der Anlagen würden zusätzlichen Schiffsverkehr nach sich ziehen. Im Fall von Offshore-Windenergieanlagen bzw. Windparks (OWP) steht dieser Grundsatz im Widerspruch zu der im MSRL-Kontext diskutierten Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen (fürs Benthos) innerhalb von OWP und würde die Ergebnisse der 2016 vereinbarten Maßnahme 4-02 Fischereimaßnahmen (Komponente B: Prüfung der Einrichtung von	Mit dieser Festlegung ist keine Vorwegnahme des MSRL-Prozesses im Hinblick auf die Maßnahme 4.02 intendiert; vielmehr soll hier nur die räumliche Kombination bzw. Nähe von Anlagen für die Aquakultur und anderen bestehenden oder geplanten Anlagen festgelegt und damit die Gesamtauswirkungen auf die Meeresumwelt minimiert werden. Die Einrichtung von Aquakulturen soll durch die Raumordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei wird perspektivisch von nur vereinzelten punktuellen Auswirkungen aufgrund von nur wenigen zukünftigen

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Fischerei- und Aquakulturausschlussgebieten in den Offshore-Windparks) vorweg nehmen. Der Grundsatz 2.2.5 Nr. (3) sollte daher gestrichen werden.	Projekten, vorrangig in küstennäheren Gebieten, ausgegangen.
66	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	n/a	n/a	Die Bundesregierung hat in den Berichten zum Zustand der Nord- und Ostsee (BMU 2012a, 2018) gemäß Art. 8 MSRL festgestellt, dass der gute Umweltzustand (GES) u.a. für Fische, Seevögel, marine Säugetiere und benthische Lebensräume nicht erreicht wird. Der gute Umweltzustand ist nur durch Maßnahmen zu erreichen, die die Auswirkungen anthropogener Aktivitäten reduzieren. Gemäß Art. 1 Abs. 3 MSRL „wird ein Ökosystem-Ansatz für die Steuerung menschlichen Handelns angewandt“. Die Raumordnung stellt ein Instrument dar, menschliches Handeln so zu steuern, dass der gute Umweltzustand zu erreichen ist. BfN geht davon aus, dass in und mit der maritimen Raumordnung die in der Bundesregierung abgestimmten Schwellenwerte, Umweltziele und Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands (GES) gemäß EU-MSRL umgesetzt werden. Dies beinhaltet insbesondere auch die dafür notwendigen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
67	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	n/a	n/a	zu 2.4.1 Nr. (1)-(4): Mit dem o. g. Schreiben vom 09.03.2020 hatte das BfN zu der Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne umfangreich Stellung genommen. Den Festlegungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Naturschutz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
68	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(1)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (1) Die raumordnerische Ausweisung der AWZ-Naturschutzgebiete als Vorranggebiete für den Naturschutz wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine sinnvolle und auch im terrestrischen Bereich bewährte und gängige raumordnerische Absicherung ergänzt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dies nicht dazu führen darf, an anderer Stelle den Schutzstatus zu verringern. So ist mit Blick auf die bekannten Auswirkungen von Offshore-Windparks auf Natur und Landschaft der AWZ eine verpflichtende und generelle Freihaltung der Schutzgebiete wie im Raumordnungsplan 2009 weiterhin geboten (siehe Anmerkungen zu 2.2.2 Nr. (1)).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
69	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(1)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (1) 2. Absatz Die Aussage, dass bei der Überlagerung von Vorranggebieten für die Schifffahrt mit Vorranggebieten zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt, die Schifffahrt „entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ“ Vorrang genieße, ist unzutreffend (Begründung siehe bereits oben zu 2.1 Nr. (1)). Der zweite Absatz in der Nr. (1) ist daher zu streichen.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Schifffahrt genießt bei der Überlagerung der Vorranggebiete Naturschutz oder Seetaucher mit Vorranggebieten Schifffahrt im Rahmen der völkerrechtlichen Vorgaben des SRÜ Vorrang.
70	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(1)	zu (1)	zu 2.4.1 Nr. (1) Begründung, 2. Absatz: In der Begründung ist klarzustellen, dass die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete Naturschutz unter Verweis auf die unter 2.2.2 Nr. (1) aufzunehmende Regelung (siehe dazu die Anmerkungen oben) generell nicht vereinbar ist; die Formulierung „dürfte“ ist stattdessen zu streichen.	Die geforderte pauschale Feststellung muss dem Fachrecht überlassen bleiben.
71	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(2)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (2): Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Seetaucher im nach dem Positionspapier 2009 des BMU definierten Hauptkonzentrationsgebiet (HKG) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist dies im Hinblick auf die neueren Erkenntnisse zur Scheuchwirkung von OWP auf Seetaucher nicht ausreichend. Vielmehr ist die Festlegung des HKG zuzüglich einer Pufferzone rund um dessen Außengrenzen als Vorranggebiet für Seevögel, insbesondere Seetaucher der Arten <i>Gavia stellata</i> und <i>G. arctica</i> , zwingend geboten. Die Pufferzone ergibt sich aus den neueren Erkenntnissen von Garthe et al. (2018) zum Meideradius der Seetaucher von 5,5 km (rechnerischer Habitatverlust) um Windenergieanlagen herum und aus der Vertreibungswirkung, die in zunehmender Entfernung zum Windpark graduell abnehmend bis in mehr als 10 km Entfernung statistisch gesichert nachweisbar ist. Die Pufferzone dient somit dazu, die Seetaucher von den o.g. Wirkungen von Windenergieanlagen abzuschirmen. In die Festlegung des Seetaucher-HKG als Vorranggebiet muss zumindest in der Begründung aufgenommen werden, dass es sich dabei zugleich um eine vorsorgliche raumordnerische Sicherung von Flächen handelt, in denen ggf. Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG) zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Seevögeln, insbesondere Seetauchern im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ oder anderen Schutzgebieten durchgeführt werden können. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist von einem Kompensationsbedarf allein für bestehende Projekte von mehreren Hundert km ² auszugehen. Um auch künftig in der Lage zu sein, gebietsschutzrechtlich erhebliche Vorhaben mit Beeinträchtigungswirkung für Seevögel aus überwiegend öffentlichem Interesse ausnahmsweise zuzulassen, sind entsprechende Suchräume für Kohärenzsicherungszwecke raumordnerisch zu sichern. Es wird vor diesem Hintergrund die folgende Festlegung vorgeschlagen: „(3) Das im Positionspapier des BMU von 2009 definierte „Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher“ (vgl. Abb. 14) zuzüglich eines Puffers von insgesamt 10 km Breite wird als Vorranggebiet Seevögel festgelegt. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesem Gebiet mit der Funktion als Vorranggebiet Seevögel nicht vereinbar sind, sind diese ausgeschlossen. (Z)“	Der Forderung wird insofern nachgekommen, als dass das Hauptkonzentrationsgebiet als Vorranggebiet Seetaucher festgelegt wird. Bei der Einrichtung von Pufferzonen handelt es sich um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der Berücksichtigung der Schutzzwecke, etwa im Bereich der militärischen Übungsgebiete und der Rohstoffgewinnung, die positiven Auswirkungen.
72	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(2)	zu (2)	Zudem sollte in der entsprechenden Begründung gestrichen werden, dass es sich um eine „signifikante kumulative“ Beeinträchtigung handeln muss, die vermieden werden soll. Zum einen werden hier feststehende Begrifflichkeiten des Arten- und Gebietsschutzrechts untechnisch verwendet. Zum anderen sind auch nicht im Sinne von § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG „signifikante“ Beeinträchtigungen zu vermeiden.	Die Begründung wurde geändert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
73	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(3)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (3): Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets für die geschützten Schweinswale ist grundsätzlich zu begrüßen. Wie auch im Umweltbericht Nordsee (S. 112 ff.) dargestellt wird, beschränkt sich die hohe Bedeutung des Gebiets für Schweinswale in der Deutschen Bucht jedoch nicht auf die Monate Mai – August, sondern ist ganzjährig gegeben. Das Schallschutzkonzept Nordsee des BMU (2013) sieht lediglich während der besonders sensiblen Phase der Fortpflanzungszeit der Schweinswale, eben von Mai bis August, erhöhte Ansprüche an die Vermeidung schallinduzierter Störungen in dem Hauptverbreitungsgebiet vor. Eine geringere Bedeutung des Gebiets außerhalb der sensiblen Zeiten lässt sich daraus nicht ableiten. Entsprechend sollte das Gebiet raumordnerisch nicht einer zeitlichen Befristung unterworfen und der Passus entsprechend gestrichen werden. Auf Grund der ganzjährigen Bedeutung sollte eine Festlegung als Vorranggebiet Naturschutz erfolgen (Z).	Die Forderungen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Schweinswale nutzen die gesamte deutsche AWZ der Nordsee, einschließlich der Naturschutzgebiete und des Hauptkonzentrationsgebiets ganzjährig in saisonal variierenden Dichten und in unterschiedlichen Lebensphasen. Der Umweltbericht stellt in diesem Sinne die Bedeutung der deutschen AWZ für den Schweinswal eindeutig dar. Die Sommermonate gelten als besonders sensibel aufgrund des Vorkommens eines hohen Anteils von Mutter-Kalb-Paaren im Bereich der Naturschutzgebiete "Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht" und "Doggerbank" sowie im Hauptkonzentrationsgebiet. Details, wie die konkrete Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
74	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(4)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (4): Artübergreifend variiert die Intensität des Vogelzuges in den deutschen Meeresgebieten stark im Hinblick auf die räumliche und zeitliche Verteilung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Bereich von „Zugrouten/Zugkorridoren“ aufgrund der räumlichen Konzentration des Vogelzugs generell ein Vogelzuggeschehen in überdurchschnittlichem und bedeutendem Umfang stattfindet und somit insbesondere auch einem „Zugkorridor mit mittlerem bis überdurchschnittlichem Zugaufkommen“ eine hohe planerische Bedeutung zukommt. Der Fehmarnbelt zählt zu den bedeutendsten Konzentrationspunkten des Vogelzuges in Europa (Koop 2004). Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Gebiets kann die Ausweisung des Vogelzugkorridors „Fehmarn-Lolland“ in der Ostsee als Vorbehaltsgebiet vom BfN fachlich nicht nachvollzogen werden. Wie bereits im Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag (Bezug 3) gefordert, ist dem Vogelzug hier Vorrang einzuräumen.	Die Darstellung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ im Grundsatz 2.4 (6) berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, der sog. Vogelfluglinie, und über Rügen nach Schweden. In den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz.
75	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(4)	n/a	Zudem weist das BfN nochmals und unter Bezug auf o. g. Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag 2020 (Bezug 3) auf folgende Punkte hin: 1) Im Bereich der Ostsee ist der Zugkorridor zwischen der Südspitze Schwedens und der Küste Mecklenburg-Vorpommerns schon lange als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug identifiziert (Abb. 1, z. B. BfN 2020, Janssen et al. 2019). Als breiterer Korridor mit hoher Zugintensität ist er als „Zugroute/Zugkorridor mit mittlerem bis überdurchschnittlichem Zugaufkommen“ zu werten. Dieser aus dem wissenschaftlichen Kenntnisstand abgeleitete Hauptvogelzugraum mit bedeutender Zugintensität ist daher planerisch besonders zu berücksichtigen und als Vorranggebiet festzulegen.	Die Darstellung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ im Grundsatz 2.4 (6) berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, der sog. Vogelfluglinie, und über Rügen nach Schweden. In den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz.
76	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(4)	n/a	Über/an der deutschen Nordsee findet das Zuggeschehen entlang einer NO-SW-Achse statt (Abb. 2). Die räumliche Konzentration ist weniger ausgeprägt. In der Nähe der Küste verläuft der Zug zum Teil parallel zur Küstenlinie. Es zeichnet sich ein Gradient in Abhängigkeit von der Entfernung zur Küste ab. Mit zunehmender Entfernung zur Küstenlinie nimmt das Zuggeschehen graduell ab (Hüppop et al. 2009, Janssen et al. 2019, Hüppop et al. 2019, Welcker 2019). Im Planungsbeitrag des BfN vom August 2020 zur Fortschreibung der Raumordnungspläne wird in der Nordsee evidenzbasiert ein Hauptvogelzugraum abgeleitet, der in der Deutschen Bucht küstenseitig einer gedachten Linie folgt, die vom westlichsten Punkt Dänemarks („Blävands Huk“) im 45°-Winkel zur niederländischen Insel Texel verläuft (BfN 2020, S. 21). Der in Abb. 2 als „Hauptvogelzugraum“ gekennzeichnete Bereich kann daher als breiterer Korridor mit hoher Zugintensität und somit als	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung des Hauptvogelzugraums ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine Abgrenzung dieses Raumes stützen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					„Zugroute/Zugkorridor mit mittlerem bis überdurchschnittlichem Zugaufkommen“ gewertet werden. Auch dieser aus dem wissenschaftlichen Kenntnisstand abgeleitete Hauptvogelzugraum mit bedeutender Zugintensität ist daher planerisch in Form eines Vorranggebiet, zumindest aber als Vorbehaltsgebiet besonders zu berücksichtigen. Im vorgelegten Entwurf sind diese Forderungen seitens des BSH bisher nicht berücksichtigt.	
77	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	zu 2.4.1 Nr. (6): Der allgemein formulierte Grundsatz zur Erhaltung der Durchlässigkeit des Meeresraumes für wandernde Arten ist grundsätzlich zu begrüßen, aus Sicht des BfN liegen aber ausreichend Kenntnisse vor, um abgrenzbare Gebiete als Vorbehaltsgebiete Naturschutz/Migrationskorridor in der Raumordnung festzulegen. Die einzelnen Gebiete sind in dem Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag kartografisch dargestellt zu finden. Dies sind im Einzelnen: Das Gebiet nordwestlich Helgolands hat als Verbindungsraum zwischen den Brutplätzen und Nahrungshabitaten eine besondere Bedeutung für die Helgoländer Brutvögel und sollte als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, um raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die nicht mit diesem Schutzziel vereinbar sind, auszuschließen. Dies würde auch einen Beitrag zur Umsetzung der Maßnahme M3.5: Sicherstellung der Vernetzung des NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ mit Funktionsräumen seiner Schutzgüter des im Einvernehmen erstellten Managementplans für das Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ bedeuten. Der Bereich küstenseitig einer gedachten Linie vom westlichsten Punkt Dänemarks zur niederländischen Insel Texel einschließlich des Schutzgebiets „Borkum Riffgrund“ und Teile vom NSG „Sylter Außenriff“ ist als Wanderkorridor für marine Säugetiere, insbesondere Kegelrobben von Bedeutung und sollte als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein erheblicher Teil des vorgeschlagenen Gebietes ist bereits durch das Vorbehaltsgebiet Seetaucher gesichert. Einer weitergehende Berücksichtigung des vorgeschlagenen Gebiets "Helgoländer Brutvögel" ist in Abwägung mit den weiteren in diesem Gebiet stattfindenden Nutzungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Schweinswale und Robben sind hochmobile Arten, die auf Nahrungssuche Wanderungen durch die gesamte südliche Nordsee, einschließlich der deutschen AWZ und des deutschen Küstenmeeres vornehmen. Die Naturschutzgebiete in der AWZ sowie im Küstenmeer beherbergen wichtige Habitate für marine Säuger und sichern Wanderräume zu den Natura2000-Gebieten der Anrainerstaaten.
78	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Der gesamte Bereich der deutschen Ostsee westlich des Längengrades 13,5° Ost: Die Ostsee ist hier ein kanalartig verengtes Meeresgebiet, die deutsche AWZ hat hier eine mittlere Breite von nur ca. 5 km. Der für das Ökosystem Ostsee wichtige Einstrom von sauerstoffreichem Nordseewasser findet hierüber statt, es stellt aber auch einen wichtigen Migrationskorridor für Meeressäuger, Vögel und Fische dar. Ein Vorbehaltsgebiet würde hier auch die 2016 im nationalen MSRL-Maßnahmenprogramm aufgeführte Maßnahme 410 zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich umsetzen.	Die Hinweise werden teilweise übernommen. In der Begründung zu Festlegung 2.4. (7) "dies gilt insbesondere für den westlichen Teil der deutschen AWZ in der Ostsee bis zum Längengrad 13,5° Ost" wird die besondere Bedeutung des Gebietes als Migrationsraum berücksichtigt. Ein Vorbehaltsgebiet ist nicht erforderlich, da es weitgehend mit der Fläche der AWZ in der Ostsee deckungsgleich wäre.
79	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Darüber hinaus verweisen wir auf den Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag und wiederholen an dieser Stelle die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 09.03.2020 auf weitere Gebiete (s. Bezug 2, S. 8 ff.), die aus unterschiedlichen Gründen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz Aufnahme finden sollten, insbesondere um den guten Umweltzustand der Meere gemäß MSRL und damit auch im Sinne des BNatSchG und WHG zu erreichen: Der „Übergangsbereich Deutsche Bucht / Doggerbank“ ist ein für marine Säugetiere wichtiges Gebiet, das sich durch eine hohe Anzahl von Kälbersichtungen bei gleichzeitig erhöhten Schweinswalddichten auszeichnet.	Der Forderung wird aus folgenden Gründen nicht nachgekommen: Schweinswale nutzen die gesamte deutsche AWZ der Nordsee, einschließlich der Naturschutzgebiete und des Hauptkonzentrationsgebiets ganzjährig in saisonal variierenden Dichten und in unterschiedlichen Lebensphasen. Schweinswale sind hochmobile Tiere, die auf Nahrungssuche große Areale durchsuchen. Dabei folgen sie stets in Bewegung befindlichen hydrographischen Strukturen mit großem Nahrungsangebot.
80	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Die „Zentrale Nordsee“, der Bereich der deutschen AWZ nordwestlich der deutschen Doggerbank weist schlickig-sandige Habitate in über 40 m Wassertiefe auf. Es ist das einzige Gebiet der deutschen AWZ im Naturraum „Zentrale Nordsee“ mit einer überdurchschnittlich artenreichen Benthosgemeinschaft, die zu einem Großteil aus Arten besteht, die für die zentrale Nordsee charakteristisch sind.	Die Forderungen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Die für diesen Bereich im ROP vorgesehene Windenergienutzung steht nicht im Widerspruch zur Erhaltung der dort vorkommenden benthischen Lebensgemeinschaft. Die Flächeninanspruchnahme von Fundamenten und Kolkschutz von Windenergieanlagen sowie die temporäre Beeinträchtigung durch die parkinterne Verkabelung (unter Einhaltung des 2K-Kriteriums) beträgt in der Summe deutlich unter 1 % der Windparkfläche. Bei voraussichtlichem Aussetzen der bodenberührenden Fischerei im Bereich eines zukünftigen Windparks sind langfristig positive Auswirkungen auf benthische Lebensgemeinschaften zu erwarten.
81	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Das Gebiet „Südliche Schlickbank“ liegt mit bis zu 50 m Wassertiefe im tiefsten Bereich des zentralen Elbe-Urstromtals im nordwestlichen Bereich der deutschen AWZ und stellt ein wertvolles Gebiet für benthische Lebensräume dar. So finden sich hier teilweise noch relativ geschlossene und damit ungestörte Vorkommen des Kaisergranats.	Die Forderungen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Gemäß OSPAR (2010) "Background Document for Seapen and Burrowing megafauna communities" ist die grabende Megafauna inklusive Kaisergranat (Neprops)

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						sowie weiterer nicht-kommerzieller grabender Krebsarten relativ unempfindlich gegenüber den Auswirkungen der bodenberührenden Fischerei (siehe auch Vergnon & Blanchard, 2006 "Evaluation of trawling disturbance on macrobenthic invertebrate communities in the Bay of Biscay, France: Abundance Biomass Comparison (ABC method)"). Entsprechend weist das Gebiet "Südliche Schlickbank" laut Untersuchungen des BfN und Kenntnissen des AWI (siehe naturschutzfachlicher Planungsbeitrag des BfN, August 2020) trotz langjähriger aktiver Fischerei auf den Kaisergranat auch weiterhin noch relativ geschlossene und damit ungestörte Vorkommen des Kaisergranats auf.
82	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Die „Nordwestliche Deutsche Bucht“ umfasst den Verbreitungsschwerpunkt grabender Megafauna in der Deutschen Bucht. Der durch die vorhandene Schutzgebietskulisse derzeit nicht ausreichend berücksichtigte Lebensraum „Sandböden des küstenfernen Circalitorals“ nimmt eine größere Fläche des Gebietes ein.	Die Forderung wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Gemäß OSPAR (2010) "Background Document for Seapen and Burrowing megafauna communities" ist die grabende Megafauna inklusive Kaisergranat (Neprops) sowie weiterer nicht-kommerzieller grabender Krebsarten relativ unempfindlich gegenüber den Auswirkungen der bodenberührenden Fischerei (siehe auch Vergnon & Blanchard, 2006 "Evaluation of trawling disturbance on macrobenthic invertebrate communities in the Bay of Biscay, France: Abundance Biomass Comparison (ABC method)"). Entsprechend weist das Gebiet "Südliche Schlickbank" laut Untersuchungen des BfN und Kenntnissen des AWI (siehe naturschutzfachlicher Planungsbeitrag des BfN, August 2020) trotz langjähriger aktiver Fischerei auf den Kaisergranat auch weiterhin noch relativ geschlossene und damit ungestörte Vorkommen des Kaisergranats auf.
83	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Das Gebiet „Kieler Bucht“ mit besonderer Bedeutung als Nahrungs- und Rasthabitat für Seevögel, insbesondere für die sich dort in mittleren bis sehr hohen Dichten konzentrierenden Eiderenten. Ein Gebiet mit gleicher ökologischer Bedeutung für diese Meeresentenart gibt es nur hier, im Vogelschutzgebiet „Pommersche Bucht“ kommt diese Art nur selten vor.	Der Forderung wird aus folgenden Gründen nicht übernommen: Nachzeitigem Kenntnisstand ergibt sich keine Notwendigkeit einer Ausweisung eines gesonderten Gebiets für Eiderenten auf Grund der insgesamt geringeren Nutzungsintensitäten in diesem Bereich.
84	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	(6)	n/a	Diese zusätzlichen flächenbezogenen Anforderungen vom BfN wurden in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Wir halten dies aber auch deshalb für erforderlich, um die in den Grundsätzen 2.4.1 Nr. (5) u. (7) formulierte Sicherung der typischen natürlichen Ausprägungen (5), der natürlichen Eigenart und der charakteristischen großflächigen Freiraumstrukturen (7) sowie die Umsetzung und Erreichung der in der Bundesregierung abgestimmten Schwellenwerte, Umweltziele und Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands gemäß MSRL zu gewährleisten.	Die geforderten weiteren Gebietsfestlegungen werden nicht übernommen. Die Begründungen finden sich bei den jeweiligen Gebietsforderungen in den vorhergehenden Absätzen/Zeilen.
85	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	n/a	n/a	Ebenfalls mit Verweis auf den Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag sollte aus Sicht des BfN das textliche Ziel der Wiederansiedlung der Europäischen Auster in der deutschen AWZ der Nordsee bei den Festlegungen zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt in den Raumordnungsplan aufgenommen werden. Formulierungsvorschlag für 2.4.1 Nr. (8): „(8) Die Austergründe in der Deutschen Bucht sollen wiederhergestellt werden. (Z)“	Das geforderte Ziel geht über die Kompetenz des Raumordnungsplans hinaus. Dies ist eine naturschutzfachliche Aufgabe. Zudem fehlt eine räumliche Detaillierung.
86	Bundesamt für Naturschutz - BfN	2.4.1	n/a	n/a	Zur Aufnahme in die Begründungen zu (8) wird folgender Text vorgeschlagen: Austernbänke, d.h. dichte Vorkommen von Austern meist in Kombination mit Austernschill, bilden biogene Riffe und zeichnen sich in der Nordsee als Hot Spots der biologischen Vielfalt aus. Sie bieten Nahrung, Schutz, Siedlungssubstrat für unterschiedlichste Arten und fungieren als Kinderstube u.a. für viele Fischarten. Die Europäische Auster (<i>Ostrea edulis</i>) war bis ins letzte Jahrhundert in der Deutschen Bucht und im Wattenmeer weit verbreitet (Olsen 1883) und wurde intensiv genutzt. Durch den Fischereidruck und weitere Faktoren kam es im Laufe des 20. Jahrhunderts zu einem Zusammenbruch nicht nur der deutschen Bestände (Wehrmann et al. 2000). Bänke der Europäischen Auster unterliegen als biogene Riffe dem Schutz der FFH-RL. In der OSPAR-Liste der gefährdeten Arten und Lebensräume sind die Europäische Auster sowie Austernbänke als besonders schutzwürdig aufgeführt (OSPAR 2009). In der OSPAR-Empfehlung 2013/4 mit Maßnahmen zur Erfassung und Schutz vorhandener <i>Ostrea edulis</i> -Bestände wird u.a. eine Wiederansiedlung der Auster in dafür geeigneten Meeresgebieten empfohlen (OSPAR 2013). Ihre Wiederansiedlung findet sich auch im deutschen MSRL-Maßnahmenprogramm-Entwurf als Maßnahme zur Erreichung des Guten Umweltzustands. Entsprechendes gilt für die Nordsee Managementpläne M5.2 „Wiederansiedlung bzw. Stützung von durch (historische) Nutzungen fehlenden bzw. gefährdeten Arten im notwendigen Umfang“.	Das geforderte Ziel geht über die Kompetenz des Raumordnungsplans hinaus. Dies ist eine naturschutzfachliche Aufgabe. Zudem fehlt eine räumliche Detaillierung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
87	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF	2.2.3			<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Hinweise</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
88	Bundesgesellschaft für Endlagerung - BGE	n/a	n/a		<p>Bei Prüfung der Unterlagen konnten wir feststellen, dass an keiner Stelle ein Bezug auf die Vorgaben des Standortauswahlgesetzes (StandAG) genommen wird.</p> <p>Die oben genannten Raumordnungspläne werden demnach dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landesplanungen und Bauleitplanungen nicht gerecht. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben "die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen."</p> <p>Aus Sicht der BGE ist es erforderlich an zentraler Stelle der Raumordnungspläne einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit aufzunehmen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landesplanungen und Bauleitplanungen klar hervorzuheben.</p> <p>Dies sollte in der Überarbeitung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone unbedingt Beachtung finden.</p>	§ 12 Abs. 2 StandAG bezieht sich ausschließlich auf Landesplanung und Bauleitplanung. Bundesraumplanung - wie es der gegenständliche Raumordnungsplan für die AWZ ist - werden in § 12 Abs. 2 nicht genannt. Die Suchgebiete für Endlagerung nehmen die AWZ in Nord- und Ostsee aus; siehe BGE: Zwischenbericht Teilgebiete gemäß § 13 StandAG.
89	Bundesverband Aquakultur	2.2.5	(3)	zu (3)	<p>Der Bundesverband Aquakultur begrüßt ausdrücklich, dass die Fortschreibung der Raumplanung in der Nord- und Ostsee Gebiete berücksichtigt, die für Aquakulturprojekte geeignet erscheinen. Der Verband sieht große Potentiale für die Aquakultur in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Auch wenn diese Potentiale derzeit noch nicht konkret oder in nennenswertem Umfang ausgeschöpft werden, sehen wir im Wortlaut des Grundsatzes 3 und dessen Begründung eine unnötige Einengung der technologischen Möglichkeiten bei der Befestigung von marinen Aquakulturanlagen.</p> <p>Es ist zwar richtig, dass es in der Vergangenheit Forschungsprojekte (keine kommerziell betriebene Anlagen) gegeben hat, die eine Befestigung von Aquakulturanlagen an den Fundamenten von Windenergieanlagen vorgesehen haben. Jedoch hat sich inzwischen die Aquakulturanlagentechnik in eine andere Richtung weiterentwickelt, wie man etwa in den Meeresgebieten Norwegens und anderer Länder beobachten kann. Aus diesem Grund lehnen wir die unnötige Einengung des technologischen Spielraums für die Errichtung von Aquakulturanlagen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone ab. Gleichwohl begrüßen wir die Initiative, Meeresgebiete auszuweisen, die ausschließlich für die Aquakultur genutzt werden könnten.</p> <p>Wünschenswert wäre der Aufbau von Aquakulturanlagen an Standorten mit und an Standorten ohne Windenergieanlagen (technologieoffen). Wünschenswert wären Aquakulturanlagen, die unabhängig sind vom Betrieb der Windenergieanlagen und insbesondere von deren Rückbau am Ende ihrer technischen oder kaufmännischen Lebensdauer. Die Befestigung von Aquakulturanlagen ausschließlich an den Fundamenten von Windenergieanlagen würde das technologische Potential der Aquakultur zu stark einengen, manch ein Aquakulturprojekt verhindern und eher abschreckend auf Investoren wirken. Zukunftsfähige Aquakulturanlagen müssen technologieoffen geplant und umgesetzt werden können.</p> <p>Allerdings liegt die Zukunft der marinen Aquakultur sowohl in stationären als auch in mobilen Anlagen. Daher wäre es wünschenswert, seegängigen Systemen einen variablen Raum in deutschen Gewässern zu gewähren, die national und international zunehmend entwickelt werden, um eine Belastung der Umwelt an den deutschen Küsten (Flachmeeren) mit kritischen hydrografischen Bedingungen ausschließen zu können.</p> <p>Dazu gehören moderne Prozessschiffe, die zeitweise auch in den deutschen Küstengewässern operieren. In Deutschland ist ein Prozessschiff entwickelt worden (Deutsches Patent- und Markenamt, DE 10 2019 102 223 A1 2020.07.30), das in absehbarer Zeit in deutschen und internationalen Gewässern operieren wird, um weitestgehend ohne fossile Energie, also basierend auf der Wandlung von Windenergie, Fisch in geeigneten hydrografischen Gradienten des offenen Ozeans zu produzieren. Die Umsetzung erfolgt in einem ersten Projekt mit dem atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>), also mit einer Fischart von zentraler Bedeutung für die deutsche Fischindustrie. Für diese Technologie müssen die deutschen Gewässer offengehalten werden, um den produzierten Fisch von hoher See direkt und frisch an die Verbraucher in Deutschland ausliefern zu können.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für weitergehende Festlegungen zur Aquakultur ist die aktuelle Kenntnislage nicht ausreichend. Laufende Forschungsvorhaben zu diesem Thema werden von Seiten des BSH verfolgt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
90	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	n/a	n/a		<p>Der BWO macht folgende Anmerkungen:</p> <p>Wir begrüßen, dass ausreichend Gebiete zum Erreichen des 20 GW Ziels bis 2030 als Vorranggebiete für Windenergie auf See fixiert werden und auch bereits ein erster Ausblick für 40 GW bis 2040 gegeben wird.</p> <p>Um 40 GW Windenergie auf See bis 2040 zu realisieren und Planungssicherheit darüber hinaus zu ermöglichen, sollten mehr Gebiete als Vorranggebiete für Windenergie auf See – auch in der Ostsee – festgelegt werden.</p> <p>Die Bedeutung der Windenergie auf See zum Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele sollte in einem separaten Grundsatz gewürdigt und festgehalten werden.</p> <p>Da der Ausbau von Windenergie auf See im „öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient, sollte eine stärkere Ko-Nutzung der Vorranggebiete der Verteidigung und des Naturschutzes erörtert werden.</p> <p>Die Absichtserklärung, im Falle eines positiven Verhandlungsergebnisses beteiligter Regierungen, nicht mehr notwendige Flächen im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN 10 zur Nutzung von Windenergie auf See zu öffnen, begrüßen wir sehr. Grundsätzlich sollten Offshore-Windparks (OWP) als Gebiete zum Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt deklariert werden, weil sie Rückzugs- und Aufzugsgebiete für Fische und Meeressäuger darstellen.</p> <p>Das Installieren von technischen Geräten z.B. zur besseren Aufklärung seitens der Bundeswehr sollte untersagt werden, da ansonsten die IT-Sicherheit der Windparks nicht mehr gewährleistet werden kann.</p> <p>Eine vorrausschauende Planung der nationalen und länderübergreifenden Energiegewinnungsgebiete, Rohrleitungs- und Seekabelsysteme sehen wir als besonders zielführend an, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken und die Kooperation mit den Nachbarstaaten im Bereich der Offshore-Windenergie zu intensivieren.</p> <p>Hintergrundinformationen zu Raumordnungsplänen der Nord- und Ostsee Anrainerstaaten fehlen in dem Entwurf und erschweren so die europäische Kooperation.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen werden nachfolgend bearbeitet.
91	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	1	n/a		<p>Leitbild:</p> <p>Wir begrüßen die Fortschreibung der maritimen Raumordnung außerordentlich. In den vergangenen zehn Jahren haben sich zahlreiche neue oder vertiefte Erkenntnisse zu den relevanten Nutzungen ergeben, die nun eingepflegt werden müssen. Die Fachplanung, die für die Windenergie im Flächenentwicklungsplan erfolgt, leistet die Integration dieser Nutzungsinteressen definitionsgemäß gerade nicht. Für die Langfristentwicklung über 2030 hinaus ist die Raumordnung das entscheidende Instrument. Dabei hat die Raumordnung vor allem auch die Aufgabe, politischen Richtungsentscheidungen – hier also: den Erfordernissen der Energiewende – Rechnung zu tragen. Deswegen sollte das Leitbild folgenden Aspekt stärker berücksichtigen:</p> <p>Die Energiewende ist eines der bedeutendsten Zukunftsprojekte unserer Zeit, welches insbesondere durch den Ausbau der Windenergie auf See auch auf dem Meer umgesetzt wird. Verantwortungsvoll genutzte maritime Ressourcen sind die Grundlage einer nachhaltigen Meereswirtschaft, die heutigen und zukünftigen Generationen zum Wohlstand wie zum Klimaschutz dient. Damit die Generationenaufgabe zu einer ökologischen und ökonomischen Erfolgsgeschichte wird, muss Energie bezahlbar und sicher bleiben. Die Windenergie auf See unterstützt durch kostengünstige Stromerzeugung die Versorgungssicherheit und ermöglicht das Erreichen nationaler, europäischer sowie internationaler Klimaschutzziele.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
92	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.1	(1)		<p>Zu (1) Vorranggebiete Schifffahrt:</p> <p>Es gibt zwei generelle Probleme mit der Festlegung der Schifffahrtsrouten. Die Hauptschifffahrtsrouten bildeten im ROP 2009 die Grundstruktur der Raumplanung. Erstens resultierten daraus unzureichende verkehrslenkende Maßnahmen für den Seeverkehr, um Konflikte mit anderen Nutzungen wie der Windenergie auf See zu minimieren. Hier sollten über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) Prozesse für eine Bündelung der Schifffahrtsrouten angeregt werden. Zweitens sind die Reaktionszeiten eines treibenden Schiffes im Notfall umso geringer, je mehr die Schifffahrt durch die Windparks eingegrenzt wird. Gleichzeitig sieht sich aber das BMVI nicht in der Verantwortung, die Notschleppkapazitäten zu erhöhen, um dem gestiegenen Risiko für die Schifffahrt Rechnung zu tragen und die Schifffahrt zu schützen. Der staatliche Auftrag für die Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs muss auch auf die Reduzierung der Risiken ausgedehnt werden, die durch die Raumplanung der OWPs entstehen. Das kommerzielle Interesse der Schifffahrt unterscheidet sich nicht von dem der Windparks. Es muss daher auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebes von Offshore Windparks gewährleistet werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Raumordnung kann dem BMVI kein Auftrag zu einer Erhöhung der Notschleppkapazitäten erteilt werden.
93	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.1	(2)		<p>Zu (2) Befristetes Vorranggebiet Schifffahrt:</p> <p>Wir bitten das BSH, sich für verkehrslenkende Maßnahmen wie im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN10 einzusetzen und unterstützen das Vorhaben der Bundesregierung ausdrücklich. Um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen und der Offshore-Branche eine Perspektive über das Jahr 2040 hinaus zu ermöglichen, werden mehr Flächen benötigt. Sollten die frei werdenden Flächen zum Ziel von 40 GW Offshore Wind bis 2040 beitragen, müsste die Frage der Verkehrslenkung spätestens 2025 bis 2030 geklärt werden. Dieses Zeitfenster erklärt sich aufgrund der Dauer von Voruntersuchungen und anderer Tätigkeiten bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlagen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
94	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.1	n/a		<p>2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen</p> <p>In den 8 bzw. 9 formulierten Zielen und Grundsätzen zur Raumordnung fällt auf, dass die Belange der erneuerbaren Energieerzeugung im Gegensatz zu den Belangen des Schiffsverkehrs, der wissenschaftlichen Forschung, der Landes- und Bündnisverteidigung sowie des Naturschutzes unberücksichtigt bleiben. Der Ausbau der Windenergie auf See trägt aber aktiv dazu bei, das von der Bundesregierung ratifizierte Pariser Abkommen zu erfüllen, die angestrebte Treibhausgasneutralität auf nationaler sowie europäischer Ebenen bis 2050 zu erreichen und ist im WindSeeG-Entwurf auf 40 GW bis 2040 festgelegt worden. Zudem wird im EEG21-Entwurf die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Frage</p>	Der Forderung wird nicht gefolgt; die Windenergie ist Teil der wirtschaftlichen Nutzungen und daher von den Regelungen erfasst.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					der „öffentlichen Sicherheit“ definiert. Deshalb sollten auch die Belange der erneuerbaren Energieerzeugung in Form eines Grundsatzes spezielle Berücksichtigung erfahren. Formulierungsvorschlag: Wirtschaftliche Nutzungen sollen das Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele durch Ausbau der Windenergie auf See und anderer erneuerbarer Energien sowie das Verlegen der Leitungen nicht beeinträchtigen.	
95	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.1	(2)		Zu (2) Flächensparsamkeit: Wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere auch Energieerzeugung, sollen möglichst flächensparsam erfolgen. Ein sparsamer Flächenverbrauch ist auch im Sinne der Offshore-Branche. Jedoch muss bei der Bemessung der Leistung auch der pro Fläche erzielbare Strom im Blick behalten werden. Dabei ist es wichtig, mögliche Nachlaufeffekte der WEA aufzugreifen und bei dem Zuschnitt der Vorranggebiete zu berücksichtigen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Zuschnitt der Vorranggebiete ist so bemessen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erreicht werden können.
96	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.1	(3)		Zu (3) Rückbau: Sollte ein Teil der bestehenden Infrastrukturen für eine Nachnutzung in Frage kommen (Umspannplattform, Fundamente etc.), ist dies bei der Festlegung der Rückbaupflicht zu berücksichtigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die Nachnutzung der Umspannplattform, die Verstärkung von Fundamenten etc. Das schont aufgrund weniger Materialeinsatz, Lärm, Installationsvorgängen etc. auch die Umwelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Detailfestlegungen zum Rückbau sind Aufgabe der nachgelagerten Planungsebenen.
97	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.1	(5)		Zu (5) Wissenschaftliche Forschung: Bei einer Lockerung der Befahrensregeln für Forschungsfahrzeuge muss gesichert sein, dass die jeweiligen individuellen Befahrensregeln eines jeden Offshore-Windparks eingehalten werden. Gegen eine generelle Öffnung sprechen die unterschiedlichen Bauphasen und damit zusammenhängenden Sicherheitsaspekte. Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See. Außerdem bleibt die Frage offen, warum für die Forschungsgebiete eine Ko-Nutzung durch Offshore-Windenergie ausgeschlossen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die individuellen Befahrensregeln der Windparks werden von den Regelungen der Raumordnung nicht direkt erfasst. Der Ausbau der Windenergie auf See ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie vorgesehen. Festlegungen zur Ko-Nutzung Windenergie mit Forschungsgebieten wurden im Grundsatz 2.2.2 (3) aufgenommen.
98	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2			Zu (1) Vorranggebiete und zu (2) Vorbehaltsgebiete: In der Begründung heißt es, dass „derzeit kein über 2030 hinausgehendes gesetzliches Ausbauziel für Windenergie auf See“ bestehe, der Ausbaubedarf sich jedoch u.a. aus § 1 Satz 2 Nr. 3 EEG ableiten lasse, wonach ein Anteil erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2050 als Ziel gesetzt wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
99	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)	zu (1)	Zu (1) Vorranggebiete und zu (2) Vorbehaltsgebiete: In der Begründung heißt es, dass „derzeit kein über 2030 hinausgehendes gesetzliches Ausbauziel für Windenergie auf See“ bestehe, der Ausbaubedarf sich jedoch u.a. aus § 1 Satz 2 Nr. 3 EEG ableiten lasse, wonach ein Anteil erneuerbarer Energien von 80 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2050 als Ziel gesetzt wurde. In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung durch einen Kabinettsbeschluss vom 23. September 2020 eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen und darin das Ziel des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch erhöht. Bis 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Außerdem wird die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als Frage der „öffentlichen Sicherheit“ definiert. Bei der Umsetzung der Ausbauziele der Windenergie auf See wird zudem auf das WindSeeG verwiesen, das im § 1 Absatz 2 WindSeeG-Entwurf ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 festlegt. Das unterstreicht deutlich die Bedeutung der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der nationalen sowie europäischen Klimaschutzziele. Zudem sieht die Nationale Wasserstoffstrategie (NWS) vor, dass „bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen [für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen] von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. [...] Dabei kommt unter anderem der Offshore-Windenergienutzung eine besondere Rolle zu.“ (NWS 2020: S. 4). Wasserstoff gilt als unverzichtbar, um nach der Verarbeitung zu synthetischem Brennstoff den Schiffs-, Flug- und Schwerlastverkehr zu dekarbonisieren. So sollte die Entwicklung von Wasserstofflösungen und deren Technologien durch Bereitstellung entsprechend großer kommerzieller Felder rechtzeitig unterstützt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
100	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)		Daher ist es zwingend notwendig, ausreichend Gebiete zum Erreichen sowohl des 2030-Ausbauziels, also 20 GW, als auch des NWS-Ziels, Erzeugungsanlagen für Wasserstoff mit einer Gesamtleistung von bis zu 5 GW, als Vorranggebiete auszuweisen. Ebenso müssen ausreichend Gebiete zur Zielerreichung bis 2040, also 40 GW, als Vorranggebiete für Windenergie auf See ausgewiesen werden. Zu guter Letzt muss die Nutzung der Offshore-Windenergie auch über 2040 hinaus gedacht und räumlich abgesichert werden. Insbesondere die Ostsee bietet noch reichlich ungenutztes Potential, wo der Ausbau der Windenergie auf See bedauerlicherweise de facto zum Erliegen gekommen ist. Die Einteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollte vor diesem Hintergrund erfolgen und deutlich mehr Vorranggebiete für Offshore-Wind, auch in der Ostsee, vorsehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Raumordnungsplan legt Vorranggebiete mit einer Leistung in der Größenordnung von 24 – 28 GW und Vorbehaltsgebiete in der Größenordnung von ca. 12 – 15 GW in der AWZ der Nordsee und Ostsee fest. Eine Ausweisung von weiteren Vorranggebieten ist nicht möglich, weil der derzeitige Kenntnisstand zu den Umweltauswirkungen keine abschließende Prüfung und Letztabgewogenheit zulässt. Zudem geht der Zeithorizont über eine mittelfristige Planung hinaus, sodass die entsprechenden Flächenausweisungen für Windenergie auf See als Vorbehaltsgebiete erfolgen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
101	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)		Laut dem aktuellen Entwurf komme eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete EN14 bis EN19 als Vorranggebiete auf Grund der fehlenden Datenbasis nicht in Betracht. Die Windparkentwickler erklären sich ausdrücklich bereit, das BSH bei der Erstellung der nötigen Datenbasis gegen Erstattung der entstehenden Kosten zu unterstützen. Dadurch könnte schneller Klarheit über die Eignung bestimmter Gebiete hergestellt und eine Bebauung grenznaher Flächen mit Nachbarstaaten leichter koordiniert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Durchführung kostenpflichtiger Untersuchungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung; auch widerspricht sie dem zentralen Modell, nach welchem eine Voruntersuchung erst nach Festlegung etwaiger Flächen im Flächenentwicklungsplan vorgesehen ist.
102	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)		Hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete EN14 und EN15 ist es wichtig zu beachten, dass diese sich mit den Vorbehaltsgebieten KWN2 und KWN3 zur Rohstoffgewinnung von Gasvorkommen ein Stück weit überlappen. „Für den Fall einer gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme durch Windenergienutzung und durch das Aufsuchen und die Gewinnung von Rohstoffen soll eine bestmögliche Koordination der Belange angestrebt werden. Maßgeblich hierfür sollen von den zuständigen Fachbehörden noch zu entwickelnde und abzustimmende Kriterien zur vertraglichen Ausgestaltung der Nutzungen sein“, so heißt es im Statusbericht zur Fortschreibung der Raumordnungspläne vom Januar 2020 auf S. 19. In diesem Zusammenhang ist es interessant, den Zwischenstand der Kriterienentwicklung zu erfahren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG. Nach Auskunft der für Rohstoffgewinnung in der AWZ der Nordsee zuständigen Fachbehörde sind keine Kriterien entwickelt worden. Dies begründet sich darin, dass es außer einer bestehenden Erdgasplattform im Entenschnabel keine weitere aktive Erkundung auf KW-Lagerstätten gegeben hat.
103	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)		„Bei den Vorbehaltsgebieten EN4 und EN5 soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden.“ Diese und weitere im Entwurf des FEP 2020 getroffene Aussagen zum Ausschluss einer Nachnutzung der Flächen in den Gebieten EN4 und EN5 sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht die Meideabstände bzw. der theoretische Habitatverlust als alleinestehendes Bewertungskriterium aufgrund der hohen Varianzen bei geringen Dichten nicht ausreichend für die Beurteilung der Auswirkungen der Offshore-Windkraft. Das zeigt auch die BWO-Seetaucherstudie. Entscheidungen sollten auf die tatsächliche Veränderung der lokalen Population abgestellt werden.	Die Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 liegen im Hauptkonzentrationsgebiet des Seetauchers, daher soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums vermieden werden. Ein Ausschluss der Nachnutzung von EN4 und EN5 wird nicht formuliert.
104	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(1)		Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass der Bestand der Seetaucher stabil und damit keine ermittelte statistisch signifikante Abnahme der Abundanz der Seetaucher im Hauptkonzentrationsgebiet gegeben ist. Seetaucher halten unterschiedliche Meideabstände zu den Windparks ein, abhängig von verschiedenen Jahreszeiten (Frühjahr/Winter) und Gebieten (Nord/Süd). Diesbezüglich zeigt die Studie, dass über den Studienzeitraum (2001 – 2018) die Frühjahrsbestände der Seetaucher in der deutschen Nordsee insgesamt stabil bei Schwankungen zwischen einzelnen Jahren ohne erkennbaren Trend waren. Es wurde kein Zusammenhang zwischen dem Seetaucherbestand und dem Ausbau der Windkraft festgestellt. Seetaucher erreichen im Frühjahr die höchsten Bestandszahlen und es wurde eine mittlere Anzahl von 16.500 Seetauchern im Frühjahr in der deutschen Nordsee berechnet. „Bereits festgestellte kumulative nachteilige Auswirkungen“ sind unserer Auffassung nach ebenfalls nicht nachgewiesen. Auf Basis der BWO Seetaucher-Studie stehen der Festlegung der Gebiete EN4 und EN5 hinsichtlich des Artenschutzes keine allgemeinen Bedenken entgegen, welche die Anwendung des „Vorsorgeprinzips“ rechtfertigen würde. Daher sollten die Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 zur Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See bis 2040 und darüber hinaus als Vorranggebiete definiert werden.	Eine Festlegung der Vorbehaltsgebiete EN4 und EN5 als Vorranggebiete kommt aufgrund der Lage innerhalb des Hauptkonzentrationsgebietes für Seetaucher nicht in Betracht. Es ist zutreffend, dass sich aus der Studie im Auftrag des BWO (BIOCONSULT SH et al. 2020) saisonale und lokale Unterschiede im Meideverhalten von Seetauchern ergeben. Allerdings ist der in der Studie berechnete rechnerische vollständige Habitatverlust von 5 km im vorkommensstarken Frühjahr und im betrachteten nördlichen Untersuchungsgebiet, das das Hauptkonzentrationsgebiet umfasst, vergleichbar mit dem von Garthe et al. (2018) bestimmten Wert von 5,5 km. Auch bei der Betrachtung des gesamten Untersuchungsgebietes ergab sich in der nun vorliegenden Seetaucherstudie im Auftrag des BWO ein rechnerischer Habitatverlust von 5 km. Aus beiden Studien gehen zudem Vorkommensverlagerungen im Bereich westlich vor Sylt hervor. Seit Bau der Windparks konzentriert sich das Seetauchervorkommen in einem Bereich, der am weitesten von den bereits bestehenden Windparks westlich vor Sylt entfernt liegt. Diese Entwicklung gilt es auch trotz stabiler Bestände im Hauptkonzentrationsgebiet zu berücksichtigen. Bezüglich der statistisch signifikanten Abnahme der Abundanz liegt ein Missverständnis vor. Die statistisch signifikante Abnahme der Abundanz meint keineswegs, wie in der Stellungnahme dargestellt, einen Bestandsrückgang, sondern bezieht sich auf die Entfernung, bis zu der eine statistisch signifikante Änderung, hier Abnahme, der Seetaucherdichten festgestellt wurde. Diese entspricht nach den Ergebnissen

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						von GARTHE et al. (2018) und BIOCONSULT SH et al. (2020) einer Entfernung bis in 10 km zu einem Windpark.
105	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	n/a		Nur durch ganzheitlichen Blick über die Landesgrenzen hinaus, kann eine sinnvolle Planung der Grenzkorridore und Energiegewinnungsgebiete erfolgen. Diese Sicht wird durch die Fachplanung, wie durch den FEP, nicht vermittelt. Die informatorische Einbeziehung grenznaher Flächen in Nachbarländern kann zu einer besseren Planung von z.B. Energiegewinnungsgebieten, Leitungen oder Schutzgebieten führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
106	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	n/a		Die Eignung der Flächen in der Ostsee für Offshore-Wind wird häufig aufgrund zu anspruchsvoller Bodenverhältnisse oder naturschutzrechtlicher Bedenken wie Vogelzug abgelehnt. Doch die Offshore-Partner haben bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass anspruchsvolle Bedingungen neue technologische Innovationen hervorbringen. Beispielhaft sind der Einsatz von Blasenschleimern zum Schutz der Schweinswale sowie alternative Errichtungsabläufe für die schwierigen Bodenverhältnisse der Fläche Arcadis Ost 1 zu nennen. Auch im europäischen und außereuropäischen Ausland werden innovative Lösungen wie zum Beispiel schwimmende Installationen gefordert und gefördert. Hier sollte dem Markt und der Industrie die Möglichkeit gegeben werden, Lösungen für bestehende Herausforderungen zu entwickeln. Auch kann dank Ko-Nutzung das bestehende Potenzial gesteigert werden. Als konkretes Beispiel dient der westlich an das Gebiet O-2 angrenzende Teil des Vorbehaltsgebiets Forschung (Fischerei, Thünen-Institut). Hier wäre eine zu installierende OWP-Leistung von bis zu 800 MW möglich. Denn Fischereiforschung und Offshore-Windenergie müssen sich nicht ausschließen. Vielmehr ist eine kooperative Flächennutzung für beide Zwecke möglich und zeitgemäß.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen zur Ko-Nutzung Windenergie mit Forschungsgebieten wurden im Grundsatz 2.2.2 (3) aufgenommen.
107	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.3	(1)		Zu (3) Rohrleitungen und Seekabel: Wir befürworten mittelfristig das Konzept der H2-Clusterbildung mit einem H2-Fernrohrleitungsanschluss von Offshore Windparks (OWP) in den Zonen 4 und 5 der deutschen Nordsee (Abbildung 1), da es i. großskalig OWP an die großen H2-Bedarfszentren sowohl über den Raum Emden bis ins Ruhrgebiet als auch im gesamten Norddeutschen Raum bringen kann. Der aktuelle Entwurf zum NEP Gas 2020-2030 der Fernleitungsnetzbetreiber beinhaltet im Raum Emden eine Anbindung ans landseitige Wasserstofffernleitungsnetz. ii. sich an der bestehenden Rohrleitungsinfrastruktur (Europipe 1 und Norpipe) orientiert und iii. langfristig, als Knotenpunkt an die internationale Energieinfrastruktur (auch Energieinseln) angeschlossen werden könnte. Wir bitten um Sicherstellung, dass die aufgezeigten Vorbehaltsgebiete für Leitungen (elektrische Systeme und H2-Pipelines) sowohl den Anschluss von 20 GW Offshore zwischen 2030 und 2040, als auch darüber hinaus die bis zu 5 GW Offshore der Nationalen Wasserstoffstrategie räumlich ermöglichen. Entsprechend zusätzlich erforderliche Grenzkorridore (u.a. N-I, N-II, N-V, N-IV) zum Küstenmeer sind zu ergänzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist in dem Vorbehaltsgebiet LN1 ausreichend Platz, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Die Festlegung zusätzlicher Grenzkorridore zum Küstenmeer müssen mit den Küstenbundesländern abgestimmt werden. Zwar soll nach der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung (2020) der Offshore-Windenergie eine besondere Bedeutung zukommen, allerdings ergibt sich keine konkrete Leistungsvorgabe für den Offshore-Bereich. Vielmehr sieht die Bundesregierung vor, gemeinsam mit den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee die Wasserstoffproduktion mithilfe eines verlässlichen Regulierungsrahmens für Offshore-Windenergie zu forcieren. Die Ausweisung sonstiger leitungsungebundener Energiegewinnungsbereiche ist Gegenstand der Fachplanung. Auf den FEP 2020 (Kapitel 7.3) wird verwiesen.
108	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.3	(1)		Dänemark plant westlich der Insel Bornholm in eigenen Gewässern die Errichtung von Windparks im Umfang von 3 - 5 GW sowie die Herstellung von grünem Wasserstoff auf der Insel. Perspektivisch können neben Dänemark auch Deutschland (über Lubmin/ Greifswald), Schweden und Polen hier angebunden werden. Vor dem Hintergrund des Importbedarfs an grünem Wasserstoff und der nötigen Vernetzung der Strommärkte ist aus unserer Sicht der Anschluss an ein Energiecluster auf der Insel Bornholm sinnvoll (Abbildung 2). Wir begrüßen, dass der aktuelle Entwurf die Grenzkorridore LO05-08 bereits berücksichtigt. Daneben sollte innerhalb dieser Korridore mindestens eine weitere Rohrleitung für erneuerbaren Wasserstoff aus dem skandinavischen Raum und ein weiteres Netzanschlussssystem realisiert werden können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet LO8 berücksichtigt ausreichend Platz für bestehende Infrastruktur und in der Fachplanung geplante Vorhaben. Wenn sich die in der Stellungnahme angesprochenen Planungen konkretisieren sollten, muss eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets LO8 geprüft werden. Die Festlegung zusätzlicher Grenzkorridore zum Küstenmeer und die Übergänge zu den Anrainerstaaten, müssen mit den Küstenbundesländern und den Anrainerstaaten abgestimmt werden.
109	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(4)	zu (4)	Zu (4) Fischerei (S. 13-14): Offshore-Windparks stellen in ihrer Betriebsphase ein Refugium für Meeresflora und -fauna dar. Dies sehen wir auch als besonderen Ausgleich für die Umwelteinflüsse in der sehr viel kürzeren Errichtungsphase. Die Fischerei insbesondere mit grundberührendem Fanggerät ist nachgewiesen die Nutzung mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die marinen Lebensräume und Arten ³ . Der Befahrung und passiven Befischung stehen wir daher kritisch gegenüber. Grundsätzlich erkennen wir einen zunehmenden Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie auf See und den Interessen der Fischerei, dem wir mit den folgenden Hinweisen Rechnung tragen. Wir verstehen das Anliegen, die Sicherheitszone der Offshore-Windparks für die Durchfahrt zu öffnen und die passive Fischerei in der äußeren Sicherheitszone zuzulassen, als Beitrag zur besseren Vereinbarkeit der Interessen von Fischerei, Schifffahrt und Energieerzeugung in der deutschen Nord- und Ostsee. Auch bei der passiveren Fischerei in der äußeren Sicherheitszone gibt es u.E. noch viele offene Fragen.	Die Festlegung zur Durchfahrt von Fischereifahrzeuge durch Windparks ist dahingegen eingeschränkt, als dass Bau, Betrieb und Wartung der Windparks so wenig wie möglich beeinträchtigt werden sollen. Desweiteren sollen Fanggeräte den sicheren Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen. Weitergehende Regelungen zur Fischerei innerhalb von Windparks bleiben der Projektebene vorbehalten.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Grundsätzlich können wir während der Bauphase einer Befahrung der Windparks aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Während des Betriebs sollte bspw. jederzeit nachvollzogen werden können, wer wo welches Fangequipment ausgebracht hat (bspw. durch Mitteilung der geografischen Koordinaten und des Zeitpunkts der Ausbringung/Einholung der Fanggeräte). Auch muss eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) jederzeit sichergestellt werden. Außerdem kann das Befahren von Offshore-Windparks insbesondere bei widrigen Wetter-, Wind- und Sichtbedingungen zur Herausforderung werden. Die von den Betreibern im Windpark eingesetzten Schiffe verfügen daher stets über ein redundantes Antriebssystem oder werden durch andere geeignete Maßnahmen vor Kollisionen mit den Anlagen geschützt.	
110	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(4)		Aus unserer Sicht sind folgende Mindestbedingungen für die Erlaubnis einer Befahrung nach der Inbetriebnahme eines Windparks sicherzustellen: <ul style="list-style-type: none"> · Schiffslänge nicht größer als 24 Meter · Gute Sicht, Sichtweite größer als 1000 Meter · Windstärke kleiner als 6 Bft · Höchstgeschwindigkeit 8 Knoten · Ausrüstung mit AIS und Radar · Führen einer amtlichen Seekarte mit markierten Sicherheitsabständen · Wahl des direkten Weges (oder besser noch auf ausgewiesenen Korridoren) · Vorrang für Betreiberverkehr muss gewährleistet werden · Anmeldepflicht bei der örtlichen Marine-Koordination bzw. bei der Seeräumebeobachtung der jeweiligen OWP · Klare und allgemeingültige Regeln über absolute Schutzbereiche und Annäherungen, die aus Sicherheitsgründen einzuhalten sind. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese weitergehenden Details der Befahrung der Sicherheitszone können nicht auf Ebene der Raumordnung geregelt werden.
111	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(4)		Zur Ausbringung von Fischereigeräten ist folgendes festzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> · Sichtbar aufgehängtes Fischereigerät (Fischereiverbot im Windpark) · Keine Fanggeräte bei Nacht und nicht länger als 24h ausgebracht · Verbot des Ankerns/Anlegens/Festmachens · Defektes Fanggerät ist anzuzeigen und mit Einverständnis des betroffenen OWP auf Kosten des Schiffseigners unverzüglich einzuleiten · Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Fanggeräte (Bojen, Flagge etc.) sollte jederzeit sichergestellt werden · Auch die Zahl der Fischereigeräte (z.B. Körbe), die gleichzeitig in den Sicherheitszonen ausgebracht sind, ist zu limitieren · Bei Eisbildung sollte das Befahren und passives Fischen verboten sein. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diese weitergehenden Details der Befahrung der Sicherheitszone können nicht auf Ebene der Raumordnung geregelt werden.
112	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(5.1)		Zu (5.1) Verteidigung: Siehe Anmerkungen zu Befahrensregeln bei Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
113	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(5.2)		Zu (5.2) Verteidigung: Die Bundeswehr verfolgt die Absicht, die durch OWPs angeblich erschwerte Aufklärung dadurch zu verbessern, dass die Infrastruktur der Windparks auch militärisch genutzt werden kann. Diese Nutzung muss untersagt werden, da damit die IT Sicherheit der Windparks nicht mehr gegeben ist bzw. gewährleistet werden kann. Falls beispielsweise, die Bundeswehr eigene Glasfaserkabel für die Datenübertragung unter Vertrag nimmt und eine eigene, streng getrennte IT Struktur auf den Umspannstationen bzw. den einzelnen WEA (Radar, Funk, Unterwassertechnik, etc.) aufbaut, werden dadurch Platzbedarf, betriebliche Abläufe, HSE-Anforderungen usw. stark beeinträchtigt, was zu erhöhtem Aufwand und Kosten führt. Damit sind Windparks keine zivilen Objekte mehr, sondern erhalten eine höhere Klassifikation. Das hat auch Implikationen auf den gesamten Verkehr und die Überprüfung der Personen, die sich im Windpark aufhalten wollen, bis hin dazu, dass bestimmte Dienstleister nicht mehr beauftragt werden dürfen. Sollten sich die Pläne der Bundeswehr in der Hinsicht konkretisieren, fordern wir frühzeitige Gespräche, die durch die Bundeswehr ggü. dem BWO initiiert werden sollten. Dabei gilt es technische, rechtliche und organisatorische Hürden zu adressieren und, falls nötig, mit Betreibern zu koordinieren. Insbesondere sollte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gewahrt sein und möglicher Aufwand seitens der Betreiber erstattet werden.	Die Festlegung wird partiell geändert. Gemäß den Angaben des Bundesverteidigungsministeriums handelt es sich im Wesentlichen um Transponder geringer Größe, die an WEA angebracht werden, um Kollisionen von U-Booten mit den Anlagen zu verhindern. Dies ist bereits übliche Praxis und es wurde nicht von Problemen mit der IT-Infrastruktur der WEA berichtet.
114	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(5.2)		Zudem werden militärische Übungsgebiete stets wieder nachrichtlich übernommen. Ihre Lage stammt aus einer Zeit, zu der deutlich weniger Nutzungskonkurrenzen bestanden. Es sollte mithin überprüft werden, ob den Erfordernissen der Bündnisverteidigung auch an anderer – küstenfernerer – Stelle ausreichend Raum geschaffen werden kann, da es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Offshore-Windparks möglichst küstennah zu errichten. Auch eine Verlegung der Übungsgebiete in Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz oder auch in andere Länder des Bündnisses könnte – je nach dem Zweck des Gebiets – möglich sein und sollte geprüft werden. Ebenso ist eine gemeinsame Ko-Nutzung möglich, denn Offshore-Windanlagen behindern keine Übungen von U-Booten für die Landes- und Bündnisverteidigung. Im Gegenteil: Offshore-Wind wird mittel- bis langfristig in allen Weltmeeren installiert sein. Hier kann bereits unter realen Bedingungen geübt werden.	Gemäß Ausführungen der Bundeswehr sind weit von der Küste entfernte militärische Übungsgebiete nicht geeignet, sichere und effiziente Übungen durchzuführen. Militärische Übungsgebiete und Gebiete für den Naturschutz sowie Leitungen überlagern sich bereits zu großen Teilen.
115	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(5.2)		Mit einer hybriden Nutzung durch Militär und Windindustrie in der Region um das Gebiet O-3 sind weitere 1000 MW möglich. Hier besteht Gestaltungsspielraum der Politik zur Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen. Das Beibehalten der Lage der Übungsgebiete sollte ins Verhältnis gesetzt werden mit den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst werden.	Das beim Gebiet EO3 liegende U-Boot Tauchgebiet kommt aufgrund der militärischen Erfordernisse nicht für eine Ko-Nutzung in Betracht. Die Einschätzung des BWO, dass im Bereich um EO3 substantielle Gebiete für die

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Erweiterung der Windenergie auf See vorhanden sind, wird nicht geteilt.
116	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.2	(6)		Zu (6) Schutz der Meeresumwelt: Aus unserer Sicht sind die Installationsmethoden von Fundamenten inzwischen so ausgereift, dass sich ein „Stand der Technik“ für den Schallschutz etabliert hat. Somit brauchen wir hier nicht mehr auf den „Stand von Wissenschaft und Technik“ abzielen. Grundsätzlich sollte das BSH, wie auch bisher, nur Vorgaben in Bezug auf die Grenzwerte der Schallimmissionen machen, nicht aber eine konkrete Methode zur Schallminderung vorgeben.	Der Grundsatz (6) gibt keine konkrete Methode zur Schallminderung, sondern die Anwendung von Schallminderungsmaßnahmen vor. Das Abstellen auf den Stand der Wissenschaft ist erforderlich, um auch auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.
117	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.3	(1)		Zu (1) und (2) Vorbehaltsgebiete: Als Vorbehaltsgebiete für Leitungen werden die Gebiete LN1 bis LN15 sowie LO1 bis LO8 definiert. Küstenferne Gebiete zur Nutzung der Windenergie auf See erfordern Anbindungen an Land. Zudem ist ein weiterer Ausbau grenzüberschreitender Leitungen absehbar. Die Festlegung unterstützt die Sicherung entsprechender Trassenkorridore. Es muss hervorgehoben werden, dass für die sinnvolle Planung grenzüberschreitender Leitungen eine enge Kooperation mit den für Meeresraumplanung zuständigen Behörden der Nachbarländer erforderlich ist. Gleiches gilt für die für Netzplanung zuständigen ÜNB sowie ENTSO-E und ENTSO-G auf europäischer Ebene. Nur durch einen ganzheitlichen Blick über die Landesgrenzen hinaus, kann eine sinnvolle Planung der Grenzkorridore und Energiegewinnungsgebiete erfolgen. Diese Sicht wird durch die Fachplanung, wie z.B. dem FEP, nicht vermittelt. Die informatorische Einbeziehung grenznaher Flächen in Nachbarländern kann zu einer besseren Planung von z.B. Energiegewinnungsgebieten, Leitungen oder Schutzgebieten führen. Eine vorrausschauende Planung der nationalen und länderübergreifenden Energiegewinnungsgebiete, Rohrleitungs- und Seekabelsysteme sehen wir als besonders zielführend an, um den Energiebedarf Deutschlands zu decken und Kooperationen mit den Nachbarstaaten im Bereich der Offshore Windkraft zu intensivieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
118	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.4	(1)		„Gebiete SKN1, SKN2 und SKO1 werden als Vorbehaltsgebiete Sand- und Kiesgewinnung festgelegt, die Gebiete KWN1, KWN2, KWN3, KWN4 und KWN5 als Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe.“ Bei den Vorbehaltsgebieten EN14 und EN15 für Windenergie auf See ist es wichtig zu beachten, dass diese sich mit den Vorbehaltsgebieten KWN2 und KWN3 zur Rohstoffgewinnung (Gasvorkommen) ein Stück weit überlappen. „Für den Fall einer gleichzeitigen Flächeninanspruchnahme durch Windenergienutzung und durch das Aufsuchen und die Gewinnung von Rohstoffen soll eine bestmögliche Koordination der Belange angestrebt werden. Maßgeblich hierfür sollen von den zuständigen Fachbehörden noch zu entwickelnde und abzustimmende Kriterien zur vertraglichen Ausgestaltung der Nutzungen sein“ (BSH Statusbericht Jan 2020: S. 19). In diesem Zusammenhang ist es interessant, den Zwischenstand der Kriterien Entwicklung zu erfahren.	Nach Auskunft der für Rohstoffgewinnung in der AWZ der Nordsee zuständigen Fachbehörde sind keine Kriterien entwickelt worden. Dies begründet sich darin, dass es außer einer bestehenden Erdgasplattform im Entenschnabel keine weitere aktive Erkundung auf KW-Lagerstätten gegeben hat.
119	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.4	(1)		Zudem werden bisher Entscheidungen nach Bundesberggesetz (BBergG) allein nachrichtlich übernommen und erscheinen losgelöst von anderen Prozessen der Meeresnutzung. Die Grundsätze der Raumordnung sollten in Bezug auf die Förderung von Kohlenwasserstoffen wie Erdgas oder Abbau von Kies- und Sand allgemein in Frage gestellt werden. Da die Fläche von Erlaubnisfeldern für Kohlenwasserstoffe und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von Rohstoffen mehr ausweisen.	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG. Der Raumordnungsplan unterstützt damit die Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung.
120	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.2.5	(3)		Zu (3) Standortkombination mit anderen Anlagen: Üblicherweise werden Aquakulturen in geschützteren Bereichen betrieben. Im Gebiet der OWPs gibt es jedoch Wellen von teilweise über 10/15 m. Wenn stationäre Aquakulturen von solchen Wellen erfasst werden, werden sie, wenn nicht zerstört, zumindest stark beschädigt. Ferner driften Stellnetze, Fangkörbe und Befestigungsseile bei ungünstigen Wetterbedingungen und können sich dann in den Fundamenten verfangen, was zur Zerstörung der Sensorik, Verkabelung und dem Korrosionsschutz an den Fundamenten führen kann und hohe Folgekosten verursacht. Neben den Haftungsfragen, die sich hier wieder ergeben, müssen an den Windanlagen auch Bauelemente der Aquakulturen befestigt werden. Das wirft eine ganze Reihe von Fragen auf, unter anderem auch hinsichtlich der Statik. Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See. Die Errichtung von Anlagen für marine Aquakulturen muss daher weiterhin zwingend untersagt bleiben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Details/konkreten Rahmenbedingungen für eine Eignung für sowie den Betrieb von Aquakulturanlagen in OWP werden im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen geprüft. Grundsätzlich erscheint eine Ko-Nutzung des angesprochenen Raums jedoch raumordnerisch sinnvoll.
121	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.3.1	n/a		Es gab in der Vergangenheit immer wieder Anfragen für wissenschaftliche oder gewerbliche Nutzungen, denen nach Prüfung und positiver Bewertung zugestimmt wurde. Beispielsweise nehmen unsere Mitglieder an diversen Projekten des Fraunhofer-Institutes zur Wake-Forschung und Anomaliedetektion teil. Darüber hinaus wurden während der letzten Jahre umfangreiche Umweltuntersuchungen durchgeführt. Hier sei die Clusterübergreifende Kooperation UMBO genannt. Das zeigt, dass es bei entsprechender Koordination und Abstimmung mit den Projekten möglich ist, den Aufwand und die Risiken für das Projekt in Grenzen zu halten. Voraussetzung wird in der Regel ein freiwilliges oder je nachdem ein ggf. notwendiges Interesse und ein Nutzen für das jeweilige Projekt sein. Daher ist es unverständlich, warum diese Flächen exklusiv sein sollen und nicht verlegt werden können, wenn sie nicht im Naturschutzgebiet liegen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für die Vorbehaltsgebiete Forschung ist die räumliche Festlegung aufgrund der in diesen Gebieten langjährig durchgeführten Forschungsreihen und Monitoringaktivitäten vorgenommen worden, insbesondere für die Fischereiforschung und das Bestandsmonitoring, das an die hier vorhandenen natürlichen Bedingungen gebunden ist. Dies schließt eine Verlegung oder die Durchführung hiermit nicht zu vereinbarender Nutzungen aus.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
122	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.4	n/a		Eine das Schutzziel nicht-gefährdende parallele technische Nutzung muss weiterhin gewährleistet sein (Rohrleitungen, Kabel). Grundsätzlich sollten OWP-Flächen als Gebiet zum Schutz und der Verbesserung der Meeresumwelt deklariert sein. Die Windparkflächen sind per se Rückzugs- und Aufzugsgebiete für Fische und Meeressäuger, da sie nicht mehr der gewerblichen Fischerei unterliegen. Die im ROP teilweise vorgeschlagenen Öffnungen (Fischereidurchfahrt, passive Fischerei, Wassersport, militärische Nutzung) widersprechen diesem Schutzbelang.	Der Forderung wird nicht nachgekommen: Mögliche positive Effekte von OWP-Flächen auf die Meeresumwelt sind bislang weder ausreichend qualitativ noch quantitativ erfasst.
123	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO	2.5.3	(1)		Zu (1) Freizeit- und Wassersportverkehr: Der Freizeit- und Wassersportverkehr sollte aufgrund der schwierigen nautischen Bedingungen und des Betreiberverkehrs generell aus folgenden Gründen untersagt bleiben: - Die Ausrüstung von Schiffen unter 24m weist z.T. Lücken z.B. hinsichtlich der AIS-Ausrüstung und ihrer Verwendung auf, da es weder nationale noch internationale Regeln oder Konventionen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht mit solchen Geräten gibt. Die stetige Erreichbarkeit der Schiffe muss gewährleistet sein. - Während der Wartungsphasen befinden sich verschiedene Schiffstypen mit unterschiedlichen Bewegungsprofilen im Windpark. Diese reichen von unbeweglichen Tauchbasis Schiffen bis zu sehr schnell manövrierenden „Crew Transfer Vessels“ zum Personenversatz im Windpark. Die Bewegung dieser Schiffe wird von der parkeigenen Betriebswarte gesteuert. Schiffe Dritter sind nicht in dieses System integrierbar und stellen damit eine Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs dar. - Führer von kleinen Sportbooten besitzen häufig keine ausreichenden nautischen Kenntnisse oder die entsprechende Verkehrsroutine, um auch bei schwierigen Wetterverhältnissen sicher innerhalb des Windparks navigieren zu können. Das Unfallrisiko würde erheblich steigen. - Auch werden Haftungs- und Versicherungsbedingungen vom Freizeit- und Wassersportverkehr überwiegend nicht eingehalten werden können. Siehe auch Anmerkungen zu Befahrensregeln beim Punkt (4) Fischerei im Unterkapitel 2.2.2 Windenergie auf See.	Die Raumordnung setzt für nachgelagerte Planungsebenen einen Rahmen. Eine Nutzung durch den Freizeitverkehr erscheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen; daher sind auch dessen Belange auch hier im Rahmen einer Koordinierung zu berücksichtigen. Die Details der Befahrung der Sicherheitszone sind Gegenstand einer Befahrensregelung auf einer nachgelagerten Ebene.
124	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte und drohenden Gefährdung des weiteren Ausbaus der Offshore-Windenergie sowie des Gelingens der Energiewende möchten wir Folgendes vorausschicken: • Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 3. Dezember 2020 schreibt 20 GW Offshore-Wind bis 2030 und 40 GW bis 2040 fest. Diese Ziele müssen umgesetzt werden und die Raumordnung muss dafür die Möglichkeiten schaffen. Breits nach dem aktuellen Entwurf des Raumordnungsplan wird deutlich, dass eine Flächenknappheit besteht. So weist der Raumordnungsplan aktuell lediglich 34-41 GW als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie aus. Damit liegt das BSH bereits in der unteren Spanne unter dem 40 GW Ziel. Einige der in der Konsultation vorgebrachten Forderungen könnten bei einer Umsetzung dazu führen, dass 40 GW Offshore nicht umsetzbar wären. • Neben dem Vorsorgeprinzip muss auch immer das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gelten. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sowohl bei Seevögeln als auch bei marinen Säugern inzwischen hinreichend genau, so dass eine weitreichende Auslegung des Vorsorgeprinzips, wie den vorgebrachten Forderungen inhärent, nicht mehr gerechtfertigt ist. • Die bisherigen Erkenntnisse aus dem Betrieb von Offshore Windparks zeigen, dass sich Natur und Klimaschutz nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Die Vereinbarkeit von Offshore-Windenergie mit dem Meeresschutz wird in den Dokumenten der erteilten Genehmigungen seit ca. 20 Jahren umfassend belegt. Die Umweltverträglichkeit bestehender Offshore-Windparks wurde auf der Planungsebene standortabhängig stets umfassend geprüft und in allen Genehmigungen bestätigt. • Die Forderung zur Ausweisung von Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für den Vogelzug unterstellt die grundsätzliche Unvereinbarkeit von Offshore-Windenergie und Vogelzug. Es ist bislang nicht belegt, dass Vögel in Größenordnungen, d.h. in signifikantem Umfang, an Windenergieanlagen auf See kollidieren. Im Gegenteil: Mehrere Studien belegen ein ausgeprägtes Meideverhalten und prognostizieren keine erheblichen negativen Auswirkungen. • Es ist unstrittig, dass ein Nullrisiko für den Vogelzug nicht erreicht werden kann. Dies ist auch nicht erforderlich. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, ohne ausreichend gesicherte und nachvollziehbare Datengrundlage pauschal ein signifikantes Risiko für Zugvögel zu unterstellen. Dies gilt umso mehr, wenn damit weitgehenden und dauerhaften Einschränkungen für die Offshore-Windenergie auf Ebene der Raumordnung einhergehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
125	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Anwendung des Vorsorgeprinzips in der Raumordnung: Der Planentwurf (Stand 25.09.2020) enthält Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Windenergienutzung. Die Umsetzung der Planung erfolgt nach Maßgabe der Flächenentwicklungsplanung, vorbehaltlich der Flächeneignung. Die Festlegungen der Raumplanung sichern die Festlegungen der Flächenentwicklungsplanung, denn die Festlegungen des FEP sind gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG u.a. dann unzulässig, wenn sie nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Abs. 1 ROG übereinstimmen. Sie dienen zugleich dem im WindSeeG festgelegten Ziel, bis 2040 40 GW Offshore-Windenergie zu installieren. Damit ist der Raumanspruch der Windenergienutzung gesetzlich konkretisiert worden, insofern 40 GW installierter Leistung im Jahr 2040 zu realisieren sind. Angesichts auch anderer Nutzungsansprüche an den Raum (z.B. Schifffahrt) schließt dies aus, die dem Schutz der Meeresumwelt dienenden Gebiete auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gänzlich unbeeinträchtigt zu lassen (BBH 2021).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
126	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Es bestand bereits Gelegenheit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. In der öffentlichen Konsultation wurden u.a. durch Naturschutzverbände weitere Forderungen erhoben, wie bspw. die Einrichtung einer Pufferzone von jeweils 10 km um die Schutzgebiete und die vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete Schweinswale/ Seetaucher. In der Begründung wurde überwiegend auf das Vorsorgeprinzip abgestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Dazu möchten wir grundsätzlich Folgendes herausstellen und verweisen im Detail insbesondere auf die juristische Stellungnahme von BBH im Anhang (BBH 2021):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf das Vorsorgeprinzip kann nur bei unsicherer fachlicher Erkenntnislage abgestellt werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall und eine Anwendung insoweit nicht erforderlich. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sowohl bei Seevögeln als auch bei marinen Säugern inzwischen hinreichend genau, so dass eine weitreichende Interpretation des Vorsorgeprinzips, wie den vorgebrachten Forderungen inhärent, nicht mehr gerechtfertigt ist. • Auf das Vorsorgeprinzip gestützte Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein. Bei der Bestimmung von z.B. Sicherheitsabständen oder Schwellenwerten handelt es sich immer um Wertungsentscheidungen, welche Beeinträchtigung des Belangs Umwelt zugunsten eines anderen Belangs in Kauf genommen werden kann. Hier besteht ein Abwägungsspielraum. <p>Entscheidend ist die fehlerfreie Begründung der Verhältnismäßigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vorsorgeprinzip verlangt keine Null-Beeinträchtigung, wenngleich sie für einzelne Sachverhalte (z.B. Freisetzung besonders gefährliche Stoffe; hohes Risiko der Beeinträchtigung eines hohen Schutzguts) geboten sein kann. 	
127	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>Es ist zudem mehr als fraglich, ob die Raumordnung die richtige Ebene für solche weitreichende Eingriffe (mit Ausschlusswirkung) wäre bzw. ob solche an dieser Stelle verhältnismäßig wären. Aus der planerischen Gesamtperspektive sei darauf hingewiesen, dass die Abwägungen und Festlegungen im Zuge der Raumordnung die erste Stufe eines 2-stufigen Planungsprozesses darstellen. Für die entsprechenden Einzelnutzungen sind auf der nächsten Stufe jeweils Zulassungsverfahren ohnehin erforderlich. Somit besteht auch auf der nachgelagerten Planungsebene Gelegenheit, örtlich abgegrenzte Festlegungen zu treffen, wenn die Bedingungen dies erfordern und rechtfertigen. Wenn solche – aus unserer Sicht – unverhältnismäßigen Festlegungen pauschal bereits auf der Ebene der Raumordnung getätigt würden, stünden die Flächen für die gesetzlich fixierten Ziele zum Ausbau der Offshore-Windenergie nicht mehr zu Verfügung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
128	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>10 km Abstand zwischen Gebieten für Windenergie und Vorbehaltsgebiet Seetaucher: Im Rahmen des aktuellen Planentwurfs (Stand 25.09.2020) sowie im nachgeordneten Flächenentwicklungsplan (Stand 18.12.2020) hat das BSH bereits eine Reduzierung der an das Hauptkonzentrationsgebiet (HKG) angrenzenden Fläche N13 in Richtung des Seetauchergebieten festgesetzt, um eine erhebliche Störung i.S.d.§ 44, Abs. 1 Nr. 2 (BNatSchG) infolge der Durchführung des Plans mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen zu können, da somit sichergestellt ist, dass kein zusätzlicher Habitatverlust für Seetaucher im HKG erfolgt. Als Abstand wurde vom BSH der von Garthe (2019) postulierte „Totale (rechnerische) Habitatverlust“ von 5,5 km ausgehend vom Rand eines OWPs gewählt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
129	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>Diese Vorgehensweise wird in den Stellungnahmen des NABU zur Raumordnung und des BfN zum FEP kritisiert und von beiden Parteien pauschal ein mindestens 10 km breiter Puffer zum HKG eingefordert, um der nachgewiesenen Störungsreichweite Rechnung zu tragen. Dies käme einer faktischen Schutzgebietsausweitung gleich. Dazu erwidern wir wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Abstand von 5,5 km wird der Vorsorge-Ansatz im Sinne einer differenzierten fachlichen Bewertung der kumulativen Lebensraumverluste von Seetauchern mehr als erfüllt (BioConsult 2021). Es ist überdies unklar, nach welchem Maßstab die Forderung nach 10 km Abstand erhoben wird. • Konzentration und Dichtegradien von Seetauchern sind weder homogen noch gleichmäßig. Zudem sind diese zeitlich nicht konstant über die Fläche des HKG verteilt, sondern nehmen zu den Rändern stark ab. Damit gab und gibt es (auch ohne OWP) weder in zeitlicher, in qualitativer, noch in quantitativer Hinsicht eine dauerhafte hohe Konzentration an den Randzonen des HKG, die die Festlegung eines äußeren Puffers rechtfertigen würde. Somit ist eine Art natürlicher Puffer bereits durch die Grenzziehung des Gebietes inkludiert (BioConsult 2021). • Der theoretische Lebensraumverlust ist ein bewusst künstlicher, bzw. theoretisch abgeleiteter Wert, der für planerisch normative Festlegungen berechnet wurde und den vormals im Rahmen von Genehmigungsverfahren eingesetzten Wert von 2 km für Seetaucher in der Nordsee ersetzt. Dieser wurde mit 5,5 km zum HKG nachvollziehbar und hinreichend gewählt. Es geht dabei darum, einen Abstand zu definieren, der zwar keine Nullbeeinträchtigung sicherstellt, aber dennoch ein hohes Schutzniveau gewährleistet. Dies ist mit dem gewählten Wert der Fall. Bereits die planerische Festlegung, das HKG als Ausschlussgebiet (7.036 km²) vom weiteren OWP-Ausbau freizuhalten, wäre eine ausreichende Vorsorge, den Seetaucherbestand auch weiterhin stabil zu halten (BioConsult 2021). • Über die letzten 15 Jahre konnte trotz OWP-Ausbau im Bereich des HKG keine Abnahme der Seetaucherpopulation festgestellt werden (BioConsult 2021 nach Schwemmer et al. 2019 und Vilela et al. 2020). 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
130	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>Aus dem Vorsorgegebot kann keine Ausweitung des Abstands auf 10 km zwischen Gebieten zum Schutz der Meeresumwelt und der Windenergienutzung abgeleitet werden. Der gegenwärtige Abstand von 5,5 km gewährleistet, dass rechnerisch kein weiterer Lebensraum verloren geht (BioConsult 2021). Hierfür spricht auch, dass laut aktueller Studien über die letzten 15 Jahre trotz OWP-Ausbau im Bereich des HKG keine Bestandsänderungen von Seetauchern festgestellt werden konnten. Zudem wäre die Festsetzung eines solchen pauschalen Abstandes von 10 km unzulässig, sofern diese dazu führt, dass auch unter Berücksichtigung anderer legitimer Nutzungen die Zielsetzung von 40 GW installierter Windleistung nicht erreicht werden könnte (BBH 2021). Der gegenwärtige Abstand von 5,5 km zum HKG reicht zum Schutz der Population aus, auch wenn nicht alle Individuen die beeinträchtigten Randbereiche nutzen werden (BBH 2021).</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Zusammengefasst ist die Ausweisung einer festen Pufferzone durch die Raumordnung somit weder geboten noch erforderlich.	
131	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	2.4	n/a	n/a	<p>10 km Abstand zwischen allen Natura2000-Gebieten und Vorranggebieten für Windenergie</p> <p>Der NABU stellt in seiner Stellungnahme zum aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans die Forderung auf, vor dem Hintergrund etwaiger Meideabstände von Seetauchern und Lummen zu OWPs mindestens eine 10 km breite Pufferzone zwischen den etablierten Natura-2000 Gebieten, bzw. zwischen allen relevanten ökologischen Vorrang- und Vorbehaltsflächen und den Vorranggebieten für die Windenergie festzuschreiben.</p> <p>Dazu erwidern wir wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von Alkenvögeln (v. a. Trottellummen) und Dreizehenmöwen und Zwergmöwen sind ebenfalls Meidungen von OWPs bekannt und beschrieben. Die jeweils beschriebenen Effekte sind jedoch nicht einheitlich und unterscheiden sich deutlich von den Seetauchern. Für keine der genannten Arten kann eine komplette Meidung des OWP-Gebietes erkannt werden, wie sie für Seetaucher (trotz vereinzelter Sichtungen innerhalb von OWPs) in mehreren Studien beschrieben wurde (BioConsult 2021 nach Dierschke et al. 2016, Krijgsveld et al. 2011, Leopold et al., 2013; Vanermen et al., 2015, 2016, Vallejo et al., 2017, Peschko et al. 2020). • Die Monitoringprogramme in den deutschen OWPs zeigen für Alkenvögel ein weitgehend übereinstimmendes Bild mit einer über das gesamte Jahr gemittelten Reduktion der Dichte innerhalb der OWPs um ca. 60 % und einer Meidedistanz von ca. 4 bis 5 km. Der daraus resultierende „theoretische Habitatverlust“ wurde bisher noch nicht berechnet, geht jedoch allein dadurch, dass „nur“ etwas mehr als die Hälfte der Vögel das OWP-Areal selbst verlassen haben und dadurch, dass die maximale Meidedistanz deutlich unter 50 % der Distanz bei den Seetauchern liegt, nicht weit über das eigentliche OWP-Gebiet hinaus. Möglicherweise lässt sich ein solcher Wert auch gar nicht berechnen, da der theoretische Habitatverlust geringer ist als die eigentliche OWP-Fläche (BioConsult 2021). • Für Dreizehenmöwen wurden von Peschko et al. (2020) Meidedistanzen während der Brutzeit bis 20 km nachgewiesen (allerdings mit großen Konfidenzintervallen), jedoch keine Effekte außerhalb der Brutzeit. Auf Basis mehrjähriger Betriebsmonitoringdaten konnten im Cluster Helgoland von IBL et al. (2020a) über das Jahr gemittelte Meidedistanzen von maximal 3 km festgestellt werden, wobei die Dichte innerhalb der OWPs nur um ca. 50 % im Vergleich zum Referenzgebiet reduziert war. Damit zeichnet sich gemittelt über das gesamte Jahr ein im Vergleich zu Trottellummen deutlich geringerer Einfluss von OWPs auf Dreizehenmöwen ab (BioConsult 2021). • Von Seetauchern, die ein ungewöhnlich starkes Meideverhalten haben, kann nicht pauschal auf andere Seevogelarten und auf alle denkbaren ökologisch relevanten Gebiete bzw. potenziell geeignete Lebensräume geschlossen werden. 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Kenntnisstand zum Meideverhalten einzelner Arten wird im Umweltbericht abgebildet.
132	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	2.4	n/a	n/a	<p>Es gibt fachlich keinen Ansatzpunkt dafür, einen Puffer von 10 km zwischen allen etablierten Natura-2000 Gebieten sowie relevanten ökologischen Vorrang- und Vorbehaltsflächen und den Vorranggebieten für die Windenergie festzuschreiben. Für keine der vom NABU angeführten Arten ist ein Habitatverlust nachgewiesen oder nur zu befürchten, der wesentlich über die OWP-Fläche hinaus geht (BioConsult 2021).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in der Raumordnung das Vorsorgeprinzip verhältnismäßig anzuwenden ist, erscheint die Festlegung eines solchen 10 km Abstandes zweifelhaft (BBH 2021). Die weiteren Ausführungen aus Abschnitt 2 gelten entsprechend.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
133	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>Hauptvogelzugraum in der Nordsee als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet</p> <p>Das BfN hat in seinen Stellungnahmen zum FEP und zur marinen Raumordnung sowie in einem eigenen naturschutzfachlichen Planungsbeitrag zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee (BfN 2020) einen „Hauptvogelzugraum“ im Bereich der Nordsee gekennzeichnet, der seeseitig einer gedachten Linie folgt, die vom westlichsten Punkt Dänemarks („Blåvands Huk“) im 45°-Winkel zur niederländischen Insel Texel verläuft. Dieser Korridor wird als Bereich mit hoher Zugintensität und somit als „Zugroute/Zugkorridor mit mittlerem bis überdurchschnittlichem Zugaufkommen“ gewertet.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
134	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	<p>Dazu erwidern wir wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegen für den Bereich der Nordsee keine wissenschaftlichen Kriterien oder rechtlich abgesicherten Maßstäbe oder Daten vor, die eine Grenzziehung für einen solchen „Hauptvogelzugraum“ erlauben oder rechtfertigen würden. • Zahlreiche Forschungsvorhaben und Monitoringprogramme in Deutschland und den angrenzten Ländern der letzten 20 Jahre haben ergeben, dass der Vogelzug überwiegend bei günstigen Wetterbedingungen und dann in Höhen oberhalb der Windenergieanlagen erfolgt. Trotz erheblichen Forschungsaufwands liegen keine Hinweise darauf vor, dass unter normalen Zugbedingungen am Tag und in der Nacht ein relevantes, d.h. signifikantes Kollisionsrisiko besteht (BioConsult 2021). • Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an Offshore-Windparks wird allenfalls dann angenommen, wenn Vogelzug plötzlich auf ungünstige Wetterbedingungen, wie starken Gegenwind und schlechte Sichtbedingungen trifft (BioConsult 2021). Unter solchen Bedingungen startet normalerweise kein starker Vogelzug. Es kann jedoch vorkommen, dass sich vorab günstige Zug-Wetterbedingungen im Verlauf einer Nacht erheblich verschlechtern. Unter diesen Umständen wird aufgrund von Beobachtungen an Schiffen und Plattformen befürchtet, dass die Beleuchtung der Offshore-Windanlagen eine Anlockwirkung auf Zugvögel entfaltet, so dass diese in den Nahbereich der Anlagen gelangen und dann einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein können (BioConsult 2021). Dabei handelt es sich nach bisheriger Kenntnis um 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme des BfN zu diesem Punkt wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					seltene Ereignisse vereinzelter Nächte. Belege für Kollisionen in signifikantem Umfang an OWEA existieren trotz Monitoring in verschiedenen Projekten bislang aber nicht. Einem erhöhten Kollisionsrisiko aufgrund einer Anlockwirkung kann durch Abschaltung der Befeuerung vorgebeugt werden (sog. Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung). Diese ist durch den Gesetzgeber inzwischen vorgeschrieben und auch in den Zulassungsverfahren bereits obligatorisch. • Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher weder der Eintritt einer hinreichend wahrscheinlichen Gefahrenlage für den Vogelzug noch die Realisierung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nachgewiesen werden (BioConsult 2021).	
135	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Die Festlegung eines „Hauptvogelzugraums“ in der Nordsee als Vorbehaltsgebiet bzw. sogar als Vorranggebiet für den Naturschutz lässt sich damit weder herleiten noch rechtssicher begründen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
136	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Darüber hinaus und unabhängig von den hier diskutierten raumordnerischen Belangen liefert die Sach und Rechtslage keine belastbare Grundlage für die Bestimmung und Festlegung pauschaler Abschaltenschwellenwerte für einen „Hauptvogelzugraum“ in der Nordsee, wie er mit einer „MTR ≥ 250 (Signale*km-1*h-1)“ im parallelen Verfahren zur Fortschreibung des FEP mit BfN-Stellungnahme vom 16.10.2020 gefordert wurde. Der hier genannte Schwellenwert scheint keine Ereignisse mit sehr hohen Zugintensitäten abzubilden (Ausnahmesituationen), die nur unter besonderen Umständen eine relevante Gefährdungssituation erwarten lassen (nämlich bei sehr starkem Vogelzug verbunden mit schlechten Wetterbedingungen). Wie dieser Wert ermittelt wurde, ist unklar. Wenn, dann können nur standortbezogen die mit einem geeigneten Monitoring ermittelten Daten die Notwendigkeit einer Abschaltung an einem konkreten Standort überhaupt belegen und damit rechtfertigen. Pauschale vorsorgliche Abschaltungen aufgrund einer vermuteten generellen Gefährdungslage wären u.E. unverhältnismäßig und unzulässig. Solange das direkte Kollisionsrisiko sowie mögliche Auswirkungen auf Populationsebene von nachts ziehenden Vögeln nicht näher bekannt sind, sollte ein Schwellenwert für Abschaltungen fachlich besser untermauert werden, als es im Rahmen der Stellungnahme des BfN gemacht wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
137	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	2.4	(4)	n/a	Hauptvogelzugraum in der Ostsee als Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet In der Ostsee soll gem. Planentwurf das Vorbehaltsgebiet Fehmarn – Lolland für den Vogelzug festgelegt werden. Seitens BfN und NABU wird darüber hinaus die Forderung aufgestellt, dieses zu einem Vorranggebiet aufzuwerten. Auch wird seitens des BfN/NABU die Festlegung eines weiteren Vorranggebiets für Zugvögel zwischen Rügen und Schonen verlangt. Hierzu ist folgendes anzumerken: • Die Aufwertung des geplanten Vorbehaltsgebiets Vogelzug Fehmarn – Lolland zu einem Vorranggebiet ist mangels potenziell beeinträchtigender konkurrierender Nutzungen nicht erforderlich (BBH 2021). Die kongruente Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt verhindert feste Installationen. Es besteht damit kein Sicherheitsbedarf. • Die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets Vogelzug Rügen – Schonen ist ebenfalls nicht erforderlich. Die in Rede stehende Fläche ist überwiegend Vorranggebiet Schifffahrt, so dass insoweit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. • Unabhängig davon kommen Untersuchungen bezüglich des Kollisionsrisikos zu dem Schluss, dass durch die geplanten Windparkvorhaben in dem Bereich des vom BfN gekennzeichneten Korridors Rügen – Schonen keine erheblichen Auswirkungen auf Zugvögel zu erwarten sind (Kulik et al. (2020): Vogelzug über der deutschen AWZ der Ostsee – Methodenkombination zur Einschätzung des Meideverhaltens und Kollisionsrisikos windkraftsensibler Arten mit Offshore-Windenergieanlagen). • Die Ausweisung eines Korridors Rügen – Schonen war bislang nicht Gegenstand konkreter Untersuchungen. Die (nicht bekannten) Annahmen für das vorgeschlagene Vorranggebiet Vogelzug sind daher aufgrund der fehlenden wissenschaftlichen Herleitung fragwürdig und somit rechtlich angreifbar. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für den Vogelzug würde zu einer Überlagerung mit bestehenden raumbedeutsamen Nutzungen (z.B. Vorranggebiet Schifffahrt, Vorranggebiet Kriegers Flak) führen. Auch wäre eine „isolierte“ Ausweisung des Korridors in der deutschen AWZ fragwürdig. Es entstünde ein hohes Konfliktpotenzial mit Planungen und Behörden im Zuständigkeitsbereich der angrenzenden Seeflächen, d.h. im Küstenmeer und von Nachbarstaaten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
138	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	n/a	n/a	n/a	Soweit in Seegebieten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen, stehen die entsprechenden Gewichtungen und Abwägungen unter dem Vorbehalt weiterer Überprüfung in nachgelagerten Planungsebenen und Zulassungsverfahren (BBH 2021, siehe auch unter 1). Die Gewichtungszuweisung ist daher von vorneherein nicht unabänderlich, sondern wird schon im Plan unter Prüfvorbehalt gestellt. Bedenken naturschutzfachlicher Art wie bspw. beim Vogelzug sollten daher in den nachgelagerten Planungsebenen adressiert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
139	Bundesverband der Windparkbetreiber - BWO - 2	2.4	n/a	n/a	Ausweisung von Wanderkorridoren für Schweinswale, um Barriere-Effekte durch windpark-assoziierten Schiffsverkehr für Schweinswale zu vermeiden: Der NABU fordert in seiner Stellungnahme zur marinen Raumordnung die uneingeschränkte Wandermöglichkeit des „stark gefährdeten“ Schweinswals zwischen den Natura-2000 Gebieten „Sylter Außenriff“ und „Doggerbank“. Der NABU weist in diesem Kontext auch dem perspektivisch zunehmenden Serviceverkehr zu den Offshore-Windparks in der Nordsee eine starke Barrierewirkung zu. Hierzu ist folgendes anzumerken:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungen zeigen, dass Schweinswale individuell auf vorbeifahrende Schiffe reagieren und der auslösende Störreiz im Zusammenhang mit den Schallemissionen der Schiffe steht (BioConsult 2021 nach Dyndo et al. 2015 und Wiśniewska et al. 2018). Barriere-Effekte durch Schiffsverkehr und durch OWPs konnten dabei nicht nachgewiesen werden bzw. sind auszuschließen (BioConsult 2021). • Monitoringdaten aus den deutschen Offshore-Windparks zeigen, dass Schweinswale Windparkgebiete nicht meiden (BioConsult 2021). <p>Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass Schiffsverkehr und/oder OWPs eine Barrierewirkung auf Schweinswale ausüben, besteht kein Anlass dazu, im Rahmen der Raumordnung spezielle Wanderkorridore für Schweinswale festzulegen.</p>	
140	Bundeswehr	n/a	n/a	zu (5)	Ich bitte um Aufnahme der militärischen Nutzung in die besonders zu berücksichtigenden Belange unter Punkt (5) „Überdeckung“.	Der Forderung wird nachgekommen.
141	Bundeswehr	n/a			<p>Belange der Bundeswehr sind betroffen. Dem Entwurf kann unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zugestimmt werden:</p> <p>In der AWZ der Nord- und Ostsee liegen militärische Übungsgebiete der Marine sowie der Luftwaffe. Diese dienen dazu, den verfassungsgemäßen Auftrag sowie die dazu erforderlichen Ausbildungen, Übungen und Zertifizierungen ausführen zu können.</p> <p>Eine Reduzierung dieser militärischen Übungsgebiete ist aufgrund des damit einhergehenden Fähigkeitsverlustes der Bundeswehr nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren sind die militärischen Übungsgebiete nicht nur rein nachrichtlich, sondern als „Vorbehaltsgebiete für die Landes- und Bündnisverteidigung“ auszuweisen, um deren uneingeschränkte Nutzung durch die Bundeswehr sicherzustellen.</p> <p>Zu diesem Punkt verweise ich auf die laufende Prüfung des AA im Auftrag des BMI zur Frage der (völker-) rechtlichen Zulässigkeit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landes- und Bündnisverteidigung.</p> <p>Abschließend bitte ich um folgende Ergänzungen bzw. Änderungen in den Entwürfen:</p>	Der Forderung nach Festlegung von Vorbehaltsgebieten Verteidigung wird nachgekommen.
142	Bundeswehr	n/a			<p>Seite III „Abkürzungsverzeichnis“</p> <p>Es wird gebeten folgende Änderungen vorzunehmen:</p> <p>a) Ergänzung zu „KdB“: „Konzeption der Bundeswehr (als konkretisierendes Dokument zum Weißbuch 2016)“</p> <p>b) Änderung von „mRO-RL“ in „MRO-RL“</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da nach Überarbeitung des Plans keine Notwendigkeit mehr bestand die Abkürzungen im Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.
143	Bundeswehr	2.2.1			<p>Seite 6 bzw. 10 „Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen“: Der Grundsatz 8.2 sieht das Effekt-Monitoring auf Vorhabenebene vor. Der beabsichtigte Erkenntnisgewinn darf sich nicht negativ auf die Aufklärung von Signaturen der Einheiten der Bundeswehr auswirken, dies ist idealerweise bereits in dem Raumordnungsplan, hilfsweise spätestens aber (der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend) auf Vorhabenebene, z.B. durch Auflagen, sicherzustellen.</p> <p>In ihrer Gesamtheit können die auf den nun ausgewiesenen Flächen geplanten Anlagen und die dort verbaute Sensorik, in Verbindung mit temporär zusätzlich verbrachter Sensorik, ein umfassendes Lagebild über, auf und Unterwasser erzeugen. Eine flächendeckende Überwachung ist somit über und unter Wasser möglich. Damit ist ein wirksamer, unentdeckter Einsatz der Einheiten der Bundeswehr künftig nicht möglich, die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrages wäre erheblich erschwert.</p>	Die technischen Details des Effekt-Monitoring sind Gegenstand des jeweiligen Einzelzulassungsverfahrens.
144	Bundeswehr	2.2.1		zu (6)	Ich bitte unter (6) zu ergänzen: „Die Landes- und Bündnisverteidigung gehört nicht zu den Funktionen der AWZ, über die das SRÜ dem Küstenstaat Hoheitsrechte ausdrücklich einräumt.“	Die Forderungen werden in der Begründung sinngemäß übernommen.
145	Bundeswehr	2.2.2		zu (5.1)	Zu Punkt (5.1): Die Aufnahme des Zieles, dass Fahrzeuge der Bundeswehr mehr Bewegungsfreiheit innerhalb von Windparks erlangen dürfen, wird hier begrüßt. Da durch die Errichtung von Offshore-Windparks sich die Geographie grundlegend ändert und im Verteidigungsfall eine vollständige Nutzung derselben möglich sein muss, geht der angeführte Text jedoch nicht weit genug. Ich bitte daher Folgendes zu ergänzen: „...durchfahren und für militärische Übungen genutzt werden“.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Innerhalb der Windparks dürfen keine Übungstätigkeiten erfolgen, die den Windpark im sicheren und wirtschaftlichen Betrieb beeinträchtigen.
146	Bundeswehr	2.2.2		zu (5.2)	Unter Punkt (5.2) bitte ich den zweiten Absatz wie folgt zu ändern: „In den unter 2.5.1 (1) aufgeführten militärischen Übungsgebieten sollen die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Infrastruktur nicht erfolgen. Dies schließt Anlagen und Kabel zur Energiegewinnung und -transport ein.“	Der Betrieb von Kabeln erfolgt bereits in den Übungsgebieten und kann nicht ausgeschlossen werden. Geplante Kabel nach Kap. 2.2.3 Grundsatz (5) sollen mit einer dauerhaften Überdeckung versehen werden; im Wesentlichen werden die Festlegungen der Fachplanung nachgezeichnet.
147	Bundeswehr	2.2.2		zu (5.1)	Unter Punkt (5.1) bitte ich darum, dass Wort „Durchquerung“ durch „Nutzung“ zu ersetzen.	Die Begründung wurde angepasst und um Erläuterungen zur Befahrung von Windparks und um Wahrung militärischer Interessen und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ergänzt.
148	Bundeswehr	2.2.2		zu (5.2)	Weiterhin bitte ich den dritten Absatz unter Punkt (5.2) wie folgt zu ändern: „Zur Sicherung der Landes- und Bündnisverteidigung sind ausreichend große, für den jeweiligen Zweck geeignete und ohne Einschränkung der Einsatzbereitschaft erreichbare Übungsgebiete erforderlich.“	Die Begründung wurde entsprechend der Forderung angepasst.
					Einschränkungen der Einsatzbereitschaft können insbesondere durch lange Anmarschwege auftreten (z.B. durch Verbrauch	

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					von Betriebsstunden und damit einhergehend Verkürzung der Betriebsperioden). Übungsgebiete müssen zudem auch für den Zweck geeignet sein (z.B. für bodenbezogene Notmanöver von U-Booten).	
149	Bundeswehr	2.2.3	(5)		Unter dem Grundsatz (5) bitte ich im zweiten Absatz um folgende Ergänzung: „Seekabel und andere Leitungen sollen zur Sicherung...“.	Der Grundsatz wurde angepasst. Strom- und Datenkabel sollen mit einer dauerhaften Überdeckung versehen werden, die zur Sicherung der anderen Nutzungen und Funktionen erforderlich ist.
150	Bundeswehr	2.2.3	(7)		Im Grundsatz (7) bitte ich das Wort „nachrichtlich“ zu streichen.	Die Übungsgebiete werden im fortgeschriebenen Plan als Vorbehaltsgebiete festgelegt, insofern entfällt die Forderung zur nachrichtlichen Darstellung.
151	Bundeswehr	2.2.3		zu (7)	In der Festlegung zu (7) bitte ich das Wort „Detektion“ durch „Aufklärung“ zu ersetzen.	Die Formulierung wird in der Begründung zu 2.5. (1) übernommen.
152	Bundeswehr	2.5.1			Im Verfassungsrang stehend ist Landes- und Bündnisverteidigung keinesfalls in einer Wertigkeit mit der Freizeitnutzung zu sehen. Die jetzige Einordnung suggeriert dies jedoch. Ich bitte daher um Darstellung der Landes- und Bündnisverteidigung als eigenständigen Belang und nicht als „sonstigen“ Belang. Auch hier bitte ich zudem um Streichung des Wortes „nachrichtlich“.	Der Stellungnahme wurde gefolgt.
153	Bundeswehr			zu (1)	Folgende Ergänzungen unter Punkt (1) der Begründung der Grundsätze Verteidigung bitte ich vorzunehmen: „Militärische Übungsgebiete sind zur Ausübung des verfassungsgemäßen Auftrages sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr notwendig. Sie sind ferner für die Einbettung in Systemen kollektiver Sicherheit unverzichtbar, insbesondere in Bezug auf die Verteidigungsvorplanungen der NATO und EU.“ Weiterhin bitte ich auch hier um Streichung des Wortes „nachrichtlich“.	Die bestehenden Formulierungen der Begründung werden als ausreichend erachtet.
154	Bundeswehr				Ich bitte um Konkretisierung, dass es sich hierbei ausschließlich um den zivilen Luftverkehr handelt, und nicht auch den militärischen Luftverkehr umfasst.	Der Forderung wird nachgekommen.
155	Bundeswehr				Ich bitte die Unterschriften der Abbildungen 18 bzw. 19 entsprechend zu ergänzen: „Militärische Übungsgebiete in der AWZ der Nordsee“ (bzw. Ostsee), da nicht alle Übungsgebiete in Nord- und Ostsee dargestellt sind.	Der Forderung wird nachgekommen.
156	Bundeswehr	2.2.3			Zudem bitte ich um Streichung der rein bundeswehrinternen Bezeichnungen Bravo 2 - 5 in Abbildung 19. Ich bitte, die jeweilige Überschrift „Nachrichtliche Darstellung“ zu streichen.	Der Forderung wird nicht nachgekommen, da die Identifizierung für die Koordinierung der einzelnen Nutzungen untereinander - und die erforderliche Minimierung gegenseitiger Beeinträchtigungen - erforderlich ist. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Verteidigung ist die Forderung nach der Streichung der Überschrift "Nachrichtliche Darstellung" erledigt.
157	Deutsche Flugsicherung GmbH - DFS	n/a	n/a		Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2020. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
158	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir verweisen auch auf die gemeinsame Stellungnahme der deutschen Naturschutzverbände und nehmen hier ergänzend wie folgt Stellung: Für eine langfristige, konfliktfreie und ökologisch nachhaltige Nutzung unserer Meeresgebiete sind ROP unerlässlich, die die Erreichung eines guten Umweltzustandes ebendieser Meeresgebiete zum Ziel haben. So sieht es u.a. auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) vor, die europäische Anrainerstaaten dazu verpflichtet, durch Aufstellung und praktische Umsetzung eines Maßnahmenprogramms ebendieses Ziel zu erreichen. Gemäß der EU Richtlinie 2014/89/EU sind die ROP unter anderem verpflichtet, zur Verwirklichung der Erreichung eines guten Umweltzustandes beizutragen. Es ist ihre Aufgabe, den marinen Raum in diesem Sinne zu ordnen, zu sichern und zu entwickeln. Nord- und Ostsee befinden sich heute aber noch immer in einem schlechten Umweltzustand. Die nun anstehende Fortschreibung der ROP, die die Nutzung des marinen Raumes für die nächsten ein bis zwei Jahrzehnte regeln wird, muss deshalb unbedingt einen stärkeren Fokus auf Nachhaltigkeit legen. Dies ist nicht nur aus ökologischer Sicht unbedingt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					erforderlich, sondern auch rechtlich geboten: In §17 Abs. 1 Ziffer 4 ROG wird explizit festgelegt, dass die ROP auch Festlegungen treffen müssen zum Schutz, aber darüberhinausgehend auch zur Verbesserung und damit Wiederherstellung einer gesunden Meeresumwelt. Doch statt dieser Verantwortung gerecht zu werden, propagiert der aktuelle Fortschreibungsentwurf weiterhin ein Übernutzungskonzept, welches es verpasst, soziale und wirtschaftliche Ansprüche in Einklang mit ökologischen Funktionen zu bringen. Damit wird auch ein bezogen auf die Umsetzung der MSRL rechtswidriger Zustand fortgeschrieben. Vielmehr wäre es erforderlich, einen detaillierten Weg zum Erreichen eines – verbindlich zu erzielenden - Guten Umweltzustands zu beschreiben. Dies könnte etwa über ein ergänzendes Strategiepapier erfolgen, wie es bereits 2010 im Anschluss an die Fertigstellung der ersten ROP vom zuständigen Ministerium verfasst worden war, um die übergeordneten Gestaltungsmöglichkeiten der ROP und die Entwicklungsperspektiven in Bezug auf langfristige Ziele zu analysieren und zu fördern.	
159	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Um das Wirtschaften in der deutschen AWZ nachhaltig zu gestalten, die Resilienz mariner Ökosysteme zu stärken und so letztlich eine langfristig konfliktfreie Nutzung zu ermöglichen, müssen die ROP u. E. unbedingt folgende zentrale Punkte enthalten: Echten Meeresschutz zulassen und MSRL umsetzen Naturschutz muss unbedingt eine zentrale Stellung bei der Fortschreibung der ROP einnehmen, so schreiben es MRO-RL, MSRL und BNatschG vor. Eine konsequente Umsetzung des Ökosystemansatzes ist hierfür ebenso unerlässlich wie adäquate Zonierungskonzepte, die mindestens 50% der Flächen als Nullnutzungszonen ausweisen. Diese sind ebenso wichtig als Rückzugsräume für überfischte und bedrohte Arten wie auch als wissenschaftliche Referenzflächen und sind durch §56 Abs. 2 in Verbindung mit §20 Abs. 2 BNatschG und Art. 13 Abs. 4 der MSRL sowie der FFH-RL zu ermöglichen. Für effektive Schutzkonzepte sind neben Schutzgebieten selbst auch Migrationskorridore essenziell und ihre Gewährleistung im ROG verankert. Die ROP müssen hierfür Entwicklungsflächen freihalten und so eine Vernetzungsfunktion zwischen geschützten Flächen sicherstellen. Insgesamt sind die Naturschutzgebiete in Nord- und Ostsee im aktuellen ROP-Entwurf trotz ihrer Ausweisung als Vorranggebiete überlagert von wirtschaftlichen Nutzungen. Insbesondere Fischerei, Rohstoffabbau und der Ausbau von Windenergieanlagen müssen aus Schutzgebieten ausgeschlossen werden und die „Vorrangflächen“ Naturschutz auch wirklich als solche behandelt werden. Nur so können wirkliche Rückzugsräume geschaffen werden, die eine Regeneration mariner Lebensräume und Populationen und so eine Wiederherstellung des Guten Umweltzustandes ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen werden im Rahmen der jeweiligen Kapitel bearbeitet.
160	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - die konsequente Umsetzung des Ökosystemansatzes	Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Datenmangel, Entwicklungsbedarf, ...) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird.
161	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - die Ausweisung von 50% der ausgewiesenen Naturschutzgebiete als Nullnutzungszonen	Die Raumordnung kann Nutzungen nicht vollständig ausschließen, dies widerspricht den Vorgaben des Fachrechts und internationalem Recht.
162	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - die Gewährleistung ökologischer Konnektivität durch räumliche Festlegung von Migrationskorridoren	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus raumordnerischer Sicht wurde diesem Aspekt Genüge getan.
163	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - Ausschluss sämtlicher anderer Nutzungen aus den Vorrangflächen Naturschutz	Die Raumordnung kann Nutzungen nicht vollständig ausschließen; dies widerspricht den Vorgaben des Fachrechts und internationalem Recht.
164	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Klima- und Naturschutz integrativ und prioritär behandeln Klima- und Naturschutzaspekte müssen zentraler und integrativer Bestandteil der ROP sein. Dies ist auch von essenzieller Wichtigkeit, damit Deutschland seinen Beitrag zum „Green Deal“ der Europäischen Kommission leisten kann. Der Ausbau der Offshore-Windenergie (OWE) kann einen zentralen Beitrag für die Erreichung der Klimaziele der Bundesregierung und für eine zukunftsfähige Nutzung unserer Meeresgebiete leisten. Die DUH fordert hierbei einen naturverträglichen Ausbau mit effizienter Flächennutzung (siehe hierzu das DUH-Positionspapier vom 28.02.2020). Essentiell ist aus unserer Sicht eine vorausschauende Flächenplanung, die den Flächenbedarf bis 2050 abdeckt. Die DUH fordert eine Reduktion anderer Nutzungsarten, um durch eine Entlastung der Ökosysteme den Raum für den Ausbau der OWE zu schaffen. Darüber hinaus müssen auch Flächen außerhalb der deutschen AWZ für die Nutzung durch die OWE herangezogen werden. Dazu muss frühzeitig eine Abstimmung über geeignete Prüfmechanismen und Ausgleichsregelungen mit den übrigen Nordsee-Anrainern begonnen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen werden im Rahmen der jeweiligen Kapitel bearbeitet.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
165	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in der Schifffahrt sowie der Präsenz überproportional wichtiger Gebiete für den Vogelzug bestehen unserer Ansicht nach keine Möglichkeiten für einen weiteren naturverträglichen Ausbau von OWE-Anlagen in der AWZ der Ostsee. Stattdessen muss das Potential der Nordsee optimal ausgeschöpft werden. Darüber hinaus fordern wir, OWE-Anlagen unbedingt und ohne Ausnahme als fischereifreie Zonen zu erhalten. Eine Mehrfachnutzung entsprechender Gebiete u.a. durch Fischerei sollte auch deshalb unterbleiben, da es bisher keine belastbaren Daten zu kumulativen und interaktiven Schadenswirkungen gibt, die sich hieraus ergeben können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ im Grundsatz 2.4 (6) berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, der sog. Vogelfluglinie, und über Rügen nach Schweden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz. In Bezug auf die Fischerei regelt der Grundsatz 2.2.2. (4) dass Fischereifahrzeuge die Windparks auf dem Weg zu ihren Fanggründen durchfahren können sollen. Die passive Fischerei mit Reusen und Körben soll in den Sicherheitszonen der Windparks möglich sein. Weitere Nutzungsmöglichkeiten sollen zunächst wissenschaftlich untersucht und geprüft werden.
166	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - eine vorausschauende Flächenplanung bis 2050	Auf den regelmäßigen mittelfristigen Planungszeitraum gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 ROG wird verwiesen.
167	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - keinen weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie in der deutschen AWZ der Ostsee	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
168	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - Eine Reduktion aller anderen Nutzungsarten, um durch die daraus resultierenden Entlastungen Raum für die OWE in der Nordsee zu schaffen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aspekt wurde aus raumordnerischer Sicht im Wesentlichen umgesetzt.
169	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - eine Abstimmung der deutschen Bundesregierung mit den Nordsee-Anrainerstaaten und eine Identifizierung von Flächen außerhalb der AWZ, um einen naturverträglichen Ausbau in der Größenordnung von 50 GW bis 2050 zu ermöglichen	Für die Nordseeregion wird auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation verwiesen.
170	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - den Ausschluss anderer Nutzungen, insbesondere der Fischerei, aus OWE-Anlagen	Eine entsprechende Zielfestlegung ist mangels hinreichender Erkenntnisse und aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Ein etwaiger Ausschluss muss ggf. auf nachgelagerten Ebenen geregelt werden
171	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Freihaltung ökologischer Schlüsselgebiete Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, ökologische Schlüsselgebiete wie das Naturschutzgebiet Pommersche Bucht – Rönnebank zu schonen und zu bewahren, unterstützen und fordern wir die Einrichtung von „Areas To Be Avoided“ (ATBAs) in der Ostsee. Um diese zu ermöglichen, können die ROP Spielräume des vorgegebenen juristischen Rahmens nutzen, um die dringend erforderliche Lenkung und Bündelung des Schiffsverkehrs – sowohl des Frachtverkehrs wie auch des Freizeit- und Offshore-Windenergieanlagen-Wartungsverkehrs – vorzunehmen. Für den Bereich des NSG Pommersche Bucht – Rönnebank ist hierfür eine Abstimmung mit Polen erforderlich. Mindestens für eine Regelung des Wartungsverkehrs in OWE-Anlagen sehen wir die Regelungskompetenzen klar beim BSH, zumal dieser Verkehr über die Nutzung deutscher Häfen erfolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen werden nachfolgend bearbeitet.
172	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - die Einrichtung von ATBAs in ökologischen Schlüsselgebieten der Ostsee wie dem NSG Pommersche Bucht – Rönnebank	Der Vorschlag soll zukünftig/langfristig geprüft werden. Für einen solchen Prozess sind erhebliche Vorarbeiten und eine internationale Abstimmung notwendig. Allerdings besteht für die Bundesraumordnung keine Rechtsgrundlage für die Ausweisung von ATBAs.
173	Deutsche Umwelthilfe e.V. - DUH	n/a	n/a	n/a	Wir fordern: - eine frühzeitige und intensive Abstimmung der Bundesregierung mit dem Anrainerstaat Polen zur Umsetzung eines wirksamen NSG Pommersche Bucht - Rönnebank	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
174	Deutscher Segler-Verband - DSV	2.5.3	(1)	n/a	Der Deutsche Segler-Verband begrüßt ausdrücklich, dass die Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs im Rahmen der Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche AWZ der Nord- und Ostsee angemessen berücksichtigt und dem Freizeitverkehr durch allgemeine Befahrensregeln generelle Durchfahrtsrechte durch Offshore-Windparks eingeräumt werden sollen (Pkt. 2.5.3 der Konzeption).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
175	Deutscher Wetterdienst - DWD	n/a	n/a		Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. [...] Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradaranlagen nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). [...] Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen.</p> <p>Der DWD betreibt an der Nord- und Ostseeküste die Wetterradare Borkum und Rostock, sowie den Windprofiler Nordholz. Im Dokument „Entwurf Raumordnungsplan“ werden auf Seite 10 die Vorranggebiete EN1 bis EN3, EN6 bis EN13 sowie EO1 und EO3 und die Vorbehaltsgebiete EN4, EN5, EN14 bis EN19 sowie EO2 festgelegt.</p> <p>Sowohl die Vorranggebiete als auch die Vorbehaltsgebiete befinden sich außerhalb des Schutzradius von 15 km um unsere Wetterradare Borkum und Rostock sowie unseren Windprofiler Nordholz.</p> <p>Vor diesem Hintergrund macht der DWD bzgl. des vorliegenden Entwurfs des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend. Sollten sich die Planungen ändern, wäre der DWD erneut wieder zu beteiligen.</p>	
176	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.1	(3)	n/a	<p>Zum vorliegenden Entwurf möchten wir die folgenden Anmerkungen machen:</p> <p>1. Die in Kapitel 2.2.1 unter Punkt 3) beschriebene Verpflichtung zum Rückbau fester Anlagen nach dem Ende der Nutzung würden wir eher als Grundsatz und nicht nur als mögliches Ziel der Raumordnung sehen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Ziel der Raumordnung ist bindend. Ggf. liegt ein Missverständnis des stellungnehmenden Unternehmens vor, dass ein Grundsatz der Raumordnung eine weitergehende Bindungswirkung entfaltet als ein Ziel der Raumordnung.
177	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.1	(1)	zu (1)	<p>2. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 1) wird ausgeführt, dass wirtschaftliche Nutzungen so zu gestalten sind, dass sich diese gegenseitig möglichst wenig beeinflussen. Diesen Punkt würden wir dahingehend konkretisieren, dass bei der Planung von Nutzungen vorrangig ein Nebeneinander verschiedener Nutzungen das Ziel sein sollte.</p>	Diesem Aspekt wird mit dem Grundsatz der flächensparenden Nutzung Rechnung getragen.
178	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.1	(5)	zu (5)	<p>3. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 5) wird festgestellt, dass der generelle Ausschluss von Forschungsfahrzeugen aus Windparks aufgrund der zunehmenden Ausdehnung der Windparks zu einer unangemessenen räumlichen Einschränkung führt. Eine gleichlautende Feststellung in Bezug auf die Fischerei vermissen wir.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu 2.2.2 (4) wird die Einschränkung der Fischerei durch die großräumige Inanspruchnahme weiterer Gebiete für die Energiegewinnung und geplante fischereiliche Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten anerkannt.
179	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.1	(8.1)	zu (8.1)	<p>4. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 8.1) wird am Ende geschrieben, dass statt eines Rückbaus auch ein zum jeweiligen Zeitpunkt herrschender neuer Umweltzustand gesichert werden kann. Dieser Ausführung können wir nur dann folgen, wenn der neue Umweltzustand nicht künstlich herbeigeführt wurde. Ansonsten muss der Grundsatz des Rückbaus zur Wiederherstellung des ursprünglich natürlichen Zustands gelten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur besten Umweltpraxis (2.2.1 (4.1)) wurde geändert.
180	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.2	(4)	n/a	<p>5. In Kapitel 2.2.2 würden wir es begrüßen, wenn unter Punkt 4) neben Reusen und Körben auch Fallen aufgenommen werden.</p>	Der Begriff Reusen umfasst hier im weiteren Sinne auch Fallen.
181	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.2	(2)	zu (2)	<p>6. In der Begründung zu 2.2.2 wird zu Punkt 2) ausgeführt, dass eine signifikante kumulative Beeinträchtigung des Seetaucher-Lebensraums verhindert werden soll. Eine entsprechende kumulative Bewertung der Beeinträchtigungen der Fischerei wäre ebenfalls angebracht.</p>	Die Beeinträchtigung der Fischerei kann hier nicht mit der Beeinträchtigung des Seetaucher-Lebensraums gleichgestellt werden. Die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Fischerei erfolgt bei der Abwägung und dem eventuellen Ausgleich von Nutzungsinteressen. Als generelle Lösung ist im Raumordnungsplan die passive Fischerei in den Sicherheitszonen von Offshorewindparks geregelt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
182	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.2	(4)	zu (4)	7. In der Begründung zu 2.2.2 wird zu Punkt 3) beschrieben, dass technische Entwicklungen bei der Bestimmung eines angemessenen Abstandes einbezogen werden sollen. Dies sollte auch in die Begründung zu Punkt 4) „Fischerei“ aufgenommen werden. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen könnten dazu führen, dass der Sicherheitsabstand zwischen Bauwerken und der Fischerei deutlich verkleinert werden kann.	Die Festlegung eines angemessenen Abstandes von fischereilichen Aktivitäten zu den Anlagenstandorten ist durch den Begriff "Nahbereich" der Anlagen ausreichend offen formuliert. Dieser kann - jeweils neue Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigend - ausgelegt werden.
183	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.3	(8)	n/a	8. In Kapitel 2.2.3 sollte unter Punkt 8 auch die Verringerung elektromagnetischer Felder mit aufgenommen werden, die für einige Tiere eine Barrierewirkung entfalten können.	Der Forderung wird nicht gefolgt, da die Relevanz von Beeinträchtigungen durch Magnetfeldern bei Seekabeln nicht ausreichend wissenschaftlich belegt ist, insbesondere bei der in der deutschen AWZ üblichen Verlegeweise. Auftretende magnetische Felder heben sich durch die entgegengesetzte Stromrichtung bei Verlegung der Kabel im Bündel gegenseitig auf. Durch die gebündelte Verlegung liegt das von den Kabeln ausgehende elektromagnetische Feld unterhalb des Erdmagnetfeldes. Auf die Festlegungen im FEP 2020 wird verwiesen.
184	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.3	(5)	zu (5)	9. In der Begründung zu 2.2.3 sollte zu Punkt 5) „Kreuzungen“ aufgenommen werden, dass Kreuzungsbauwerke eine Gefährdung für die aktive Fischerei darstellen. Zum Thema Überdeckung wäre ebenfalls zu ergänzen, dass freigespülte Kabel eine Gefährdung für aktiv fischende Fahrzeuge darstellen. Eine zeitliche Gesamtkoordination (Punkt 8) wirkt sich zudem nicht nur positiv auf die Meeresumwelt aus, sie minimiert gegebenenfalls auch die Beeinträchtigung der Fischerei.	Der Forderung wurde sinngemäß nachgekommen. Die Begründung wurde in Bezug auf Kreuzungen und Überdeckung entsprechend ergänzt.
185	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.2.5	(2)	zu (2)	10. Der Grundsatz 2) im Kapitel 2.2.5 hat aus unserer Sicht nichts mit der Raumordnung zu tun, dies fällt unter den Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik. Als Grundsatz hätten wir hier erwartet, dass die fischereiliche Nutzung bei allen raumbedeutenden Planungen in der AWZ berücksichtigt werden muss und Beeinträchtigungen der fischereilichen Nutzung soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren sind. In der Begründung zu Punkt 2 wird ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände abgehoben. Diese Begründung eignet sich eher für das Kapitel 2.4.1. Die Raumordnung sollte hier aber vielmehr auf eine nachhaltige Sicherung der Fischwirtschaft als Ganzes abzielen, was neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte mit einfasst.	Der Grundsatz wurde gestrichen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Fischerei wird auf den Grundsatz 2.2.1 (3) verwiesen.
186	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.4.1	n/a	n/a	11. Im Kapitel 2.4.1 wird der Meeresnaturschutz als grundlegende flächendeckende Raumfunktion bezeichnet. Dies trifft aus unserer Sicht auch auf die Möglichkeit zur Nutzung fischereilicher Ressourcen zu. Dementsprechend müsste die Raumordnung diese Nutzungsform — analog zum Meeresnaturschutz — raumübergreifend berücksichtigen	Die Fischerei ist als flächendeckende wirtschaftliche Nutzung anzuerkennen, die allerdings - wie z. B. die Schifffahrt, die Offshore Windenergie oder die Rohstoffgewinnung - durch andere Belange eingeschränkt werden kann. Auch aus Gründen des Meeres- und Naturschutzes kann dies erfolgen, wie z. B. in den Vereinbarungen im Rahmen der GFP zu Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten der Nord- und Ostsee. Die generelle Berücksichtigung der Fischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen in der AWZ ist durch den Grundsatz 2.2.1 (3) festgelegt.
187	Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer GmbH	2.5.3	(1)	(1)	12. Die in der Begründung zu 2.5.3 Punkt 1) geforderte Berücksichtigung der Belange von Freizeit- und Wassersportverkehr bezüglich der Durchfahrt von Windparks, sollte auch für die Berufsschifffahrt gelten.	Die Belange der Fischerei in Bezug auf die Durchfahrt von Windparks sind im Grundsatz 2.2.2 (4) berücksichtigt. Die Details der Befahrung können Gegenstand von Befahrensregelungen auf einer nachgelagerten Ebene sein.
188	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH				Die Fischerei hat sich bereits in der Vergangenheit regelmäßig an den Beteiligungsverfahren bezüglich der Raumordnungspläne für die deutsche AWZ beteiligt und so möchten wir auch zur aktuellen Planung einige Anmerkungen machen. Unsere Fahrzeuge sind zwar hauptsächlich in der Nordsee tätig, dennoch gelten unsere Anmerkungen grundsätzlich auch für die raumordnerischen Belange der Fischerei in der AWZ der Ostsee. Voranzustellen ist, dass aus fischereilicher Sicht eine ausgewogene Raumordnung durchaus zu begrüßen wäre. Leider müssen wir feststellen, dass die aktuelle Planung erneut die Windenergie auf See einseitig bevorzugt. Die Planungen für weitere Nutzungsformen beschränken sich grob gesagt auf die Verteilung der Restflächen, wobei die Fischerei in puncto Förderung des Fortbestands dieser Nutzungsform nahezu unberücksichtigt bleibt. Die Einrichtung eines Vorbehaltsgebietes für die Kaisergranatfischerei bildet eine begrüßenswerte Ausnahme und wird von der Fischerei ausdrücklich unterstützt. Leider ist dies nur für Fischereien möglich, die an klar abgrenzbare Habitats gebunden sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
189	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.1	(3)	n/a	Zum vorliegenden Entwurf möchten wir die folgenden Anmerkungen machen: 1. Die in Kapitel 2.2.1 unter Punkt 3) beschriebene Verpflichtung zum Rückbau fester Anlagen nach dem Ende der Nutzung würden wir eher als Grundsatz und nicht nur als mögliches Ziel der Raumordnung sehen.	Ein Ziel der Raumordnung ist bindend. Wir gehen hier von dem Missverständnis aus, dass ein Grundsatz der Raumordnung eine weitergehende Bindungswirkung entfaltet (was nicht der Fall ist).

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
190	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.1	(1)	zu (1)	2. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 1) wird ausgeführt, dass wirtschaftliche Nutzungen so zu gestalten sind, dass sich diese gegenseitig möglichst wenig beeinflussen. Diesen Punkt würden wir dahingehend konkretisieren, dass bei der Planung von Nutzungen vorrangig ein Nebeneinander verschiedener Nutzungen das Ziel sein sollte.	Diesem Aspekt wird mit dem Grundsatz des flächensparenden Nutzens Rechnung getragen.
191	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.1	(5)	zu (5)	3. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 5) wird festgestellt, dass der generelle Ausschluss von Forschungsfahrzeugen aus Windparks aufgrund der zunehmenden Ausdehnung der Windparks zu einer unangemessenen räumlichen Einschränkung führt. Eine gleichlautende Feststellung in Bezug auf die Fischerei vermissen wir.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu 2.2.2 (4) wird die Einschränkung der Fischerei durch die großräumige Inanspruchnahme weiterer Gebiete für die Energiegewinnung und geplante fischereiliche Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten anerkannt.
192	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.1	(8.1)	zu (8.1)	4. In der Begründung zu 2.2.1 Punkt 8.1) wird am Ende geschrieben, dass statt eines Rückbaus auch ein zum jeweiligen Zeitpunkt herrschender neuer Umweltzustand gesichert werden kann. Dieser Ausführung können wir nur dann folgen, wenn der neue Umweltzustand nicht künstlich herbeigeführt wurde. Ansonsten muss der Grundsatz des Rückbaus zur Wiederherstellung des ursprünglich natürlichen Zustands gelten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur besten Umweltp Praxis wurde geändert.
193	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.2	(4)	n/a	5. In Kapitel 2.2.2 würden wir es begrüßen, wenn unter Punkt 4) neben Reusen und Körben auch Fallen aufgenommen werden.	Der Begriff Reusen umfasst hier im weiteren Sinne auch Fallen.
194	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.2	(2)	zu (2)	6. In der Begründung zu 2.2.2 wird zu Punkt 2) ausgeführt, dass eine signifikante kumulative Beeinträchtigung des Seetaucher-Lebensraums verhindert werden soll. Eine entsprechende kumulative Bewertung der Beeinträchtigungen der Fischerei wäre ebenfalls angebracht.	Die Beeinträchtigung der Fischerei kann hier nicht mit der Beeinträchtigung des Seetaucher-Lebensraums gleichgestellt werden. Die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der Fischerei erfolgt bei der Abwägung und dem eventuellen Ausgleich von Nutzungsinteressen. Als generelle Lösung ist im Raumordnungsplan die passive Fischerei in den Sicherheitszonen von Offshorewindparks geregelt.
195	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.2	(4)	zu (4)	7. In der Begründung zu 2.2.2 wird zu Punkt 3) beschrieben, dass technische Entwicklungen bei der Bestimmung eines angemessenen Abstandes einbezogen werden sollen. Dies sollte auch in die Begründung zu Punkt 4) „Fischerei“ aufgenommen werden. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen könnten dazu führen, dass der Sicherheitsabstand zwischen Bauwerken und der Fischerei deutlich verkleinert werden kann.	Die Festlegung eines angemessenen Abstandes von fischereilichen Aktivitäten zu den Anlagenstandorten ist durch den Begriff "Nahbereich" der Anlagen ausreichend offen formuliert. Dieser kann jeweils neue Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigend ausgelegt werden.
196	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.3	(8)	n/a	8. In Kapitel 2.2.3 sollte unter Punkt 8 auch die Verringerung elektromagnetischer Felder mit aufgenommen werden, die für einige Tiere eine Barrierewirkung entfalten können.	Der Forderung wird nicht gefolgt, da die Relevanz von Beeinträchtigungen durch Magnetfeldern bei Seekabeln nicht ausreichend wissenschaftlich belegt ist, insbesondere bei der in der deutschen AWZ üblichen Verlegeweise. Auftretende magnetische Felder heben sich durch die entgegengesetzte Stromrichtung bei Verlegung der Kabel im Bündel gegenseitig auf. Durch die gebündelte Verlegung liegt das von den Kabeln ausgehende elektromagnetische Feld unterhalb des Erdmagnetfeldes. Auf die Festlegungen im FEP 2020 wird verwiesen.
197	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.3	(5)	zu (5)	9. In der Begründung zu 2.2.3 sollte zu Punkt 5) „Kreuzungen“ aufgenommen werden, dass Kreuzungsbauwerke eine Gefährdung für die aktive Fischerei darstellen. Zum Thema Überdeckung wäre ebenfalls zu ergänzen, dass freigespülte Kabel eine Gefährdung für aktiv fischende Fahrzeuge darstellen. Eine zeitliche Gesamtkoordination (Punkt 8) wirkt sich zudem nicht nur positiv auf die Meeresumwelt aus, sie minimiert gegebenenfalls auch die Beeinträchtigung der Fischerei.	Der Forderung wird sinngemäß nachgekommen. Die Begründung wurde in Bezug auf Kreuzungen und Überdeckung entsprechend ergänzt.
198	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.2.5	(2)	zu (2)	10. Der Grundsatz 2) im Kapitel 2.2.5 hat aus unserer Sicht nichts mit der Raumordnung zu tun, dies fällt unter den Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik. Als Grundsatz hätten wir hier erwartet, dass die fischereiliche Nutzung bei allen raumbedeutenden Planungen in der AWZ berücksichtigt werden muss und Beeinträchtigungen der fischereilichen Nutzung soweit möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren sind. In der Begründung zu Punkt 2 wird ausschließlich auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände abgehoben. Diese Begründung eignet sich eher für das Kapitel 2.4.1. Die Raumordnung sollte hier aber vielmehr auf eine nachhaltige Sicherung der Fischwirtschaft als Ganzes abzielen, was neben ökologischen auch ökonomische und soziale Aspekte mit einfasst.	Der Grundsatz wurde gestrichen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Fischerei wird auf den Grundsatz 2.2.1 (3) verwiesen.
199	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.4.1	n/a	n/a	11. Im Kapitel 2.4.1 wird der Meeresnaturschutz als grundlegende flächendeckende Raumfunktion bezeichnet. Dies trifft aus unserer Sicht auch auf die Möglichkeit zur Nutzung fischereilicher Ressourcen zu. Dementsprechend müsste die Raumordnung diese Nutzungsform — analog zum Meeresnaturschutz — raumübergreifend berücksichtigen	Die Fischerei ist als flächendeckende wirtschaftliche Nutzung anzuerkennen, die allerdings - wie z. B. die Schifffahrt, die Offshore Windenergie oder die Rohstoffgewinnung - durch andere Belange eingeschränkt werden kann. Auch aus Gründen des Meeres- und Naturschutzes kann dies erfolgen, wie z. B. in den Vereinbarungen im Rahmen der GFP zu

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten der Nord- und Ostsee. Die generelle Berücksichtigung der Fischerei bei allen raumbedeutsamen Planungen in der AWZ ist durch den Grundsatz 2.2.1 (3) festgelegt.
200	Erzeugergemeinschaft der Nord- und Ostseefischer GmbH	2.5.3	(1)	(1)	12. Die in der Begründung zu 2.5.3 Punkt 1) geforderte Berücksichtigung der Belange von Freizeit- und Wassersportverkehr bezüglich der Durchfahrt von Windparks, sollte auch für die Berufsschifffahrt gelten.	Die Belange der Fischerei in Bezug auf die Durchfahrt von Windparks sind im Grundsatz 2.2.2 (4) berücksichtigt. Die Details der Befahrung können Gegenstand von Befahrensregelungen auf einer nachgelagerten Ebene sein.
201	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	<p>Mit Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung (Staatsvertrag) wurde vereinbart, eine Feste Fehmarnbeltquerung als kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsverbindung zwischen Puttgarden und Rodby zu errichten und betreiben (vgl. Gesetz zu dem Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung vom 17. Juli 2009, Bundesgesetzblatt 2009 Teil II Nr. 25, 23. Juli 2009, S. 799).</p> <p>Die Feste Fehmarnbeltquerung wird als kombinierter Eisenbahn- und Straßentunnel unter der Ostsee errichtet und betrieben werden. Der Eisenbahnteil wird als elektrifizierte Hochgeschwindigkeitsstrecke ausgeführt, der Straßenteil als Bundesautobahn. [...]</p> <p>Im Anschluss an die Endabnahme wird die Feste Fehmarnbeltquerung dem öffentlichen Straßen- und Schienenverkehr zur Verfügung gestellt (Artikel 3 Abs. 2 Staatsvertrag). Eine entsprechende Widmung erfolgte bereits durch den Planfeststellungsbeschluss. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Festen Fehmarnbeltquerung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 Staatsvertrag die Anforderungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs einzuhalten.</p> <p>Am 31. Januar 2019 ist vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr, der Planfeststellungsbeschluss für den deutschen Vorhabenabschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung erlassen worden (AktENZEICHEN APV-622.228-16.1-1). Der Planfeststellungsbeschluss liegt dem BSH seit dem 14. März 2019 vor. Bei Plänen, Programmen und Vorhaben ist dieser Planfeststellungsbeschluss seither zu beachten.</p> <p>Für die auf dänischem Hoheitsgebiet und in der dänischen ausschließlichen Wirtschaftszone gelegenen Teile der Festen Fehmarnbeltquerung liegt mit dem dänischen Gesetz Nr. 575 vom 4. Mai 2015 über den Bau und den Betrieb einer festen Querung über den Fehmarnbelt mit zugehörigen Hinterlandanbindungen in Dänemark ebenfalls die Genehmigung vor. Das Vorhaben befindet sich auf dänischer Seite bereits im Bau.</p> <p>Wie Sie aus dem Vorgenannten entnehmen können, stehen die dauerhafte Sicherung des Bestandes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Tunnelbauwerks sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahn- und Straßenverkehrs des Fehmarnbelttunnels für uns an erster Stelle. Hieraus leitet sich ein Schutzanspruch gegenüber anderen (potenziellen) Interessen und Raumnutzungen ab. Dieser sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips auch raumordnerisch gesichert werden. Unser Aufgabenbereich kann von Plänen, Programmen und Vorhaben Dritter zwischen der Insel Fehmarn und der Insel Lolland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone berührt werden. Geplante Umwelt-, Naturschutz- und Natura 2000-Maßnahmen, Auswirkungen der räumlichen Planung und der Steuerung der Windenergienutzung, kreuzende bzw. überlagernde Leitungen sowie Belange der Seeschifffahrt sind Beispiele unserer potenziellen Betroffenheit.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Feste Fehmarnbeltquerung wird im ROP nachrichtlich dargestellt (s.a. Kap 2.6.3).
202	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	<p>Stellungnahme zu Inhalten der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee:</p> <p>In Ihrem Entwurf des Kartenteils Ostsee ist die Feste Fehmarnbeltquerung als breiter dunkelgrauer Korridor nachrichtlich dargestellt. Dieser Korridor wird zu etwa einem Drittel seiner Fläche von der Festlegung eines magentafarbenen schraffierten Korridors „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ überlagert. Sofern es sich bei dem Leitungskorridor um die bestehende Seekabeltrasse sowie um die zwei bestehenden Datenkabel</p> <ul style="list-style-type: none"> · „Nordic Connect“ (das westliche der zwei Kabel), Status: außer Betrieb · Name und Betriebsstatus unbekannt (das östliche der zwei Kabel). <p>handeln sollte, erscheint die kartografische Darstellung zu stark generalisiert und dadurch der Wirklichkeit zu widersprechen. Denn die genannten Leitungen verlaufen in Wirklichkeit westlich der planfestgestellten Festen Fehmarnbeltquerung, wie sich auch aus dem Kartenteil Ihres aktuellen Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee mit Stand vom 10. Dezember 2009 ergibt. Sollten Sie planen, im Bereich des Fehmarnbelts mit dem „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ L01 neue oder erweiterte Leitungstrassen auszuweisen (Textteil S. 16: „ist ein weiterer Ausbau grenzüberschreitender Leitungen absehbar. [...] Der Breite bzw. Dimensionierung der Vorbehaltsgebiete liegt eine vorausschauende Planung zugrunde.“), so kommt der von der Festen Fehmarnbeltquerung eingenommene Raum dafür nicht infrage. Auch eine Kreuzung von Leitungen mit dem Tunnelbauwerk kommt nicht infrage. Vielmehr müssen neue oder erweiterte Leitungstrassen einen ausreichenden Abstand zum Tunnelbauwerk einhalten.</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten und Widersprüchen vertreten wir die Auffassung, dass Sie den tatsächlichen Verlauf des Tunnelbauwerks und des Korridors „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ ohne räumliche Überlagerung, sondern entzerrt nebeneinander, kartografisch erkennbar machen sollten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Kreuzung ist durch die Planung nicht vorgesehen. Die Überlappung der Signatur der Fehmarnbelt-Querung und des Kabelkorridors ist dem Planungsmaßstab von 1:400.000 geschuldet sowie der symbolischen Darstellung des Tunnelverlaufs, der somit breiter wirkt, als er in der Realität sein wird. Ein evtl. Abstand von bis zu 500 m zum Kabelkorridor ist ebenfalls nicht detailliert darstellbar. Eine Parallelführung von linienhafter Infrastruktur wie dem Tunnel und zukünftigen Kabelverbindungen entspricht dem raumordnerischen Prinzip der Bündelung zur Vermeidung von Flächenverbrauch und Zerschneidung von größeren Räumen. In der Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen einer schematischen Darstellung oder einem Verzicht auf die Darstellung des Tunnels überwiegen die Vorteile der schematischen Darstellung (Hinweisfunktion, Wichtigkeit des Bauwerks).

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
203	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	Dasselbe gilt für die Festsetzung des „Grenzkorridors zum Küstenmeer“, durch den Sie die Leitungen (einschließlich grenzüberschreitender Stromleitungen) im Übergang von der AWZ zum Küstenmeer gebündelt führen wollen (Textteil S. 16 f). Der Grenzkorridor liegt auf dem als Feste Fehmarnbeltquerung nachrichtlich dargestellten breiten dunkelgrauen Korridor. Als Grenzkorridor kommt der von der Festen Fehmarnbeltquerung eingenommene Raum nicht infrage, auch nicht kreuzungsweise. Vielmehr muss auch ein Grenzkorridor einen ausreichenden Abstand zum Tunnelbauwerk einhalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Kreuzung ist durch die Planung nicht vorgesehen.
204	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	Insgesamt scheint der als Feste Fehmarnbeltquerung nachrichtlich dargestellte breite dunkelgraue Korridor somit nicht der tatsächlichen Lage des Tunnelbauwerks zu entsprechen. Die Lagekoordinaten des Tunnelbauwerks ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Lageplänen. Bei Bedarf können wir Ihnen die Lagekoordinaten des Tunnels gerne in digitaler Form übersenden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Planungsmaßstab 1:400.000 mit der davon abhängigen Lagegenauigkeit hingewiesen.
205	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	In Ihrem Entwurf des Textteils wird die planfestgestellte und in Bau befindliche Feste Fehmarnbeltquerung überhaupt nicht erwähnt. Im aktuellen Raumordnungsplan für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee mit Stand vom 10. Dezember 2009 findet die Feste Fehmarnbeltquerung dagegen textlich Erwähnung (Kapitel 4.3). Gründe für den geplanten Wegfall sind für uns nicht zu erkennen. Immerhin handelt es sich bei der Festen Fehmarnbeltquerung um ein Kernnetzvorhaben im Sinne der Leitlinien der Europäischen Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (Anhang I Ziff. 5.3 Eisenbahnstrecke, Ziff. 5.4 Straßenverbindung). Der Festen Fehmarnbeltquerung als raumbedeutsamem grenzüberschreitendem Vorhaben des Königreiches Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland ist im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 Raumordnungsgesetz Rechnung zu tragen.	Die feste Fehmarnbeltquerung wurde nachrichtlich in den Plan übernommen, da sie eine Verkehrsverbindung von internationaler Bedeutung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG ist und ein Kernnetzvorhaben nach Anhang I Ziff. 5.3 Eisenbahnstrecke, Ziff. 5.4 Straßenverbindung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (TEN-V) darstellt (vgl. Kap. 2.6.3).
206	Femern A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	Wir sehen deshalb sehr wohl die Notwendigkeit, die Feste Fehmarnbeltquerung in dem Raumordnungsplan zu thematisieren: Gemäß Ihrem Leitbild (S. 1) soll Ihr Raumordnungsplan der Sicherung einer geordneten Raumentwicklung durch Koordinierung der aktuellen und zukünftigen räumlichen Nutzungsansprüche dienen. Die maritime Raumordnung soll Vorsorge für die vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Meeres treffen, sie soll die weiteren wirtschaftlichen Nutzungen unterstützen. Wie Sie aus dem oben Gesagten entnehmen können, haben die dauerhafte Sicherung des Bestandes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Tunnelbauwerks sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs des Fehmarnbelttunnels mit seinem Eisenbahn- und Straßenverkehr oberste Priorität. Der Schutzanspruch gegenüber anderen (potenziellen) Interessen und Raumnutzungen sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips auch raumordnerisch gesichert werden.	Die Feste Fehmarnbeltquerung wurde nachrichtlich in den Plan übernommen.
207	Femern A/S (DK)	2.5	n/a	n/a	Deshalb vertreten wir die Auffassung, dass der Raumordnungsplan in diesem Sinne Festlegungen zugunsten Feste Fehmarnbeltquerung zumindest in Form von Grundsätzen der Raumordnung enthalten sollte. Dies könnte in Kap. 2.5 Sonstige zu berücksichtigende Belange erfolgen. In Kap. 2.5 Sonstige zu berücksichtigende Belange adressieren Sie in Unterkapitel 2.5.1 die Landes- und Bündnisverteidigung und in Unterkapitel 2.5.2 den Luftverkehr. Wir vertreten die Auffassung, dass sich in Unterkapitel 2.5.2 die Begründung zu Grundsatz G 1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (S. 29) entweder nicht nur auf den Luftverkehr beziehen sollte, sondern auch auf das Tunnelbauwerk der Festen Fehmarnbeltquerung —oder dass ein zusätzliches Unterkapitel 2.5.4 Feste Fehmarnbeltquerung eingefügt werden sollte. Die dauerhafte Sicherung des Bestandes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des dem öffentlichen Schienen- und Straßenverkehr dienenden Tunnelbauwerks (Artikel 3 Abs. 2 Staatsvertrag) sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs des Eisenbahn- und Straßenverkehrs des Fehmarnbelttunnels (Artikel 3 Abs. 2 Staatsvertrag) dürfen durch konkurrierende Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden. Wir schlagen deshalb folgenden Wortlaut für einen solchen Grundsatz der Raumordnung als zusätzliches Unterkapitel 2.5.4 Feste Fehmarnbeltquerung vor: „Den räumlichen Erfordernissen der Festen Fehmarnbeltquerung ist Rechnung zu tragen, indem bei raumbedeutsamen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Planungen, Nutzungen und Maßnahmen Sicherheitsaspekte im Sinne der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Tunnelbauwerks berücksichtigt werden und eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Betriebs des Fehmarnbelttunnels durch wirtschaftliche, wissenschaftliche und sonstige Planungen, Nutzungen und Maßnahmen so weit wie möglich vermieden wird.“ In Bezug auf das Ziel Z 1 Vorranggebiete Naturschutz in Kap. 2.4.1 Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum (S. 24) verweisen wir der Vollständigkeit halber darauf, dass die Feste Fehmarnbeltquerung mit dem Schutzzweck des Meeresnaturschutzgebietes „Fehmarnbelt“ verträglich ist (§ 5 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fehmarnbelt“ vom 22. September 2017, Bundesgesetzblatt 2017, Teil I, S. 3405). Auch in Bezug auf die weiteren genannten Grundsätze (S. 24 — 28) gilt der Planfeststellungsbeschluss nebst den planfestgestellten Planfeststellungsunterlagen. Insofern trifft Ihre kartografische Darstellung zu, wonach die Signatur der Festen Fehmarnbeltquerung über derjenigen der Vorranggebiete Naturschutz und Vogelzug liegt.	Die Feste Fehmarnbeltquerung wurde nachrichtlich in den Plan übernommen. Eine raumordnerische Sicherung hätte dagegen keine Auswirkungen und daher keine Rechtfertigung.
208	Förderverein AquaVentus	2.2.3	(1)	n/a	Die Umsetzung der AquaVentus-Vision fußt infrastrukturell auf ein zentrales Wasserstoff-Pipeline-Sammelkonzept, beschränkt auf lediglich eine Trasse bzw. ein Gate. Diese Trasse stellt eine Anbindung der Vorbehaltsgebiete EN14 bis EN19 für Windenergie auf See in der Nordsee dar. Um diese volkswirtschaftlich, raumplanerisch, energiepolitisch und unter Umweltschutzaspekten sinnvolle und effiziente Maßnahme weiter untersuchen und ggf. später auch umsetzen zu können, bitten wir darum, die Verlängerung des Vorbehaltsgebiets für Leitungen LN 9 bzw. LN 8 in Richtung GN6 vor Helgoland parallel zur Schifffahrtsroute SN 4 linear zu verlängern. Dies dient einer effizienten Anbindung und ist auch im Sinne der Flächensparsamkeit geboten.	Der Forderung wird nicht nachgekommen: Zu diesem Projekt liegen bislang keine hinreichend konkreten technischen und räumlichen Informationen vor. Eine Verwirklichung des Projekts ist nicht hinreichend konkret absehbar, um in den Raumordnungsplan als mittelfristige Planung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ROG aufgenommen zu werden.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Eine etwaige spätere Verlegung der Pipeline scheint bei Umsetzung des ROP denkbar.
209	Förderverein AquaVentus	2.2.2	(2)	n/a	Ebenso regen wir an, möglichst zeitnah unter Mithilfe der Offshore-Industrie die Eignung der Vorhaltegebiete EN14 bis EN19 zu prüfen, ggf. festzustellen und diese dann raumplanerisch in Vorranggebiete zu überführen sowie im Rahmen der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans als Besondere Energiegewinnungsbereiche auszuweisen. Dies bildet eine wichtige Perspektive für ein nachhaltiges Engagement auf Seiten der Industrie und der Offshore Projektierer.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
210	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	n/a	n/a	n/a	<p>Die Raumordnung hat nach § 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Aufgabe, das Meer zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Wie dringend notwendig insbesondere der Aspekt der Nachhaltigkeit ist, zeigen die Berichte zum schlechten Umweltzustand der deutschen Nord- und Ostsee sowie die nationalen und europäischen Berichte zur Lage der Natur. Im Juni 2020 hat die Europäische Kommission in ihrem Bericht zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) verdeutlicht, wie entscheidend die Raumordnung ist, um den Zustand der Nord- und Ostsee zu verbessern. Die maritime Raumplanung soll „Bewirtschaftungsmaßnahmen durchsetzen, die zur Erreichung des guten Umweltzustands beitragen“. Das heißt, dass zukünftige Raumordnungspläne unter keinen Umständen den nationalen und europäischen Umweltzielen zuwiderlaufen oder zu einer Verzögerung des Erreichens des guten Umweltzustands führen dürfen. Das bestätigte auch die Bundesregierung jüngst in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen.</p> <p>Der durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte Entwurf eines neuen Raumordnungsplans vom 25. September 2020 wird dem schlechten Zustand der Nord- und Ostsee nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände ebenso wenig gerecht wie den formalen und inhaltlichen Anforderungen der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung (2014/89), dem Raumordnungsgesetz (ROG) und den oben genannten Vorgaben der Europäischen Kommission zum Meeresschutz. Die unterzeichnenden Umweltverbände erwarten von der Bundesregierung und dem federführenden Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dass die neue Meeresraumordnung im Sinne des „Green Deal“ der Europäischen Kommission genutzt wird, um das Wirtschaften in der deutschen AWZ konsequent nachhaltig zu gestalten und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aus unserer Sicht die Umsetzung folgender Leitlinien und Forderungen zwingend notwendig.</p> <p>Das ROG sieht eine Raumordnung der starken Nachhaltigkeit vor, „die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“ (§ 1 Absatz 2 ROG). Der Ökosystem-Ansatz ist nach MSRL der rechtsverbindliche operative Grundsatz für die Bewirtschaftung der Meeresumwelt, welcher auch laut § 2 Absatz 6 ROG in Deutschland Anwendung finden muss. Deutschland hat zur Ausarbeitung diverser internationaler Richtlinien und Berichte zur Umsetzung des Ökosystemansatzes im Kontext der MRO beigetragen, allerdings mangelt es bei der Anwendung in der eigenen Fortschreibung der Raumordnungspläne. Tabelle 1 stellt beispielhaft die von Deutschland mitgetragene Leitlinie nach HELCOM/VASAB der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bündnis 90/ Die Grünen gegenüber und verdeutlicht die bisherigen Versäumnisse in der Anwendung des Ökosystemansatzes. Das BSH und das BMI müssen in ihrer Überarbeitung der Entwürfe den Anforderungen des Ökosystemansatzes stärker gerecht werden. Nur so kann die Kohärenz mit den verpflichtenden Instrumenten des Meeresnaturschutzes sichergestellt werden (z.B. MSRL, HELCOM Baltic Sea Action Plan 2007, EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (2000/60/EC) und der Bonner Konvention). Die Annahmen tatsächlicher und zukünftiger Raumansprüche müssen wissenschaftlich und im Sinne des Ökosystemansatzes und des Vorsorgeprinzips transparent hergeleitet und entsprechend zu räumlichen und textlichen Festlegungen der marinen Raumordnung verdichtet werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Gründe sind hier etwa Datenmangel und Entwicklungsbedarf) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird.
211	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(1)	zu (1)	Im aktuellen Entwurf der Raumordnungspläne sind die Naturschutzgebiete trotz ihres Status als Vorranggebiete überlagert von wirtschaftlichen Nutzungen. Dies ist nicht konsistent mit den Vorrangflächen zum Beispiel der Schifffahrt oder der Windenergie, die gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für andere Nutzungen entfalten. Diese Ungleichheit widerspricht der EU-Biodiversitätsstrategie und verhindert, dass sich der Zustand der Meeresumwelt verbessern kann. Diese Unvereinbarkeit muss in den textlichen Begründungen dargestellt werden. In der Konsequenz darf es keine raumordnerischen Festlegungen als Vorrang- oder Vorbehaltsfläche für andere Nutzungen in Natura-2000 Gebieten geben.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Für die Festlegungen können nur Nutzungen ausgeschlossen werden, die mit den Zielen nicht vereinbar sind. In diesem Fall sind die Nutzungen, auch nach den Verordnungen der NSG, mit dem Schutzzweck vereinbar. Zudem muss der Besonderheit des Planungsraumes Rechnung getragen werden. In der AWZ gilt die Freiheit der Schifffahrt. Diese kann nicht ausgeschlossen werden.
212	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(1)	zu (1)	Insbesondere der Rohstoffabbau und der Bau von Windenergieanlagen sind unvereinbar mit den Schutzgebietszielen und müssen daher auch raumordnerisch in diesen ausgeschlossen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sand- und Kiesabbau in Naturschutzgebieten sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus. Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
213	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	n/a	n/a	Dort, wo nach aktueller Rechtsauffassung Privilegien des Seerechtsübereinkommens oder des § 57 BNatSchG dem direkten Ausschluss wirtschaftlicher Aktivitäten entgegenstehen, muss die Raumordnung Prozesse und Wege beschreiben, um den ökologischen Vorrang über die sektorale Fachplanung sowie regionale und internationale Mechanismen umzusetzen (S. 5).	Dies ist nicht Aufgabe des Raumordnungsplans.
214	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	n/a	n/a	Darüber hinaus muss raumordnerisch gesichert werden, dass wirtschaftliche Nutzungen, die Schutzgüter im Gebiet beeinträchtigen können, insbesondere Windenergieanlagen, in einem Mindestabstand von zehn Kilometern um die Schutzgebiete herum ausgeschlossen werden, um die Auswirkungen auf sensible Arten wie Seetaucher und Schweinswale in den Schutzgebieten zu vermeiden und „echte“ Rückzugsräume zu schaffen	Der Forderung, Pufferzonen um jedes Schutzgebiet einzurichten, wurde in der geforderten Pauschalität nicht nachgekommen. Zum einen fehlt es für eine generelle Einrichtung einer Pufferzone unabhängig von den gebietspezifischen Umständen an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen handelt es sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiet als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen. Negativen Auswirkungen auf die Schweinswale soll durch umfassende Minderungsmaßnahmen auf Projektebene (s.a. Grundsatz 2.2.2 (6)) entgegengewirkt werden.
215	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(6)	zu (6)	Der Raumordnungsplan für die AWZ muss ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ gewährleisten (§ 2 Abs.2 ROG) und internationalen Verpflichtungen für wandernde Tierarten entsprechen. Aktuell sind starke Barrierewirkungen für Seevögel und Schweinswale durch Schifffahrtslinien und Windparks zu erwarten; wandernde Fledermäuse wurden trotz internationaler Mandate überhaupt nicht im Entwurf des Raumordnungsplans berücksichtigt (EUROBATS).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Diesem Anspruch wird der Raumordnungsplan durch die Ausweisung von 27,8 % (Nordsee) und 53 % (Ostsee) Vorranggebiete Naturschutz sowie durch den Grundsatz 2.4. (7) gerecht. Zudem wurde der Vogelzugkorridor in der Ostsee im Grundsatz 2.4. (6) aufgenommen. Die Kenntnislage zur Ausweisung von Gebieten zur Berücksichtigung von Fledermäusen ist nicht ausreichend.
216	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(4)	zu (4)	In der Ostsee wurde zwar der Vogelzug-Korridor zwischen Fehmarn und Lolland in den aktuellen Entwurf als Vorbehaltsfläche aufgenommen, nicht aber der ökologisch ebenso wichtige Rügen-Schonen Korridor, den u.a. im Frühjahr und Herbst 25 Prozent der gesamten ziehenden schwedischen und norwegischen Brutpopulation des Kranichs nutzen. Der große Hauptvogelzugsraum der Nordsee, den über 10 Millionen Vögeln pro Jahr nutzen, wurde ebenfalls nicht zur Sicherung von Migrationskorridoren im Entwurf raumordnerisch berücksichtigt dargestellt.	Die Darstellung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ im Grundsatz 2.4 (6) berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, der sog. Vogelfluglinie, und über Rügen nach Schweden. In den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz. Die Abgrenzung des Hauptvogelzugraums in der Nordsee ist nicht ausreichend durch wissenschaftliche Erkenntnisse belegt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
217	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(2)	zu (2)	Die Umweltverbände fordern, dass neben den beiden genannten Vogelzug-Korridoren auch die Hauptkonzentrationsgebiete für die Seetaucher und den Schweinswal ganzjährig als Vorranggebiete festgeschrieben werden.	Der Forderung wird teilweise nachgekommen. Das HKG der Seetaucher wird als Vorranggebiet festgelegt. Das HVG der Schweinswale überschneidet sich großräumig mit dem Vorranggebiet Naturschutz.
218	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(6)	zu (6)	Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung durch weitere Festlegungen die ungestörte Wanderung von Schweinswalen zu sichern, z.B. durch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Übergangsbereich zwischen dem Sylter Außenriff und der Doggerbank. Nur so lässt sich die ökologische Konnektivität verschiedener Funktionsräume sicherstellen, lassen sich Trittsteine schützen und Freiflächen entwickeln, um ein adaptives ökologisches Management zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet ist aufgrund mangelnder Erkenntnisse über die tatsächlichen Wanderungsbewegungen nicht räumlich festlegbar. Zudem deuten die vorliegenden Erkenntnisse nicht darauf hin, ein solches Vorbehaltsgebiet erforderlich wäre, um im dynamischen, dreidimensionalen Planungsraum die Konnektivität zu sichern. "Durchlässigkeit soll gewährleistet werden" ist in Kapitel 2.4. als Grundsatz (8) enthalten
219	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.2.2	(1)	n/a	Die Offshore-Windkraft ist essentieller Teil der naturverträglichen Energiewende. Sie muss naturverträglich und im Rahmen ökologischer Belastungsgrenzen vorangetrieben werden. Das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht hierfür den Ausbau von 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 vor. Dies ist angesichts der Klimakrise ein notwendiger Beitrag für den Klimaschutz, stellt aber ebenso eine erhebliche Herausforderung für den Meeresnaturschutz dar. Die dafür notwendigen und durch die Fachplanung festgeschriebenen Flächen gilt es mit Vorrang im Raumordnungsplan zu sichern. Für die Ausweisung zusätzlicher Flächen als Planungsperspektive für den Ausbau der Offshore Windenergie sind belastbare wissenschaftliche Grundlagen auszuarbeiten. Darüber hinaus zeigen einige im Entwurf festgelegte Flächen für die Windenergie naturschutzfachliche und -rechtliche Konflikte: EN11-13, EN16, EN18, EN19 und EO2.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
220	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.2.2	n/a	n/a	Zudem sollte der projektbezogene Schiffsverkehr für Service und Wartung durch die Raumordnung reguliert und gelenkt werden.	Eine Beschränkung des Schiffsverkehrs, inklusive des Serviceverkehrs für Offshore-Windanlagen, ist alleine durch die Raumordnung nicht möglich. Selbst wenn zur Sicherung des Schiffsverkehrs Routen im Raumordnungsplan ausgewiesen werden, kann anderswo Schiffsverkehr stattfinden.
221	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.2.2	n/a	n/a	Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss stufenweise erfolgen und technische Innovationen nutzen, um Wirkräume zu reduzieren und flächensparsam zu planen. Um die Diskussion und raumordnerische Festlegung zusätzlicher Flächen für die Offshore-Windenergie zu ermöglichen gilt es, die zusätzlichen Potenziale aus einer Verringerung anderer Nutzungsarten zu identifizieren um den kumulativen Druck auf die Nord- und Ostsee zu verringern und mit den Nordsee-Anrainern einen Prozess zur Prüfung und Bereitstellung von möglichen Flächen außerhalb der deutschen AWZ zu beginnen. Klimaschutz im Meer muss mehr sein, als Flächen für Windenergie auf See zur Verfügung zu stellen. Gesunde marine Ökosysteme sind effektive Kohlenstoffsenken und Verbündete in der Klimakrise. Die Bilanzierung natürlicher Ökosystemleistungen und ihre Integration in die Planung, wie es der Ökosystemansatz fordert, fehlen im bisherigen Entwurf (siehe Abbildung 1). Dies gilt es nachzuholen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
222	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(1)	n/a	Der bisherige Entwurf der Raumordnungspläne verfolgt keine konsistente Lenkung des Schiffsverkehrs und der Fischerei. Zwar werden beide Nutzungen als Vorrangflächen privilegiert, gleichzeitig werden die Möglichkeiten der räumlichen Regulierung über die Gemeinsame Fischereipolitik der EU und das Internationale Seerechtsübereinkommen (SRÜ) nur selektiv ausgeschöpft (z.B. Den Helder – Skagen Schifffahrtsweg). Fischerei und Schifffahrt sind sehr raumgreifend und aktuell die Hauptbelastungen für die Meeresumwelt der Nord- und Ostsee. Insbesondere innerhalb und in direkter Nähe von Natura-2000 Gebieten sollten beide Nutzungen stark räumlich gesteuert werden, um den kumulativen Druck zu reduzieren und den Zustand von Nord- und Ostsee zu verbessern. Hier muss die marine Raumordnung vorbereitende Schritte einleiten, um eine räumliche Steuerung der Nutzung im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung in der AWZ zu ermöglichen. Im aktuellen Entwurf der Meeresraumordnung wird bereits der Weg über die Internationale Schifffahrtsbehörde (IMO) im Rahmen existierender „Besonders Empfindlicher Meeresgebiete“ (Particularly Sensitive Sea Areas; Ostsee und Wattenmeer) skizziert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschränkung des Schiffsverkehrs alleine durch die Raumordnung ist nicht möglich. Ausgewiesene Routen dienen der Sicherung der Seeschifffahrt; jedoch findet Schiffsverkehr auch dann statt, wenn keine Routen ausgewiesen werden. Eine Reduzierung des Schiffsverkehrs in bestimmten Gebieten könnte lediglich über ein PSSA und die Ausweisung einer "area-to-be-avoided" bei der IMO erreicht werden. Die Vorranggebiete der Seeschifffahrt entfalten jedoch eine Bündelungswirkung vor allem für den internationalen Schiffsverkehr und führen zu einer Konzentration auf wichtige Routen (siehe auch die Begründung in Kap. 2.1.). Eine Steuerung der Fischerei in und um N2000-Gebiete ist Aufgabe der nachgelagerten naturschutzrechtlichen Fachplanung.
223	Gemeinsame Stellungnahme DUH, Greenpeace, NABU, WWF	2.4.1	(1)	zu (1)	Die unterzeichnenden Umweltverbände fordern wiederholt im Kontext einer „Meeresoffensive 2020“, dass 50% der Meeresschutzgebiete nutzungsfrei werden. Die marine Raumordnung muss dieses Ziel maßgeblich unterstützen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die MRO unterstützt die Ziele des Meeresschutzes im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen. Eine pauschale Freihaltung - wie gefordert - gehört nicht dazu.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
224	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	2.1	(1)	n/a	<p>Zu dem Entwurf nehme ich mit Bezug auf meine o.g. Schreiben ich wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Anmerkungen: Entsprechend der seevölkerrechtlichen Vorgaben des Internationalen Seerechtsübereinkommens von 1982 (SRÜ) werden im Entwurf des RO-Plans wesentliche zu Gunsten der Schifffahrt bestehende Festlegungsbereiche beibehalten und wo notwendig an die tatsächlich von der Schifffahrt genutzten bzw. für die Schifffahrt freizuhalten Bereiche angepasst oder aufgewertet. Dies gilt bspw. für die Verkehrsflächen westlich der Tiefwasserreede, der Schifffahrtsweg Den Helder - Skagen (Route SN 10) sowie für die Optimierung des Zu- und Abgangs der Inneren Deutschen Bucht nach Norden/Nordwesten. Begrüßt wird auch die Berücksichtigung des seevölkerrechtlich gebotenen Vorrangs der Belange der Schifffahrt in den Festlegungsbereichen, in denen eine Zweitwidmung zu Gunsten des Meeresschutzschutzes oder anderer Belange nicht zu vermeiden ist. Gegen den Entwurf bestehen daher keine grundlegenden Bedenken. Gleichwohl muss im Folgenden auf einige Aspekte hingewiesen werden, von denen tiefgreifende und langfristige Folgen für die Verkehrssicherheit ausgehen können, und deren Festlegung daher einer vorausschauenden Konsequenzanalyse bedarf.</p> <p>Textteil: Zu Vorranggebiete Schifffahrt: Kernpunkt der Änderungen sind der Verzicht auf die bisherige Differenzierung der zu Gunsten der Schifffahrt getroffenen Festlegungsbereiche in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Es ist zwar grds. nicht nachteilig, wenn Vorbehaltsgebiete Schifffahrt aufgewertet wurden. Wie sich homogene Gebietsfestlegungen für die Schifffahrt insbesondere im Hinblick auf die Stellung der bereits jetzt als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegten Kernbereiche im Verhältnis zu Ansprüchen von Drittnutzungen tatsächlich auswirken werden, bleibt abzuwarten, zumal im Textteil die Bedeutung der Vorrangstellung der Schifffahrt nicht mehr hinreichend klar erläutert und die Homogenisierung der Festlegungen zu Gunsten der Schifffahrt noch nicht adäquat begleitet wird (auf die entsprechenden Textvorschläge der GDWS wurde nicht reflektiert). Zwar sind auch die Flächen der ehemaligen Vorbehaltsgebiete für eine dauerhaft sichere Schifffahrt notwendig. Dass selbige infolgedessen für andere und mit den Belangen der Schifffahrt nicht vereinbare Nutzungen unüberwindbar sein sollen, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, bleibt nach aller Erfahrung aber fraglich.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
225	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	2.2.2	(4)	zu (4)	<p>Zu Vorranggebiete Windenergie: Aus fachlich nautischer und schifffahrtspolizeilicher Sicht ist fraglich, ob der Grundsatz der Ausübung passiver Fischerei mit Reusen und Körben innerhalb der Sicherheitszonen von Offshore-Windparks in Einklang mit der vom Ordnungsgeber vorgesehenen grundsätzlichen Befreiung vom Befahrensverbot in den Sicherheitszonen für Fahrzeuge < 24 m Länge gebracht werden kann (vgl. § 7 Abs. 3 VO KVR), zumal die Sicherheit der Navigation innerhalb von Offshore-Windparks bereits aufgrund der zahlreichen Schifffahrtshindernisse in vielerlei Hinsicht eingeschränkt ist. Die Frage des Befahrens von Sicherheitszonen in der AWZ richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den Vorgaben des internationalen Seevölker- und -verkehrsrechts (SRÜ, KVR) und der dazu ergangenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen (VO-KVR und Allgemeinverfügungen der GDWS). Dies gilt auch für Fahrzeuge der Bundesmarine. Im RO-Plan dürfen diesbezüglich keine Festlegungen getroffen werden, die den entsprechenden Rechtsvorschriften zuwiderlaufen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
226	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	2.1	(2)	zu (2)	<p>Zum befristeten Vorranggebiet Schifffahrt innerhalb der Route SN 10: Diese Festlegung wird als temporärer Behelf betrachtet, um die Belange der Schifffahrt im gesamten Einzugsbereich der betroffenen Schifffahrtsroute SN 10 zumindest kurzfristig planerisch abzusichern. Aus h.S. ist in jedem Fall zu gewährleisten, dass die innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes absehbare Erweiterung von Flächen für Drittnutzungen (Windenergie) nicht zu irreversiblen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im betroffenen Seegebiet führt. Eine hinreichende und der langfristig zu erwartenden Verkehrsentwicklung angemessene Festlegung bestünde darin, die Route SN 10 unbefristet und auf gesamter Breite als Vorranggebiet Schifffahrt festzulegen. Denn ohne konkrete Rahmenbedingungen einer Entscheidung für die raumordnerische Prägung dieser Bereiche nach 2035 vorwegzunehmen, wird eine Bebauung der „Temporären Vorranggebiete Schifffahrt 2035“ derzeit als illusorisch bewertet. Einerseits sind die dortigen Verkehrswegeführungsmuster zu komplex und durch zahlreiche Konvergenzen und Divergenzen geprägt. Andererseits wäre auch bei einer durch die IMO vorgegebenen Verkehrswegeführung (z.B. anhand eines oder mehrerer VTGe) der Grundsatz des Vertrauensschutzes für die Schifffahrt auf eben solchen VTGen in viel stärkerem Maße als bisher zu berücksichtigen, so dass die schmalen Trennzonen und Zwischenräume sowie die den Einbahnwegen angegliederten Manövrier-, Ausweich- und Drifträume bereits aus diesem Grunde freizuhalten wären. Einer aus rein geometrischen Gesichtspunkten heraus getroffenen Annahme, dass eine Fokussierung und Bündelung der Verkehrsströme auf der Route SN 10 zu verbesserten Rahmenbedingungen für eine Bebauung etwaiger Zwischenräume und Randbereiche mit Windenergieanlagen führen würde, muss daher aus verkehrlich-schifffahrtspolizeilicher Sicht widersprochen werden.</p>	Das Gebiet wird unbefristet für die Schifffahrt reserviert, nämlich bis 2035 als Vorrang-, danach als Vorbehaltsgebiet. Auf die Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.
227	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	2.2.3	n/a	n/a	<p>Zu Vorranggebiet Leitungen (Abschnitt 2.2.3): Die Ziele und Grundsätze in Bezug auf Verlegung und Betrieb von Leitungen und vergleichbaren submarinen Anlagen verfolgen im Wesentlichen den Schutz der Meeresumwelt. Die zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs formulierten Ziele und Grundsätze bedürfen dagegen der Ergänzung. Insbesondere bedarf es eines weiteren Grundsatzes, wonach bei der Verlegung von Leitungen nur solche Verlegemethodiken und -verfahren eingesetzt dürfen, die geeignet sind, die vorgegebenen Verlegetiefen sicher zu erreichen. Darüber hinaus mangelt es an einem Abstimmungsvorbehalt mit der GDWS im Falle der Festlegung zusätzlicher Leitungstrassen.</p>	Leitungen und Schifffahrt sind im Kontext der Raumordnung grundsätzlich miteinander vereinbar. Bezüglich der Verlegung von Leitungen wird auf den Grundsatz 2.2.3 (5) verwiesen. Die technischen Einzelheiten der Verlegung, um die Vereinbarkeit von Leitungen und Schifffahrt im Einzelfall sicherzustellen, sind Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
228	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	2.5.3	(1)	zu (1)	<p>Zu Freizeit: Eine Beeinträchtigung räumlicher Erfordernisse wassersportgestützten Freizeitvergnügens in der AWZ durch wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzungen wird im Lichte der derzeitigen Erfahrungen nicht erwartet. Einerseits wurde vom Verordnungsgeber eine grundsätzliche Befreiung vom Befahrensverbot in den Sicherheitszonen der Offshore-Anlagen für Fahrzeuge < 24 m Länge (und damit für die im Sportbootbereich üblichen Schiffsgrößen, vgl. § 7 Abs. 3 VO KVR) ausgesprochen. Andererseits wird der ‚Nutzungsdruck‘ der betreffenden Windparkflächen durch Freizeitaktivitäten bereits aufgrund der Küstenferne mindestens im Bereich der AWZ der Nordsee gegen Null eingeschätzt. Aus den vorgenannten Gründen erscheint der entsprechende Grundsatz zu Nr. 2.5.3 mangels konkretem Erfordernis obsolet.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
229	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	<p>Kartenteil Nordsee: Vorranggebiete Windenergie (für zukünftige Bebauung): Die Größenordnung der zur Bebauung mit Windenergieanlagen vorrangig gewidmeten Verkehrsflächen übersteigt die bisherigen Flächenfestlegungen um ein Vielfaches und umfasst – neben den bereits bestehenden Festlegungsbereichen fast die gesamte Verkehrsfläche, die durch die Schifffahrtsroute SN 10, den Meridian 006° 30' E und den Breitenparallel 54° 20' N eingerahmt wird. Zu berücksichtigen ist insbesondere die exponierte Lage der Flächen auf großer Länge unmittelbar leeseitig am hochfrequentierten Verkehrsweg SN 10 – ohne Angliederung einer hindernisfreien „Pufferzone“. Unter ungünstigen Rahmenbedingungen bestünden im Havariefall kaum Reaktionszeiten bzw. –möglichkeiten. Darüber hinaus besteht eine große Entfernung zwischen den Vorranggebieten Windenergie und den aktuellen Notschlepper-Positionen, so dass staatliche Notschlepper im Havariefall sehr lange Anreizeiten zu bewältigen hätten und daher im Verhältnis zu den verfügbaren Reaktionszeiträumen eine nur geringe Risiko minimierende Wirksamkeit entfalten dürften. Im Raum steht zudem die Grundsatzfrage, ob staatliche Notschlepper zur Havariebekämpfung an küstenfernen Offshore-Windparks überhaupt eingesetzt werden können, ohne gleichzeitig die deutsche Küste zu entblößen – und damit die eigentliche Zielsetzung des Notschleppkonzeptes zu gefährden. Nach alledem ist daher anzunehmen, dass die Eignung der großen und zusammenhängenden Vorranggebiete Windenergie in der Nordsee tatsächlich nur bedingt gegeben ist. Einzelheiten müssen in den entsprechenden Eignungsprüfungsverfahren nach WindSeeG objektiv untersucht und bewertet werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Schifffahrtsgutachtens von DNV GL aus dem Jahr 2020 wurde eine verkehrlich-schifffahrtspolizeiliche Risikoanalyse, u.a. für die östlich von SN10 liegenden Gebiete N-9 bis N-13 durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen sowohl in der quantitativen als auch in der qualitativen Risikoanalyse die im Raumordnungsplan festgelegten Flächen, wonach mit diesen Flächen keine signifikanten Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten sind.
230	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	<p>Eisfreier Nordpol: Wie im Bezugsschreiben dargelegt, muss einschlägigen Prognosen der Klimaforschung zufolge mittelfristig (d.h. bereits innerhalb des zeitlichen Ausstrahlungshorizonts dieser Fortschreibung des RO-Plans) mit einer zumindest jahreszeitlich eisfreien Arktis gerechnet werden. Diese Entwicklung führt zwangsläufig zu einer grundlegenden Restrukturierung der Verkehrswegeführung auf der gesamten nördlichen Hemisphäre und hat auch Konsequenzen für die deutsche AWZ der Nordsee. Entsprechende ‚Platzhalter‘ müssen daher auch im Rahmen der Raumordnung berücksichtigt werden um der Schifffahrt auch unter den geänderten Rahmenbedingungen sichere und effiziente Verkehrswege zu gewährleisten. Insbesondere muss im Rahmen der Raumordnung bereits jetzt eine effiziente Routenführung in Relation mit der Arktis langfristig offengehalten werden. Dies betrifft sowohl die über die Arktis führenden Zugänge der deutschen als auch der westeuropäischen Nordseehäfen zum Weltseehandel. - Von den deutschen Nordseehäfen führt die Route zur Arktis westlich an Helgoland vorbei über die östliche AWZ der Nordsee, die größtenteils dem Meeresnaturschutz gewidmet werden soll. Die bestehenden Schifffahrtsrouten müssen zur Absicherung des seewärtigen Zugangs der Häfen an Jade, Weser und Elbe zu den arktischen Gewässern als Vorranggebiet Schifffahrt langfristig beibehalten und in ihrer Funktionalität für die Schifffahrt uneingeschränkt erhalten werden. - Ähnliches gilt für die Nordansteuerung der Emsmündung, deren effiziente Fortführung in nördliche Richtung langfristig nicht durch Bebauung eingeschränkt werden darf. - Darüber hinaus würde auch die Routenführung der westeuropäischen Häfen zu den arktischen Gewässern durch die deutsche AWZ verlaufen. Der derzeitige Entwurf eines entsprechenden Konzeptes der Niederlande und Flandern („Northern Sea Routes“) sieht in der NL-AWZ zwei Nord-Süd-Schifffahrtskorridore vor, die die deutsche AWZ auf den Meridianen ca. 004° E und 005° E durchlaufen. Dagegen werden im RO-Plan NW-lich der Schifffahrtsroute SN 10 zahlreiche Gebiete für Naturschutz (Vorranggebiet) und Windenergie (Vorbehaltsgebiet) festgelegt, die mit den o.g. arktisch orientierten Routenführungen z.T. kollidieren würden. Um den entsprechenden Handlungsspielraum zu behalten, wäre zu prüfen, ob alle schifffahrt fremden Flächenfestlegungen NW-lich der Route SN 10 so lange zurückgestellt oder mindestens unter Vorbehalt gestellt werden, bis eine Konkretisierung der sich in Relation mit der Arktis international ergebenden Verkehrswegeführung erfolgt und die für die Schifffahrt in diesem Fall benötigten Verkehrsflächen raumordnerisch abgesichert sind. In jedem Fall muss gewährleistet werden, dass noch keine Flächen für Drittnutzungen (Windenergie) festgelegt werden, deren (verfrühte) Bebauung zu irreversiblen Auswirkungen auf die Verkehrswegeführung und damit auch zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in der Nordsee führen würde.</p>	Die Behörden in den Niederlanden und Dänemark wurden bereits kontaktiert und eine kohärente Festlegung im Entenschnabel wurde mit der Festlegung der Schifffahrtsroute SN18 im Zuge der grenzüberschreitenden Beteiligung erzielt.
231	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	<p>Farbliche Darstellung: Die farbliche Darstellung einiger primär für die Schifffahrt getroffener Gebietsfestlegungen ist wenig zielführend, dies gilt in den Vorranggebieten Schifffahrt, die mit einer Co-Widmung zu Gunsten anderer Belange/Interessen belastet sind. Entsprechend der Vorgaben des SRÜ sowie korrespondierend mit den textlichen Festlegungen des RO-Plans muss die hervorgehobene Stellung der Schifffahrt bei Mehrfach-Festlegungen auch auf kartographischer Ebene zum Ausdruck kommen, indem die für Vorranggebiete Schifffahrt festgelegte Farbe „blau“ auch bei Co-Widmungen aller Art dominieren muss (z.B. östliche AWZ der Nordsee).</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich ist die Klassifizierung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet, nicht die Farbwahl im Kartenteil des Plans.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
232	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	Kartenteil Ostsee: Zu Nordansteuerung Swinemünde: Das betreffende Seegebiet ist h.E. völkerrechtlicher Bestandteil der deutschen AWZ, in dem die Gültigkeit des ROG unterstellt werden darf und in dem raumordnerische Festlegungen daher konsequenterweise durch Deutschland als Küstenstaat erfolgen sollten (gerade auch als Counterpart zu den Festlegungen der polnischen Raumordnung im selben Seegebiet). Ungeachtet der strittigen Gebietszugehörigkeit handelt es sich dabei um Verkehrsflächen, die für den Schiffsverkehr in Relation mit Swinemünde essentiell sind und die bereits aus diesem Grunde als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt werden müssen.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Ansteuerung der Häfen Swinemünde und Stettin werden aufgrund widersprechender Rechtsauffassungen von Deutschland und Polen im Raumordnungsplan nicht erfasst. Im Rahmen der Beteiligung wurden die Republik Polen und das Auswärtige Amt beteiligt.
233	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	Zu Vorbehaltsgebiet Leitungen (Kadetrinne): Entgegen der Darstellung meines Bezugsschreibens ist ein durch die Kadetrinne (Tiefwasserweg) verlaufendes Vorbehaltsgebiet Leitungen weiterhin Bestandteil des RO-Plans. Es wird darauf hingewiesen, dass Verlegung und Betrieb von Seekabeln, Rohrleitungen und vergleichbaren submarinen Anlagen in diesem qua geographischer und hydrologischer Verhältnisse hochsensiblen und verkehrlich hochfrequentierten Seegebiet mit den Grundsätzen der schifffahrtspolizeilichen Gefahrenabwehr nicht vereinbar sind (dies gilt in diesem Falle auch für Kreuzungen des Schifffahrtsweges). Bereits aufgrund der entstehenden Kreuzungsbauwerke inkl. der verringerten Wassertiefen über den Kreuzungsbauwerken sind weitere submarine Anlagen in diesem Verkehrsraum nicht genehmigungsfähig. Es ist daher notwendig, das Vorbehaltsgebiet Leitungen in der Kadetrinne zu streichen.	Aus raumordnerischer Sicht sind Leitungen und Schifffahrt nicht generell unvereinbar.
234	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	Zu Vorbehaltsgebiet Leitungen (VTG Adlergrund): Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein weiteres „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ in Längsrichtung über das Verkehrstrennungsgebiet „Adlergrund“ mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 6.500 Fahrzeugen p.a. einschl. eines Anteils von Tankerverkehren gelegt wird. Eine nicht nur kreuzende sondern nahezu parallel zu den Hauptverkehrsrichtungen und z.T. inmitten der Einbahnwege des VTG erfolgende Verlegung von Seekabeln, Rohrleitungen und vergleichbaren submarinen Anlagen ist mit den Anforderungen der schifffahrtspolizeilichen Gefahrenabwehr grundsätzlich nicht vereinbar und widerspricht auch dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für die Schifffahrt in einem VTG. Es ist daher notwendig, das Vorbehaltsgebiet Leitungen im VTG Adlergrund zu streichen, zumal im Seegebiet genügend andere Räume verfügbar wären, ein solches Vorbehaltsgebiet außerhalb des VTG Adlergrund festzulegen.	Aus raumordnerischer Sicht sind Leitungen und Schifffahrt nicht generell unvereinbar. Das genannte Vorbehaltsgebiet Leitungen im Bereich VTG Adlergrund zeichnet vorhandene, bzw. im Bau befindliche Pipelines (NordStream) nach und kann nicht verlegt werden. Eine Erschließung der Windenergie auf See erfordert ausreichend dimensionierte Leitungskorridore. Eine gleich geeignete planerische Alternative ist aus Sicht der Raumordnung nicht erkennbar.
235	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	Farbliche Darstellung: Die farbliche Darstellung einiger primär für die Schifffahrt getroffener Gebietsfestlegungen ist – auch aufgrund der geometrischen Form der AWZ der Ostsee – irreführend, dies gilt in den Vorranggebieten Schifffahrt, die eine Co-Widmung zu Gunsten anderer Belange/Interessen verkraften müssen. Entsprechend der Vorgaben des SRÜ sowie korrespondierend mit den textlichen Festlegungen muss die hervorgehobene Stellung der Schifffahrt bei Mehrfach-Festlegungen auch auf kartographischer Ebene zum Ausdruck kommen, indem die für Vorranggebiete Schifffahrt festgelegte Farbe „blau“ auch bei Co-Widmung dominieren muss (z.B. Fehmarnbelt, Kadetrinne).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßgeblich ist die Klassifizierung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet, nicht die Farbwahl im Kartenteil des Plans.
236	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - GDWS	n/a	n/a	n/a	Zusammenhängende Darstellung der Verkehrswege: Die von der Raumordnung in der AWZ betroffenen Verkehrsflächen der Ostsee sind integraler Bestandteil eines internationalen Systems der Verkehrswegeführung mit homogenen Fortsetzungen im deutschen Küstenmeer und in den Gewässern der Nachbarländer. Infolge der Beschränkung der kartographischen Darstellung allein auf die deutsche AWZ der Ostsee („Seepferdchen“) wird das zusammenhängende System der Verkehrswegeführung (nicht allein durch die mangelhafte Farbgebung) nur rudimentär und lückenhaft – und damit nicht der Raumbedeutsamkeit der Schifffahrt in der Ostsee insgesamt gerecht werdend – abgebildet. Im Sinne einer schlüssigen und abgerundeten Darstellung der Schifffahrtsflächen in der Ostsee ist es daher erforderlich, die zu Gunsten der Schifffahrt getroffenen Festlegungen der Küstenländer bzw. der Nachbarstaaten nachrichtlich mit aufzunehmen.	Eine nachrichtliche Darstellung der angrenzenden Raumordnungspläne bzw. angrenzenden Nutzungen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht leistbar, zumal sich die Pläne der Anrainer überwiegend im Entwurf befanden und z.T. erst in letzter Zeit in Kraft getreten sind. Das BSH plant jedoch, im zeitlichen Anschluss an den Raumordnungsplan ein entsprechendes Begleitdokument zur Information zu erstellen.
237	GlobalConnect A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	Die GlobalConnect A/S betreibt in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee die folgenden Telekommunikationskabelsysteme: „Elektra-GlobalConnect 1 (GC1)“ und „GlobalConnect-KPN“. Die Trasse des „Elektra-GlobalConnect 1 (GC1)“ verläuft zwischen Markgrafenheide (Deutschland) und Gedser (Dänemark). Die Trasse des „GlobalConnect-KPN“ verläuft zwischen Markgrafenheide (Deutschland) und Gedser (Dänemark).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
238	GlobalConnect A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	Außerdem hat die GlobalConnect A/S mit zwei Schreiben vom 26. April 2019 in der Fassung zweier Schreiben vom 31. Juli 2020 bei dem Bergamt Stralsund und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beantragt, die Verlegung des „Bornholm Subsea Cable“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee zu genehmigen. Die Verwaltungsverfahren vor dem Bergamt Stralsund und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind noch anhängig. Die Trasse des „Bornholm Subsea Cable“ wird nach dem Antrag der GlobalConnect A/S durch folgende Koordinaten festgelegt: Abschnitt Koordinaten (ETRS 89 / UTM Zone 33N) Grenze Küstenmeer /AWZ Ausschließliche Wirtschaftszone	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Grenze deutsche/dänische AWZ 427497,00 6065297,63 427747,83 6065526,56 429053,53 6069094,62 422486,56 6071925,67 422852,61 6083436,00 437560,78 6087859,00</p> <p>Der Verlauf der Trasse des „Bornholm Subsea Cable“ kann sich nach Maßgabe der ausstehenden Genehmigungen des Bergamtes Stralsund und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie noch ändern.</p>	
239	GlobalConnect A/S (DK)	n/a	n/a	n/a	<p>Das „Elektra-GlobalConnect 1 (GC1)“, das „GlobalConnect-KPN“ und das geplante „Bornholm Subsea Cable“ sind</p> <p>a) bei der Aufstellung des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee, b) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee sowie c) bei sonstigen Planungen, Nutzungen und Maßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee zu berücksichtigen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
240	Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	2.1	(1)	zu (1)	<p>Allgemein Es wird begrüßt, den Belangen der Schifffahrt und der Häfen ausreichend Rechnungen zu tragen. So wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen sich Vorranggebiete Schifffahrt mit bspw. Vorranggebieten Naturschutz überschneiden, es zu keinem Abwägungskonflikt kommen kann, da gemäß den Vorgaben des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) eine Einschränkung der Schifffahrt in der AWZ nur unter den dort festgelegten Voraussetzungen möglich sei. Ferner dienen die Vorranggebiete Schifffahrt vor allem der Freihaltung der wichtigen Schifffahrtsrouten von festen Anlagen und sind daher in ihrem Regelungszweck zur Vermeidung von Unfällen komplementär zu den Vorranggebieten Naturschutz. Auch andere Belange wie Wirtschaftliche oder Wissenschaftliche Nutzung sollen nach den Darstellungen im vorliegenden Entwurf die Sicherheit und Leichtigkeit im Seeverkehr nicht beeinträchtigen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
241	Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	2.2.2	n/a	n/a	<p>Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Offshore-Windenergie für das Land Bremen wird der Fortschreibungsprozess für die Raumordnungspläne AWZ grundsätzlich begrüßt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
242	Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	2.2.2	(2)	zu (2)	<p>Anmerkungen zu Kapitel 2.2.2 Windenergie auf See / Begründung der Ziele und Grundsätze / Zu (2) Vorbehaltsgebiete / Absätze 1 und 2 auf Seite 12:</p> <p>Die Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vom Juni 2020 besagt auf Seite 5: „Die Bundesregierung sieht bis 2030 einen Wasserstoffbedarf von ca. 90 bis 110 TWh. Um einen Teil dieses Bedarfs zu decken, sollen bis zum Jahr 2030 in Deutschland Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung [Anmerkung: Elektrolyseleistung] einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen.“ Wird ein Wirkungsgrad von 75 % zugrunde gelegt, erfordert dies eine elektrische Leistung 6,7 GW. Diese wird überwiegend von der Offshore-Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Daher sollten bis 2030 zusätzlich zum Ausbauziel von 20 GW weitere ca. 5 GW eingeplant werden. Ergänzend heißt es im gleichen Absatz „Für den Zeitraum bis 2035 werden nach Möglichkeit weitere 5 GW [Anmerkung: Elektrolyseleistung] zugebaut, spätestens bis 2040.“ Dies erfordert aus den gleichen Gründen die Einplanung von weiteren ca. 5 GW Leistung der Offshore-Windenergie.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zwar soll nach der nationalen Wasserstoffstrategie der Bundesregierung der Offshore-Windenergie eine besondere Bedeutung zukommen, allerdings ergibt sich keine konkrete Leistungsvorgabe für den Offshore-Bereich. Vielmehr sieht die Bundesregierung vor, gemeinsam mit den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee die Wasserstoffproduktion mithilfe eines verlässlichen Regulierungsrahmens für Offshore-Windenergie zu forcieren.
243	Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	2.2.4	(1)	zu (1)	<p>Anmerkungen zu Kapitel 2.2.4 Rohstoffgewinnung / Anhang Seite 34 / Abbildung Nr. 7:</p> <p>Für das Bundesland Bremen ist die Rohstoffgewinnung in der Nordsee von Bedeutung. Im Anhang, Seite 34, sind in Abbildung 7 „Gebiete für Rohstoffgewinnung – Nordsee“ dargestellt. Im Text gibt es allerdings keinen Bezug zu den nummerierten Flächen. Handelt es sich hierbei um die Ist-Situation oder um mögliche Planungen? Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung wäre sehr hilfreich für die weiteren Planungen bei der Rohstoffnutzung.</p>	Die in Abb. 7 und 8 aufgeführten Flächen (SKN1, SKN2, SKO1, KWN1 bis KWN5) werden im Kapitel 2.2.4 im Grundsatz (1) genannt. Es sind Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung. Sie stellen nicht die Ist-Situation dar, sondern sind raumordnerische Festlegungen zur Sicherung von Flächen zur Gewinnung von Sand und Kies bzw. von Kohlenwasserstoffen. Grundlage der Flächenausweisung sind bestehende Berechtigungen nach dem BBergG.
244	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2.1			<p>Aus Sicht der FHH hat die AWZ sowohl für den Schiffsverkehr als auch für den Naturschutz und die Strategien des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung. Während die Nordsee als einziger Zugang Deutschlands zu den Weltmeeren von größter Bedeutung ist, ist auch die Bedeutung der Ostsee für den deutschen Seehandel mit den Ostseeanrainern nicht zu vernachlässigen. Durch die Vielzahl an internationalen Transporten sind die weltweit agierenden Schiffsflotten der Reedereien stetig erweitert worden und das Verkehrsaufkommen der Schifffahrtswege in Nord- und Ostsee ist gestiegen. Die FHH weist deshalb darauf hin, dass dieser Entwicklung auch der Raumordnungsplan für die AWZ Rechnung tragen muss.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
245	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2.1			Bei vergleichender Betrachtung des Raumordnungsplanes der AWZ in der Ostsee von 2009 mit dem aktuellen Entwurf des gleichen Gebiets fällt auf, dass sowohl in der Ostsee als auch in der Nordsee mehrere Vorranggebiete für die Schifffahrt mit Vorranggebieten Naturschutz überlagert werden. Es gilt etwa zu beachten, dass im Fehmarnbelt nahezu der gesamte Transitverkehr von und zu den Ostseerainern gebündelt wird und die gegenläufigen Hauptverkehrsrichtungen voneinander entzerrt werden. Dies dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und beugt einer Kollisionsgefahr oder Umweltschäden vor. Mangels geeigneter Alternativrouten, auf welche den Fehmarnbelt passierende Schiffe ausweichen könnten, würden mögliche naturschutzbezogene Maßnahmen, wie die Errichtung künstlicher Riffe, Sandbänke, Ruheräume für geschützte Arten oder die Verringerung von Lärmemissionen, Einschränkungen für die maritime Wirtschaft mit sich bringen. Diese könnten mit erheblichen Fahrzeit- und Kostensteigerungen für die Schifffahrt einhergehen und sie sogar dazu veranlassen, ein ganz anderes Gebiet zu befahren. Gleiches gilt auch für die Einschränkung der Vorranggebiete nördlich von Rügen und die Kadettrinne. Die Routen in den Schutzgebieten sind mit dem gesamten Verkehrsströmen in der Ostsee und in der sich anschließende Nordsee vernetzt. Aufgrund der Besonderheiten der Ostsee als Binnenmeer bestehen kaum Spielräume für Ausweich- oder Alternativrouten. Die FHH weist darauf hin, dass insbesondere im Fehmarnbelt, nördlich von Rügen und in der Kadettrinne die Interessen der Seeschifffahrt und des Naturschutzes bestmöglich in Einklang gebracht werden müssen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
246	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2.1			Zudem weist die FHH auf die Problematik hin, dass sich einige Vorranggebiete für die Schifffahrt in der östlichen AWZ der Nordsee (SN5 bis SN9) mit dem Vorranggebiet Naturschutz, dem Vorbehaltsgebiet Seetaucher sowie dem Vorbehaltsgebiet Schweinswale (Mai bis August) überlagern. Die Interessen der Seeschifffahrt und des Naturschutzes müssen auch hier in Einklang gebracht werden. Durch die Zunahme des Verkehrs in Richtung Skagerrak steigt die verkehrliche Relevanz von SN 9 weiter an. Dies ist umso mehr von Bedeutung für Hamburg, da Studien der Vereinten Nationen davon ausgehen, dass der Nordpol bereits ab 2030 zumindest im Sommer eisfrei sein könnte. Daraus ergäben sich tiefgreifende Änderungen der Seeverkehrsmuster in der gesamten nördlichen Hemisphäre, so dass neue Schifffahrtsrouten entstehen, die auch die deutschen Seehäfen - und hier insbesondere Hamburg als einen der Endpunkte der o.g. Schifffahrtsrouten - bedienen müssten, um weiterhin uneingeschränkt am Welthandel partizipieren zu können. Gerade von dieser Entwicklung wären die Schifffahrts-Vorranggebiete SN 5 bis SN 9 betroffen, indem sie in deutlich stärkerem Umfang frequentiert würden und daher langfristig (sowohl räumlich als auch funktional) zu sichern sind. Es wäre also zu bedenken, dass dieser Bereiche für die Schifffahrt langfristig aufrechterhalten und auch eine Weiterentwicklung offengehalten werden muss - d.h. in diesen Bereichen müssen Belange der Seeschifffahrt und des maritimen Naturschutzes miteinander in Einklang gebracht werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
247	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	n/a			Zudem sollte geprüft werden, ob im Raumordnungsplan eine geeignete Fläche mit raumplanerischem Vorbehalt verankert werden könnte, um ein Gebiet als Verbringfläche für Baggergut zu sichern. Dies würde zur dauerhaften Sicherung des Zuganges zum Hamburger Hafen erheblich beitragen und die verkehrlich notwendige Unterhaltung des Schifffahrtsweges langfristig sichern	Es gibt keine Grundlage für die Raumordnung, die möglichen Umweltauswirkungen einer solchen Festlegung zu untersuchen. Dies wäre aber Voraussetzung. Die Details sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die rechtliche Grundlage für die Einbringung von Baggergut ist das Hohe-See-Einbringungsgesetz.
248	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2.2.2			Die Offshore Windenergie ist zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele und damit für die Umsetzung der Energiewende von großer Bedeutung. Für den Ausbau der Offshore Windenergie sind mit ausreichend langfristigem Vorlauf die entsprechenden Flächen auch planrechtlich zu sichern. Die Freie und Hansestadt Hamburg begrüßt daher, dass der Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ der Nord- und Ostsee ausreichend Vorranggebiete zur Erreichung des Ausbauziels von 20 GW in 2030 vorsieht. Ebenso wird begrüßt, dass Vorbehaltsgebiete zur Erreichung des im WindSeeG vorgesehenen Ausbauziels von 40 GW für 2040 festgelegt werden. Es wird gebeten, an der Erreichung dieser Ziele auch im weiteren Prozess festzuhalten, wirklich ausreichend Flächen für den geplanten Offshore Windenergieausbau zu sichern, und aus den Vorbehaltsgebieten in weiteren Fortschreibungen des Raumordnungsplans, so schnell wie vertretbar möglich und so weitgehend, wie nach den je ausstehenden Untersuchungen realisierbar, Vorranggebiete zu machen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
249	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2.2.3			Desgleichen werden die Vorbehaltsgebiete für Stromleitungen begrüßt, da der Netzausbau auf See absehbar einen entscheidenden Engpass für den Ausbau der Offshore Windenergie, gerade mit den erhöhten Zielen auf 20 GW 2030 und 40 GW 2040 darstellen wird. Daher sind die ohnehin knappen Leitungstrassen für das Offshore Netz inklusive ihrer Anlandung bestmöglich zu sichern. Das betrifft auch die ausreichende Breite und Anzahl der Trassenkorridore und Übergangsstellen an der Grenze zum Küstenmeer sowie die ausreichend frühzeitige Flächenfestlegung, damit die Planungen für Netzanschlussysteme zeitig genug für einen auf die Ziele 2030 und 2040 ausgerichteten Offshore Wind-Ausbau erfolgen können.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Trassenbreiten und Dimensionierung von Grenzkorridoren zum Küstenmeer orientieren sich an den Erfordernissen der Fachplanung.
250	Hansestadt Hamburg - Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	2			Es ist zu beachten, dass Auswirkungen des Offshore-Windparks auf die Schifffahrt im Bereich der AWZ bei deren weiterem Ausbau und Betrieb berücksichtigt werden müssen. So wird durch die an die Wasserstraßen angrenzenden Windkraftanlagen der Manövrier- Ausweich- und Notankerraum weiter eingeschränkt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
251	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	n/a	n/a	n/a	Die IHK zu Rostock stimmt dem Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ in der Ostsee zu. Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Konzeption dargestellt, setzt sich die IHK zu Rostock für eine traditionelle Nutzung des Meeres (Planungsvariante A der Konzeption) ein, da so für die Wirtschaft insgesamt die besten Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die Variante der traditionellen Nutzung erlaubt das breiteste Nutzungsspektrum. Dem Leitbild „Das Meer in seiner Vielfalt nutzen und bewahren“ kann daher uneingeschränkt zugestimmt werden. So sind nicht nur die traditionellen Wirtschaftszweige wie die Schifffahrt, die Fischerei und die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiese) zu berücksichtigen, sondern auch die Energiegewinnung durch die Nutzung des Windes (Offshore-Windenergieanlagen) und die Forschung auf dem Meer. Durch die Erzeugung regenerativer Energie sind auch Aspekte des Klimaschutzes abgedeckt. Im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung ist die IHK zu Rostock zu dem Fazit gekommen, dass mit dem vorgelegten Entwurf eine noch stärkere Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange in Gänze stattgefunden hat. Insofern begrüßen wir den Entwurf ebenso wie die neue, wesentlich übersichtlichere Darstellung des Planes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
252	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.1	(1)	n/a	Schifffahrt (Vorranggebiete SO1 — SO4) Mecklenburg-Vorpommern ist als Küstenland ein bedeutender Standort der maritimen Wirtschaft. Daher begrüßen wir die Berücksichtigung der Schifffahrtsrouten als Grundgerüst der Gesamtplanung. Dabei stehen die Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt ebenso im Vordergrund wie die Verkehrstrennungsgebiete (VTG) und das aktuelle Verkehrsaufkommen (belegt durch AIS-Daten). Die Vorranggebiete für die Schifffahrt dienen der Erreichbarkeit wichtiger Häfen (Rostock, Stralsund, Sassnitz/Mukran). Es ist grundsätzlich als positiv einzuschätzen, dass die Vorbehalts- in Vorranggebiete Schifffahrt umgewandelt werden sollen und das Gebiet SO4 neu hinzukommen soll. Die Raumordnung sichert dadurch die störungsfreie Ausübung der Schifffahrt und die Befahrbarkeit der üblichen Verkehrswege auf dem Meer. Begrüßenswert ist auch das Ziel der Raumordnung, dass im Falle der Überlagerung von Vorranggebieten Schifffahrt mit einem Vorranggebiet zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt die Schifffahrt entsprechend den völkerrechtlichen Vorgaben des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) Vorrang genießt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
253	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.2.2	n/a	n/a	Windenergie auf See (Vorranggebiete E01 und E03, Vorbehaltsgebiet E02) Im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf See muss auch die Ostsee ihren Anteil leisten. Deshalb ist es zu befürworten, dass die beiden schon bestehenden Vorranggebiete für Windenergie deutlich größer in der Karte dargestellt werden sollen. Ein neues Vorbehaltsgebiet (E02) soll auf einer bisher nicht festgelegten Fläche entstehen. Zwischen den Gebieten für die Windenergie soll ein breiter Korridor dem Schiffsverkehr dienen. Auf diese Weise wird beiden Hauptnutzungen Rechnung getragen. Das Nutzen von Windparks für militärische Zwecke (Installation und Betrieb von festen Einrichtungen wie Sende- und Empfangsanlagen zur Landes- und Bündnisverteidigung auf Anlagen zur Energiegewinnung) sollte hingegen vermieden werden, um die Funktionalität der WEA und die Energiesicherheit nicht zu gefährden. Zusätzlich sind auch touristische Aspekte zu berücksichtigen. Die Größe der Anlagen sollte daher nicht durch weitere Technik insbesondere in der Höhenausdehnung optisch verstärkt werden, um eine Akzeptanz der Gebiete nicht aufs Spiel zu setzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der militärischen Nutzung wurde die Festlegung partiell geändert. Die Details für Berücksichtigung militärischer Belange bei Offshore Windenergie sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Gemäß den Angaben des Bundesverteidigungsministeriums handelt es sich etwa um Transponder geringer Größe, die an WEA angebracht werden, um Kollisionen von U-Booten mit den Anlagen zu verhindern. Dies ist bereits übliche Praxis und es wurde nicht von Problemen mit der IT-Infrastruktur der WEA berichtet.
254	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.2.3	(1)	n/a	Leitungen (Vorbehaltsgebiete LO2 — L08) Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Leitungen wird sichergestellt, dass andere Nutzungen Rücksicht auf die speziellen Schutzanforderungen von Leitungen nehmen. Küstenferne Gebiete zur Nutzung der Windenergie auf See erfordern derartige Anbindungen an das Land. In der deutschen AWZ befinden sich hochfrequentierte Schifffahrtsrouten. Aufgrund der hohen Bedeutung für die internationale Seeschifffahrt soll ein Nutzungskonflikt zwischen Leitungen und der Schifffahrt durch eine möglichst geringe Überschneidung von Leitungen mit den hochfrequentierten Schifffahrtsrouten vermieden werden. Dieser Sachverhalt wird durch die IHK zu Rostock ebenso wie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
255	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.2.4	(1)	n/a	Rohstoffgewinnung (Vorbehaltsgebiet SKO1) Die Flächen für die Rohstoffgewinnung sind annähernd gleichgeblieben, aber nun als Vorbehaltsgebiet Sand- und Kiesabbau dargestellt. Die Gewinnung von Sand und Kies findet im Meer besondere Standortvoraussetzungen vor, die mit denen an Land nicht vergleichbar sind. Die im Meer vorhandenen Vorkommen stehen landseitig in vergleichbarer Menge nicht zur Verfügung. Die IHK zu Rostock sieht die Belange der Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes SKO1 in ausreichender Weise berücksichtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
256	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.2.5	n/a	n/a	Fischerei und marine Aquakulturen (ohne Gebiet) Fischerei wird in der gesamten AWZ der Nord- und Ostsee ausgeübt. Daten zum Fischereiaufwand zeigen laut Begründung Schwerpunktbereiche, aber auch oft eine von Jahr zu Jahr zum Teil starke räumliche Variabilität. Eine räumliche Gebietsfestlegung soll daher nicht erfolgen. Die Begründung ist für die IHK zu Rostock nachvollziehbar.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
257	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.3	n/a	n/a	Wissenschaftliche Forschung (Vorbehaltsgebiete FoO3 und FoO4) Sofern die ausgewiesenen Forschungsflächen einer nachhaltigen Förderung der regionalen Wirtschaft dienen, also Forschung nicht zum Selbstzweck durchgeführt wird, sondern mit der Zielsetzung, einen Beitrag zur Wertschöpfung im Land zu leisten, sind die Belange für die IHK zu Rostock von Bedeutung. Richtig ist der Grundsatz der Raumordnung, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden darf.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
258	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.5	n/a	n/a	Als weitere Belange berücksichtigt der Raumordnungsplan die Landes- und Bündnisverteidigung mit militärischen Übungsgebieten, den Luftverkehr und den Freizeit- und Wassersportverkehr. Zu ersterem verhält sich die IHK zu Rostock neutral. Die Berücksichtigung von verkehrlichen und touristischen Belangen ist zu begrüßen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
259	Industrie- und Handelskammer - IHK - Rostock	2.1	n/a	n/a	Nicht nur im europäischen, auch im internationalen Schiffsverkehr haben die Nord- und Ostsee eine herausragende Bedeutung. Wir begrüßen die generelle Festlegung der Schifffahrtsrouten als Vorranggebiete. Da die Schifffahrt für den Im- und Export eine entscheidende Rolle spielt, sollten die Vorrangflächen für die Schifffahrt geschützt werden und mit einer ausreichenden Sicherheitszone umgeben sein. Die im ROP angegebenen 3 Seemeilen bieten eine sichere Grundlage, so dass bei den verschiedenen Nutzungsarten die Schifffahrt zu keiner Zeit in ihrer Leichtigkeit beeinträchtigt werden sollte. Die bei der Schifffahrtsroute 10 angewandte Ausnahme ist zu begrüßen. Die Regelungen für die internationale Schifffahrt sollten auf internationalen Abmachungen basieren. Die vorgesehene Vorgehensweise bindet die Nachbarländer Niederlande und Dänemark mit ein und sucht im gegebenen Fall die Lösung über die IMO. Die Ausbaupläne der Windenergie werden dadurch nicht behindert. Es ist aber die Möglichkeit geboten, bei der nächsten Fortschreibung des ROP eine Anpassung vorzunehmen. In jedem Fall sollte durch die Festlegung einer ausreichenden Fläche für die Schifffahrtsrouten diese umweltfreundliche Transportmöglichkeit weiterhin befördert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
260	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	n/a	n/a	n/a	Die Arbeitsgemeinschaft der drei schleswig-holsteinischen Industrie- und Handelskammern, der IHKn Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck, nimmt wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung des ROPs. Die Erweiterung der Ausbauziele im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) und die damit einhergehende Überarbeitung des Flächenentwicklungsplans für die deutsche Nord- und Ostsee sowie die weiteren Nutzungs- und Schutzbedarfe in Nord- und Ostsee machen die Anpassung der Raumordnungsplanung in Nord- und Ostsee und damit die Fortschreibung des ROPs notwendig. Nord- und Ostsee bieten große wirtschaftliche Nutzungspotenziale, aber auch begrenzte Flächen – bei heute schon vielfältigen Nutzungen durch die internationale Schifffahrt, die Energiegewinnung, die Rohstoffgewinnung, die Fischerei und den Tourismus. Auch der Naturschutz beansprucht Flächen für den Schutz der in den Meeren lebenden Arten und zum Schutz der Habitate.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
261	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.1	(2)	n/a	Das möglichst flächensparende Vorgehen bei der Nutzung der Meere ist zu begrüßen. Auch wenn nicht immer alle gewünschten Flächen für die angestrebte Nutzung zur Verfügung gestellt werden können, so werden doch ausreichend Flächen, z. B. für die Energieerzeugung, den Rohstoffabbau oder die Schifffahrt eingeplant. Die Flächenkonkurrenz darf, wie an Land, nicht zu einem vollständigen Ausschluss bestimmter Nutzungsarten führen. Sicherergestellt werden sollte u.a., dass Offshore-Windanlagen zu jeder Zeit vor Ort repowert werden können. Dies bietet sich nicht zuletzt an, weil die notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Aussage zum Repowering erübrigt sich, da die Gebietsfestlegungen keine gegenteiligen Beschränkungen aufweisen.
262	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.1	(5)	n/a	Bei sich anbahnenden Nutzungskonflikten mit den Raumansprüchen für die wissenschaftliche Forschung sollte die vorgesehene Abstimmung von Lösungsmöglichkeiten zügig und möglichst frühzeitig sowie unter umfassender Beteiligung der Betroffenen erfolgen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
263	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.1	(7)	n/a	Der Umgang mit Schiffswracks bzw. anderen unter Wasser gefundenen Kulturgütern sollte verhältnismäßig und den Umständen entsprechend ausfallen. Im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau von Windkraftanlagen, Leitungen und den Abbau von Rohstoffen sollten Funde untersucht, dokumentiert und geborgen und nicht vor Ort belassen werden. Andernfalls würden ohnehin begrenzte Potenzialflächen unnötig verringert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
264	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.2	n/a	n/a	Dem Green-Deal der EU folgend, gibt es Pläne für einen höheren Anteil an Meeresschutzflächen. Gleichzeitig sollen dem im Juli 2020 vorgelegten Fahrplan der EU-KOM zufolge, die Kapazitäten der Offshore-Energie bis zum Jahr 2050 auf 230 bis 450 GW hochgefahren werden, um die Ziele des Green Deals zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Verzehnfachung der aktuell in europäischen Gewässern installierten 22 GW notwendig werden wird. Damit ist ein massiver Ausbau der Offshore-Energie verbunden; die jährliche Zuwachsrate der installierten Leistung von derzeit 3 GW muss in den kommenden Jahren beträchtlich erhöht werden. Die Erreichung der europäischen Ziele zur Versorgung mit Offshore-Energie ist daher notwendigerweise an deutlich höhere Ausbauziele in den einzelnen Mitgliedstaaten gekoppelt. Deutschland hat bspw. bereits im Mai 2020 beschlossen, das Offshore-Ausbauziel in Deutschland für das Jahr 2030 von 15 GW auf 20 GW anzuheben. Zugleich wurde das Ausbauziel für das Jahr 2040 auf 40 GW angehoben. Dadurch werden die Nutzungskonflikte zukünftig steigen. Um den notwendigen Offshore-Windkraftzubaue nicht auszubremsen, ist auch eine grenzüberschreitende zielgerichtete maritime Raum- und Flächenplanung von großer Bedeutung. Dadurch können die für die Erzeugung der Windenergie dringend notwendigen Flächen bereitgestellt und effektiv genutzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
265	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.3	n/a	n/a	Die Bündelung von Leitungen sowie die Festlegung von Trassen ist zu begrüßen. Damit werden zum einen die Eingriffe in die Meeresumwelt und zum anderen die Konflikte mit den Flächennutzungen reduziert. Da alle Leitungen von der AWZ über die Küstenmeere an Land führen, ist der Austausch des Bundes mit den Küstenländern sehr wichtig. Hier sollte eine enge Abstimmung mit den Küstenländern erfolgen, damit die erforderlichen Anbindungen an die landseitigen Netze möglichst reibungslos und verzögerungsfrei gelingt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
266	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.4	(1)	n/a	Die angegebenen Vorbehaltsgebiete zur Sand- und Kiesgewinnung sowie die Vorbehaltsgebiete für Kohlenwasserstoffe sind zu begrüßen. Vor allem im Bereich Sand- und Kiesgewinnung können die knappen Rohstoffvorkommen an Land durch die Vorkommen im Meer ergänzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
267	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.2.5	(3)	n/a	Die Möglichkeit, künftig Anlagen für marine Aquakulturen mit Windenergieanlagen durch Verankerungsmöglichkeiten an den Fundamenten verbinden zu können, ist sehr zu begrüßen. Dadurch entstehen nicht nur für die Zukunftsbranche Aquakultur neue Entwicklungsmöglichkeiten, sondern es werden gleichzeitig Nutzungskonflikte durch Synergien abgeräumt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
268	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	2.5.3	(1)	n/a	Die Meere haben für den Tourismus eine herausragende Bedeutung. Bei der zunehmenden Nutzung der AWZ, vor allem durch die Erzeugung von Windenergie, ist zu begrüßen, dass bei der Planung der Windparks auf eine sichere Durchfahrt sowie die Berücksichtigung der Belange des Freizeit- und Wassersportverkehrs geachtet werden muss. Damit werden, wie aufgeführt, die Konfliktpotenziale mit der wirtschaftlichen Schifffahrt minimiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
269	Industrie- und Handelskammern - IHK - Flensburg, Kiel & Lübeck	n/a	n/a	n/a	Die Luft- und Raumfahrt ist einer der großen Technologiemooren in Deutschland. Sie verbindet fast alle Hochtechnologien des Informationszeitalters und ist damit von enormer strategischer Bedeutung für Deutschland und Europa. Laut aktueller BDI-Studie sollen bis 2028 geschätzt 9.938 Satelliten (ca. 1.104 p.a.) ins All gestartet werden, wovon wiederum 86 Prozent Kleinsatelliten sind. 53 Prozent dieser Satelliten werden einen polaren oder sonnensynchronen Orbit benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich das exponentielle Wachstum nach 2028 weiter beschleunigen wird. Ein deutscher Startplatz würde eine Partizipation an diesem Zukunftsmarkt unmittelbar ermöglichen. Derzeit verfügen die deutschen Unternehmen der Branche nicht über einen vertraglichen Startplatz in Europa. Die geplanten Startplätze existieren bisher nur auf dem Papier, liegen oft außerhalb der EU oder unterliegen erheblichen Einschränkungen wie einer Startbegrenzung. In der Hightech-Strategie 2020 hat die Bundesregierung die Raumfahrt als Schlüsseltechnologie benannt. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, deutsche Spitzenpositionen in den Raumfahrtanwendungen sowie in der Weltraumforschung und -technologie auszubauen und den deutschen Unternehmen im europäischen und globalen Wettbewerb gute Chancen in Märkten zu bieten. Aktuell laufen in diesem Kontext Diskussionen über die Errichtung einer Offshore-Startplattform für kleine Trägerraketen in der Nordsee. Diese Variante wäre gut geeignet für den Start von kleinen Trägerraketen in polare und sonnensynchrone Orbits. Diese Möglichkeit der Förderung der Luft- und Raumfahrt sollte zumindest perspektivisch in den ROP aufgenommen werden.	Ein Projekt für eine Offshore-Startplattform für Trägerraketen ist noch nicht hinreichend konkretisiert, um in den Raumordnungsplan als mittelfristige Planung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 ROG, aufgenommen zu werden.
270	Josefine Gottschalk	1	n/a	n/a	Mit dem Meer planen, statt auf dem Meer planen. Auf, mit und unter dem Meer zu planen bedeutet auch, seine natürlichen Funktionen und Dimensionen zu (er)kennen und zu bewahren, um die Meeresumwelt für die Gegenwart und Zukunft resilient zu machen. Nur so werden die gewünschten Ökosystemdienstleistungen wirklich nachhaltig für Menschen zugänglich und nutzbar gemacht. Auch wenn das Leitbild vielversprechend klingt, scheint das Meer als dynamischer, grenzenloser, voluminöser Lebensraum nicht ausreichend betrachtet worden zu sein, da der Fokus auf einer Vielzahl menschlicher Nutzungen liegt, statt als Priorität auf dem Meer selbst – was dann wiederum von Menschen genutzt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
271	Josefine Gottschalk	1	n/a	n/a	Die Maritime Raumordnung soll die Durchsetzung der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) (European Union, 2008) unterstützen und dabei einen Ökosystemansatz anwenden. Dies funktioniert nur, wenn wirklich auf der Basis ökosystemaren Verständnisses, also den Funktionen aller vorhandenen Ökosysteme geplant wird. Eine der drei Leitlinien zum Leitbild beruht zwar auf dem Ökosystemansatz, dem Vorsorgeprinzip und der ganzheitlichen Betrachtung von Meeresnutzungen. Doch für eine echte Umsetzung all dieser Aspekte ist mehr Priorität für den natürlichen Raum in der Meeresraumplanung nötig, was direkt im Leitbild verankert werden sollte. Den natürlichen Gegebenheiten Priorität als Planungsgrundlage zu geben, ist in der derzeitigen Fassung weder in den Karten noch in den Festlegungen ersichtlich, ist aber gleichzeitig die Grundlage der angestrebten ganzheitlichen und nachhaltigen Betrachtung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
272	Josefine Gottschalk	1	n/a	n/a	Die Marine Raumordnung sollte sich daher klar machen, dass nur aufgrund der Basis der Meeresumwelt die Nutzungen überhaupt möglich sind. Damit könnten alle hier konkretisierten Leitlinien erreicht werden. Eine generelle Orientierung des Leitbildes hin zum Aspekt „Meeresumwelt als Basis anerkennen“ könnte bereits zu einem wirkungsvollen Umdenken im Verständnis der Meeresplanung führen (European Academies Science Advisory Council (EASAC), 2016; Boero et al., 2019).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
273	Josefine Gottschalk	2.1	(3)	n/a	Das Seerechtsübereinkommen (SRÜ) ist zwar unantastbar als Völkerrecht, aber verfasst bereits Anfang der 1980er Jahre, ist es offensichtlich zu alt, um den aktuellen Krisen und Gefahren (z.B. Klimawandel, Überfischung, Massenartensterben, Biodiversitätsverlust, ...) gerecht zu werden. In diesem Sinne könnte die MRPlanung eine Vorbildfunktion im Sinne des eigenen Leitbildes einnehmen und den Schiffsverkehr zwar nicht beschränken, aber wenigstens weitest möglich zu minimieren. Vonseiten der Schifffahrt zielen die Beschränkungen zugunsten des Meeresschutzes vor allem auf Einschränkung der Verschmutzung ab (siehe 2.1 Begründung zu (3)). Doch der Schiffsverkehr hat weitere potenziell negative Auswirkungen auf die Meeresnatur, die hier explizit nicht erwähnt werden, aber ergänzt werden sollten: Geräuschemissionen (z.B. Lärm, Schall), Störung der Oberflächenströmung und Erzeugung künstlicher Wellen, Einschleppen nicht-endemischer Arten, Sedimentzerstörung durch z.B. Ankerwurf.	Aufgrund der Besonderheiten des Planungsraumes (AWZ, Freiheit der Schifffahrt) sind die weiteren Auswirkungen der Schifffahrt einer Regelung durch die Raumordnung grundsätzlich nicht zugänglich.
274	Josefine Gottschalk	2.1	n/a	n/a	5 Routen verlaufen durch das NSG Sylter Außenriff – und das ist nur eine der vielen Nutzungen innerhalb des NSG. Muss das wirklich sein? Schifffahrtsrouten sollten außerdem nach dem Grundsatz der Flächensparsamkeit minimiert werden. Der zu begrüßende Ansatz eines befristeten Vorranggebietes könnte auf andere Routen ausgeweitet werden. Beispielsweise könnten auch die Routen SN7 und SN8 zusammengelegt werden, um dem Naturschutz mehr Fläche einzuräumen und potenzielle negative Auswirkungen auf den Meeresnaturschutz ebenfalls minimieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Minimierung der Schifffahrtsrouten im Raumordnungsplan hätte auf den Schiffsverkehr keinen Einfluss, da dies keine verbindliche Verkehrslenkung mit sich bringt. Die im ROP festgelegten Routen dienen lediglich der Sicherung der von der Schifffahrt genutzten Verkehrswege; ferner haben sie eine Hinweisfunktion für mögliche Optimierungen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
275	Josefine Gottschalk	2.4	n/a	n/a	Generell ist es lobenswert, dass oft die zeitliche Dimension bedacht wird, um Koexistenz von Nutzungen zu ermöglichen, z.B. saisonale Fischerei oder Sperren von Gebieten für sämtliche Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum zugunsten des Naturschutzes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
276	Josefine Gottschalk	2.4.1	n/a	n/a	Die Planung ist auf einzelne Arten bezogen, aber nicht auf gesamte funktionsökologische Zusammenhänge, welche Biodiversität fördern (siehe MSRL Deskriptor 1, European Union, 2008), Konnektivität mit kohärenten Meeresschutzgebieten schaffen (European Union, 1992; HELCOM, 2016; OSPAR, 2019) und das Ökosystem resilient gegenüber der Zukunft machen. Der Fokus auf Schlüsselarten, Rote-Liste-Arten oder besonders charismatische Arten kann es nicht leisten, Biodiversität langfristig zu erhalten und resiliente Ökosysteme für eine Zukunft mit Ausblick auf Klimawandel zu schaffen (Boero, 2017). Stattdessen müssen Interaktionen zwischen den Arten, Wechselbeziehungen zwischen Benthos und Pelagos verstanden und der Fokus auf die Funktionsfähigkeit von Ökosystemen gelenkt werden. Besonders produktive Meeresbereiche und Habitate müssen primär geschützt werden, damit auch beispielsweise die Seetaucher und Schweinswale nachhaltig (=langfristig) geschützt sind. Das Einbeziehen ozeanographischer Faktoren wie Strömungen ist für die MRPlanung relevant, weil diese Verbindungen zwischen Ökosystemen schaffen. Ziel ist es, ein ökologisch kohärentes Meeresschutzgebietsnetzwerk entsprechend der FFH-Richtlinie, HELCOM und OSPAR (European Union, 1992; HELCOM, 2016; OSPAR, 2019), mittels der MRPlanung zu ermöglichen. Diese Planung muss grenzübergreifend und in Kooperation mit allen Anrainerstaaten bzw. auch auf regionaler Ebene mit den deutschen Küstenbundesländern stattfinden. Charismatische Arten wie der Schweinswal können aber Indizien für das Auffinden solcher produktiven oder vernetzten Orte sein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Diskussionen zu funktionalen Zusammenhängen im Meer, Meeresschutzgebieten und Kohärenzsicherung finden auf fachspezifischer Ebene sowie in internationalen Gremien statt und fließen in die Erarbeitung entsprechender naturschutzfachlicher Konzepte ein. Die maritime Raumordnung beruft sich in der begleitenden SUP auf den jeweilig aktuellsten, belegbaren Stand der Forschung.
277	Josefine Gottschalk	2.4.1	n/a	n/a	Außerdem muss die Wassersäule Eingang in die Planung finden. Dies ist bisher weder in der Konzeption noch in den Plänen, noch in der SUP der Fall, obwohl das Einbeziehen der Wassersäule als dritte Dimension längst zum aktuellen wissenschaftlichen Wissensstand ist. Und nach dieser Best Available Science Prämisse soll die MRPlanung handeln und planen (European Union, 2008, 2014; European Academies Science Advisory Council (EASAC), 2016), und eigenes Leitbild).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
278	Josefine Gottschalk	2.4.1		6	Es ist lobenswert, dass Migrationskorridore in der Konzeption enthalten sind. Somit wurde erkannt, dass Dynamik im Meer herrscht und Verbindungen nötig sind, um Arten zu erhalten. In den Plänen sind diese Migrationskorridore allerdings nicht ersichtlich. Migrationskorridore sollen nicht nur bei Vögeln, sondern vor allem unter Wasser ermöglicht werden. Ozeanographische und biogeochemische Aspekte wie Salinität, Strömungsverhalten, Zeiten (z.B. Brutzeit, Reproduktionszeit, Fresszeit,...), Temperatur usw. müssen aufbereitet werden und unterstützend der MRPlanung zur Integration gereicht werden, um Verbindungen (Konnektivität) zu schaffen und somit kohärente Meeresschutzgebiete zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Grundsatz 2.4. (8) verwiesen: Die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten soll erhalten werden.
279	Josefine Gottschalk	2.4.1	n/a	6	Des Weiteren ist es problematisch, dass nur auf die eigene Planung geschaut wird, aber das Meer hat keine zweidimensionalen Grenzen wie eine Karte. Grenzübergreifende Migrationen müssten ermöglicht werden, um den Ökosystemansatz zu praktizieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit den Anrainerstaaten und den Küstenbundesländern hat stattgefunden. Im Übrigen finden auf unterschiedlichen Ebenen Abstimmungen statt. Langfristige Kooperation besteht im Rahmen von HELCOM und VASAB, und gemeinsame Projekte mit Partnern in der Nord- und Ostsee arbeiten an konkreten Themen. Ein formaler Austausch erfolgt im Rahmen der (nationalen und internationalen) Konsultation zur Fortschreibung.
280	Josefine Gottschalk	2.4.1	n/a	1	Ein weiteres Beispiel aus dem Managementplan Sylter Außenriff: Riffe und Sandbänke sind geschützte LRT gemäß FFH-RL Anhang I aber Sand und Kiesabbau ist – wenn auch nur saisonal auf Grund des Vogelvorkommens – erlaubt. Nicht nur direkte, aber auch indirekte und möglicherweise bisher unerforschte Aspekte zu den Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die LRT (z.B. Auswirkungen auf Nahrungsnetze) müssten umfassend analysiert worden sein, um den Rohstoffabbau innerhalb eines NSG als zukünftige Planungsfestsetzung erlauben zu können. Zwar werden die Auswirkungen auf Schutzgüter derzeit „nur“ als mittelmäßig beschrieben, aber eine potenzielle Zunahme der negativen Auswirkungen wird erwartet. Beide, LRT Riff und Sandbank, sind zudem aktuell mit schlechtem Zustand bewertet (Bundesamt für Naturschutz, 2020).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sand- und Kiesabbau in Naturschutzgebieten sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus.
281	Josefine Gottschalk	2.4.1	n/a	1	Ein weiterer beispielhafter Aspekt aus dem Managementplan Sylter Außenriff ist, dass bei sich verschlechterndem Zustand der Habitate, wie es bei Riff und Sandbank der Fall ist, auch die ohnehin bereits gefährdeten, geschützten Arten (z.B. Seetaucher) darunter leiden werden. D.h. die Funktion der Habitate in diesem Fall sollte im Fokus stehen, weil sie positive Effekte für u.a. bedrohte Arten haben – und nicht für eine Art allein. Die Anwendung eines gelungenen Ökosystemansatzes würde also die funktionale Komponente des Ökosystems in der Planung berücksichtigen. Dieser Aspekt sollte Eingang in die Konzeption der MRPlanung finden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
282	Josefine Gottschalk	n/a	n/a	n/a	Generell wäre wohl eine engere Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Schutzgebietsmanagementpläne wünschens- und erstrebenswert, um die Planung auf bereits ausgewerteten und aufgestellten ökologischen Fakten basieren zu lassen und die Datenlage zu sichern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
283	Josefine Gottschalk	2.2.2	n/a	n/a	Synergien zu schaffen ist ein wichtiger Aspekt bezüglich der OWA (Boero et al., 2017). Künstliche Habitate können an den OWA's erstellt werden. Die Errichtung von beispielsweise Seegras rund um und an den Pflöcken der OWA's könnte neue Habitate schaffen, denn es sind nicht alle Arten zwangsläufig schall- oder lärmempfindlich. Beispielsweise könnten Seegraswiesen, ebenfalls bekannt für ihre effiziente Mitigationwirkung beim Klimawandel, renaturiert oder angelegt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe der nachgelagerten Fachplanung zu klären, welche Synergien wünschenswert wären und welche

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Diese Art von Synergien könnten durch die Planung angeregt und sogar festgesetzt werden. Solch eine Entwicklung wäre wünschenswert im Sinne der Biodiversität, aber auch im Sinne der Klimaschutzziele.	Rahmenbedingungen für ihre erfolgreiche Umsetzung nötig wären.
284	Kommunale Landesverbände	n/a	n/a	n/a	Zu den Entwürfen haben wir keine Anmerkungen oder weitergehenden Hinweise vorzutragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
285	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG - Niedersachsen	2.2.4	(1)		Zusätzlich zu den unter (1) vorgeschlagenen Vorbehaltsgebieten für Kohlenwasserstoffe werden zumindest zwei weitere Vorbehaltsgebiete in der Ihnen bekannten Konzession NE3-0001-01 (Erlaubnisinhaber Fa. ONE-Dyas B.V.) benötigt, um geeignete Bohransatzpunkte zu gewährleisten. Dieses Erlaubnisfeld ist bekanntermaßen besonders erdgashöfzig und es müsste u. E. durch fest ausgewiesene Vorbehaltsgebiete über und/oder im Nahbereich der erdgasführenden geologischen Strukturen sichergestellt werden, dass sie für Bohr- und Förderplattformen auch zugänglich sind.	Der Forderung nach zusätzlichen Vorbehaltsgebieten für Kohlenwasserstoffe wird teilweise nachgekommen. Eine Teilfläche des Erlaubnisfeldes NE3-0001-01 wird als Vorbehaltsgebiet (KWN5) festgelegt.
286	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG - Niedersachsen	2.2.4	(1)		Die beigefügte Karte 1 verdeutlicht ergänzend zu den Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen die beiden optimalen Bereiche (rot gestrichelt), in denen jeweils ein Vorbehaltsgebiet für Kohlenwasserstoffe in der Erlaubnis NE3-0001-01 angeordnet werden müsste, um das Erdgas auch realistisch erreichen zu können. Falls Ihre Überlegungen aber dahin gehen sollten, dass Bohr- und Förderplattformen in Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden fallspezifisch an geeigneten und geologisch passenden Lokationen in, am Rande oder zwischen Schifffahrtszonen platziert werden könnten, so sollte das u. E. auch ausdrücklich im Text, z.B. der Begründung zu (1) festgehalten werden, um hinreichend verfestigt zu sein. Ein solcher Ansatz ist u. E. generell verfolgenswert, da er zusätzlich zu fest ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet.	Der Forderung, ein Vorbehaltsgebiet für Kohlenwasserstoffe in der Erlaubnis NE3-0001-01 einzurichten, wird teilweise nachgekommen. Im Bereich des Vorranggebiets Schifffahrt SN12 wird ein Vorbehaltsgebiet Kohlenwasserstoffe festgelegt. Die für Rohstoffe zuständige Behörde kann, aus raumordnerischer Sicht, einer Rohstoffgewinnungsanlage auf diesem Vorbehaltsgebiet zustimmen, sofern diese mit der vorrangigen Nutzung Schifffahrt in SN12 vereinbar ist.
287	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG - Niedersachsen	2.2.4	(1)		Bezüglich der in der Erlaubnis B20 008/71 (Erlaubnisinhaber Fa. ONE-Dyas B.V.) im Entwurf ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete KWN 4 und KWN 5 ist anzumerken, dass insbesondere das Gebiet KWN 5 so weit abseits der erdgashöfzigen Strukturen liegt, dass es kaum für Bohransatzpunkte in Frage kommen dürfte.	Der Forderung, KWN5 an diesem Standort im Erlaubnisfeld B 20 008/71 (aktuelle Bezeichnung NE3-0005-01) nicht auszuweisen, wird nachgekommen.
288	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG - Niedersachsen	2.2.4	(1)		Die beigefügte Karte 2 verdeutlicht daher ebenfalls in Ergänzung zu den Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen rot gestrichelt zwei zusätzliche, aus geologischer Sicht besonders geeignete (Vorbehalts-) Gebiete für Bohransatzpunkte in der Erlaubnis B20 008/71, die wir daher bitten auch entsprechend auszuweisen. Die obigen Ausführungen zur flexiblen Nutzung von Schifffahrtszonen gelten analog.	Die hier vorgeschlagenen zusätzlichen zeichnerischen Festlegungen überlagern sich mit Vorranggebieten für Naturschutz. Dem BSH fehlen die Grundlagen für die Prüfung einer solchen Festlegung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Schutzzwecken der Schutzgebietsverordnung. Eine solche Prüfung ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene.
289	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	2.2.1	(7)	n/a	Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkkundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV). Zu den vorliegenden Entwürfen wird wie folgt Stellung genommen: Entwurf des Raumordnungsplans 2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen Ziele und Grundsätze (Seite 6): "(7) Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden. (G)" Anmerkungen: Die Formulierung "Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen" deckt nur einen Teil der wirtschaftlichen Nutzungen in der AWZ ab. Da die unter (7) beschriebenen Grundsätze jedoch für alle wirtschaftlichen Nutzungen gelten, sollte diese Formulierung präzisiert werden. Zugleich ist es wichtig, auf die Einbeziehung des Kulturerbes in den Planungs- und Prüfprozess und auf das Prinzip der in-situ Erhaltung hinzuweisen. Der Satz "Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden" ist missverständlich. Textvorschlag: "(7) Bei wirtschaftlichen Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, wenn bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. In den Planungs- und Prüfprozess sind nicht nur bereits erfasste	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Kulturgüter einzubeziehen, sondern auch bisher unbekannte Fundstellen. Dabei hat die nachhaltige Erhaltung an Ort und Stelle oberste Priorität.</p> <p>Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes und der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden. (G)"</p>	
290	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>Zu (7) Kulturerbe (Seite 9): "Unter Unterwasserkulturerbe versteht die Konvention der UNESCO alle Spuren menschlicher Existenz, die mehr als 100 Jahre unter Wasser gelegen haben und von historischer oder kultureller Bedeutung sind. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden". Anmerkungen: Die Definition von Unterwasserkulturerbe im von Deutschland bisher nicht ratifizierten UNESCO Übereinkommen von 2001 sieht im Unterschied zu den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer, die in den Landesgewässern gelten, ein Mindestalter von 100 Jahren vor. Um Verwirrung zu vermeiden (z.B. bei linearen Vorhaben, welche sich von den Landesgewässern in die AWZ erstrecken) und einen wirksamen Schutz für Kulturgüter des 20. Jahrhunderts zu gewährleisten, ist eine Angleichung der Formulierung an die Definition in den Denkmalschutzgesetzen der Länder zu empfehlen. Der Satz "Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden" ist missverständlich und sollte präzisiert werden. Textvorschlag: <u>"Das Unterwasserkulturerbe umfasst alle Spuren menschlicher Existenz, die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben und entweder auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund liegen. Dazu zählen untergegangene Siedlungslandschaften mit Artefakten, baulichen Strukturen und menschlichen und tierischen Überresten sowie pflanzliche und geologische/geomorphologische Zeugnisse, welche im Zusammenhang menschlichen Wirkens zu sehen sind. Ebenso zählen zum Unterwasserkulturerbe Wracks von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Fahrzeugen, Wrackteile und assoziierte Ausrüstungsgegenstände, Ladungen und Inventare.</u> Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf bekannte und bisher unbekannte Fundstellen von Kulturgütern zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. <u>Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zu-ständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa die Gewinnung von Rohstoffen, die Verlegung von Leitungen und Kabeln, die Errichtung von Windparks".</u></p>	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert.
291	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern	2.3.1	(4)	zu (4)	<p>2.3.1 Meeresforschung Grundsätze Zu (4) Kulturerbe (Seite 23): "Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Forschungsvorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben berücksichtigt werden können. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch Forschungshandlungen soll darauf hinwirken, dass - in Abstimmung mit den Fachbehörden - frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen weitgehend zu vermeiden. Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (6) verwiesen". Anmerkungen: Der Begriff "Fund" im Satz "... die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden..." sollte durch den präziseren Begriff "Kulturgüter" ersetzt werden. Der Verweis im letzten Satz sollte korrigiert werden: "Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (7) verwiesen".</p>	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert.
292	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt	n/a	n/a	n/a	Als obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein nehmen wir dazu wie folgt Stellung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
	und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein				<p>Die Naturräume in Nord- und Ostsee inklusive der hier betroffenen Gebiete in der deutschen AWZ unterliegen starken und oft konkurrierenden Nutzungsdrücken. Insbesondere der aktuell forcierte massive Ausbau der Offshore Windkraft verschärft diese Konkurrenzsituation. Die daraus resultierende bzw. absehbar zunehmende Beeinträchtigung der Fischerei in Nord- und Ostsee ist für viele Fischereibetriebe, auch in Schleswig-Holstein, erheblich und potentiell existenzgefährdend. Hier liegt, wie ein Blick z.B. in die Niederlande zeigt, ein erhebliches und auch gesellschaftspolitisch relevantes Konfliktpotential zwischen Vertretern angestammter Nutzungsformen der Meeresgebiete, wie z.B. der Fischerei, und den Proponenten neuer, konkurrierender Nutzungsformen.</p> <p>Zum Entwurf Raumordnungsplan</p> <p>Der vorliegende Entwurf des ROP hat, mit entsprechenden Ergänzungen, das Potential einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung dieses Konfliktes zu leisten. Als obere Fischereibehörde bewerten wir es als sehr positiv, dass die Fischerei betreffende Nutzungskonflikte offen und klar benannt werden. Im Folgenden werden daher in Bezug auf konkrete Passagen des Entwurfs Vorschläge gemacht, wie diese, die Fischerei betreffenden, Nutzungskonflikte im Rahmen des ROP noch besser adressiert werden können.</p>	
293	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	n/a	<p>Zu 2.2.2 Windenergie auf See</p> <p>In der Begründung zu Punkt 4 (Fischerei) wird eine treffende Analyse der Perspektiven der Fischerei in Nord- und Ostsee geliefert. Die in der Begründung (S. 13 Entwurf ROP) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Mehrfachnutzung der Flächen zeigen die, unserer Ansicht nach, einzige sinnvolle Lösung zum Ausgleich zwischen dem politisch gewollten Ausbau der Windenergie¹ und den ebenfalls politisch gewollten Zielen des Erhalts der Fischerei. Zudem würden so neue Chancen für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur ermöglicht.</p> <p>Untersuchungen an bestehenden Windparks in der Nordsee haben gezeigt, dass es durch das Einbringen von Hartsubstraten im Rahmen der Verankerung der WKA zu einer Entwicklung der Unterwasserfauna im Gebiet kommt, welche auch von fischereilichen Interesse ist.</p> <p>Im Entwurf des ROP wird daher gefordert, zu überprüfen „welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung unter bestimmten Bedingungen in den Gebieten und ihren Sicherheitszonen zulässig sein könnten. [...] In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten sowohl für passive als auch für die aktive Fischerei geprüft werden.“ Wir stimmen der Intention dieser Maßnahmen zu, bitten aber um eine Verschärfung der entsprechenden Formulierungen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Qualifizierung als Ziel der Raumordnung ist mangels Letztabgewogenheit nicht möglich.
294	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	n/a	<p>Die Fischerei innerhalb und im Umkreis von Offshore Windparks ist sowohl in Dänemark als auch in Großbritannien ausdrücklich erlaubt und wird auch entsprechend praktiziert. Dies zeigt, dass eine Mehrfachnutzung von Flächen für Fischerei und Windkraft in der Praxis möglich ist. Für den Ausschluss der Fischerei werden von Betreiberseite mitunter betriebswirtschaftliche bzw. versicherungstechnische Gründe genannt. Für diese Problematik muss eine Lösung gefunden werden, damit eine Koexistenz von Windkraft und Fischerei auch in Deutschland möglich wird. Eine tatsächliche Unvereinbarkeit zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen und einer angepassten Fischerei im Gebiet besteht nicht. Entsprechende Bedenken können, siehe Beispiel Dänemark, durch Anpassungen in Betriebsablauf bzw. im Versicherungsschutz der Windparkbetreiber ausgeräumt werden. Dies ist nötig, um das unter Punkt 2.2.1 Abs. 1 definierte Ziel der Minimierung der gegenseitigen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Nutzungsformen untereinander zu erreichen.</p> <p>Wir bitten daher um folgende Anpassung des Textes.</p> <p>2.2.2. Windenergie auf See Ziele und Grundsätze</p> <p>...</p> <p>(4) Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin die Fischerei, insbesondere die passive Fischerei mit Reusen und Körben, innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen. (G)</p>	Der Grundsatz wurde umformuliert. Die Details bzw. konkreten Rahmenbedingungen für eine weitergehende Öffnung von OWP für die Fischerei sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
295	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	zu (4)	<p>sowie</p> <p>Begründung</p> <p>...</p> <p>Zu (4) Fischerei:</p> <p>...</p> <p>Um diese Einschnitte abzumildern, soll im Rahmen der Fachplanung für den Ausbau der Windenergie sowie bei der Planung und dem Betrieb von Windparks und Anbindungsleitungen eine Prüfung dahingehend erfolgen, welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung unter bestimmten Bedingungen in den Gebieten und ihren Sicherheitszonen zulässig sein können. Insbesondere sollen Fischereitechniken, die mit dem sicheren Betrieb der Anlagen und der Netzanbindung vereinbar sind, berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten sowohl für die passive als auch für die aktive Fischerei geprüft werden. <u>Neu zu erstellende Windparks sind so zu konzipieren, dass die Möglichkeit zur fischereilichen Nutzung im</u></p>	Die Details bzw. konkreten Rahmenbedingungen für eine weitergehende Öffnung von OWP für die Fischerei sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Auf die Begründung zu 2.2.2 (4) und den Grundsatz 2.2.5 (2) wird verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Umfeld und innerhalb des Parks gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird. Ebenso ist die Konzeptionierung so zu gestalten, dass eine (nachträgliche) Installation von Anlagen für die marine Aquakultur am Standort ermöglicht wird. Das derzeitige Erfordernis orientiert sich am § 15 Absatz 1 Nummer 1 BKompV. In dem Bereich einer Sicherheitszone, der durch die äußeren Anlagen eines Windparks begrenzt wird, ist demnach keine passive Fischerei vorgesehen. Außerhalb dieses Kernbereichs kann passive Fischerei mit Reusen und Körben auch in der Sicherheitszone stattfinden. Dabei sollen die Fanggeräte den sicheren Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigen. Weitergehende Regelungen zur Fischerei innerhalb von Windparks bleiben der Projektebene vorbehalten, <u>und sind insbesondere bei neu zu erstellenden Windparks als verbindliches Ziel zu berücksichtigen.</u>	
296	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.3	(5)	zu (5)	Wir begrüßen die unter (5) definierten Grundsätze zu Bündelung und Überdeckung von am Meeresboden verlegten Leitungen und den Hinweis, dass die Belange der fischenden Fischereifahrzeuge besonders zu berücksichtigen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
297	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.5	(1)	zu (1)	Zu 2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur In der Begründung zu (1) wird erläutert, dass die Fischerei in der gesamten AWZ der Nord- und Ostsee ausgeübt wird. Durch die wechselnde räumliche Verortung der Fischerei in Abhängigkeit von natürlichen Dynamiken ist eine einschränkende Festlegung der Fischerei auf einzelne Zonen für viele Fischereien nicht möglich. Allerdings führt die Nichtausweisung von Vorbehalt- oder Vorranggebieten für die Fischerei (mit Ausnahme des Vorbehaltsgiets für die Kaisergranatfischerei) dazu, dass die Nutzungsansprüche der Fischerei im Rahmen des Entwurfs zum ROP nicht zur Berücksichtigung ausgewiesen sind. Dies ist vor dem Hintergrund der potentiellen Verdrängung der Fischerei aus der AWZ der Nord- und Ostsee (Seite 13 Entwurf ROP) hochproblematisch. Wir bitten daher um die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgiebieten für die Fischerei in der gesamten AWZ. Dadurch würde sichergestellt, dass die Belange der ohnehin schon in ihrer Existenz bedrohten Fischerei bei Konflikten mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen im Rahmen des Raumordnungsplanes angemessen berücksichtigt werden. Diese Konflikte könnten z.B. beim Abbau von Rohstoffen oder durch militärische Übungen entstehen, allerdings auch durch entsprechende Anpassung der Maßnahmen (z.B. durch Wahl eines für die Fischerei unschädlichen Zeitpunkts solcher Maßnahmen) aufgelöst werden. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgiebiet würde somit sichergestellt, dass die Belange der Fischerei im Rahmen des ROP sichtbar und angemessen berücksichtigt würden, ohne dass es zwangsläufig zur Behinderung anderer Nutzungsformen kommt. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre somit im Einklang mit dem Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme zwischen verschiedenen wirtschaftlichen Nutzungsformen (siehe 2.2.1. (1)). Eine Nichtausweisung der geforderten Vorbehaltsgiebiete für Fischerei wäre im Umkehrschluss nicht mit besagtem Grundsatz vereinbar.	Auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot in 2.2.1 (3) wird verwiesen. Die Fischerei findet in der gesamten AWZ statt. Außer für die Kaisergranatfischerei kann für andere Fischereien aufgrund der hohen Variabilität keine sinnvolle räumliche Abgrenzung erfolgen.
298	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.5	(2)	zu (2)	Die unter 2.2.5 (2) geforderte nachhaltige Bewirtschaftung der fischereilichen Ressourcen sowie die als Begründung gemachten Ausführungen werden inhaltlich begrüßt. Gleichwohl bestehen von unserer Seite aus Zweifel, welche konkreten Auswirkungen die Aufführung dieses Punktes im ROP hat. Die Fischerei im betroffenen Gebiet wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischerei Politik und den in der Erklärung benannten Regelwerken schon auf EU Ebene reglementiert. Dabei werden, basierend auf den auf wissenschaftlichen Untersuchung beruhenden Empfehlungen des ICES, Fangmengenbeschränkungen erlassen mit dem Ziel, eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Wir bitten daher zu überprüfen, ob die Nennung dieses Punktes im ROP die Schaffung von unnötigen Doppelstrukturen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand impliziert. Sollte dies der Fall sein empfehlen wir, trotz inhaltlicher Zustimmung, die Streichung dieses Punktes.	Die Festlegung wurde gestrichen.
299	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.2.5	(3)	zu (3)	Der unter 2.2.5 (3) beschriebene Grundsatz für die Marine Aquakultur zur Standortkombination mit anderen Anlagen wird von uns begrüßt. Entsprechend bitten wir, unsere dahingehenden Ergänzungen zu Punkt 2.2.2 (siehe oben) zu übernehmen.	Der Grundsatz zu mariner Aquakultur umfasst bereits die Forderung nach Errichtung von Anlagen für die Aquakultur in räumlicher Nähe zu bzw. in Kombination mit bereits vorhandenen oder in Bau befindlichen anderen Anlagen. Die Details bzw. konkreten Rahmenbedingungen für eine weitergehende Öffnung von OWP für die Fischerei und Aquakultur sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Auf die Begründung zu 2.2.2 (4) und den Grundsatz 2.2.5 (2) wird verwiesen.
300	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.4.1	(2)	zu (2)	Zu 2.4.1 Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum Die für die Ausweisung der Vorbehaltsgiebiete für Seetaucher und Schweinswale gelieferten Begründungen stellen vor allem auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf diese beiden Arten und nicht auf die Auswirkungen der Fischerei ab. Jedoch ist aus anderem Zusammenhang bekannt, dass es z.B. im Rahmen der Ausweisung des angrenzenden Walschutzgebiets vor Sylt zur Einschränkung der Fischerei kam. Gerade das im Entwurf als Vorbehaltsgiebiet für Schweinswale ausgewiesene Gebiet ist im von der Ausweisung betroffenen Zeitraum ein essentiell wichtiges Gebiet für die Fischerei, welche vor dem Hintergrund der im Entwurf des ROP auf Seite 13 zutreffend beschriebenen Situation um eine Perspektive für ihre Existenz ringt.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gebiete überschneiden sich zu einem großen Teil mit den Vorranggebieten Naturschutz. Für die Naturschutzgebiete werden Fischereimaßnahmen im Rahmen des Fachrechts, insbesondere der Managementpläne in Abstimmung mit den Nachbarländern erarbeitet. Die Raumordnung soll keine davon abweichenden oder ergänzenden Festlegungen treffen. Ergänzend wird auf die Gemeinsame Fischereipolitik der EU verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Daher bitten wir darum, die Begründung zur Ausweisung besagter Vorbehaltsgebiete im ROP entsprechend unmissverständlich zu ergänzen. Dabei sollte sich eindeutig ergeben, dass die Ausweisung dieser Vorranggebiete zum Zweck eines zukünftigen Schutzes vor den Auswirkungen neuer Windkraftanlagen geschieht, nicht aber zur Beschneidung der angestammten fischereilichen Nutzung, unter welchen sich die derzeitigen Bestände an Schweinswalen bzw. Tauchenten etablieren konnten.</p> <p>Wir bitten daher um folgende Anpassung des Textes:</p> <p>Zu (2) Vorbehaltsgebiet Seetaucher: ... <u>Zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen zu Meideeffekten und einem dauerhaften Habitatverlust führen werden. Zum Zeitpunkt der Ausweisung im Gebiet bereits etablierte fischereiliche Nutzungsformen sollen dabei auch zukünftig erhalten bleiben.</u> ...</p>	
301	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - LLUR - Schleswig-Holstein	2.4.1	(3)	zu (3)	<p>Sowie Zu (3) Vorbehaltsgebiet Schweinswale: ... Zur Vermeidung und Verminderung möglicher erheblicher kumulativer Auswirkungen auf die Population des Schweinswals und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums des Schweinswals in der AWZ der Nordsee vermieden werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen soll auf Zulassungsebene besonderes Augenmerk auf die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen insbesondere während der sensiblen Jahreszeit gelegt werden. Dies betrifft in erster Linie impulshaltige Schalleinträge. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass den Tieren zu jeder Zeit ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung stehen. <u>Zum Zeitpunkt der Ausweisung im Gebiet bereits etablierte fischereiliche Nutzungsformen sollen dabei auch zukünftig erhalten bleiben.</u></p>	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gebiete überschneiden sich zu einem großen Teil mit den Vorranggebieten Naturschutz. Für die Naturschutzgebiete werden Fischereimaßnahmen im Rahmen des Fachrechts, insbesondere der Managementpläne in Abstimmung mit den Nachbarländern erarbeitet. Die Raumordnung kann keine davon abweichenden oder ergänzenden Festlegungen treffen. Ergänzend wird auf die Gemeinsame Fischereipolitik der EU verwiesen.
302	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie - LUNG - Mecklenburg-Vorpommern	2.2.4	n/a	n/a	<p>Abteilung Geologie, Wasser und Boden</p> <p>Rohstoffgeologische Planungen betreffend der aktuellen Fortschreibung der Raumordnungspläne (ROP) für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Ostsee liegen nicht vor. Neben bergrechtlich beantragten Flächen verfügt der Geologische Dienst im LUNG MV über umfangreiche Daten zur Verbreitung und Lithologie von Lockersedimenten am Ostseegrund, welche eine Ausweisung von Höffigkeitsgebieten, Vorkommen und Lagerstätten erlauben. Höherwertige Flächen können im Raumordnungsprogramm als Grundlage für die Ausweisung von potentiellen marinen Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung für eine zukünftige Nutzung dienen, auf denen weitere detaillierte Aufsuchungskampagnen zur Ausweisung von Kiessanden und Sandlagerstätten für die gewerbliche Nutzung und Küstenschutzsanden durchgeführt werden können. Die aus rohstoffgeologischer Sicht bevorzugten Areale müssen nicht zwangsläufig mit den bergrechtlich beantragten Flächen für gewerbliche Nutzung oder die Gewinnung von Küstenschutzsanden übereinstimmen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
303	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	n/a	n/a	n/a	<p>Der Landesfischereiverband Schleswig-Holstein nimmt gerne die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf abzugeben und die berechtigten Interessen der Fischerei unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von naturschutzfachlichen Anforderungen, wirtschaftlichen Erfordernissen und sozialen Gesichtspunkten vorzutragen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir eine ausgewogene marine Raumordnung, allerdings sind hierbei alle drei Säulen der Nachhaltigkeit anzuwenden: ökologisch, ökonomisch und sozial. Darauf wird auch unter 1. im Leitbild angeführt: „Die maritime Raumordnung bewahrt und entwickelt die dem Meer eigenen Nutzungen und Kernfunktionen nachhaltig im europäischen Kontext. Sie trifft Vorsorge für die vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Meeres und gleicht unterschiedliche Ansprüche und Interessen durch umsichtige Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen aus.“ Soviel zur Theorie. Die nachhaltige Nutzung der aquatischen Ressourcen zur Gewinnung hochwertiger Lebensmittel fällt dann aber hinten hinunter. Der Schwerpunkt der maritimen Raumordnung wird bei Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, wirtschaftlicher Nutzung, insbesondere der erneuerbaren Energien, wissenschaftlicher Meeresforschung und Landes- und Bündnisverteidigung gesetzt. Wir fordern aber die ausdrückliche und nachhaltige Berücksichtigung der Belange der Fischerei auf der Grundlage der Vorgaben durch die europäische Fischereipolitik. In der deutschen AWZ wird die Fischerei außer durch deutsche Fischereifahrzeuge auch durch Fahrzeuge aus den angrenzenden Ländern ausgeübt.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
304	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.1	(1)	zu (1)	<p>Unter 2.2.1 (1) sollen sich die verschiedenen Nutzungsformen gegenseitig so wenig wie möglich beeinträchtigen. Durch die vorliegende Raumordnung finden sich für die Ausübung der Fischerei, abgesehen von einem begrenzten Vorranggebiet für die Kaisergranatfischerei nur die allgemeine Feststellung, dass die Fischerei einer starken räumlichen Variabilität unterliegt (2.2.5. (1)) und deshalb eine räumliche Festlegung für die Belange der Fischerei für nicht sinnvoll erachtet wird.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine einseitige Abwägung zulasten der Fischerei kann nicht erkannt werden.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Somit werden die vorhandenen Fischereigründe durch die Vielzahl der anderweitigen Nutzungs- aber auch Schutzvorgaben deutlich einseitig zu Lasten der berechtigten Interessen der Fischerei eingeschränkt.	
305	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.1	(5)	zu (5)	Unter 2.2.1 (5) wird der generelle Ausschluss von Forschungsfahrzeugen aus Windparks als unangemessene räumliche Einschränkung betrachtet. Dies betrifft auch die Fischerei. Derzeit ist es ausschließlich möglich, Windparks zu durchfahren. Eine Ausübung der Fischerei ist nur außerhalb mit Körben und Reusen möglich. Damit ist neben den Einschränkungen für Forschungsfahrzeuge auch eine unangemessene Reduktion der möglichen Fischereiflächen durch bestehende Windparks sowie deren weiteren Ausbau festzustellen. Die Belange der Fischerei haben ebenso wie die Belange der Forschung schon bei den Genehmigungsverfahren und dem Betrieb von Windparks Berücksichtigung zu finden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zu 2.2.2 (4) wird die Einschränkung der Fischerei durch die großräumige Inanspruchnahme weiterer Gebiete für die Energiegewinnung und geplante fischereiliche Managementmaßnahmen in den Naturschutzgebieten anerkannt.
306	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	zu (4)	Die unter 2.2.2. (4) fischereiliche Nutzung mit passiven Fanggeräten sollte nicht ausschließlich auf Reusen und Körbe beschränkt werden.	Der Begriff Reusen umfasst hier im weiteren Sinne auch Fallen.
307	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	zu (4)	In der Begründung zu 2.2.2 (4) wird immerhin anerkannt, dass der Fischerei durch die großräumige Inanspruchnahme von Flächen für die Energiegewinnung große Flächen entzogen werden. Wir begrüßen ausdrücklich die Intention, dass eine Mehrfachnutzung in den Gebieten und deren Sicherheitszonen unter bestimmten Bedingungen möglich sein könnten und erwarten eine entsprechende Umsetzung, auch im rechtlichen Bereich, um einen entsprechenden rechtssicheren Rahmen zu erstellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
308	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.3	(5)	zu (5)	Kabeltrassen wie unter 2.2.3. (5) beschrieben, stellen für die grundberührende Fischerei eine Gefahrenquelle dar. Deshalb wurde bei unseren Stellungnahmen zu Kabeltrassen in der Vergangenheit immer auch die zuverlässige Überdeckung gefordert. Wir begrüßen die Aufnahme dieses Punktes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
309	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.5	(1)	zu (1)	Unter Punkt 2.2.5 (1) wird für die Kaisergranatfischerei ein Vorranggebiet festgelegt. Für die restliche Fischerei wird eine starke räumliche Variabilität beschrieben. Dies ist auch richtig, da die Fischerei zeitlich und auch räumlich jeweils an die anzutreffenden Fischereiressourcen auszurichten ist. Da in der marinen Raumordnung eine räumliche Festlegung für die Belange der Fischerei für nicht sinnvoll erachtet wird, werden die vorhandenen Fischereigründe durch die Vielzahl der anderweitigen Nutzungs- aber auch Schutzvorgaben deutlich einseitig zu Lasten der berechtigten Interessen der Fischerei eingeschränkt. Die Belange der Fischerei ebenso wie die des Naturschutzes und der Freizeit und Erholung sind als generell anzuerkennen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
310	Landesfischereiverband - LFV - Schleswig-Holstein	2.2.5	(2)	zu (2)	Die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände unter 2.2.5. (2) ist Bestandteil der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU und damit für die Fischerei in der jeweils aktuellen Rechtssetzung detailliert geregelt.	Die Festlegung wurde gestrichen.
311	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	n/a	n/a	n/a	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o.g. Verfahren. Die Mitglieder des Landesfischereiverbandes fürchten, dass mit den Ausbauzielen der Offshore-Windenergie von 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 für sie ein massiver Fanggebietsverlust einhergeht. Hinzu kommt noch das im europäischen „Green Deal“ ausgewiesene Ziel der Unterschützstellung von 30 % der EU-Meere. Dass die Betroffenheit der Fischerei mittlerweile sowohl national, als auch auf EU-Ebene wahrgenommen und anerkannt wird, ist aus unserer Sicht ein erster Schritt in die richtige Richtung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
312	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	n/a	n/a	n/a	Grundsätzlich sollte im Sinne der Fischerei Folgendes berücksichtigt werden: - eine kumulative Betrachtung der insgesamt in den Fanggebieten geplanten Maßnahmen und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen, aber auch der Auswirkungen einer zunehmenden „Komprimierung“ der Fischerei auf immer weniger Gebieten - keine Exklusiv-Rechte mehr für bestimmte Gebiete, wenn möglich Co-Nutzung - kein grundsätzlicher Ausschluss von Fischerei aus OWP's und Schutzgebieten, stattdessen: differenzierte Betrachtung und Bewertung unterschiedlicher Fischereien und ihrer Auswirkungen (z.B. Vergabe von nationalen Lizenzen für die Fischerei in OWP's) - Vergleichbarkeit auf EU-Ebene, kein nationales Draufsatteln zu Lasten nationaler Betriebe	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der zeitliche / räumliche Ausschluss bestimmter Fischereien in Schutzgebieten wird im Rahmen der GFP und der Managementpläne für die NSG geregelt, und ist kein Regelungsgegenstand der Meeresraumordnung für die AWZ. Für Windparks soll im Rahmen von nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden, welche Aktivitäten sich unter welchen Bedingungen mit der Nutzung zur Erzeugung von Windenergie vereinbaren lassen (vgl. 2.2.2 (zu 4)).
313	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	1	n/a	n/a	Zum Entwurf des Raumordnungsplanes für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee haben wir folgende Anmerkungen: Unter Punkt 1 „Leitbild“ Hier werden die Leitlinien, u.a. die folgende genannt: Die maritime Raumordnung unterstützt - die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, - die weiteren wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die erneuerbaren Energien, - die wissenschaftliche Meeresforschung sowie - die Landes- und Bündnisverteidigung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Nennung der erneuerbaren Energien in diesem Kontext ist kein Vorrang verbunden, sondern lediglich eine Betonung ihrer klimapolitischen Bedeutung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Warum werden hier die erneuerbaren Energien besonders hervorgehoben? Haben sie einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum werden sie dann hier so hervorgehoben?	
314	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	2.2.2	(4)	n/a	Zu Punkt 2.2.2 „Windenergie auf See“, wird in Abs. 4) „Fischerei“ der folgende Grundsatz formuliert: „Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin die passive Fischerei mit Reusen und Körben innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen.“ Wie wird „der unmittelbare Nahbereich der Anlagen“ definiert? Zudem ist die Fischerei nach wie vor der Ansicht, dass eine Fischerei mit Reusen oder Körben auch „innerhalb des Bereichs der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird“, also innerhalb des Windparks ermöglicht werden sollte. Wie es unter Punkt 2.2.5 für die marine Aquakultur (die ausdrücklich an bestehenden Anlagen, z.B. Fundamenten der WEA angesiedelt werden soll) bereits vorgesehen ist.	Der Grundsatz wurde umformuliert. Der jeweils einzuhaltende Abstand zu den Anlagen wird im Rahmen der jeweiligen Befahrensregelungen oder weitergehender Regelungen festgelegt. Es soll wissenschaftlich untersucht und anhand konkreter Fallkonstellationen geprüft werden, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Hinblick auf Sicherheitsbelange ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei.
315	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	2.2.2	(4)	zu (4)	Zur Begründung des o.g. Abs. 4 „Fischerei“: Hier wird gesagt, dass in den bestehenden Windparks der AWZ die fischereiliche Nutzung in der Sicherheitszone der Windparks aus Gründen der Anlagensicherheit ausgeschlossen sei. Aus unserer Sicht müsste hier eine differenzierte Bewertung der möglichen Fischereien (z.B. stille Fischerei, Schleppnetzfischerei...) und ihrer möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit in den Windparks erfolgen. Pauschale Aussagen können nicht akzeptiert werden. Für Absatz 4 machen wir folgenden Formulierungsvorschlag: „Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin, <u>wenn nach vorheriger Prüfung der Sicherheitsaspekte nichts dagegen spricht</u> , die passive Fischerei mit Reusen und Körben in den Windparks und innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen.“	Die Begründung zu 2.2.2 (4) wurde angepasst. Es soll wissenschaftlich untersucht und anhand konkreter Fallkonstellationen geprüft werden, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Hinblick auf Sicherheitsbelange ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei.
316	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	2.2.3	(8)	zu (8)	Zu dem Punkt 2.2.3 „Leitungen“ ist anzumerken, dass beim Grundsatz 8 (Meeresumwelt) lediglich die beim Betrieb von stromführenden Seekabeln potenziellen Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch eine vom Kabel ausgehende Sedimenterwärmung als zu vermeiden genannt werden. Hier fehlen die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder. Neben den Auswirkungen auf die Meeresumwelt müssten auch die Auswirkungen auf die Sicherheit des Schiffsverkehrs berücksichtigt werden. (Abweichungen des Magnetkompasses durch elektromagnetische Felder)	Hinweise auf Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Sicherheit des Schiffsverkehrs liegen nicht vor (bei Beachtung der derzeitigen Verlegepraxis (Dipol), siehe auch FEP 2020).
317	Landesfischereiverband - LFV - Weser-Ems	2.2.5	(2)	zu (2)	Unter Punkt 2.2.5 „Fischerei und marine Aquakultur“ werden drei Grundsätze genannt. Nachdem im ersten Punkt die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Fischerei auf Kaisergranat steht, wird als zweiter Grundsatz erklärt, dass „zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet werden sollen.“ Diese Selbstverständlichkeit, die bereits gesetzlich geregelt ist, muss hier nicht zusätzlich erwähnt werden, es sei denn, die Anforderungen an die Kaisergranatfischerei sollen über die gesetzlichen hinaus gehen. Das wäre jedoch weder erforderlich, noch verhältnismäßig und darum aus fischereilicher Sicht abzulehnen.	Die Festlegung wurde gestrichen.
318	Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	n/a	n/a	n/a	Flächige Überplanung der AWZ Laut der vorliegenden Unterlagen scheint die Überplanung der AWZ nahezu abgeschlossen. In den vergangenen Jahren ist es endlich gelungen Schutzgebiete auszuweisen und für nahezu alle ausgewiesenen Schutzgebiete entsprechende Managementpläne zu entwerfen. Diesen Schutzgebieten ist bei vorgesehenen „wirtschaftlichen“, Planungen absoluter Vorrang einzuräumen. Im aktuellen Entwurf sind die Naturschutz- und NATURA 2000-Gebiete trotz ihres Status als Vorranggebiete allerdings überlagert von wirtschaftlichen Nutzungen. Der Rohstoffabbau und der Bau von Windenergieanlagen sind unvereinbar mit den Schutzgebietszielen. Ebenso fehlt es an den entsprechenden Sicherheitsabständen um die Anlagen zum Schutz von sensiblen Arten, wie Schweinswalen und Seetauchern. Insofern ist es fraglich wie der Schutzzweck der Gebiete erhalten werden kann. Wir halten entsprechende naturschutzfachliche Prüfungen der Vorhaben für erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. Die raumordnerischen Vorgaben sollen über die bestehenden Schutzgebietsverordnungen bzw. Managementpläne nicht hinausgehen, da es nicht Aufgabe der Raumordnung ist, sich an die Stelle der Naturschutz-Fachplanung zu setzen. Der Forderung wird insofern nachgekommen, als dass das im Positionspapier des BMU 2009 definierte Hauptkonzentrationsgebiet für Seetaucher als Vorranggebiet Seetaucher festgelegt wird (2.4 (1)). Zudem wird ein Vorbehaltsgebiet Schweinswale festgelegt (2.4 (4)).
319	Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	n/a	n/a	n/a	Trassenbau Des Weiteren stellt sich hier die Frage nach der Anbindung der geplanten Anlagen und Bauwerke. Soweit Windkraft und andere erneuerbare Energien erzeugende Anlagen entstehen werden, müssen diese auch entsprechend durch Leitungen an das Festland angebunden werden. Die Planung von weiteren Trassen ist somit wahrscheinlich. Ein Verlauf durch den Nationalpark ist weder tragbar noch akzeptabel. Zudem ist nicht auszuschließen, dass auch das Walschutzgebiet etc. stark betroffen sein kann. Hierzu bedarf es einer präzisen Darstellung, die momentan noch nicht vorliegt. Insgesamt ist das bestehende Trassenpotential bereits jetzt	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im ROP wird keine Leitungstrasse in Richtung des Walschutzgebietes festgelegt. Die Details/konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene, insbesondere des Flächenentwicklungsplans.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					ausgeschöpft und weitere Trassen würden erhebliche zusätzliche Belastungen und Eingriffe bedeuten, die nicht hinnehmbar sind.	
320	Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	n/a	n/a	n/a	Servicefahrten Neben den problematischen Trassenführungen kommt es bei Windkraftanlagen auf See zu Serviceverkehr in erheblichem Umfang. Der vorliegende Entwurf lässt Regelungen dazu vermissen. Wir erwarten daher entsprechende ergänzende Darstellungen, um die Schutzziele von Nationalpark und anderen NATURA-2000-Gebieten nicht zu gefährden.	Eine Beschränkung des Schiffsverkehrs inklusive des Serviceverkehrs für Offshore-Windanlagen ist durch die Raumordnung nicht möglich. Selbst wenn zur Sicherung des Schiffsverkehrs Routen im Raumordnungsplan ausgewiesen werden, kann anderswo Schiffsverkehr stattfinden.
321	Landesnaturausschutzverband Schleswig-Holstein e.V.	n/a	n/a	n/a	Kompensation Insgesamt fehlt dem Entwurf mit Blick auf die genannten Punkte eine deutliche Aussage zu den beabsichtigten Kompensationen in Bezug auf die zu erwartenden Eingriffe durch z. B. Trassen und Servicefahrten. Wir bitten Sie, den LNV im weiteren Verfahren zu beteiligen	Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die im Rahmen eines Bundesraumordnungsplans Kompensationsmaßnahmen vorsieht.
322	Landkreis Aurich	n/a	n/a	n/a	Allgemein würde ich es begrüßen, wenn es eine Auflistung der Änderungen zum ROP 2009 geben wird und wenn in der überarbeiteten Entwurf für die folgende Konsultationsrunde die Überarbeitungen gekennzeichnet werden. Dies würde die Sichtung erheblich erleichtern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
323	Landkreis Aurich	2.2.2	n/a	n/a	Aus Sicht der Regionalplanung des Landkreis Aurich bleibt unklar, warum die bestehende Zielfestlegung Kap. 3.5.1 (8), nicht in den Entwurf des Raumordnungsplanes übernommen wurde. Die genannte Zielfestlegung stellt einen wichtigen Ausgleich der Interessen der maritimen Windenergiegewinnung und den Tourismus-Belangen der Küstengebiete dar. Auch optisch bedrückende Wirkungen auf die Inselbewohner können durch die (noch) bestehende Zielfestlegung reduziert werden. Insbesondere für die ostfriesische Halbinsel mitsamt ihren vorgelagerten Inseln, besitzt die Tourismuswirtschaft eine enorme Bedeutung und stellt einen zentralen Arbeitsmarkt für die örtliche Bevölkerung dar. Auch in den weiteren Festlegungen des Raumordnungsplanes wird nicht auf Belange der Küstenregionen eingegangen. Ein erforderlicher Interessensausgleich ist daher zurzeit nicht erkennbar. Ich rege daher an, die die zuvor genannte weggefallene Zielfestlegung aufzunehmen bzw. den in der Konzeption enthaltenen Vorschlag für einen winkelbasierten Ansatz der Höhenbegrenzung als Ziel aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt: Aufgrund der relativ weiten Entfernung der Vorranggebiete Windenergie vom Festland und von den Inseln ist die an einigen Tagen sichtbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hinnehmbar. Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass sich die Windenergie in nennenswerter Weise negativ auf den Tourismus auswirken wird.
324	Landkreis Aurich	2.2.1	(3)	zu (3)	Ferner wird begrüßt, dass die Festlegungen zum Rückbau von festen Anlagen zusammengefasst in einem Ziel dargestellt werden. Das Ziel im Kap. 2.2.1 (3) sieht vor, dass feste Anlagen nach Ende der Nutzung zurückzubauen sind. Allerdings wird sowohl im Ziel als auch in seiner Begründung nicht ganz klar, ob alle Bestandteile von festen Anlagen, wie z.B. Stromkabeln und Fundamente von Windenergieanlagen vollständig zurück zu bauen sind. Daher bitte ich dies in der Begründung zu erläutern und ggf. ergänzen. Ich gehe derzeit von einem vollständigen Rückbau aus. Für das Ziel im Kap. 2.2.1 (3) ist daher z. B. in der Begründung zu ergänzen, dass davon ausgegangen wird, dass feste Anlagen grundsätzlich vollständig zurückgebaut werden. Sollten ausnahmsweise Teile von festen Anlagen nicht zurückgebaut werden und in der Meeresumwelt verbleiben, so ist sicherzustellen, dass die Meeresumwelt auf keinen Fall dadurch gefährdet werden darf. Die BSH steht hier in der Pflicht ein bestimmtes Ziel aufzustellen, die insbesondere dem Schutz der Meeresumwelt und auch der Erhaltung der AWZ für alle Nutzungen dient.	Die Festlegung regelt eine unbeschränkte Rückbaupflicht. In der Begründung wird auf die entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen verwiesen.
325	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	n/a	n/a	n/a	Grundsätzlich ist anzumerken, dass zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele, sowohl der EU, als auch Deutschlands, die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, ein massiver Ausbau der Offshore-Windenergie notwendig und geplant ist. Zudem sieht der Green-Deal vor, dass 30 % der EU-Meere Schutzgebiete werden. Hier zeichnen sich massive Gebietsverluste für die dort agierenden Fischereibetriebe ab, die nicht nur anerkannt, sondern so weit wie möglich minimiert und ggfls. auch kompensiert werden müssen, um eine unverhältnismäßige Belastung dieser Berufsgruppe für das Erreichen gesamtgesellschaftlicher Ziele zu vermeiden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
326	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	n/a	n/a	n/a	Folgende Grundsätze sollten berücksichtigt werden: - eine kumulative Betrachtung der insgesamt in den Fanggebieten geplanten Maßnahmen und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen - keine Exklusiv-Rechte mehr für bestimmte Gebiete, wenn möglich Co-Nutzung - kein genereller Ausschluss von Fischerei aus OWP's und Schutzgebieten, stattdessen: differenzierte Betrachtung und Bewertung unterschiedlicher Fischereien und ihrer Auswirkungen (z.B. Vergabe von Lizenzen für die Fischerei in OWP's) - Vergleichbarkeit auf EU-Ebene (level-playing-field)	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der zeitliche / räumliche Ausschluss bestimmter Fischereien in Schutzgebieten wird im Rahmen der GFP und der Managementpläne für die NSG geregelt, er ist kein Regelungsgegenstand der Meeresraumordnung für die AWZ. Für Windparks soll im Rahmen von Forschungsvorhaben wissenschaftlich untersucht und anhand konkreter Fallkonstellationen geprüft werden, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Hinblick auf Sicherheitsbelange ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei (vgl. 2.2.2 (zu 4)).

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
327	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	1	n/a	n/a	<p>Unter Punkt 1 „Leitbild“ erfolgt eine Konkretisierung dieses Leitbildes durch Aufzählung der Leitlinien. U.a. die folgende Leitlinie wird genannt:</p> <p>Die maritime Raumordnung unterstützt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, - die weiteren wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die erneuerbaren Energien, - die wissenschaftliche Meeresforschung sowie - die Landes- und Bündnisverteidigung. <p>Hier stellt sich die Frage, warum die in den wirtschaftlichen Nutzungen bereits enthaltenen erneuerbaren Energien, noch einmal besonders hervorgehoben werden. Haben sie, im Gegensatz zu den anderen Nutzungen einen Vorrang, der über das bereits gesetzlich verankerte hinausgeht? Wenn ja, wie wird dieser bewertet und angewandt? Wenn nein, warum dann hier die besondere Hervorhebung?</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit der Nennung der erneuerbaren Energien in diesem Kontext ist kein Vorrang verbunden, sondern lediglich eine Betonung ihrer klimapolitischen Bedeutung.
328	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	2.2.2	(4)	n/a	<p>Zu Punkt 2.2.2 „Windenergie auf See“, wird in Abs. 4) „Fischerei“ der folgende Grundsatz formuliert: „Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin die passive Fischerei mit Reusen und Körben innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen. Positiv ist die Aussicht, dass die Fischereifahrzeuge (bis 24 m) die Windparks durchqueren dürfen. Es stellt sich die Frage, wie „der unmittelbare Nahbereich der Anlagen“ definiert ist. Zudem ist die Fischerei nach wie vor der Ansicht, dass eine Fischerei mit Reusen oder Körben auch „innerhalb des Bereichs der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird“, also innerhalb des Windparks ermöglicht werden sollte. Wie es unter Punkt 2.2.5 für die marine Aquakultur (die ausdrücklich an bestehenden Anlagen, z.B. Fundamenten der WEA angesiedelt werden soll) bereits vorgesehen ist.</p>	Die Festlegung eines angemessenen Abstandes von fischereilichen Aktivitäten zu den Anlagenstandorten ist durch den Begriff "Nahbereich" der Anlagen ausreichend offen formuliert. Dieser kann anhand neuer Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigend ausgelegt werden.
329	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	2.2.2	(4)	zu (4)	<p>Zur Begründung des o.g. Abs. 4 „Fischerei“: Hier wird gesagt, dass in den bestehenden Windparks der AWZ die fischereiliche Nutzung in der Sicherheitszone der Windparks aus Gründen der Anlagensicherheit ausgeschlossen sei. Diese pauschale Aussage wäre zu hinterfragen und die Notwendigkeit ggfls. zu belegen. Es erfolgt keine Differenzierung der unterschiedlichen Fischereiarten und eine Untersuchung zu diesem Thema ist uns nicht bekannt. Erfreulich ist, dass die massiven Flächenverluste für die Fischerei, sowohl durch die Planungen der Windenergie, als auch des Naturschutzes benannt und anerkannt werden und eine Prüfung dahingehend erfolgen soll, welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung unter bestimmten Bedingungen, sowohl für die passive, als auch für die aktive Fischerei in den Gebieten und ihren Sicherheitszonen zulässig ist. Entsprechend offen sollte auch der Absatz 4 formuliert werden: „Befahrensregelungen sollen der Fischerei erlauben, ihre Fanggründe auf möglichst direktem Weg zu erreichen. Sie sollen weiterhin, wenn nach vorheriger Prüfung der Sicherheitsaspekte nichts dagegen spricht, die passive Fischerei mit Reusen und Körben in den Windparks und innerhalb der Sicherheitszone des Windparks auf Flächen, die nicht im unmittelbaren Nahbereich der Anlagen oder innerhalb des Bereichs liegen, der von den äußeren Anlagen des Windparks umgrenzt wird, ermöglichen.“</p>	Die Details bzw. konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen (od. werden im Rahmen nachgelagerter Planungsebenen geprüft). Die Rahmenbedingungen für eine mögliche Ko-Nutzung sind noch nicht hinreichend bekannt.
330	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	2.2.3	(8)	zu (8)	<p>Zu dem Punkt 2.2.3 „Leitungen“ ist anzumerken, dass beim Grundsatz 8 (Meeresumwelt) lediglich die beim Betrieb von stromführenden Seekabeln potenziellen Beeinträchtigungen der Meeresumwelt durch eine vom Kabel ausgehende Sedimenterwärmung als zu vermeiden genannt werden. Hier fehlen die Auswirkungen der elektromagnetischen Felder.</p>	Der Forderung wird nicht gefolgt, da die Relevanz von Beeinträchtigungen durch Magnetfelder bei Seekabeln nicht ausreichend wissenschaftlich belegt ist, insbesondere bei der in der deutschen AWZ üblichen Verlegeweise. Auftretende magnetische Felder heben sich durch die entgegengesetzte Stromrichtung bei Verlegung der Kabel im Bündel gegenseitig auf. Durch die gebündelte Verlegung liegt das von den Kabeln ausgehende elektromagnetische Feld unterhalb des Erdmagnetfeldes. Auf die Festlegungen im FEP 2020 wird verwiesen.
331	Landwirtschaftskammer - LWK - Niedersachsen	2.2.5	(2)	zu (2)	<p>Unter Punkt 2.2.5 „Fischerei und marine Aquakultur“ werden drei Grundsätze genannt. Nachdem im ersten Punkt die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Fischerei auf Kaisergranat steht, wird als zweiter Grundsatz erklärt, dass „zur dauerhaften Sicherung der fischereilichen Nutzung die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet werden sollen.“ In der anschließenden Begründung wird richtigerweise darauf verwiesen, dass die Verordnung VO 2019/1241 des Europäischen Rates für alle EU-Mitgliedsstaaten und auch für die Freizeitfischerei gilt. Ebenso wird auf die MSRL und dessen Maßnahmenprogramm verwiesen. Später heißt es: „Die Festlegung zur nachhaltigen Bewirtschaftung soll diese Zielsetzungen auf der nationalen Ebene für das Gebiet der AWZ noch einmal unterstützen.“ Was hat das zu bedeuten? Müssen die Kaisergranatbestände im Vorbehaltsgebiet anders (nachhaltiger?) bewirtschaftet werden, als anderswo? Müssen hier, über die gesetzlichen Regelungen hinaus, Anforderungen erfüllt werden und ist das die Voraussetzung für die Ausweisung des Gebietes? Dass bestehende Gesetze und Verordnungen eingehalten werden müssen, ist selbstverständlich und bedarf keines besonderen Hinweises für die Kaisergranatfischerei. Wenn weitere Anforderungen gestellt und erfüllt werden sollen, müssten diese ebenso konkret genannt werden, wie die gesetzliche Grundlage dafür.</p>	Die Festlegung wurde gestrichen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz zwei an dieser Stelle aus unserer Sicht entweder entbehrlich, oder er müsste konkretisiert werden.	
332	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	n/a	n/a	n/a	Die maritime Raumordnung hat die Aufgabe die vielfältigen Nutzungsansprüche und komplexen Interessen im Meeresraum miteinander in Einklang zu bringen. Dies ist im vorliegenden Entwurf des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ sowie in den Umweltberichten insgesamt bereits gut gelungen. Dennoch habe ich einige Hinweise, um deren Berücksichtigung ich bitte. Insbesondere beziehen sich diese auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone im vorgelagerten Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Umwelt- und Klimaschutzbelange gelangen aufgrund neuerer Erkenntnisse auch in der AWZ zunehmend in den Fokus. Gleichzeitig führen beispielsweise Globalisierung und Energiewende dazu, dass auch aus anderen Bereichen verstärkte Ansprüche auf den Meeresraum entstehen. Das Ausbalancieren dieser vielfältigen wirtschaftlichen, ökologischen aber auch sozialen Funktionen und Nutzungsansprüche formuliert § 1 Absatz 2 ROG als Leitvorstellung der Raumordnung. In vielen Bereichen des vorliegenden Entwurfs ist dieses Bestreben deutlich sichtbar. Dennoch besteht insbesondere zwischen den Bedarfen der Schifffahrt, der Windenergie und des Meeresschutzes ein Konfliktpotenzial. Änderungen, die in einem dieser Bereiche vorgenommen werden, wirken sich u.U. deutlich auf die anderen Bereiche aus. Unter diesem Gesichtspunkt ist es besonders wichtig die konkreten Auswirkungen der geplanten Änderungen, gegenüber dem Raumordnungsplan für die AWZ von 2009, z.B. in Bezug auf Naturschutzvorgaben und Leitungstrassen zu prüfen, um einseitige Nutzungen zu vermeiden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
333	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.2.2	n/a	n/a	Die Balancen zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen sollte demnach ausschlaggebendes Kriterium bei der Raumordnungsplanung für die deutsche AWZ sein. Gleichzeitig setzen die Umsetzung der Klimaschutzziele, die Erhöhung der gesetzlichen Ziele für den Ausbau der Windenergie auf See (WindSeeG-Entwurf, 04.06.2020) sowie die von der Bundesregierung beschlossene Wasserstoffstrategie eine erhebliche Steigerung der Offshore-Windenergieproduktion voraus. Die Raumordnungspläne für Nord- und Ostsee müssen die Grundvoraussetzungen für die Umsetzung dieser politischen Festlegungen schaffen. Konkret bedeutet dies, dass sowohl im Küstenmeer als auch in der AWZ ausreichend Flächen für den Ausbau regenerativer Energien zur Verfügung gestellt werden sollten. Aufgrund der relativ geringen Fläche sowie des intensiven Schiffsverkehrs, gestaltet sich dies insbesondere in der AZW in der Ostsee schwierig. Ich bitte dennoch darum, den steigenden Flächenbedarf der Offshore-Windenergie in Verbindung mit den politischen Zielen der Bundesregierung zu bedenken und ggfls. bestehende Erweiterungsmöglichkeiten der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete zu nutzen. Sollten sich durch neue technologische Entwicklungen oder die Weiterentwicklung bestehender Technologien, wie schwimmender Energieerzeugungsanlagen, Chancen für die Nutzung weiterer Flächen zur Offshore-Energieerzeugung ergeben, sollten diese Möglichkeiten in Sinne der Energiewende bestmöglich genutzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
334	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	n/a	n/a	n/a	Über den Klimaschutz hinaus ist es, wie bereits im Entwurf zum Umweltbericht (1.8 Berücksichtigung des Klimawandels, S.45) erwähnt, im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens wichtig, möglicherweise bereits unabwendbare Folgen des Klimawandels, wie z. B. der Anstieg des Meeresspiegels oder auch die Häufigkeit von Extremwetterereignissen, schon heute in die Planungen aufzunehmen. Gerade Infrastrukturen und Anlagen im Meeresraum, sowie die Schifffahrt könnten von den Auswirkungen einer Veränderung des Klimas besonders betroffen sein. Eine Nichtbeachtung der bevorstehenden Veränderungen würde in diesem Fall sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Schäden mit sich bringen. Unter diesen Gesichtspunkten sollte überlegt werden, ob Vulnerabilitätsanalysen und Anpassungsmaßnahmen gegenüber dem Klimawandel im Raumordnungsplan der AWZ gesondert Erwähnung finden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
335	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.2.2	n/a	n/a	Insbesondere in Bezug auf die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen ist zudem der Vogelzug ein wichtiges Thema. Wie im Entwurf zum Umweltbericht (2.9 Zugvögel, S.154) erwähnt, sind die diesbezüglichen Erkenntnisse im Bereich der AWZ der deutschen Ostsee bisher nicht ausreichend, um spezielle Fragestellungen zu beantworten. Da diese Problematik das angrenzende Küstenmeer in gleicher Weise betrifft, möchte ich anregen sich diesbezüglich gemeinsam für eine Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse einzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
336	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.1	(1)	zu (1)	Der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt räumt der vorliegende Entwurf einen hohen Stellenwert ein. Hiermit entspricht er der in Artikel 58 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) vereinbarten Freiheit der Schifffahrt, sowie verschiedenen Fachgesetzen (z.B. Seeaufgaben-Gesetz). Zudem haben sowohl, die von der Internationalen Maritimen Organisation (IMO) festgelegten Verkehrstrennungsgebiete in der Ostsee, als auch die anhand von AIS-Verkehrsanalysen festgestellten tatsächlichen Schifffahrtrouten, Eingang in den Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ gefunden. Zusätzlich werden hierbei jene Verkehrswege berücksichtigt, die voraussichtlich in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Wasserverkehr und die Häfen Mecklenburg-Vorpommerns durch die aktuellen Planungen nicht eingeschränkt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
337	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	2.3.1	(1)	zu (1)	Die zunehmenden Nutzungsansprüche auf den Meeresraum betreffen neben der AWZ auch das Küstenmeer. Bereits mit dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2005 wurde daher erstmalig die Raumordnungsplanung auf das Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns ausgedehnt. Im LEP M-V 2016 wurde dieser Ansatz weiter ausgearbeitet und konkretisiert. Sowohl im LEP M-V 2005 als auch im LEP M-V 2016 wurde im nordöstlichen Bereich des Küstenmeeres Mecklenburg-Vorpommerns ein marines Vorranggebiet für Windenergieanlagen (Arcadis Ost 1) festgelegt. Das erforderliche Raumordnungsverfahren zur Errichtung eines Windparks auf dieser Fläche wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich abgeschlossen. Als zuständige Genehmigungsbehörde erteilte das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Vorpommern bereits 2014 die notwendige Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks im betreffenden Vorranggebiet. Zurzeit ist eine	Forschungstätigkeiten in den Sicherheitszonen des Windparks sind nach gegenseitiger Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Forschungsinstituten möglich. Die Einzelheiten sind auf nachgelagerten Planungsebenen zu regeln.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Änderungsgenehmigung für das Gebiet anhängig. Die geplante Festlegung eines unmittelbar angrenzenden Vorbehaltsgebiets für die wissenschaftliche Forschung in der AWZ stellt hier einen potenziellen Konflikt dar. Um mögliche Beeinträchtigungen der Forschungsinteressen durch den Windpark zu vermeiden aber auch um die Interessen des Windparks gegenüber heranrückenden Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, bitte ich darum, ausreichende Abstände zwischen dem Vorbehaltsgebiet Forschung in der AWZ und dem genehmigten Windpark Arcadis Ost 1 einzuhalten.	
338	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	n/a	n/a	n/a	Für die bessere Übersichtlichkeit und um potenzielle Abstimmungsbedarfe frühzeitig zu erkennen, hat es sich meines Erachtens als hilfreich erwiesen die Festlegungen des Raumordnungsplans AWZ Ostsee nachrichtlich mit in die Kartendarstellung des LEP M-V 2016 aufzunehmen. In der Karte des aktuellen LEP M-V 2016 ist die AWZ inklusive ihrer Planungsgebiete in Grautönen abgebildet. Auch umgekehrt wäre für eine verbesserte Verständlichkeit der Festlegungen des Raumordnungsplans der AWZ, die Übersicht über die Raumplanung des Küstenmeeres sicherlich nützlich. Ich möchte daher dazu anregen, die raumordnerischen Festlegungen des LEP M-V 2016 für das Küstenmeer in entsprechender Art und Weise mit in die Karte des Raumordnungsplans für die deutsche AWZ aufzunehmen. Die entsprechenden Daten, liegen Ihnen vor bzw. stelle ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Darstellung aller benachbarten Planungen wäre im Rahmen der Planaufstellung unverhältnismäßig. Das BSH beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt ein erläuterndes Dokument zu erstellen. Eine Gesamtschau der an die AWZ angrenzenden Raumplanungen wird hier Eingang finden.
339	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern	n/a	n/a	n/a	Redaktioneller Hinweis: - Seite 28: Die Bezeichnungen der militärischen Übungsgebiete im Text unterscheiden sich im Detail von den Bezeichnungen in Abbildung 19 (Seite 40); z.B. Westlich Bornholm vs. Bornholm West	Die Bezeichnung der militärischen Übungsgebiete (im Raumordnungsplan Vorbehaltsgebiete Verteidigung) wurde überarbeitet.
340	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.2	n/a	n/a	Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein möchte ich Sie in diesem Zusammenhang auf nachfolgende Punkte hinweisen. Energiepolitische Belange Im Kartenteil für die Nordsee werden erstmals Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf See aufgeführt sowie zusätzlich im Entenschnabel Vorbehaltsgebiete aufgezeigt. Dies korrespondiert mit der im Entwurf des Windenergie-auf-See-Gesetzes vorgesehenen Langfristplanung 40 GW Offshore Windenergie als Zielsetzung vorzusehen. Seitens des MELUND wird dies ausdrücklich begrüßt, zumal die früher geplante Darstellung in Zonen (außerhalb der Raumordnung) bereits entsprechende Flächen dargestellt hatte. Für die Cluster N-4 und N-5 ist die Nachnutzung aufgrund der bestehenden artenschutzrechtlichen Bedenken (Seetaucher) im Rahmen der Flächenentwicklungsplanung in Prüfung. Auf Ebene der Raumordnung werden diese Vorbehaltsgebiete hier ebenfalls dargestellt. Da ein möglicher zukünftiger Abbau der OWP auch Auswirkungen auf die nutzbaren Netzkapazitäten an Land haben wird, ist eine frühzeitige Aussage, ob eine Nachnutzung möglich sein wird, erforderlich. Entsprechende Hinweise sind bereits zum FEP erfolgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
341	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.3	(3)	zu (3)	Zu (3) Z: Bei den in Abb. 5 dargestellten Grenzkorridoren fehlt der zweite Korridor nach Schleswig-Holstein, über den derzeit die Cluster 4 und 5 angebunden werden. Dieser ist Gegenstand der Fachplanung (FEP 2019)	Dem Hinweis wurde nachgekommen.
342	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	1	n/a	n/a	Belange des Natur- und Meeresschutzes Derzeit finden die Abstimmungen zu dem neuen Maßnahmenprogramm gem. Art. 13 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) statt. Unsererseits wird empfohlen, im Rahmen des weiteren Prozesses die aktualisierten Maßnahmen an den entsprechenden Stellen zu ergänzen. Dies betrifft bspw. die Vernetzung von Lebensräumen und Räumen für wandernde Arten in AWZ und Küstenmeer. Eine nachrichtliche Darstellung der an die AWZ angrenzenden Schutzgebiete in einem Kartenwerk sollte diesbezüglich geprüft werden. Im Leitbild (S.1) unter dem zweiten Spiegelstrich sollte eine Ergänzung vorgenommen werden: Berücksichtigung von Land-Meer-Beziehungen <u>auch im ökosystemaren Kontext</u> sowie von Transport- und Wertschöpfungsketten durch enge Abstimmung mit den Küstenländern für eine kohärente Planung. Damit wird verdeutlicht, dass es neben ökonomischen auch um ökologische Vernetzungen und Kooperation geht, auch im Sinne der MSRL.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in Rede stehende Satz ist neutral gehalten; er soll nicht um einen Aspekt einseitig ergänzt werden.
343	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.3	(4)		Kabel und Leitungen (Kap. 2.2.3): Zu (4) G ist anzumerken, dass es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Abstimmung mit den betroffenen Küstenländern erfolgen soll. Es wird eindringlich darum gebeten, dass dies mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf auch geschieht, um im Sinne einer raumsparenden und umweltverträglichen sowie wirtschaftlich sinnvollen Planung agieren zu können. Dies betrifft	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					auch und insbesondere den Planungsgrundsatz der Kabel zur Anbindung der Offshore-Windparks weiterhin zu verfolgen, der unnötige Streckenführung durch Schutzgebiete und Kabelkreuzungen vermeidet sowie Bündelungen ermöglicht.	
344	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	n/a	n/a	n/a	Belange der Fischerei Die Naturräume in Nord- und Ostsee inklusive der hier betroffenen Gebiete in der deutschen AWZ unterliegen starken und oft konkurrierendem Nutzungsdruck. Auch der aktuell forcierte Ausbau der Offshore Windkraft verschärft diese Konkurrenzsituation. Die daraus resultierende bzw. absehbar zunehmende Beeinträchtigung der Fischerei in Nord- und Ostsee ist für viele Fischereibetriebe, auch in Schleswig-Holstein, erheblich und potentiell existenzgefährdend. Hier liegt ein gesellschaftspolitisch relevantes Konfliktpotential zwischen Vertretern angestammter Nutzungsformen der Meeresgebiete, wie z.B. Fischerei, und den Proponenten neuer, konkurrierender Nutzungsformen. Der vorliegende Entwurf des ROP hat, mit entsprechenden Ergänzungen, das Potential, einen wichtigen Beitrag zur Entschärfung dieses Konfliktes zu leisten. Das MELUND bewertet es als sehr positiv, dass die Fischerei betreffende Nutzungskonflikte offen und klar benannt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
345	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.2	(4)	zu (4)	Zu 2.2.2 Windenergie auf See Untersuchungen an bestehenden Windparks in der Nordsee haben gezeigt, dass es durch das Einbringen von Hartsubstraten im Rahmen der Verankerung der WKA zu einer Entwicklung der Unterwasserfauna im Gebiet kommt, welche auch von fischereilichen Interesse ist. Die Fischerei innerhalb und im Umkreis von Offshore Windparks ist sowohl in Dänemark als auch in Großbritannien ausdrücklich erlaubt und wird auch entsprechend praktiziert. Dies zeigt, dass eine Mehrfachnutzung von Flächen für Fischerei und Windkraft in der Praxis möglich ist. Für den Ausschluss der Fischerei werden von Betreiberseite mitunter betriebswirtschaftliche bzw. versicherungstechnische Gründe genannt. Für diese Problematik muss eine Lösung gefunden werden, damit eine Koexistenz von Windkraft und Fischerei auch in Deutschland möglich wird. Eine zwingende Unvereinbarkeit zwischen dem Betrieb von Windkraftanlagen und einer angepassten aktiven und insbesondere passiven Fischerei im Gebiet besteht aus unserer Sicht nicht. Entgegenstehende Bedenken können durch Anpassungen in Betriebsablauf bzw. im Versicherungsschutz der Windparkbetreiber ausgeräumt werden. Neu zu erstellende Windparks sollten von vornherein so konzipiert werden, dass die Möglichkeit zur fischereilichen Nutzung im Umfeld und innerhalb des Parks gewährleistet bleibt bzw. ermöglicht wird. Ebenso sollte die Konzeptionierung so gestaltet werden, dass eine (nachträgliche) Installation von Anlagen für die marine Aquakultur am Standort ermöglicht wird. Es wird empfohlen, den Text in 2.2.2 sowohl in den Zielen und Grundsätzen als auch in der Begründung entsprechend anzupassen.	Die Rahmenbedingungen für eine mögliche Ko-Nutzung sind noch nicht hinreichend bekannt. Es soll jedoch wissenschaftlich untersucht und anhand konkreter Fallkonstellationen geprüft, ob und inwieweit eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Hinblick auf Sicherheitsbelange ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei.
346	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.5	(1)	zu (1)	Zu 2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur In der Begründung zu (1) wird erläutert, dass die Fischerei in der gesamten AWZ der Nord- und Ostsee ausgeübt wird. Wir teilen diese Einschätzung, jedoch nicht die darauf basierende Folgerung, dass eine räumliche Gebietsfestlegung zur Berücksichtigung der Belange der Fischerei nicht sinnvoll sei. Vielmehr wird mit der im Text gemachten Aussage eine räumliche Gebietsfestlegung, in welchem Bereich die Belange der Fischerei zu berücksichtigen sind, gegeben, die sich auf die gesamte AWZ erstreckt. Es ist daher problematisch, wenn vor dem Hintergrund der potentiellen Verdrängung der Fischerei aus der AWZ der Nord- und Ostsee (Seite 13 Entwurf ROP) die Belange dieser angestammten Nutzungsform, mit Ausnahme des Vorbehaltsgebiets für die Kaisergranatfischerei, nicht durch die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgebieten berücksichtigt werden. Daher bitten wir um die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgebieten für die Fischerei in der gesamten AWZ.	Auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot in 2.2.1 (3) wird verwiesen. Die Fischerei findet in der gesamten AWZ statt. Außer für die Kaisergranatfischerei, kann für andere Fischereien aufgrund der hohen Variabilität keine sinnvolle räumliche Abgrenzung erfolgen.
347	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.2.5	(2)	zu (2)	Die unter 2.2.5 (2) geforderte nachhaltige Bewirtschaftung der fischereilichen Ressourcen sowie die als Begründung gemachten Ausführungen werden inhaltlich begrüßt. Gleichwohl bestehen Zweifel, welche konkreten Auswirkungen die Ausführung dieses Punktes im ROP hat. Die Fischerei im betroffenen Gebiet wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischerei Politik und den in der Erklärung benannten Regelwerken schon auf EU Ebene reglementiert. Wir bitten daher zu überprüfen, ob die Nennung dieses Punktes im ROP die Schaffung von Doppelstrukturen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand impliziert. Sollte dies der Fall sein, wird trotz inhaltlicher Zustimmung die Streichung dieses Punktes empfohlen.	Die Festlegung wurde gestrichen.
348	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - MELUND - Schleswig-Holstein	2.4.1	(3)	zu (3)	Zu 2.4.1 Naturschutz/ Meereslandschaft/ Freiraum Die für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Seetaucher und Schweinswale gelieferten Begründungen stellen vor allem auf die Auswirkungen der Windenergielagen auf diese beiden Arten und nicht auf die Auswirkungen der Fischerei ab. Gerade das im Entwurf als Vorbehaltsgebiet für Schweinswale ausgewiesene Gebiet ist im von der Ausweisung betroffenen Zeitraum ein essentiell wichtiges Gebiet für die Fischerei, welche vor dem Hintergrund der im Entwurf des ROP auf Seite 13 zutreffend beschriebenen Situation um eine Perspektive für ihre Existenz ringt. Daher bitten wir darum, die Begründung zur Ausweisung besagter Vorbehaltsgebiete im ROP entsprechend zu ergänzen. Dabei sollte sich eindeutig ergeben, dass die Ausweisung dieser Vorbehaltsgebiete zum Zweck eines zukünftigen Schutzes vor den Auswirkungen neuer Windkraftanlagen geschieht. Nach Auffassung des MELUND stehen bereits etablierte fischereiliche Nutzungsformen den im ROP formulierten	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gebiete überschneiden sich zu einem großen Teil mit den Vorranggebieten Naturschutz. Für die Naturschutzgebiete werden Fischereimaßnahmen im Rahmen des Fachrechts, insbesondere der Managementpläne in Abstimmung mit den Nachbarländern erarbeitet. Die Raumordnung kann keine davon abweichenden oder ergänzenden Festlegungen treffen. Ergänzend wird auf die Gemeinsame Fischereipolitik der EU verwiesen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Vorbehaltsgebieten für Seetaucher und Schweinswale nicht entgegen und müssen daher dort auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Eine entsprechende Verdeutlichung in den Absätzen zu den Vorbehaltsgebieten für Seetaucher und Schweinswale wird empfohlen	
349	Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technik und Tourismus - MWVATT - Schleswig-Holstein	n/a	n/a	n/a	Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und nehmen wie folgt Stellung: 1. Feste Fehmarnbeltquerung Das Projekt Feste Fehmarnbeltquerung ist seit Mai 2014 öffentlich bekannt und wurde am 31. Januar 2019 durch das MWVATT - Amt für Planfeststellung Verkehr - für den deutschen Vorhabenabschnitt planfestgestellt. Ein wesentlicher Teil des Vorhabens wird auf dem Gebiet der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee umgesetzt werden. Der Vorhabenträger Femern A/S hat mit Schreiben vom 22.10.2020 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung genommen (siehe Anlage). Der Stellungnahme schließt sich das MWVATT vollumfänglich an und bittet um Berücksichtigung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
350	Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technik und Tourismus - MWVATT - Schleswig-Holstein	2.2	n/a	n/a	2. Zu Abschnitt 2.2 „Weitere wirtschaftliche Nutzungen“ a) Es wird vorgeschlagen, dass als eigenständiger Punkt unter dem Abschnitt 2.2 „Weitere wirtschaftliche Nutzungen (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG)“ der Punkt „Sonstige Energiegewinnungsbereiche und energetische Nutzungen“ in den Raumordnungsplan aufgenommen wird und eigenständige Ziele und Grundsätze für die „Sonstige Energiegewinnungsbereiche und energetische Nutzungen“ festgelegt werden. Die Dekarbonisierung und Erreichung der Energiewendeziele erfordert neben der reinen Erzeugung von erneuerbarer Offshore-Windenergie auch die Nutzung dieser Energie in der Sektorenkopplung. Dies kann zukünftig beispielsweise in Form von Wasserstoffelektrolyse erfolgen. In Anbetracht der Langfristperspektive greift hier eine rein „leitungsgebundene“ Betrachtung der Offshore-Windenergie zu kurz. Die derartige wirtschaftliche Nutzung wird in dem vorliegenden Entwurf lediglich im Rahmen des Meeresschutzes beiläufig in 2.2.2 (6) (G) erwähnt: „Der Eintrag von Schall in die Meeresumwelt bei der Errichtung von Anlagen zur Energiegewinnung soll entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik vermieden werden. Es soll eine zeitliche Gesamtkoordination der Errichtungsarbeiten von Anlagen zur Energiegewinnung und damit in räumlichem Zusammenhang stehender Anlagen erfolgen. (G)“ Die zukünftige Nutzung der Windenergie für die heute noch nicht näher definierten Energiebereiche erfordert, dass diese bereits jetzt antizipiert und im Entwurf der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone als eigenständige Nutzungsform aufgenommen wird. Das erfordert als weiteren Schritt die Formulierung von eigenständigen Zielen und Grundsätzen unter Berücksichtigung der im Entwurf aufgeführten weiteren Belange (z.B. Schifffahrt und Meeresschutz). Nur mit einer solchen Neuregelung werden bereits jetzt die nötigen Rahmenbedingungen für die zukünftige wirtschaftliche energetische Nutzung dieser Flächen im Rahmen der Zielerreichung der Energiewende geschaffen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze steht unser Haus für Anregungen und eine Abstimmung gerne zur Verfügung. b) Mindestens eine Fläche in der AWZ sollte als „Bereich für die sonstige Energiegewinnung und energetische Nutzung“ ausgewiesen und festgelegt werden. Die Aufnahme der „Sonstige Energiegewinnungsbereiche und energetische Nutzungen“ als wirtschaftliche Nutzungsform und die Festlegung geeigneter Ziele und Grundsätze erscheint nur sinnvoll, sofern zusätzlich mindestens ein entsprechendes Vorranggebiet in der AWZ im Raumordnungsplan festgelegt wird. Eine solche Fläche, die sich beispielsweise an den ausgewiesenen Gebieten für die Offshore-Windenergie orientieren kann, ermöglicht es in der nachgelagerten Fachplanung die Einrichtung zukünftiger Testfelder für Wasserstofflösungen und weitere innovative Energielösungen anzustreben.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Wegen der Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche wird auf Kapitel 7.3 des FEP 2020 verwiesen. Der Raumordnungsplan trifft keine Vorgaben, ob der in den Vorranggebieten Windenergie erzeugte Strom ins Netz eingespeist oder zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt wird. Eine Differenzierung erscheint auch insofern zurzeit nicht angezeigt, als die großskalige Gewinnung von Energie mit anderen Mitteln als Windenergieanlagen derzeit nicht absehbar ist.
351	Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technik und Tourismus - MWVATT - Schleswig-Holstein	2.4.1	(1)	zu (1)	3. Zu Ziffer 2.4.1 (Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum) Nach Ziel 1, Absatz 1 sollen bestimmte nationale Meeresschutzgebiete in der AWZ als Vorranggebiete für den Naturschutz festgelegt werden. In Absatz 2 werden diese Gebiete dann offensichtlich als Vorranggebiete zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt bezeichnet. Es wird angeregt, einheitliche Formulierungen zu verwenden, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.	Die Formulierung wurde angepasst.
352	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	n/a	n/a		Das von Deutschland ratifizierte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) besagt in Artikel 5 i) a), dass jede Vertragspartei sich verpflichtet, „...danach zu streben, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und der Erschließungspläne miteinander in Einklang zu bringen und zu verbinden, indem sie dafür Sorge trägt, daß Archäologen beteiligt werden an einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist.“ Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass dieser Entwurf und die begleitenden Umweltberichte das kulturelle Erbe auf dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Grund von Nord- und Ostsee als Schutzgut und Forschungsgegenstand ausführlich darstellen.</p> <p>Frühere Raumordnungspläne haben das kulturelle Erbe in der ausschließlichen Wirtschaftszone unzureichend berücksichtigt. Daher ist unser Wissen über das kulturelle Erbe in diesem Gebiet im Vergleich zu unseren Nachbarländern deutlich geringer und entsprechend der Gedanke des Schutzbedarfs weniger verbreitet.</p> <p>Die Belange des Kulturgutschutzes in der Raumordnung von Nord- und Ostsee sollen nach Auskunft der Bundesregierung „auch unter Berücksichtigung der Denkanstöße der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina neu gefasst werden“. Damit die Aussagen zum kulturellen Erbe konsistent sind und die Maßnahmen wirksam werden können, schlagen wir eine Reihe von Korrekturen und Ergänzungen im vorliegenden Raumordnungsentwurf vor.</p>	
353	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	1	n/a	n/a	<p>1. „Leitbild“: Wichtige internationale Rechtsakte berücksichtigen</p> <p>Im Kapitel „Leitbild“ fehlt der Hinweis, dass der Meeresboden genau wie der Boden an Land eine einmalige „Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ besitzt. Dieses Archiv bildet die Grundlage für unser Verständnis der Klima-, Landschafts- und Kulturgeschichte im Nord- und Ostseeraum. Das kulturelle Erbe unter Wasser in Form von prähistorischen Landschaften und Schiffswracks ist ein fester Bestandteil dieses Archivs. Während bei Ökosystemen eine Regeneration möglich ist, ist ein zerstörtes kulturelles Archiv unwiederbringlich verloren.</p> <p>Im gleichen Kapitel werden im letzten Absatz auf Seite 2 die rechtlichen Rahmenbedingungen genannt. In diese Aufzählung sollte auch das eingangs genannte Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) aufgenommen werden. Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 2002 ratifiziert; es ist somit für den Umgang mit dem archäologischen Erbe an Land und unter Wasser bindend. Der Europarat betont, dass die Regelungen dieses Übereinkommens auch für die AWZ gelten können. Die Besonderheit dieser Konvention beruht auf der prinzipiellen Verbindung von Forschung und Schutz.</p> <p>Wir schlagen die folgende Änderung vor, einschließlich einer geänderten Reihenfolge, da die Aufzählung mit den Worten „europa- und völkerrechtlichem Rahmen“ beginnt (Einfügung rot markiert):</p> <p>"Die folgenden Festlegungen finden im europa- und völkerrechtlichen Rahmen Anwendung, insbesondere unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Richtlinie zur maritimen Raumplanung, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen <u>und des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (sog. Valletta-Konvention).</u>"</p>	Die Forderung wird abgelehnt. Nennung findet nunmehr ausdrücklich nur das SRÜ, als grundlegender völkerrechtlicher Rahmen. Auf die Nennung weiterer Abkommen und Gesetze wird verzichtet, um das Leitbild nicht zu überfrachten und nicht durch die Nennung bestimmter sektoraler Regelwerke ein Übergewicht in eine bestimmte Richtung zu suggerieren.
354	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.1	(7)	n/a	<p>2. „Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen - Ziele und Grundsätze“: Bedeutung der Dokumentation des Kulturerbes</p> <p>In Punkt (7) auf Seite 12 wird das Kulturerbe als Schutzgut genannt. Hier ist ein Hinweis auf die Dokumentation der Funde notwendig. Wir schlagen vor, im ersten Absatz einen Satz anzufügen (rot markiert):</p> <p>"Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. <u>In allen Fällen, auch wenn ein Erhalt vor Ort nicht möglich ist, muss eine archäologische Dokumentation vorgenommen werden.</u>"</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die wissenschaftliche Dokumentation ist für die Erforschung und den Schutz des kulturellen Erbes zwingend erforderlich. Bei größeren Bauvorhaben oder in Potenzialgebieten an Land ist die archäologische Begleitung vor Eingriffen in den Boden ein Standardvorgang. Daher wird hier der Hinweis auf die vorzunehmende Dokumentation als unerlässlich angesehen.</p> <p>Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass sich Deutschland als Vertragspartei der Valletta-Konvention dazu verpflichtet hat, ein Inventar des archäologischen Erbes zu führen (Art. 2, Nr. 2).</p>	Die wissenschaftliche Dokumentation ist nicht Kompetenz der Raumordnung. Die Details/konkrete Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
355	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>3. Begründung der Ziele und Grundsätze zu „(7) Kulturerbe“: Erkundungen und Voruntersuchungen müssen auch mit Blick auf das kulturelle Erbe durchgeführt werden</p> <p>Bei der Begründung zu Punkt (7) „Kulturerbe“ (Seite 9) wäre es zu Beginn dieses Abschnittes hilfreich, zunächst den Schutzgegenstand zu nennen und anschließend juristisch einzuordnen. Wir schlagen daher vor, den ersten Absatz („Unter Unterwasserkulturerbe versteht die...“) durch die folgenden beiden Absätze zu ersetzen:</p> <p><u>Weite Teile der deutschen AWZ in der Nord- und der Ostsee sind im frühen Holozän landfeste Regionen gewesen, die etwa zwischen 10.000 bis vor 6.000 Jahren durch Menschen besiedelt waren. Neben urgeschichtlichen Spuren dieser frühen Besiedelung stellen Schiffswracks aus verschiedenen Zeitepochen die zweite Gruppe archäologischer Unterwasserfunde dar.</u></p>	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert. Die Ausführungen sind zum Teil zu detailliert für den Raumordnungsplan und werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p><u>Das Unterwasserkulturerbe umfasst gemäß Art. 1 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) von 1992 (sog. Valletta-Konvention) alle Überreste und Gegenstände sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen unter Wasser.</u></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die im Entwurf genannte Unterwasserkulturerbe-Konvention der UNESCO von 2001 ist von Deutschland bislang nicht ratifiziert worden und daher nicht verbindlich. Hinzukommt, dass die dort enthaltene Definition von Unterwasserkulturerbe sehr eng ist: u.a. wird Unterwasserkulturerbe, das weniger als 100 Jahre unter Wasser ist, nicht erfasst – dieses wird aber in den Umweltberichten für die Ostsee (ab S. 186) und die Nordsee (ab S. 158) ausführlich dargestellt. Um sowohl eine Kongruenz zwischen dem Entwurf des Raumordnungsplanes und den beiden Umweltberichten zu erreichen als auch die geltende Rechtslage zugrunde zu legen, ist auf die Definition des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) Bezug zu nehmen.</p>	
356	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>Der dritte Absatz („Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für...“) wiederholt Aussagen des zweiten Absatzes. Der letzte Satz „Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden.“ ist missverständlich. Nutzungen können im Allgemeinen Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Die hier genannten seismischen Methoden oder Bohrungen stellen jedoch keine Gefahrenquelle für das kulturelle Erbe dar, sie sind vielmehr ein zentrales Werkzeug der Umweltarchäologie zur Erkundung der urgeschichtlichen Besiedelung.</p> <p>Bohrkerne und seismische Untersuchungen ermöglichen tiefe Einblicke in die jeweiligen Sedimentabfolgen und erlauben so die Rekonstruktion der Paläolandschaften. Daher schlagen wir vor, den dritten Absatz durch den folgenden zu ersetzen (hinzugefügter Text in rot):</p> <p>"Geophysikalische Untersuchungen und Bohrungen auf dem Meeresboden sind ein wichtiges Instrument zur Erkundung von vorgeschichtlichen Landschaften und zum Auffinden von Schiffswracks. Deshalb sollten die im Vorfeld bzw. im Rahmen der Maßnahmen vorgenommenen geologischen Erkundungen des Meeresbodens mittels Bohrungen oder geophysikalischer Methoden auch im Hinblick auf das Kulturerbe durchgeführt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Daten den Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können."</p>	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Beteiligung der Fachbehörden wird auf der Ebene der nachgelagerten Planungen sichergestellt, sowie Details und konkrete Rahmenbedingungen für eine frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden im Rahmen von konkreten Zulassungs- und Genehmigungsverfahren geprüft.
357	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>Erläuterung:</p> <p>Dass der Schutz und die Erforschung von kulturellem Erbe unter Wasser sehr eng gekoppelt sind, ist eine zentrale Aussage des von Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention). Daher ist es hier wichtig zu betonen, dass es z.B. beim Schutz der vorgeschichtlichen Besiedlungsspuren zunächst darum geht, den für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden die geologischen und botanischen Daten und Auswertungen von Bohrkernen sowie die Daten und Auswertungen der geophysikalischen Untersuchungen zugänglich zu machen. Ein Zugriff der Behörden auf diese Daten und Auswertungen wäre wichtig, da nur so gewährleistet werden kann, dass bislang noch nicht bekannte Denkmale identifiziert und damit die Grundlage für ihren Schutz gelegt werden kann.</p> <p>Da eine archäologische Datenerhebung und Auswertung im ersten Raumordnungsplan nicht festgelegt wurde, liegen in der deutschen AWZ bislang nur wenige Hinweise auf konkrete Besiedlungsspuren vor. Nach dem Forschungsstand in den AWZ der benachbarten Staaten sind diese aber zu erwarten.</p> <p>Das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) trifft auch klare Aussagen zur Finanzierung der archäologischen Arbeiten im Rahmen wirtschaftlicher Nutzungen. Gemäß Art. 6 ii) a) verpflichtet sich jede Vertragspartei, die materiellen Mittel für archäologische Rettungsmaßnahmen zu erhöhen, „indem sie geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit großangelegten öffentlichen oder privaten Erschließungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist“. Dieser Grundsatz hat in den vergangenen 20 Jahren in die Denkmalschutzgesetze fast aller Bundesländer Eingang gefunden. Entsprechend ist die Finanzierung denkmalpflegerischer Maßnahmen nicht nur an Land, sondern auch innerhalb der 12-Seemeilen-Zone des deutschen Küstenmeeres gängige Praxis. Sie wird auch in unterschiedlicher Form von unseren Nachbarstaaten in den AWZ angewendet.</p> <p>Die Bereitstellung der Analysen von Bohrkernen (im Rahmen der Voruntersuchung und der Umweltverträglichkeitsprüfung) würde in den meisten Fällen zunächst ausreichend sein, um die im Boden verborgenen Relikte vorgeschichtlicher</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>Landschaften zu identifizieren und damit den Grundstein für ihre Rekonstruktion zu legen. Mittelfristig wird dies die Fachbehörden in die Lage versetzen, Regionen mit potenziellen Siedlungsplätzen auszuweisen bzw. einzugrenzen.</p> <p>Die Übernahme internationaler Standards bei der archäologischen Bewertung von Bohrkernen und der Auswertung geophysikalischer Messreihen ist unbedingt anzustreben.⁶ Firmen in diesem Bereich agieren meistens international. In den Niederlanden, Dänemark oder Großbritannien ist die Anwendung standardisierter Abläufe bewährte und gängige Praxis⁷, so dass empfohlen wird, sich auch in der deutschen AWZ an ihnen zu orientieren.</p>	
358	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.2	n/a	n/a	<p>4. „Festlegungen“: Die Auswirkungen der einzelnen Nutzungsarten auf das kulturelle Erbe sollten benannt werden</p> <p>4.1 „Windenergie auf See“: umweltarchäologische Analysen von Bohrkernen berücksichtigen</p> <p>Die Offshore-Energiegewinnung in Nord- und Ostsee wird weiterhin den wohl größten Nutzungsdruck erzeugen. Sowohl die Errichtung der Anlagen als auch die Verlegung der erforderlichen Stromleitungen sind mit erheblichen Eingriffen in den Meeresboden verbunden, die zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des im Vorhabengebiet befindlichen kulturellen Erbes führen können. Das kulturelle Erbe sollte daher auch in Kap. „2.2.2 Windenergie auf See“ als Schutzgut erwähnt werden. Wir schlagen daher vor, auf S. 11 einen 7. Punkt anzufügen:</p> <p>(7) Die Voruntersuchung von Flächen umfasst auch archäologische Untersuchungen, beispielsweise die Auswertung von Bohrkernen oder von geophysikalischen Messungen. (Kulturerbe)</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina stellt die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus der Kapazitäten zur Erzeugung von Windenergie nicht in Frage. Wir haben den massiven Ausbau erneuerbarer Energien wiederholt gefordert (z.B. 2020 in der Stellungnahme „Energiewende 2030: Europas Weg zur Klimaneutralität“). Der Ausbau ist in der Regel mit geophysikalischen Messungen und Bohrkern-Untersuchungen verbunden, um Informationen über den jeweiligen Baugrund zu gewinnen. Dabei wurde der Boden bislang nicht auf Spuren prähistorischer Landschafts- und Siedlungsrelikte untersucht.</p> <p>Die Untersuchung des Meeresbodens mit Hilfe von Bohrkernen oder geophysikalischen Methoden leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Rekonstruktion von vorgeschichtlichen Landschaften. Aufgrund der schnellen Überflutung und Sedimentierung, z.B. im Bereich der Ur-Ems, besteht die Möglichkeit, dass hier nicht nur Einzelfunde, sondern ganze Fundplätze mit geschlossenem Fundkontext im Sediment erhalten geblieben sind.</p> <p>Eine frühzeitige Berücksichtigung der umweltarchäologischen Fragestellungen bei geophysikalischen Messungen und der Analyse von Bohrkernen wird den Ausbau der Windenergie auf See somit nicht verzögern, sondern kann zugleich wertvolle Erkenntnisse über die Klima-, Landschafts- und Kulturgeschichte ermöglichen.</p>	Die geforderte Festlegung kann nicht Regelung der Raumordnung sein. Die Festlegung bezieht sich auf die Voruntersuchungen im Rahmen der Feststellung der Eignung von Flächen für die Errichtung von OWP und die Ausschreibung für Projektentwickler. Entsprechende Vorgaben wären in den Untersuchungsrahmen etc. aufzunehmen.
359	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.3	n/a	n/a	<p>4.2 „Leitungen“: Schutzgut Kulturerbe ergänzen</p> <p>Im Kapitel „2.2.3 Leitungen“ (S. 15) sollte mit dem Schutzgut „Kulturerbe“ ein weiterer Punkt ergänzt werden:</p> <p><u>(9) Bei der Verlegung über weite Strecken können Elemente von Paläolandschaften entdeckt und partiell durchschnitten werden. Sie sollten kartiert, registriert und ggf. beprobt werden.</u> (Kulturerbe)</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Beim Bau von Seekabelanbindungen oder Pipelines wird im Küstenmeer regelmäßig eine hohe Zahl an Bodendenkmälern entdeckt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Befund jenseits der 12-Seemeilen-Zone fortsetzt.</p>	Der Forderung wird nicht nachgekommen, weil dies nicht in der Kompetenz der Raumordnung liegt.
360	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.4	n/a	n/a	<p>4.3 „Rohstoffgewinnung“: Erkundungsdaten archäologisch prüfen und Fachbehörden zur Verfügung stellen</p> <p>Im Kapitel „2.2.4 Rohstoffgewinnung“ (S. 18) werden die Ziele und Grundsätze vorgestellt. Die vorliegenden zwei Punkte sollten um einen dritten ergänzt werden:</p> <p><u>(3) Die im Vorfeld des Sand- und Kiesabbaus durchgeführten geophysikalischen und geologischen Erkundungen werden auf das Kulturerbe ausgeweitet; die Daten und Auswertungen den zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt.</u> (Kulturerbe)</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Großflächige Eingriffe in den Boden können archäologische Funde bzw. Spuren und Überreste von Paläolandschaften</p>	Die Belange des Kulturerbes sind grundsätzlich in Kap. 2.2.1 (3) berücksichtigt. Eine weiterführende Regelung zur Aufsuchung liegt nicht in der Kompetenz der Raumordnung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>unwiederbringlich zerstören. Da große Teile des heutigen Meeresbodens in Nord- und Ostsee einst Festland waren, hat der Meeresboden mit seinen hervorragenden Erhaltungsbedingungen ein enormes Potenzial zur Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Besiedlungsgeschichte des nördlichen Mitteleuropas. Vor diesem Hintergrund muss es das Ziel sein, Spuren früherer Besiedelung in oder auf dem Meeresboden vor einer möglichen Zerstörung zu identifizieren und zu untersuchen. Dies trifft in besonderem Maße auf das Naturschutzgebiet Doggerbank zu.</p> <p>Auch können Schiffswracks oder ihre Überreste auf dem Meeresboden liegen, in diesen eingesunken oder von anderen Objekten (z.B. Steine) bedeckt sein. Darauf muss bei Eingriffen in den Boden besonders geachtet werden.</p>	
361	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.2.5	n/a	n/a	<p>4.4 „Fischerei und marine Aquakultur“: Meldepflicht für Funde in der Fischerei einführen</p> <p>Im Kapitel „2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur“ werden Grundsätze genannt. Die aufgeführten drei Punkte sollten um einen vierten ergänzt werden:</p> <p><u>(4) Zufallsfunde von Kulturgut sollen einer zuständigen Fachbehörde gemeldet werden (Kulturerbe)</u></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Bedeutende Funde der Unterwasserarchäologie gehen auf Zufallsfunde der Fischerei zurück (beispielsweise eine 10.000 Jahre alte Harpune aus Hirschgeweih im Jahr 1931). Archäologische Zufallsfunde in der deutschen AWZ sollten, genauso wie in den durch die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer geschützten Flächen an Land bzw. im Küstenmeer, verpflichtend der jeweils zuständigen Behörde unter Angabe des Fundortes (Koordinaten, Wassertiefe) gemeldet werden. Dies entspricht Art. 2 iii) des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16.1.1992 (sog. Valletta-Konvention) : „Sie [die Vertragspartei] verpflichtet den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen archäologischen Erbes, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellt den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.“</p>	Die Regelung einer Meldepflicht liegt nicht in der Kompetenz der Raumordnung.
362	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	2.5.3	(1)	zu (1)	<p>4.5 „Sonstige zu berücksichtigende Belange: Freizeit“: Beschädigung von Schiffswracks und Seegräbern vermeiden</p> <p>Die Begründung der Grundsätze zu „2.5.3 Freizeit“ (S. 30) sollte um einen Hinweis auf mögliche Schäden am Kulturerbe ergänzt werden:</p> <p><u>Hierbei ist von Sporttauchern Rücksicht auf das kulturelle Erbe zu nehmen. Die Ruhe von Seegräbern ist zu wahren. Schiffswracks oder Teile davon dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.</u></p> <p>Erläuterung:</p> <p>Die Beschädigung oder Plünderung von Wracks und Seegräbern ist weltweit ein wachsendes Problem.</p>	Die Forderung wird abgelehnt. Der Freizeitverkehr kann nicht durch die Raumordnung zu einem Tun oder Unterlassen beauftragt werden, vgl. § 4 ROG.
363	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina	3	n/a	n/a	<p>5. „Anhang“: Die Potenzialgebiete des kulturellen Erbes zeigen</p> <p>Der Anhang zeigt die Festlegungen für die verschiedenen Nutzungsarten und Schutzgüter. Wir schlagen vor, mit den folgenden drei Abbildungen auch das Potenzial des kulturellen Erbes in Nord- und Ostsee anschaulich zu machen. [Karten]</p>	Diese Abbildungen beziehen sich auf Grundlagen für das Schutzgut "Unterwasserkulturerbe" und wurden in den entsprechenden Kapiteln der Umweltberichte eingefügt.
364	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>Der NABU begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee vom 25. September 2020. Nach Einführung der Raumordnung vor mehr als zehn Jahren muss Deutschland nach Vorgabe der Europäischen Kommission eine neue marine Raumordnung für seine ausschließlichen Wirtschaftszonen der Nord- und Ostsee (AWZ) erarbeiten. Der neue Raumordnungsplan wird für die nächsten 10-20 Jahre über die Gewichtung und räumliche Verteilung wirtschaftlicher Interessen und den Schutz der Meere entscheiden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
365	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>Die Raumordnung hat nach §1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) die Aufgabe, das Meer zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt – das Prinzip der starken Nachhaltigkeit. Wie dringend notwendig dies ist, zeigen die Berichte zum schlechten Umweltzustand der deutschen Nord- und Ostsee sowie die nationalen und internationalen Berichte zur Lage der Natur. In 2020 verfehlt Deutschland (wie seit Jahren bekannt) offiziell seine internationalen Verpflichtungen zur EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL): der gute Umweltzustand wird weder in der Nordsee noch in der Ostsee erreicht, fast alle Deskriptoren, Merkmale und Indikatoren stehen auf rot.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
366	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>Im Juni 2020 hat die Europäische Kommission in ihrem Bericht zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) verdeutlicht, wie entscheidend die Raumordnung ist, um den Zustand der Nord- und Ostsee zu verbessern. Die maritime Raumplanung soll „Bewirtschaftungsmaßnahmen durchsetzen, die zur Erreichung des guten Umweltzustands beitragen“. Das heißt, dass zukünftige Raumordnungspläne unter keinen Umständen den nationalen und europäischen Umweltzielen</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					zuwiderlaufen oder zu einer Verzögerung des Erreichens des guten Umweltzustands führen dürfen. Das bestätigte auch die Bundesregierung jüngst in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bündnis 90/die Grünen.	
367	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Ergänzend zu dieser ausführlichen Stellungnahme verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme, die der NABU gemeinsam mit anderen deutschen Umweltverbänden eingereicht hat. Unsere Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsrahmens des gesamten Fortschreibungs-Prozesses vom 9. April 2020 ist weiterhin gültig und relevant, insbesondere zu den grundlegenden ökologischen und juristischen Rahmenbedingungen. Für den Prozess der MRO behalten wir uns weitere fachliche Stellungnahmen und naturschutzrechtliche Bewertungen vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
368	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>Marine Raumordnung als Instrument des Meeresnaturschutzes</p> <p>Mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL, 2008/56) hat die Europäische Union einen rechtsverbindlichen Rahmen geschaffen, um bis 2020 den guten Umweltzustand („good environmental status“ – GES) der europäischen Meere zu erreichen oder zu erhalten. Somit dürfen national keine Maßnahmen, auch keine Raumplanungs-Maßnahmen, getroffen werden, die nicht mit diesem Ziel vereinbar sind.</p> <p>Die Marine Raumordnung ist in Deutschland über das deutsche Raumordnungsgesetz (ROG) geregelt und setzt die EU-Richtlinie 2014/89 zur marinen Raumordnung (MRO-RL) um. Diese Richtlinie bezieht sich auf die MSRL, die in Deutschland 2011 insbesondere über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht überführt wurde. In § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 9 bezieht sich das ROG direkt auf die MSRL (durch eine sog. 1:1 Umsetzung der MRO-RL): "Die nachhaltige Entwicklung im Meeresbereich ist unter Anwendung eines Ökosystemansatzes gemäß der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135) zu unterstützen". Der Gesetzgeber schreibt hier im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) den Ökosystemansatz als Grundsatz zukünftiger Raumordnungspläne vor. Des Weiteren wird der Fokus auf eine starke Nachhaltigkeit in den übergeordneten Leitvorstellungen des ROG deutlich, wobei eine Raumordnung vorgesehen ist „die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“ (§ 1 Absatz 2 ROG). Es wird offensichtlich, dass hier die Ökologie als Klammer der Dimensionen Wirtschaft und Soziales verstanden wird – das Prinzip der starken Nachhaltigkeit. Der Maßnahmenkatalog der MSRL verweist wiederum wiederholt auf die Anwendung der marinen Raumordnung als Umsetzungsinstrument der MSRL, z.B. in Anhang VI „Steuerung der räumlichen und zeitlichen Verteilung: Managementmaßnahmen, die beeinflussen, wo und wann eine Tätigkeit erfolgen darf“.</p> <p>Die Europäische Kommission stellte in ihrem Bericht zur Umsetzung der MSRL im Juni 2020 fest: „Gemäß der Richtlinie über die maritime Raumplanung müssen die Mitgliedstaaten Raumplanungspläne ausarbeiten, um die Koexistenz und Nachhaltigkeit der einschlägigen Tätigkeiten und Nutzungsarten zu fördern. Sie nimmt in ihrem Rechtstext ausdrücklich auf die MSRL Bezug und legt fest, dass bei der maritimen Raumplanung ein Ökosystemansatz verfolgt werden sollte, der dazu beiträgt, die Ziele eines guten Umweltzustands zu erreichen. [...] Da die Richtlinie über die maritime Raumplanung alle Sektoren und Tätigkeiten der blauen Wirtschaft umfasst, sollte sie Bewirtschaftungsmaßnahmen durchsetzen, die zur Erreichung eines guten Umweltzustands beitragen.“</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
369	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Die Aufgabe der MRO in der AWZ ist immens – sie trägt Verantwortung für eine kohärente Meerespolitik, mit all den Prozessen und Fachplanungen die hiermit verbunden sind. Im Gegensatz zur Raumordnung an Land gibt es hier keine weiteren regulierenden Prozesse wie die Landschaftsplanung. Daher ist es zwingend nötig, dass die MRO eine übergeordnete Perspektive einnimmt, vergleichbar mit einer Regionalplanung, und diese übergeordnete Funktion voll ausschöpft. Das Fachrecht gibt Teile des juristischen Fundaments vor – die MRO muss jedoch hier die Lücken identifizieren und füllen, um ein effektives und langfristiges Gesamtmanagement zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
370	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Der aktuelle Entwurf der Raumordnungspläne schöpft diesen Gestaltungsspielraum der MRO nicht annähernd aus. Er ist zwar deutlich weitgehend als die Raumordnungspläne aus dem Jahr 2009, doch die knappe Definition von Grundsätzen und Zielen sollte unbedingt ergänzt werden durch eine klare Darstellung und Diskussionen von Zielen, Visionen und der Entwicklungsperspektive der MRO. Wenn zum Beispiel ungenutzte Flächen (no-take-areas) von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen als effektives Instrument zum Erreichen des Guten Umweltzustands angesehen werden, so sollte die Raumordnung dieses Instrument aufgreifen, perspektivisch einplanen und langfristig gewährleisten. In 2010, nach Abschluss der ersten deutschen MRO wurde ein Strategiepapier des zuständigen Ministeriums veröffentlicht, um eben diese langfristigen Ziele und übergeordneten Gestaltungsmöglichkeiten zu analysieren und voranzutreiben. Ein Strategiepapier der Bundesregierung zur neuen MRO, welches den Weg zum Erreichen des Guten Umweltzustands skizziert, wäre auch in 2021 eine wichtige Ergänzung des aktuellen Fortschreibungsprozesses – gerade in Zeiten von Klimakrise und Artensterben, gerade nach den Alarmrufen des Weltklimarates und des Weltbiodiversitätsrates und der Rolle der Meere bei der Bewältigung der Umweltkrisen. Das aktuelle fraktionsübergreifende Interesse des deutschen Bundestags bestätigt den NABU in dieser Forderung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
371	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Die MRO muss zum einen eine übergeordnete Perspektive einnehmen, gleichzeitig müssen alle anderen Prozesse von raumordnerischer Relevanz mitberücksichtigt und eine kohärente Umsetzung sichergestellt werden. Angesichts der klimapolitischen und naturschutzpolitischen Herausforderungen sind hier insbesondere die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, aber auch der Flächenentwicklungsplans (FEP) und die Verhandlungen zum Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) für die Fortschreibung der marinen Raumordnung von herausragender Bedeutung. Aus diesem Grund und angesichts der übergeordneten Verantwortung der Raumordnung im Meer lehnt der NABU auch eine Vorwegnahme von Ausbauzielen für die Offshore-Windenergie vor Fertigstellung der Raumordnungspläne und damit ein quantitatives Ausbauziel für die Zeit nach	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					2030 durch das Windenergie-auf-See-Änderungsgesetz ab. Die Festlegung sektoraler Ziele direkt vor der Diskussion der MRO führt genau diese übergeordnete Aufgabe ad absurdum. Um Kohärenz zwischen den einzelnen Prozessen zu gewährleisten, sollte der aktuelle MRO Entwurf und die bis zum 5.11. eingereichten Stellungnahmen unbedingt in die Diskussion um das Windenergie-auf-See-Änderungsgesetz einfließen.	
372	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>Vollständige Umsetzung des Ökosystemansatzes</p> <p>Es gibt diverse rechtlich bindende Vorgaben zur konkreten Umsetzung des Ökosystemansatzes in der marinen Raumordnung (z.B. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, EU-MSRL, ROG). Die HELCOM VASAB Richtlinien, die Deutschland maßgeblich mitentwickelt und unterstützt hat, stellen anhand einzelner Schritte und Elemente deutlich dar, wie dies erfolgen sollte. Die Bundesregierung bestätigte jüngst "Der Ökosystemansatz ist ein inzwischen in regionalen und internationalen Meeresschutz-Vereinbarungen verankertes Konzept und bildet einen planungsleitenden Grundsatz in der marinen Raumordnung; ". Gleichzeitig stellte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen fest, dass bisher nicht alle Inhalte des Ökosystemansatzes in der aktuellen Fortschreibung umgesetzt wurden, sondern nur einige „Schlüsselemente“. So wurden die Betrachtung von Alternativen (drei Alternativen der Konzeption) in der ersten Konsultationsrunde zur MRO vom 31. Januar 2020 und die Integration einer Strategischen Umweltprüfung aufgegriffen (siehe Artikel 4 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2001/49/EG), wichtige weitere Elemente des Ökosystemansatzes wie Sensitivitätsanalysen, Belastungsgrenzen oder kumulative Betrachtungen jedoch nicht. Die Tabelle 1 bietet einen Überblick und stellt die zentralen Elemente der HELCOM/VASAB Richtlinien dem Vorgehen des aktuellen Entwurfs der MRO gegenüber.</p> <p>Insbesondere die Sensitivitätsanalysen stellen einen essentiellen Bestandteil bei der Umsetzung des Ökosystemansatzes in der MRO dar – es werden einzelne Belastungen den ökologischen Komponenten (z.B. Vogelarten, Habitaten) gegenübergestellt und die relativen Sensitivitäten der Arten und Habitats verglichen. Diese Analysen sind ein erster notwendiger Schritt, um durch die MRO sensitive Gebiete wie Meeresschutzgebiete, Wanderkorridore oder zentrale Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats nutzungs-frei zu halten und auch um Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen zu identifizieren wie es auch die EU-Biodiversitätsstrategie fordert. Es gibt mittlerweile ausgereifte Methoden und Instrumente wie Symphony (Schweden) und ECOMAB (Dänemark), um Sensitivitätsanalysen zu erstellen und um den kumulativen Druck einzelner Flächen (und Lebensgemeinschaften) zu berechnen. Die daraus resultierenden Belastungsgrenzen bilden das Fundament der MRO und können maßgeblich dazu beitragen, dass der gute Umweltzustand effektiv erreicht wird. Aus planerischer Perspektive stellen Sensitivitätsanalysen das Mittel der Wahl dar, um transparent und kohärent die Nutzung einzelner Flächen auszuweisen. Darauf aufbauend können Kompromiss Analysen (trade-off analyses) effektiv zum Abwägen unterschiedlicher Interessen beitragen. Diese wichtigen Abwägungsprozesse haben in der aktuellen Raumplanung nach Einschätzung des NABU nicht oder nur unzureichend stattgefunden. [Karte]</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Gründe hier sind etwa Datenmangel und Entwicklungsbedarf) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird.
373	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Nicht nur Sensitivitätsanalysen sondern auch Kompensationsmaßnahmen wie von den VASAB-Richtlinien vorgesehen fehlen im bisherigen Entwurf gänzlich (Abbildung 1). Das 2014-2017 F+E Vorhaben „Fachbeitrag Naturschutz zur marinen Raumordnung (FABENA)“ hat u.a. Sensitivitäten gefährdeter repräsentativer Arten und Biotope erarbeitet (siehe Arbeitspaket 3). Trotz dieser fachlich verfügbaren Grundlage und einer verhältnismäßig guten Datenbasis wurde die Möglichkeit einer umfassenden Sensitivitätsanalyse (siehe zum Beispiel Symphony) nicht genutzt. Eine der Hauptforderungen des NABU, das Berechnen von Belastungsgrenzen einzelner Flächen, Biotope und Artengruppen und der aktuelle Belastungsdruck, hätten durch Sensitivitätsanalysen ermittelt werden können bzw. hätten der Annäherung dieser komplexen Aufgabe gedient. In der Überarbeitungsphase bis März 2021 gilt es, die FABENA Sensitivitätsanalyse explizit in den aktuellen MRO Prozess einfließen zu lassen und darauf aufbauend die Symphony Methode oder ein fachliches Äquivalent anzuwenden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Gründe sind hier etwa Datenmangel und Entwicklungsbedarf) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird.
374	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Auch zentrale Ökosystemdienstleistungen wurden in den bisherigen Entwürfen nicht betrachtet, obwohl dies mittlerweile eine etablierte Praxis ist und in anderen raumplanerischen Prozessen bereits eingesetzt wurde (z.B. im Küstenmeer in Mecklenburg-Vorpommern). Desweiteren wurden Ausgleichsmaßnahmen für Flächen, in denen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Nutzung wahrscheinlich sind, weder diskutiert noch reguliert so wie es der Ökosystemansatz fordert. Es ist unklar, ob die ökologische Tragfähigkeit hinsichtlich der einzelnen Nutzungen und ihres Zusammenspiels für Nord- und Ostsee im aktuellen Fortschreibungsprozess ermittelt wurden. Dies gilt es bis zur Veröffentlichung der zukünftigen Raumordnungspläne nachzuholen.	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Datenmangel, Entwicklungsbedarf, ...) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird. Insbesondere die Tragfähigkeit ist aus raumordnerischer Sicht nicht hinreichend fundiert, um zum jetzigen Zeitpunkt Anwendung zu finden.
375	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Die angewandte Methodik des BSH in der Erarbeitung des aktuellen Entwurfs muss transparenter werden – aktuell ist nicht nachvollziehbar, welche Daten in den Prozess eingeflossen sind und welche Methoden angewandt wurden. Das betrifft insbesondere die Inhalte des naturschutzfachlichen Planungsbeitrags des BfN aus dem August 2020.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltberichte stellen umfassend die verwendete Datengrundlage dar. Zudem wurde ein umfassender und transparenter Beteiligungsprozess durchgeführt, der auch methodische Fragen aufgegriffen hat.
376	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Der aktuelle Entwurf enthält zudem verschiedene methodische und fachliche Inkonsistenzen, so wurden zum Beispiel Vorbehaltsgebiete für einzelne Arten(gruppen) selektiv dargestellt. Während der Fehmarn-Lolland Zugvogelkorridor in die	Regelungen zum Vogelzugkorridor Rügen - Schonen wurden in Festlegung 2.4. aufgenommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Raumordnungskarte aufgenommen wurde, fehlt der ökologisch gleichwertige Korridor Rügen-Schonen (siehe Kapitel Migrationskorridore). Es ist durch die öffentlichen Dokumente nicht ersichtlich, auf welcher fachlichen Grundlage so entschieden wurde, welche Dokumente vom BSH in Betracht gezogen wurden und wie letztendlich fachlich und unabhängig abgewogen wurde. Eine Veröffentlichung der angewandten Methodik mit einer Literaturliste durch das BSH erscheint erforderlich.	
377	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	<p>„Echter“ Vorrang für den Naturschutz in Natura-2000 Gebieten Im jetzigen Vorentwurf sind, im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Schifffahrt und Windenergie, die Vorrangflächen für Naturschutz überlagert von anderen Nutzungen, obwohl hier gut dokumentierte Konflikte und naturschutzfachliche Unvereinbarkeiten existieren. Dadurch werden die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete beeinträchtigt, die Erholung mariner Arten und Lebensräume in Teilen verhindert. So sind z.B. Vorbehaltsgebiete für Sand- und Kiesabbau in den Natura-2000 Meeresschutzgebieten „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Pommersche Bucht – Rönnebank“ geplant, obwohl dies den jeweiligen Zielen der Naturschutzgebiete widerspricht (Gebiete NSK1, NSK2, OSK1).</p> <p>Die Argumentation, dass hier der Handlungsrahmen der MRO, aufgrund des bestehenden Bergrechts, erschöpft ist, ist nicht kohärent. Sand- und Kies können auch auf anderen Flächen außerhalb der Natura-2000 Gebiete abgebaut werden. Hier gilt es in einem übergeordneten Verfahren, oder zumindest in einem eingangs erwähnten meerespolitischen Strategiepapier, auf eine dringend benötigte Konfliktentschärfung hinzuweisen. Hier sollte die MRO ihrer sektorübergreifenden und lenkenden Aufgabe viel stärker gerecht werden, ein einfaches Nachzeichnen der Fachplanung greift nach unserer Überzeugung zu kurz.</p>	Der Ausschluss nicht vereinbarter Nutzungen ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung zu Vorranggebieten. Soweit im Raumordnungsplan Ko-Nutzungen ausgewiesen werden, wird dies jeweils begründet.
378	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Der NABU fordert gemeinsam mit weiteren deutschen Umweltverbänden in der Publikation „Meeresoffensive 2020“, dass 50 Prozent der Meeresschutzgebiete frei von wirtschaftlicher Nutzung sein sollten, um den guten Zustand der Meere zu erreichen. Solche Nullnutzungszonen sind eine der effektivsten Maßnahmen, um den ökologischen Zustand der Nord- und Ostsee zu verbessern. Die Bundesregierung bestätigte jüngst, dass sogenannte Nullnutzungszonen nicht nur aus ökologischer Perspektive sondern auch ökonomisch von Vorteil sind. Ein verbindlicher Ausschluss sektoraler Nutzungen durch die MRO ist nur begrenzt möglich. Gleichzeitig muss die MRO in ihrer kohärenten Gesamtverantwortung für die Meere und die verschiedenen maritimen Wirtschaftsinteressen auch alle Prozesse der verschiedenen Fachplanungen zusammenführen und fachliche Lücken schließen. Die MRO muss planen, ordnen und sichern, damit die marinen Ökosysteme in einen guten Umweltzustand gebracht werden. Hierbei müssen ungenutzte Flächen als mögliche Sofortmaßnahme mitgedacht und vorbereitet werden.	Die Raumordnung kann Nutzungen auf bestimmten Flächen nicht vollständig ausschließen; dies widerspricht den Vorgaben des Fachrechts und internationalem Recht.
379	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ eignen sich insbesondere Flächen des geschützten Lebensraumtyps Riffe (LRT 1170), um als ungenutzte Gebiete ausgewiesen bzw. entwickelt zu werden. Hier können weitere Zonierungsansätze auf den Vorschlägen der Bundesregierung im Rahmen des Art. 11-Prozesses der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (Joint Recommendations) aufbauen, um besonders wertvolle Bereiche des NSG wirksam zu schützen. Die MRO sollte also fischereiliche Regulierungsansätze anderer Regime nachrichtlich übernehmen und diese bei fachlichem Bedarf auch initiieren. Unverständlich ist dabei das Vorgehen der bisherigen Entwürfe der ROP, keinerlei Regulierung der Fischerei vorzusehen, sie aber in einer Einzelfläche mit großem naturschutzfachlichem Konfliktpotenzial als Vorbehaltsfläche für die grundberührende Kaisergranat-Fischerei zu privilegieren. Diese offensichtliche Inkonsistenz gilt es aufzulösen.	Bezüglich des hier angenommenen Konfliktpotenzials des Vorbehaltsgebiets für die Kaisergranat-Fischerei, wird darauf verwiesen, dass gemäß OSPAR (2010) "Background Document for Seapen and Burrowing megafauna communities" die grabende Megafauna inklusive Kaisergranat (<i>Nephrops</i>) sowie weiterer nicht-kommerzieller grabender Krebsarten relativ unempfindlich gegenüber den Auswirkungen der bodenberührenden Fischerei ist (siehe auch Vergnon & Blanchard, 2006 "Evaluation of trawling disturbance on macrobenthic invertebrate communities in the Bay of Biscay, France: Abundance Biomass Comparison (ABC method)"). Entsprechend weist das Gebiet "Südliche Schlickbank" laut Untersuchungen des BfN und Kenntnissen des AWI (siehe naturschutzfachlicher Planungsbeitrag des BfN, August 2020) trotz langjähriger aktiver Fischerei auf den Kaisergranat auch weiterhin noch relativ geschlossene und damit ungestörte Vorkommen des Kaisergranats auf.
380	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Die Schifffahrtsrouten SN7 und SN9 überlappen im Bereich des NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ stark mit naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereichen des NSG und den vom NABU vorgeschlagenen potenziellen Nullnutzungszonen. Die Schifffahrtslinie SN8 führt sogar mittig hindurch. Um schiffsinduzierte Störungen in Meeresschutzgebieten zu adressieren und wo möglich zu reduzieren gelten das sogenannte ‚Piloting‘, ‚Rerouting‘ und die ‚Particularly Sensitive Sea Areas‘ (PSSAS) als anerkannte Maßnahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO). Um diese Elemente perspektivisch anwenden zu können und darauf aufbauend in einem späteren IMO-Prozess sogenannte ‚Areas-To-Be-Avoided‘ (ABTAs) zu etablieren, sollte die MRO den Schiffsverkehr innerhalb der Linien SN7 und SN9 einschränken bzw. nicht privilegieren. Dazu wäre es notwendig, diese Gebiete nicht als Vorbehaltszonen für den Schiffsverkehr im NSG zu klassifizieren. Dieses Beispiel illustriert die Art von übergeordneten Zielen und Grundsätzen der MRO, die wir als NABU im aktuellen Entwurf vermissen. Wie bereits erwähnt, sollte die Meeresraumordnung in der AWZ die Lücken des Fachrechts identifizieren und wenn möglich füllen, sowie darüber hinaus die nachhaltige Nutzung des Gesamtsystems Meer anstreben – dieser Gestaltungsspielraum und diese Entwicklungsperspektive fehlt.	Die Bundesraumordnung hat keine Kompetenz, Ausschlussgebiete festzulegen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
381	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Im Bereich der Schifffahrt skizziert der aktuelle Entwurf zur MRO bereits, wie aktuell verkehrslenkende Maßnahmen mit Nachbarstaaten und der IMO angestoßen werden können, um weitere Flächen für andere Nutzung wie die Offshore Windenergie zu schaffen (siehe Seite 5 zum Schifffahrtsweg Den Helder – Skagen (SN10)). Genauso sollte es möglich sein, verkehrslenkende Maßnahmen anzustoßen, um Ruhezonen und Rückzugsräume innerhalb der Meeresschutzgebiete zu ermöglichen und um im Ergebnis das Einrichten nutzungsfreier Zonen zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
382	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Der NABU fordert die Bündelung bisheriger Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Schiffsverkehr in den Naturschutzgebieten „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ und im Bereich des NSG „Pommersche Bucht – Rönnebank“, wie es auch die im Sommer vom BfN konsultierten Managementpläne für die Ostseeschutzgebiete und die für die Nordsee bereits veröffentlichten Managementpläne vorsehen.	Die Bundesraumordnung hat in der AWZ keine Bündelungskompetenz hinsichtlich der Schifffahrt.
383	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Migrationskorridore und ökologische Konnektivität Im bisherigen Entwurf des Raumordnungsplans sind keinerlei Flächen ausgewiesen, um die ökologische und räumliche Konnektivität der Meeresschutzgebiete untereinander oder zwischen relevanten Verbreitungszentren geschützter Arten (z.B. Raum Helgoland für verschiedene Seevögel) zu gewährleisten. Die Vorrangflächen Naturschutz beschränken sich bisher auf Natura-2000 Gebiete, wissend dass gerade wandernde Arten eine räumliche Kohärenz wichtiger Habitats für verschiedene Lebensfunktionen oder Lebenszyklen benötigen. Wir begrüßen, dass im bisherigen Entwurf der ROP Vorbehaltsflächen für zum Beispiel seltene und streng geschützte Seetaucher und Schweinswale vorgesehen sind. Das entspricht dem ROG, welches fordert, dass ein „großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem“ geschaffen wird und die weitere Zerschneidung von Lebensräumen so weit wie möglich vermieden wird. Der Barriereeffekt einzelner Nutzungen (z.B. Schifffahrt, Windenergie) auf Seevögel und Wale ist gut dokumentiert und somit sollten Maßnahmen durch die MRO forciert werden, die die uneingeschränkte Bewegung von marinen Säugetieren, Seevögeln, Fledermäusen und anderen wandernden Arten ermöglichen. Insbesondere für wandernde Tierarten hat Deutschland als Vertragsstaat diverser UN-Abkommen eine besondere Verantwortung. CMS (Convention for Migratory Species) Resolution 12.7 zu ökologischen Netzwerken sieht vor, dass die Vertragsstaaten bei der Identifizierung und Kartierung von wichtigen Gebieten für wandernde Tierarten (wie z.B. durch Vorbehalts- und Vorranggebiete der MRO) insbesondere die Wanderkorridore, aber auch Nahrungsgebiete und Erholungsgebiete mit darstellen. Diesem internationalen Mandat sowie der Forderung nach einem Freiraumverbundsystem wird der aktuelle Entwurf nicht gerecht, da nur lückenhaft Vorbehaltsgebiete für Schweinswale, Seetaucher und Zugvögel kartiert und vorgeschlagen werden.	Es wird auf den Grundsatz in Ziffer 2.4 (8) verwiesen, wonach die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll (s.a. Bewertung zu Nr. 426 ff.).
384	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(3)	n/a	Zum Vorbehaltsgebiet Schweinswal Grundsätzlich ist das Vorbehaltsgebiet für den in Deutschland „stark gefährdeten“ Schweinswal zu begrüßen. Allerdings halten sich die Tiere in dem skizzierten Gebiet in der Nordsee ganzjährig auf, daher sollte auf eine zeitliche Einschränkung von Mai-August verzichtet werden. Grundsätzlich sollte das aktuelle Vorbehaltsgebiet Schweinswal als Vorranggebiet Naturschutz dargestellt werden, um dem Zustand der streng geschützten Säugetierart und der zunehmenden Gefährdung durch Unterwasserlärm Rechnung zu tragen. Die Managementmaßnahmen des ASCOBANS Aktionsplans für den Nordseeschweinswal müssen im aktuellen Entwurf beachtet werden, dieses Mandat fehlt gänzlich im Umweltbericht der MRO. Insbesondere die Konzentration der Schweinswalpopulation in der Spitze des sogenannten Entenschnabels der deutschen AWZ bedarf eines weiteren Vorbehaltsgebietes (siehe Abbildung 2 und Fußnote 22), hier ist die Populationsdichte mit der im Sylter Außenriff vergleichbar. [Karte]	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Schweinswale nutzen die gesamte deutsche AWZ der Nordsee, einschließlich der Naturschutzgebiete und des Hauptkonzentrationsgebiets ganzjährig in saisonal variierenden Dichten und in unterschiedlichen Lebensphasen. Der Umweltbericht stellt in diesem Sinne die Bedeutung der deutschen AWZ für den Schweinswal eindeutig dar. Die Sommermonate gelten als besonders sensibel aufgrund des Vorkommens eines hohen Anteils von Mutter-Kalb-Paaren im Bereich der Naturschutzgebiete "Sylter Außenriff- Östliche Deutsche Bucht" und "Doggerbank" sowie im Hauptkonzentrationsgebiet.
385	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(3)	n/a	Der ökologische Übergangsbereich der Deutsche Bucht zur Doggerbank ist ein besonders wichtiges Gebiet für Schweinswale in der Nordsee. Hohe Populationsdichten und Kälbersichtungen sind für dieses Gebiet charakteristisch. Die uneingeschränkte Bewegung des „stark gefährdeten“ Schweinswals zwischen den Natura-2000 Gebieten „Sylter Außenriff“ und „Doggerbank“ sollte durch den aktuellen Entwurf der MRO unterstützt werden, das Gebiet sollte als Vorbehaltsgebiet Schweinswal aufgenommen werden. Damit einher sollten Vorschläge zur Reduzierung schiffsinduzierter Lärmemissionen und Störungen gehen. Auch der perspektivisch zunehmende Serviceverkehr zu den Offshore-Windparks entfaltet in der Nordsee eine starke Barrierewirkung. Die Auswirkung und der Störeffekt von Schiffen auf Schweinswale und andere marine Säuger ist gut belegt. Die schallinduzierten Effekte gehen von physiologischen Störungen (veränderte Atemfrequenz und Oberflächenintervalle) über Stressreaktionen (Unterbrechung der Nahrungsaufnahme, der innerartlichen Kommunikation) bis hin zu Fluchtreaktionen und andauernden Lebensraumverlusten. In der Folge sinkt die Fitness der Tiere, Fortpflanzungsraten sinken und es kommt zu negativen Populationseffekten.	Nach aktuellem Wissenstand entfaltet die Schifffahrt keine Barrierewirkung, zumindest nicht für hochfrequente Walarten wie den Schweinswal. Die bisherigen Studien weisen lediglich darauf hin, dass der Schweinswal in der Lage ist, Schiffe wahrzunehmen und so Kollisionen zu vermeiden. Großräumige Erfassungen in der Nordsee (SCANS) wie auch Erfassungen in der deutschen AWZ zeigen eindeutig, dass Schweinswale die gesamte AWZ unabhängig von der Schiffsverkehrsdichte nutzen. So gehören der Ärmelkanal, die Verkehrstrennungsgebiete in der südlichen Nordsee sowie Skagerak zu den Gebieten mit den höchsten Schweinswaldichten.
386	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(3)	n/a	In der Ostsee fehlen Vorbehaltsgebiete für Schweinswale im aktuellen Entwurf des ROP gänzlich. Insbesondere in der Pommerschen Bucht ist zu beachten, dass hier die vom Aussterben bedrohte Schweinswalpopulation der zentralen Ostsee vorkommt. Aufgrund der alarmierenden Bestandssituation hat die EU jüngst Notfallmaßnahmen für den Erhalt der Population erlassen. Darüber hinaus hat das Übereinkommen zum Schutz von Kleinwalen (ASCOBANS) im September 2020 eine rechtlich bindende Resolution zum Schweinswal der zentralen Ostsee verabschiedet, die vorsieht, dass jegliche wirtschaftliche Nutzung und andere Faktoren die sich negativ auf die Art auswirken in relevanten Natura-2000 Gebieten wie dem Gebiet	Nach aktuellem Wissenstand entfaltet die Schifffahrt keine Barrierewirkung, zumindest nicht für hochfrequente Walarten wie den Schweinswal. Die bisherigen Studien weisen lediglich daraufhin, dass der Schweinswal in der Lage ist, Schiffe wahrzunehmen und so Kollisionen zu vermeiden. Großräumige Erfassungen in der Nordsee

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					„Pommersche Bucht-Rönnebank“ vermieden werden muss. Hier sollte die MRO ihre Möglichkeiten ausschöpfen und Prozesse anstoßen, um zeitnah weitere Beschränkungen wie z.B. ungenutzte Bereiche, Lenkungen des Schiffsverkehrs über ein ATBA im Rahmen der IMO im Bereich des Naturschutzgebiets „Pommersche Bucht-Rönnebank“ anzuschieben.	(SCANS) wie auch Erfassungen in der deutschen AWZ zeigen eindeutig, dass Schweinswale die gesamte AWZ unabhängig von der Schiffsverkehrsdichte nutzen. Der Vorschlag zur Einrichtung von ATBAs soll zukünftig/langfristig geprüft werden, war jedoch im Rahmen der aktuellen Fortschreibung nicht umsetzbar. Für einen solchen Prozess sind erhebliche Vorarbeiten und eine internationale Abstimmung notwendig.
387	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(2)	n/a	Zum Vorbehaltsgebiet Seetaucher und Vogelzug Grundsätzlich ist das Vorbehaltsgebiet für Seetaucher in der Nordsee zu begrüßen. Um den wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen und schnell fahrenden Schiffen auf die Seetaucherarten <i>Gavia stellata</i> und <i>Gavia arctica</i> gerecht zu werden, empfiehlt der NABU die Umwandlung in ein ökologisches Vorranggebiet für Seetaucher. Gleichzeitig müssen die aktuellen Abstände zwischen dem Vorbehalts-/Vorranggebiet für Seetaucher und den potenziellen Flächen der Windenergie korrigiert werden. Die bisher angesetzten 5,5 km Abstand stellen lediglich den durch Garthe et al. (2018) ermittelten rechnerischen totalen Lebensraumverlust dar, greifen aber bei der Berücksichtigung der signifikanten Meideabstände zu kurz. Anstelle dessen sollte eine Vertreibungswirkung von 9-12 km oder 11-13 km in der MRO berücksichtigt werden und die Abstände zwischen dem Vorranggebiet für Seetaucher und der Windenergieflächen etwa verdoppelt werden. Der NABU fordert mindestens 10 Kilometer Abstände zwischen Seetauchergebieten und den Grenzen von Windparks in den zukünftigen Raumordnungsplänen. In Abbildung 3 sind die Auswirkungen der vorgesehenen Windenergieflächen (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) auf einzelne Seevogelarten innerhalb Natura-2000 Gebieten mit konservativen 10 km Radien dargestellt. Diese Stördistanz lässt sich ebenfalls auf Schweinswale anwenden, da während des Baus Fluchtdistanzen von 11 km (Gemini) bis 25 km (Alpha Ventus) gemessen wurden. Eine 10 km Pufferzone wäre eine naturschutzfachlich zurückhaltende Festlegung. Die wissenschaftlich beschriebenen Effekte der Windenergie führen zu einem gravierenden Habitatverlust für die betroffenen Vogelarten innerhalb der einzelnen Natura 2000 Gebiete: von 33% Verlust im Gebiet des NSG „Doggerbank“, über 39% im Gebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ (28% ohne Butendiek) bis zu 67% der Fläche im NSG „Borkum Riffgrund“. In der AWZ der Nordsee gehen somit nach aktueller Rechnung 56% der gesamten Fläche für Seetaucher und ähnlich empfindliche Arten wie z.B. Trottellummen verloren. Vor diesem Hintergrund müssen zukünftige ROP mindestens 10 km breite Pufferzonen zwischen den etablierten Natura-2000 Gebieten, bzw. zwischen allen relevanten ökologischen Vorrang- und Vorbehaltsflächen und den Vorranggebiet für die Windenergie festschreiben. [Karte]	Der Forderung, Pufferzonen von mindestens 10 km um jedes Schutzgebiet einzurichten, wurde in der geforderten Pauschalität nicht nachgekommen. Zum einen fehlt es für die generelle Einrichtung einer Pufferzone unabhängig von den gebietsspezifischen Umständen an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen handelt es sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiets als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der Berücksichtigung der Schutzzwecke, etwa im Bereich der militärischen Übungsgebiete und der Rohstoffgewinnung, die positiven Auswirkungen des Plans.
388	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(4)	n/a	Der aktuelle Entwurf der Meeresraumordnung weist in der Ostsee den Vogelzugkorridor Fehmarn-Lolland als Vorbehaltsfläche aus, stellt allerdings den ökologisch gleichwertigen Vogelzugkorridor Rügen-Schonen nicht dar. Im Frühjahr und Herbst nutzen 25 % der gesamten schwedischen und norwegischen Brutpopulation des Kranichs diese Zugroute via Rügen. Die in Abbildung 4 dargestellten Hauptmigrationskorridore für Zugvögel in der Ostsee müssen in der MRO gleichwertig behandelt werden, da ansonsten entstehende Engpässe sich kritisch auf die einzelnen Bestände und Populationen von Zug- und Rastvögeln auswirken können. Beide bedeutenden Zugwege der Ostsee sollten als naturschutzfachliche bzw. ökologische Vorranggebiete für Zugvögel dargestellt werden. [Karte]	Der Vogelzugkorridor Rügen - Schonen wurde im Grundsatz 2.4 (6) aufgenommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.
389	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	(4)	n/a	Mit Unverständnis haben wir festgestellt, dass der Hauptvogelzug in der Nordsee mit etwa 10 Millionen Vögeln pro Jahr im aktuellen Entwurf nicht berücksichtigt wird (dieser Korridor verläuft etwa innerhalb einer Linie der Insel Texel bis zum westlichsten Punkt Dänemarks und überlappt im Norden stark mit dem Natura-2000 Gebiet Sylter Außenriff). Hier ist ein Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Zugvögel ebenfalls dringend geboten.	Die Ausführungen werden aus folgenden Gründen nicht übernommen: Die Abgrenzung des Hauptvogelzugraums ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine Abgrenzung dieses Raumes stützen.
390	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.4.1	n/a	n/a	Zu Fledermäusen: Obwohl es national und international, insbesondere in der Ostsee, eine gute Übersicht zu Migrationskorridoren von Fledermäusen auf See gibt, werden Fledermäuse im aktuellen Entwurf nicht beachtet. Sämtliche europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der Fauna-Flora Habitat Richtlinie erfasst und auch in den Anhängen I und II wird dem Fledermausschutz Rechnung getragen. Im Umweltbericht zum Entwurf des Raumordnungsplans für die AWZ in der Ostsee werden lediglich veraltete Daten und Berichte herangezogen. Da Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse besonders gravierend sein können, sind hier aktuelle Migrationskorridore die u.a. das Projekt BATMOVE für Nord- und Ostsee erarbeitet hat, in der MRO durch ein Vorranggebiet Fledermaus darzustellen. Es ist zu beachten, dass an allen 12 Offshore-Standorten des Projektes Fledermäuse während der Migrationszeit akustisch erfasst wurden (Nordsee: Nordseeboje II, FINO 1, FINO 3, Helgoland, Leuchtturm Alte Weser; Ostsee: Tonne Fehmarn Belt, Tonne E69 nördlich Rostock, Plattform Darßer Schwelle, Tonne DS-W Darßer Schwelle, FINO 2, Tonne Arkona, Plattform Arkona). Ein regelmäßiger und offener Fledermauszug wurde durch besonders hohe Aktivitäten innerhalb der Kadetrinne nördlich von Rostock, am Arkonabecken und auf Helgoland nachgewiesen. Diese Thematik wurde bereits international beim 8. Vertragsstaaten-treffen von EUROBATS in 2018 diskutiert.	Der Umweltbericht berücksichtigt den aktuellen, öffentlich verfügbaren Kenntnisstand aus Wissenschaft und Forschung. Die räumliche Abgrenzung von Fledermaus-Zugkorridoren ist für eine räumliche Festlegung im ROP nicht hinreichend belegt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
391	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.2	n/a	n/a	Naturverträglicher Ausbau der Offshore-Windenergie Die Offshore Windenergie spielt eine wichtige Rolle in der Umsetzung der deutschen Energiewende. Der NABU unterstützt die Festschreibung eines klimapolitischen Ausbauziels für die Offshore-Windenergie in der deutschen Nordsee von bis zu 20 GW im Rahmen der ökologischen Tragfähigkeit. Die dafür notwendigen und durch die Fachplanung festgeschriebenen Flächen gilt es mit Vorrang im Raumordnungsplan zu sichern. Eine darüber hinausgehende Festlegung eines erhöhten Ausbaupfades bis 2040 lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Grundsätzlich müssen für die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsflächen unabhängige wissenschaftliche Grundlagen zur Bestimmung ökologischer Belastungsgrenzen vorgelegt werden. Als Konsequenz sollte jede Festlegung über das Jahr 2030 hinaus erst mit der nächsten Fortschreibung der Raumordnungspläne erfolgen und diese Flächen im Sinne einer Freiraumplanung von weiteren Festlegungen freigehalten werden. Darüber hinaus zeigen einige im Entwurf festgelegte Flächen für die Windenergie massive naturschutzfachliche und daraus resultierende rechtliche Konflikte: EN11-13, EN16, EN18, EN19 und EO2 (siehe Abbildungen 2, 5, 6 und 7).	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie dient der Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See. Diese ist Ziel der Bundesregierung und auch Teil einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Raumordnung.
392	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.2	n/a	n/a	Im Gegensatz zu der ersten deutschen Meeresraumordnung für die AWZ 2009 wurde im aktuellen Entwurf der Ausschluss der Offshore-Windkraft in Natura-2000 Gebieten gestrichen. Allerdings ist, wie oben dargelegt, die Windenergie nicht mit den Zielen der Schutzgebiete zu vereinbaren. Die damit verbundene Verringerung des Schutzniveaus ist nicht akzeptabel und führt zu Rechtsunsicherheiten in Planung und Realisierung von Offshore-Windparks. Die Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in Natura-2000 Gebieten muss dringend wieder in die kartografischen und textlichen Darstellungen der MRO aufgenommen werden.	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, per Legaldefinition (§ 7 Absatz 3 ROG) ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten.
393	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.2	n/a	n/a	Im Entwurf der MRO dominiert neben der Seeschifffahrt insbesondere die Privilegierung und damit die Raumwirkung der Offshore-Windenergie. Die ökologischen Auswirkungen auf einzelne Arten und Artengruppen sind wie bereits beschrieben dramatisch. Wenn die Offshore-Windenergie gesellschaftspolitisch zur Erreichung der Klimaziele verstärkt ausgebaut werden soll, dann ist es unumgänglich, dass zuerst andere anthropogene Nutzungen (Fischerei, Schifffahrt, Rohstoffabbau, militärische Übungsgebiete) deutlich reduziert werden. Nur so können ökologische Belastungsgrenzen eingehalten und naturschutzrechtliche Konflikte entschärft werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
394	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.2	n/a	n/a	Generell sollte der Ausbau der Windenergie auf See stufenweise erfolgen und technische Innovationen maximal genutzt werden, um den Raumbedarf und die ökologische Raumwirkung zu minimieren. Bedarfsgerechte Befahrung ist dabei essentiell, um Kollisionen und den negativen Einfluss auf Populationen von Vögel und Fledermäuse zu minimieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
395	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.2	n/a	n/a	Der Service- und Wartungsverkehr von Offshore-Windparks wird im aktuellen Entwurf weder thematisiert noch reguliert. Dabei sind schon heute die ökologischen Auswirkungen dieser oftmals 40 Knoten schnellen Schiffe deutlich. Die schnellen Service-Schiffe stellen auch für Schweinswale durch den Unterwasserlärm und die Kollisionsgefahr eine gravierende Bedrohung dar. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Windenergie-Service-Flotte auf 12 Knoten (wie im Nationalpark Wattenmeer) ist dringend erforderlich, sowie eine weitestgehende Routenausweisung außerhalb der Natura-2000 Gebiete. Dieser Schiffsverkehr ist projektbezogen und gebunden an die Genehmigung einzelner Offshore Windpark. Der Gesetzgeber kann insofern auch diesen Verkehr regulieren. Die MRO muss den oben skizzierten Rahmen ihrer Möglichkeiten ausschöpfen und die sektorale Fachplanung über das Windenergie-auf-See-Gesetz und das Schutzgebietsmanagement unterstützen, um hier die negativen Effekte dieses speziellen Schiffsverkehrs zu minimieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das seit 2013 intensiv durchgeführte Betriebsmonitoring der Offshore Windparks hat soweit keine Hinweise auf Störung des Schweinswals ergeben. Ergebnisse aus dem Monitoring wurden zur Klarstellung in den Umweltberichten aufgenommen. Die gewünschte Regulierung des Schiffsverkehrs steht nicht in der Kompetenz der Raumordnung.
396	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.5	n/a	n/a	Fischerei in der Raumordnung Durch die bereits erwähnte zusätzliche kumulative Belastung für die marinen Lebensräume durch den Ausbau der Windenergie und die Schifffahrt müssen andere anthropogene Belastungen weitgehend reduziert werden. Wie der Zustandsbericht von Ost- und Nordsee deutlich darstellt, gehört die Fischerei stellt insbesondere die grundberührende Fischerei, aber auch die Stellnetzfischerei die Hauptbelastung der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee dar. Im internationalen Vergleich ist es üblich, Fischereimaßnahmen auch über die marine Raumordnung darzustellen, nicht zuletzt um den kumulativen Druck auf einzelne Flächen in der Gesamtbetrachtung maritimer Nutzung zu reduzieren. Die räumliche Einschränkung der Fischerei muss entsprechend auf europäischer Ebene durch die Mechanismen der Gemeinsamen Fischereipolitik umgesetzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
397	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.5	n/a	n/a	Der Entwurf des ROP sieht ein Vorbehaltsgebiet für die Kaisergranat-Fischerei in der Nordsee vor. Diese Fläche überlappt mit der „Südlichen Schlickbank“ im Norden mit gefährdeten Habitaten „Schlickböden des küstenfernen Circalitorals“, OSPAR „Schlickgründe mit bohrender Megafauna“ und gefährdet damit das letzte relativ ungestörte Vorkommen des Kaisergranats (Nephrops norvegicus) in der Nordsee. Im Bereich der „südlichen Schlickbank“ muss der Vorbehalt für die Fischerei aufgehoben werden.	Bei diesem Gebiet handelt es sich nicht um eine Kernzone für die grabende Megafauna nach MSRL-Ziel. Mit dem Vorbehaltsgebiet Fischerei auf Kaisergranat wird keine Mehrnutzung durch die Fischerei befördert, sondern es bildet im Wesentlichen einen Teil des Kernbereiches dieser Fischerei ab. Die Festlegung erfolgt aufgrund einer Auswertung von mehrjährigen räumlichen Daten zur Fischerei auf Kaisergranat (Thünen Institut, 2020).
398	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.5	n/a	n/a	Des weiteren sollte zwischen dem „Vorbehaltsgebiet Kaisergranat“ (Fischerei) und dem angrenzenden E12/E13 Windenergie-Gebiet seine Pufferzone von mindestens 10 Kilometern eingezogen werden, damit Seevögel, die den Fischereifahrzeugen folgen, nicht Gefahr laufen, mit den Windturbinen zu kollidieren.	Die Ausweisung des Gebiets für Fischerei auf Kaisergranat hat keinen negativen Einfluss auf Seevögel.
399	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.3	n/a	n/a	Standortwahl und Anschluss von Leitungen Es entspricht dem heutigen und allgemeinen Planungsverständnis sowie dem rechtlichen Erfordernis auf allen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach hiesiger Kenntnis ist für die als Vorranggebiet

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Planungsebenen, dass verbindliche Festlegungen und damit auch nach außen wirkende Zwangspunkte in Raumordnungsplanungen nur insoweit getroffen werden können und sollten, soweit Planungsziele auch mit hinreichender Sicherheit erreicht werden können. Genau diesem Anspruch wird die MRO nicht gerecht. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die MRO die Umsetzbarkeit der formulierten Ausbauziele der Offshore Windenergie in der AWZ darstellt, jedoch vollkommen losgelöst von der Frage, ob ein Abtransport der gegebenenfalls erzeugten Strommengen aus der AWZ durch das Küsten- und Wattenmeer bis hin zum Anbindungspunkt überhaupt möglich sein kann. So wird z.B. das in Niedersachsen laufende Verfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms nicht berücksichtigt. Heute ist keineswegs sichergestellt, dass durch die Aufhebung von dort noch zu formulierenden Vorrängen sowie durch die Festlegung von neuen Kabelkorridoren weiterer Raum für Kabelanbindungen im Landesraumordnungsplan (LROP) zur Verfügung gestellt werden kann.	Windenergie festgelegten Gebiete ein Abtransport des erzeugten Stroms an Land aus räumlicher Sicht möglich (soweit nicht ohnehin die Energie über andere Energieträger - wie z.B. Wasserstoff - Verwendung findet). Zudem stellt die sektorale Fachplanung (FEP) einen Gleichlauf von Windparkerrichtung und Netzanschluss sicher.
400	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.3	n/a	n/a	Weiterhin wird nicht berücksichtigt, dass die neuen Kabel- und Verlegesysteme, die erst ab Ende dieses Jahrzehnts auf dem Markt sein könnten, sofort für die Anbindung von Windenergieanlagen durch das Küsten- und Wattenmeer eingesetzt werden können, ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erzeugen. Vielmehr ist ein erheblicher Planungsmangel darin zu sehen, dass Zwangspunkte für Kabelkorridore vorgenommen werden, ohne dass mit hinreichender Sicherheit von einer Machbarkeit und Umsetzbarkeit der Anbindung mittels der neuen Kabelsysteme ausgegangen werden kann. Dabei spielt die nachhaltige und dauerhafte Integrität des UNESCO Weltnaturerbes Wattenmeer in seiner gesamten Komplexität eine herausragende Rolle. Es dürfen keine Planungsfestlegungen in der AWZ vorgenommen werden, bevor die Genehmigungsverfahren im Küstenbereich abgeschlossen sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach hiesiger Kenntnis ist für die als Vorranggebiet Windenergie festgelegten Gebiete ein Abtransport des erzeugten Stroms an Land gewährleistet (soweit nicht ohnehin die Energie über andere Energieträger - wie z.B. Wasserstoff - Verwendung findet). Zudem stellt die sektorale Fachplanung (FEP) einen Gleichlauf von Windparkerrichtung und Netzanschluss sicher. Zu den weiteren technischen Einzelheiten wird auf den FEP verwiesen.
401	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	Schlussfolgerungen und Kernforderungen des NABU Nach Überzeugung des NABU wird der bisherige Entwurf der Raumordnungspläne für die AWZ der deutschen Nord- und Ostsee weder dem schlechten Umweltzustand noch den Vorgaben des ROG und der MSRL gerecht. Um dem Ökosystemansatz und den Empfehlungen der Europäischen Kommission zu folgen und rechtssichere Raumordnungspläne zu erarbeiten, sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Forderungen werden im Rahmen der jeweiligen Kapitel bearbeitet.
402	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Klima- und Naturschutz müssen im Zentrum zukünftiger Raumordnungspläne stehen;	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
403	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Entwicklung der Raumordnung zu einem effektiven Instrument der marinen Regionalplanung und des Meeresnaturschutzes durch eine verbindliche und vollständige Anwendung des Ökosystemansatzes – kein Nachzeichnen der sektoralen Fachplanung;	Der Ökosystemansatz wird in der Fortschreibung konsequent angewandt. Dies ist umfangreich in den Kapiteln 1.7 der Umweltberichte beschrieben. Zu einzelnen Schlüsselementen des Ökosystemansatzes ist erläutert, warum diese in der aktuellen Fortschreibung nicht vollständig zum Tragen kommen können (Datenmangel, Entwicklungsbedarf, ...) und wie die weitere Entwicklung projiziert wird. Im Rahmen des Monitoring- und Evaluierungsprozesses wird die Anwendung des Ökosystemansatzes überprüft.
404	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Vorrang Naturschutz in allen Meeresschutzgebieten; Ausschluss jeglicher Nutzung (inklusive Fischerei) auf mindestens 50% der Fläche der Meeresschutzgebiete;	Die Raumordnung kann nicht alle Nutzungen für bestimmte Gebiete ausschließen.
405	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Vorrang Naturschutz für die Hauptkonzentrationsgebiete Seetaucher und Schweinswal;	Der Forderung nach einem Vorranggebiet Seetaucher wurde nachgekommen. In den Bereichen, in denen sich das Hauptverbreitungsgebiet Schweinswale mit einem Naturschutzgebiet überschneidet, liegt dieses bereits in einem Vorranggebiet Naturschutz. Außerhalb der per Verordnung festgelegten Naturschutzgebiete lassen die Kenntnislage und die vielfältigen anderweitigen Nutzungen die endabgewogene Festlegung eines Vorranggebiets Schweinswale nicht zu.
406	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Vorrang Naturschutz für die zentralen Vogelzugkorridore der Ostsee; Vorbehalt Naturschutz für den küstennahen Vogelzug der Nordsee;	In der Ostsee werden die Vogelzugkorridore ausgewiesen. Eine räumliche Abgrenzung und Festlegung eines Vogelzugkorridors in der Nordsee ist auf Basis der derzeitigen Datengrundlage fachlich nicht belastbar.
407	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	• Kein Vorbehalt für die Flächen des Sand- und Kiesabbaus;	Sand- und Kiesabbau in Naturschutzgebieten sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
408	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Bündelung von Schifffahrtslinien und Vorbereitung von ‚Areas-To-Be-Avoided‘ in allen Meeresnaturschutzgebieten, insbesondere im Sylter Außenriff und der Pommerschen Bucht;	Die Bundesraumordnung hat in der AWZ keine Bündelungskompetenz hinsichtlich der Schifffahrt.
409	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Keine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Offshore-Windenergie über das Ziel 20 Gigawatt bis 2030 hinaus. Jeglicher Festlegung von Ausbauzielen müssen wissenschaftliche Studien zu Sensitivitäten geschützter Arten und ökologischen Belastungsgrenzen vorgeschaltet sein;	Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windenergie dient der Sicherung von Flächen zum weiteren Ausbau der Windenergie auf See über den Zeitraum 2030 hinaus, basierend auf dem Ziel der Bundesregierung, welches auf den Verpflichtungen zum Klimaschutz gründet.
410	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Die Ausweisung von mindestens 10 km breiten Pufferzonen zwischen Vorrangflächen der Windenergie und den Vorrang-/Vorbehaltsflächen Naturschutz;	Der Forderung, Pufferzonen von mindestens 10 km um jedes Schutzgebiet einzurichten, wurde in der geforderten Pauschalität nicht nachgekommen. Zum einen fehlt es für die generelle Einrichtung einer Pufferzone unabhängig vom Schutzzweck an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen handelt es sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiet als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der Berücksichtigung der Schutzzwecke, etwa im Bereich der militärischen Übungsgebiete und der Rohstoffgewinnung, die positiven Auswirkungen des Plans.
411	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	n/a	n/a	n/a	· Die Minimierung von Unterwasserlärm und der Gefahr von Kollisionen durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung für die Windenergie-Service-Flotte bei Fahrt durch Meeresschutzgebiete (wie z.B. innerhalb des Nationalparks Wattenmeer üblich);	Die Details/konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
412	Naturschutzbund - NABU - Deutschland	2.2.5	n/a	n/a	· Keine einseitige Privilegierung der grundberührenden Fischerei in der Nordsee.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
413	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	n/a	n/a	n/a	Der NABU MV sieht die Raumordnung als elementares Instrument an um langfristig und übersichtlich den Nutzen und den Schutz der Meeresumwelt sichern zu können. Bis Sommer 2021 erarbeitet Deutschland, wie alle EU-Mitgliedsstaaten, eine neue marine Raumordnung für die nationale Ausschließliche Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee (AWZ). Der Raumordnungsplan 2021 wird die Nutzung in der AWZ bis mindestens 2031 festlegen und entscheidet somit langfristig über die Gewichtung und Verteilung von wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Meeresumwelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
414	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	n/a	n/a	n/a	Der NABU MV schließt sich nachdrücklich den Kernforderungen des NABU Bundesverbandes an, deren ausführliche Beschreibung aus einer zusätzlichen Stellungnahme an das BSH zu entnehmen ist. Die Kernforderungen befassen sich mit: 1. Meeresschutz als Leitbild der Raumordnungspläne, 2. Echter Vorrang Meeresschutz in den Naturschutzgebieten, 3. Gemeinsame Planung von Klima- und Naturschutz, 4. Migrationskorridore und ökologische Konnektivität, 5. Privilegien und Regulierung der Fischerei und des Schiffsverkehrs.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
415	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	2.4.1	(4)	n/a	Der NABU MV bemängelt insbesondere, dass der wichtige Rügen-Schonen Korridor nicht als Vorbehaltsgebiet für den Vogelzug festgelegt wurde. Schon im aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 wird nach Einschätzung des NABU MV diesem maßgeblichen Zugweg nicht die angemessene und notwendige Beachtung gegeben. Diese Fehleinschätzung setzt sich jetzt leider neben dem Küstenmeer auch in der AWZ weiter fort.	Die Darstellung der Vogelzugkorridore „Fehmarn-Lolland“ und „Rügen-Schonen“ im Grundsatz 2.4 (6) berücksichtigt die besondere Bedeutung des Vogelzugs über den Fehmarnbelt, der sog. Vogelfluglinie, und über Rügen nach Schweden. In den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz.
416	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	2.4.1	(1)	n/a	Auch die Auswirkungen auf N2000-Gebiete im Küstenmeer durch projektbezogene Schiffsverkehr für Service/Wartung der Windturbinen in der AWZ muss ebenfalls durch die Raumordnung reguliert und gelenkt werden und wird dem NABU sowohl in der AWZ als auch im KM als nicht ausreichend beachtet. Hier müssen wechselseitige Beeinträchtigungen die trotz raumordnerischer Trennung durch unterschiedliche Gebietszuständigkeiten abgeschätzt und konsequent berücksichtigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschränkung des Schiffsverkehrs, inklusive des Serviceverkehrs für Offshore-Windanlagen, ist alleine durch die Raumordnung nicht möglich. Selbst wenn zur Sicherung des Schiffsverkehrs Routen im Raumordnungsplan ausgewiesen werden, kann anderswo Schiffsverkehr stattfinden.
417	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	2.4.1	n/a	n/a	Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Wenn das Gelingen der Energiewende im Zentrum zukünftiger Raumordnungspläne stehen soll und der kumulative Druck durch Windturbinen und Serviceverkehr auf die Ökosysteme steigt, dann müssen andere Nutzungsformen zwangsläufig zurückgefahren werden. Fischerei und Schifffahrt wirken raumgreifend und sind neben stofflichen Einflüssen (Stichwort Eutrophierung) aktuell die Hauptbelastungen für die Meeresumwelt der Nord- und Ostsee. Um Windkraft im Offshore-Bereich weiter auszubauen, müssen demnach die Fischerei und der Schiffsverkehr innerhalb der Natura 2000-Gebiete reduziert werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
418	Naturschutzbund - NABU - Mecklenburg-Vorpommern - NLD	2.2.3	n/a	n/a	Zudem weisen wir darauf hin, dass das Vorbehaltsgebiet Leitungen L02 (S. 33 Abb. 6, Entwurf ROP) im LEP M-V 2016 nicht als Anschluss „Weiterführung Leitungskorridor in die AWZ“ eingezeichnet ist (vgl. LEP M-V 2016 Karte).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der ROP beinhaltet Festlegungen zur Sicherung von Leitungskorridoren in der AWZ. Die Festlegung in den Küstenbundesländern folgt ggf. anderen Kriterien.
419	Neuconnect Deutschland GmbH	n/a	n/a	n/a	Die Projektgesellschaft NeuConnect plant den Bau und den Betrieb einer grenzüberschreitenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Stromleitung zwischen Deutschland und Großbritannien mit einer Leistung von 1,4 GW. Der ca. 720 km lange NeuConnect-Interkonnektor quert die Hoheitsgebiete bzw. ausschließlichen Wirtschaftszonen Großbritanniens, der Niederlande und Deutschlands. Für den Vorhabenabschnitt in der deutschen AWZ werden wir voraussichtlich im November 2020 die Antragsunterlagen beim BSH und beim LBEG für die Genehmigungsverfahren nach § 133 Abs. 1, Abs. 4 BBergG einreichen. Die Trassenführung des NeuConnect-Interkonnectors im Bereich der deutschen AWZ haben wir im Vorfeld weitgehend mit dem BSH abgestimmt. Auf Wunsch des BSH haben wir die in west-östlicher Richtung verlaufende Trasse nördlich der Windparkcluster N1 bis N-3 so weit wie möglich vom Vorranggebiet Schifffahrt abgesetzt und an die nördlichen Grenzen der Windparks herangeführt. Die geplante Trasse ist im FEP 2019 und im Entwurf des Flächenentwicklungsplanes 2020 (FEP 2020) als grenzüberschreitende Stromleitung zwischen Großbritannien und Deutschland berücksichtigt (vgl. FEP 2020, S. 115 f., 119).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
420	Neuconnect Deutschland GmbH	2.2.4	(1)	n/a	Der ROP 2020-Entwurf weist zwischen den Flächen für Windenergie N-1 und N-2 erstmalig ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung für Kohlenwasserstoffe aus. Die Gebietsausweisung überplant im nördlichen Bereich die mit dem BSH vorabgestimmte und im FEP 2019 und FEP 2020 festgelegte Trassenführung des NeuConnect-Interkonnectors (siehe Abbildung 1). Wir beabsichtigen, die Trasse in dem betreffenden Bereich gemäß den Festlegungen des FEP und den geführten Abstimmungsgesprächen mit dem BSH zu beantragen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, die nördliche Grenze des Rohstoffgewinnungsgebietes geringfügig in Richtung Süden zu verschieben, um Konsistenz zwischen den Darstellungen im FEP und im und eine Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung durch die Trassenführung des NeuConnect-Interkonnectors zu vermeiden. [Karte]	Aus raumordnerischer Sicht widersprechen sich die Festlegungen für Kohlenwasserstoffe und Leitungen nicht, vor allem da die Nutzungen in unterschiedlichen Tiefen des Meeresuntergrundes stattfinden. Die Details eines konkreten Vorhabens zur Rohstoffgewinnung sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
421	Neuconnect Deutschland GmbH	2.2.3	(1)	n/a	Wir regen zudem an, die Trassenführung des NeuConnect-Interkonnectors im Ost-West-Verlauf nördlich der Flächen für Windenergie N-1, N-2 und N-3 als Vorbehaltsgebiet Leitungen auszuweisen. Dadurch würden das Projekt NeuConnect, die geplante Anbindungsleitung zwischen deutschen und niederländischen Windparks und künftige Leitungsvorhaben in raumordnerischer Hinsicht gesichert werden. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Gerne übermitteln wir Ihnen auch die Shape-Files der geplanten Trassenführung des NeuConnect-Interkonnectors.	Bestehende Leitungen und Einzelplanungen der Fachplanung (jeweils ein einzelnes Vorhaben) werden im Rahmen der Raumordnung nicht über Gebietsfestlegungen gesondert gesichert. Die Trassen- und Standortplanung der Netzanbindungen für Windenergieanlagen auf See ist Gegenstand der Fachplanung.
422	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	2.5.2	n/a	n/a	Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)1, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale · Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder · Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LuftVG findet in der AWZ keine Anwendung. Die Belange analog § 14 LuftVG werden im Rahmen des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
423	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	2.2.1	(7)	n/a	<p>Entwurf des Raumordnungsplans</p> <p>2.2.1 Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen</p> <p>Zu „Ziele und Grundsätze“ (Seite 6)</p> <p>(7) Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, soweit bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden. (G)“</p> <p>Anmerkungen: Die Formulierung "Bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen" deckt unserer Meinung nach nur einen Teil der wirtschaftlichen Nutzungen in der AWZ ab. Da die unter (7) beschriebenen Grundsätze jedoch für alle wirtschaftlichen Nutzungen gelten, sollte diese Formulierung präzisiert werden. Zugleich ist es unserer Meinung nach wichtig, auf die Einbeziehung des Kulturerbes in den Planungs- und Prüfprozess und auf das Prinzip der in-situ Erhaltung hinzuweisen. Den Satz "Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes einschließlich der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden" halten wir für missverständlich.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: (7) <u>Bei wirtschaftlichen Nutzungen sollen bekannte Fundstellen von Kulturgütern nicht beeinträchtigt werden; gleiches gilt, wenn bisher nicht bekannte Kulturgüter aufgefunden werden. In den Planungs- und Prüfprozess sind nicht nur bereits erfasste Kulturgüter einzubeziehen, sondern auch bisher unbekannte Fundstellen. Dabei hat die nachhaltige Erhaltung an Ort und Stelle oberste Priorität. Beeinträchtigungen des Unterwasserkulturerbes und der diesbezüglichen Forschung sollen vermieden werden.</u> (G)</p>	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert.
424	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	2.2.1	(7)	zu (7)	<p>Zu (7) Kulturerbe: (Seite 9)</p> <p>Unter Unterwasserkulturerbe versteht die Konvention der UNESCO alle Spuren menschlicher Existenz, die mehr als 100 Jahre unter Wasser gelegen haben und von historischer oder kultureller Bedeutung sind. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden.</p> <p>Anmerkungen: Die Definition von Unterwasserkulturerbe im von Deutschland bisher nicht ratifizierten UNESCO Übereinkommen von 2001 sieht im Unterschied zu den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer, die in den Landesgewässern gelten, ein Mindestalter von 100 Jahren vor. Um Verwirrung zu vermeiden (z.B. bei linearen Vorhaben welche sich von den Landesgewässern in die AWZ erstrecken) und einen wirksamen Schutz für Kulturgüter aus dem letzten Krieg zu gewähren, schlagen wir eine Angleichung der Formulierung an die Definition in den Denkmalschutzgesetzen der Länder vor. Den Satz "Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die unmittelbar Erkenntnisse oder Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa Erkundungen des Meeresbodens mit Bohrungen oder seismischen Methoden" halten wir für missverständlich. Hier schlagen wir eine Präzisierung vor.</p> <p>Textvorschlag: "Das Unterwasserkulturerbe umfasst alle Spuren menschlicher Existenz die einen kulturellen, historischen oder archäologischen Charakter haben, und entweder auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund liegen. Dazu zählen untergegangene Siedlungslandschaften mit Artefakten, baulichen Strukturen und menschlichen und tierischen Überresten, sowie pflanzliche und geologische/geomorphologische Zeugnisse, welche im Zusammenhang menschlichen Wirkens zu sehen sind. Ebenso zählen zum Unterwasserkulturerbe Wracks von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Fahrzeugen, Wrackteile und assoziierte Ausrüstungsgegenstände, Ladungen und Inventare. Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch wirtschaftliche</p>	Die Festlegung und die Begründung wurden geändert.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p><u>Nutzungen zielt darauf, dass in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf bekannte und bisher unbekannte Fundstellen von Kulturgütern zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.</u></p> <p>Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Vorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Planung von Untersuchungen im Rahmen der Vorhaben berücksichtigt werden können. Dies gilt besonders für solche Nutzungen, die Beeinträchtigungen des Kulturerbes nach sich ziehen können, wie etwa die Gewinnung von Rohstoffen, die Verlegung von Leitungen und Kabeln, die Errichtung von Windparks."</p>	
425	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	2.3.1	(4)	zu (4)	<p>2.3.1 Meeresforschung Grundsätze</p> <p>Zu (4) Kulturerbe: (Seite 23)</p> <p>Mit einer frühzeitigen Einbeziehung der für Denkmalpflege und Archäologie zuständigen Fachbehörden im Rahmen von Forschungsvorhaben in der AWZ soll sichergestellt werden, dass die fachliche Einordnung und die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden rechtzeitig erfolgen kann und gegebenenfalls vorhandene Erkenntnisse der Fachbehörden bei der Vorbereitung von Forschungsvorhaben berücksichtigt werden können.</p> <p>Der allgemeine Grundsatz zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Kulturerbes unter Wasser durch Forschungshandlungen soll darauf hinwirken, dass – in Abstimmung mit den Fachbehörden – frühzeitig geeignete Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen weitgehend zu vermeiden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (6) verwiesen.</p> <p>Anmerkungen: Der Begriff "Fund" im Satz "... die angemessene Bewertung und Sicherung von Funden..." sollte durch den präziseren Begriff "Kulturgüter" ersetzt werden. Der Verweis im letzten Satz sollte korrigiert werden: Im Übrigen wird auf die Begründung für Festlegung 2.2.1 (7) verwiesen.</p>	Die Begründung wurde angepasst.
426	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	n/a	n/a	n/a	<p>Aus Sicht meines Hauses wird zu den Entwürfen der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone wie folgt Stellung genommen:</p> <p>I. Belange des ML als oberste Landesplanungsbehörde</p> <p>Allgemein Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung gilt nur dann, wenn bei der Aufstellung eine ordnungsgemäße Beteiligung erfolgt ist. Dies umfasst auch, dass die vollständigen Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereitgestellt werden. Fehlende Planunterlagen, wie etwa ein fehlender Entwurf der Verordnung wie bei den vorliegenden Entwurfsunterlagen oder fehlende Angaben bei den zeichnerischen Festlegungen wie etwa fehlende Maßstäbe im vorliegenden Entwurf können möglicherweise dazu führen, dass Träger der Landes- oder der Regionalplanung von den Widerspruchsmöglichkeiten nach § 5 Abs. 2 ROG Gebrauch machen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
427	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.3	(1)	zu (1)	<p>Zu 2.2.3 Durch die Festlegung der ehemaligen Vorbehaltsgebiete Rohrleitungen als Vorbehaltsgebiete Leitungen (mit dazugehörigem Grenzkorridor zum niedersächsischen Küstenmeer) soll eine weitere Sicherung der Norpipe und der Europipe 1 vor entgegenstehenden Nutzungen erfolgen. Niedersachsen begrüßt es, dass damit auch die Option offengehalten wird, diese künftig weiter zu nutzen, ggf. auch in Kombination mit innovativen Technologien zur erneuerbaren Energieerzeugung. Eine Verlegung von Leitungen im niedersächsischen Küstenmeer ist insbesondere aufgrund der Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer mit hohen Raumwiderständen verbunden. Eine Nutzung vorhandener Leitungen ist somit dem Neubau von neuen Leitungen eindeutig vorzuziehen.</p> <p>Durch die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Leitungen und Vereinheitlichung von Regelung und Begründung hierzu, sind jedoch die Vorbehaltsgebiete Leitungen für die Norpipe und die Europipe 1 nicht mehr von den Vorbehaltsgebieten Leitungen zu unterscheiden, über die derzeit die Offshore-Anbindungskabel neu verlegt werden (über die bisherigen Grenzkorridore I, II und III).</p> <p>Damit könnte zumindest der Eindruck entstehen, alle Vorbehaltsgebiete und Grenzkorridore könnten auch für eine neue, künftige (Anbindungs-)Leitungsverlegung genutzt werden. Eine Leitungsverlegung insbesondere über Juist ist jedoch voraussichtlich nicht möglich. In der Studie Trassen 2030 der Übertragungsnetzbetreiber TenneT und Amprion schnitt diese Variante sehr schlecht ab (sowohl mit Blick auf das Themenfeld Umwelt als auch mit Blick auf die Themenfelder Technik, Raumordnung und Wirtschaftlichkeit), sie ist nicht für den Bau von Leitungen geeignet. Wenn die Verlegung von neuen Leitungen dort in der Praxis nicht möglich ist, sollte dies bereits im Raumordnungsplan (bspw. in der Begründung) deutlich herausgestellt werden, um unnötige Anfragen hierzu zu vermeiden. Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) wird für das niedersächsische Küstenmeer als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass die Leitungsverlegung räumlich konzentriert und gebündelt erfolgen soll. Zur besseren Übereinstimmung des AWZ-Plans mit dem LROP ist die Festlegung von</p>	Die genaue Anbindung von Offshore-Windenergieanlagen an das Leitungsnetz wird in der Fachplanung (FEP) festgelegt. Im Rahmen dessen erfolgt eine Abstimmung mit den Küstenbundesländern. Die Gefahr, dass ein im Sinne des Stellungnehmers falscher Eindruck entsteht, wird diesseits nicht gesehen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Vorbehaltsgebieten Leitungen grundsätzlich zu begrüßen, allerdings konzentrieren sich die raumordnerischen Festlegungen zur Verlegung von Stromleitungen im niedersächsischen Küstenmeer auf die Anbindungen über die derzeitigen Grenzkorridore I und II und künftig (gemäß Planungsabsichten vom 27.11.2019) voraussichtlich auch über Grenzkorridor III. Die Grenzkorridore für die Norpipe und der Europipe 1 hingegen sind nicht vom LROP als Bündelungskorridore (Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung) berücksichtigt worden.	
428	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	n/a	n/a	n/a	<p>II. Weitere raumordnungsrechtliche Aspekte</p> <p>Aus rechtlicher Sicht werden für die weitere Prüfung im BSH folgende Aspekte angemerkt:</p> <p>Allgemein</p> <p>Um Missverständnissen vorzubeugen und aus Gründen der Rechtsklarheit sollten alle Ziele der Raumordnung mit (Z) und alle Grundsätze der Raumordnung mit (G) markiert werden.</p> <p>Für nachfolgende Festlegungen rege ich eine entsprechende Kennzeichnung an:</p> <p>2.1 (1) Satz 1, 2.2.1 (7) Satz 1 und (8.1) Satz (1), 2.2.2 5.2, Satz 1 und (6) Satz 1, 2.2.3 (5) Sätze 1 und 2 und (8) Sätze 1 und 2, 2.4.1 (1) Sätze 1 und 2.</p> <p>Um Missverständnissen vorzubeugen und aus Gründen der Rechtsklarheit rege ich an, eindeutig zu kennzeichnen, welche der vorliegenden Karten (Entwurf Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee - Kartenteil Nordsee bzw. Ostsee und/oder Anhang 3) Anlagen zur Verordnung darstellen und damit Regelungscharakter haben sollen und welche der Karten - ggf. nur zeichnerische Ergänzungen zur Begründung sind und damit keine Regelungs-funktionen haben sollen. Wenn beabsichtigt ist, innerhalb der Anlage zur Verordnung im textlichen Teil eine Regelung zu treffen, die näher konkretisiert werden soll, z. B. wie in 2.2.2 (1) und (2) die nähere Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, deren grafische Darstellung im Maßstab der zeichnerischen Darstellung nicht möglich ist, ist dies möglich. Diese konkretisieren die getroffene Regelung.</p> <p>Wenn beabsichtigt ist, dass die grafischen Anhänge Teil der Begründung sein sollen, dann haben sie wie die gesamte Begründung - nur begründenden Charakter und keine Regelungsfunktion. Textliche Festlegungen können dann nicht darauf Bezug nehmen, jedenfalls nicht soweit ein textliches Ziel oder Grundsatz näher konkretisiert werden soll.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
429	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.1	(1)	zu (1)	<p>Zu 2.1 (1) Satz 1 und Satz 2</p> <p>Für Satz 2 scheint die erforderliche Schlussabgewogenheit für ein Ziel der Raumordnung fraglich. Eine Überlagerung von Vorranggebieten ist nur dann zulässig, soweit die damit verbundenen Nutzungen oder Funktionen miteinander vereinbar sind. Soweit das bei einer Überlagerung der Vorranggebiete Schifffahrt mit Vorranggebieten zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt nicht der Fall ist, ist eine überlagernde Festlegung unzulässig (§ 7 Abs. 3. Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Begründung ist bezüglich der Abwägung zwischen ggf. konkurrierenden Nutzungsansprüchen nichts zu entnehmen. Soweit es ggf. nur an einer Dokumentation der Ergebnisse mangelt, wird angeregt diese zu ergänzen, insbesondere in Hinblick auf die Abwägung mit den anderen Belangen. Die Darlegung, welche Nutzungen z.B. Fischerei, Erneuerbare Energien, wirtschaftliche Nutzungen (s. 2.2.1) usw. durch das Vorranggebiete Schifffahrt ggf. begrenzt werden, wird als wesentlich erachtet. Dies umfasst auch die Darlegung, aus welchen Gründen, das Vorranggebiet Schifffahrt hier höher zu wichten ist, als andere Belange und Nutzungen.</p>	Die Funktion eines Vorranggebiets Schifffahrt ist im Wesentlichen die Freihaltung der Flächen von anderen Nutzungen. Dies dient auch dem Naturschutz. Eine Lenkung des Schiffsverkehrs mit den damit ggf. verbundenen naturschutzfachlichen Auswirkungen ist mit der Festlegung Vorranggebiet Schifffahrt nicht verbunden.
430	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.1	(2)	zu (2)	<p>Zu 2.1 (2) Satz 1</p> <p>Es fehlt die Abwägung mit den anderen Belangen. Die Darlegung, welche Nutzungen z.B. Fischerei, Erneuerbare Energien, wirtschaftliche Nutzungen (s. 2.2.1) usw. durch das Vorranggebiete Schifffahrt ggf. begrenzt werden, wird als wesentlich erachtet. Dies umfasst auch die Darlegung, aus welchen Gründen, das Vorranggebiet Schifffahrt hier höher zu wichten ist, als andere Belange und Nutzungen.</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, wird angeregt, das entsprechende Gebiet als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt festzulegen.</p>	Der Forderung wird nicht nachgekommen. In der Begründung zur Festlegung 2.1 (2) wird bereits auf die hohe Bedeutung der Flächen für die Schifffahrt verwiesen. Auf dem international anerkannten Schifffahrtsweg sind aktuell insbesondere im westlichen Teil viele Tanker unterwegs. Daher ist auch diese Fläche für eine nachhaltig sichere Schifffahrt notwendig und darf nicht durch andere Nutzungen überwindbar sein, sodass die Flächen als Vorranggebiet festgelegt werden. Die temporäre Komponente ergibt sich aus dem Ziel, dort möglichst Routenführungsmaßnahmen einzurichten.
431	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.1	n/a		<p>Zu 2.2.1</p> <p>Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine Klarstellung angeregt, dass es sich jeweils nur um raumbedeutsame wirtschaftliche Nutzungen handeln kann. Für nicht-raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen besteht keine Handlungsermächtigung der Raumordnung. Es wird angeregt, zu benennen, um welche wirtschaftlichen Nutzung es sich handelt.</p>	Einer raumordnerischen Regelung sind grundsätzlich nur raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zugänglich. Dies folgt schon aus dem Raumordnungsgesetz.
432	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.1	(3)	zu (3)	<p>Zu 2.2.1 (3)</p> <p>Die Schlussabgewogenheit scheint fraglich, insbesondere auch, weil die Reichweite des Ziels nicht klargestellt ist. Es bleibt offen, was mit festen Anlagen gemeint ist. Offen bleibt bspw. auch, ob künstliche Inseln wie in Artikel 60 SRÜ damit umfasst sind oder nicht. Wer ist Adressat dieses Ziels der Raumordnung? Ist hier die jeweilige Firma gemeint? Ist damit ein vollständiger Rückbau der Anlagen beabsichtigt. Über die Reichweite des Ziels wird lediglich ausgeführt, dass der Rückbau der [...] dauerhaften Erhaltung der AWZ für alle Nutzungen [dient]. Auch bleibt der Zeitpunkt ein Stückweit ungeklärt, wann ist die Nutzung zu Ende - mit der dauerhaften Aufgabe der Nutzung, wenn ggf. Nutzungsverträge auslaufen oder wenn ggf. das</p>	Die Festlegung regelt eine unbeschränkte Rückbaupflicht. Wie und in welchem Umfang der Rückbau im Einzelnen erfolgt, ist auf der Ebene des Fachrechts zu entscheiden. Entsprechend ist auch der Verweis auf weitergehende und abweichende gesetzliche Vorgaben zu verstehen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					jeweilige Unternehmen sein Geschäft aufgibt. Offen ist auch, wie die Umsetzung gesichert werden soll. Soll diese Regelungen für alle vorhandenen Anlagen gelten oder erst für Anlagen, die in Zukunft errichtet werden.	
433	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.1	(4)	zu (4)	Zu 2.2.1 (4) Um Missverständnissen vorzubeugen, wird eine Klarstellung angeregt, in welchem Verhältnis die Festlegungen in 2.2.1 zu den Festlegungen in 2.1 (1) und (2) stehen. Soweit sich die Grundsätze nur auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete Schifffahrt gem. 2.1 (1) beziehen sollen, wird eine entsprechende Klarstellung in der Begründung angeregt. Gleiches gilt für das Verhältnis der Festlegungen in 2.1 (2) und 2.2.1.	Die Vorgaben aus 2.2.1 (4) (jetzt 2.2.1 (3)) beziehen sich auch auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete Schifffahrt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die in der Begründung in Bezug genommenen Art. 58 Absatz 1 und Art. 60 Absatz 7 SRÜ für die gesamte AWZ gelten.
434	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.2	(1)	zu (1)	Zu 2.2.2 (1) Den Flächenentwicklungsplan (FEP) als fachplanerische Grundlage zu nehmen, ist nachvollziehbar. Dieser stellt jedoch keine bindende Vorgabe für den Planungsträger dar, noch verpflichtet er dazu, die Flächen zu übernehmen. Mit § 5 Abs. 3 WindSeeG wird lediglich geregelt, dass Festlegungen u.a. unzulässig sind, wenn sie mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes nicht übereinstimmen. Es wird daher kritisch gesehen, soweit die Flächen des FEP ungeprüft übernommen wurden. Der Begründung ist in jedem Fall nicht zu entnehmen, ob die Flächen einer Bewertung unterzogen wurden, auf deren Basis über eine Übernahme in den Raumordnungsplan entschieden wurde oder nicht. Zur Vermeidung rechtlicher Risiken wird angeregt, die entsprechende Abwägung zu dokumentieren, um den Vorwurf eines Abwägungsausfalls oder einer fehlerhaften Abwägung zu vermeiden.	Der ROP legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele fest. Es erfolgt keine unbegründete Übernahme der FEP-Gebiete. Diese wurden - soweit erforderlich - auch im Rahmen des Raumordnungsplans und den Umweltberichten insbesondere im Zusammenhang mit den anderen Nutzungen, vor allem der Schifffahrt, geprüft. Soweit sich die Prüfung und das Ergebnis (vor allem bei den Vorranggebieten) decken, erfolgte keine Mehrfachprüfung. Dieses Vorgehen entspricht auch § 8 Absatz 3 ROG, wonach die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.
435	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.2	(3)	zu (3)	Zu 2.2.2 (3) Die Schlussabgewogenheit ist fraglich. Einer dritten Stelle zu überlassen, zu beurteilen, was ein angemessener/ ausreichender Abstand zu Rohrleitungen und Seekabeln ist, lässt die geforderte Schlussabgewogenheit für Ziele der Raumordnung nicht zu.	Die Festlegung wurde gestrichen. Die Festlegung eines angemessenen Abstandes ist Gegenstand der Fachplanung (etwa des FEP) oder des Einzelzulassungsverfahrens.
436	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.3	(1)	zu (1)	Zu 2.2.3 (1) und (2) Eine abschließende Stellungnahme zu den Festlegungen ist hier nicht möglich, da aufgrund der fehlenden Angabe zu den Maßstäben in der Karte eine Aussage zur räumlichen Reichweite (Breite /Dimensionierung der Vorbehaltsgebiete) nicht möglich ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Maßstab der Karte ist 1:400.000 und auf den veröffentlichten Karten angegeben. Die Breite und Dimensionierung der Gebiete kann über das GeoSeaPortal abgerufen werden.
437	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.2.3	(3)	zu (3)	Zu 2.2.3 (3) Die Schlussabgewogenheit scheint fraglich. Eine nachvollziehbare Abwägung ist in der Begründung zumindest nicht dokumentiert. Eine ggf. erforderliche Abstimmung ist bereits gesetzlich vorgesehen (§ 17 Abs. 1 ROG). Die Festlegung erfolgt als Ziel der Raumordnung, die Grenzkorridore werden aber nicht als Vorranggebiete festgelegt. Es ist somit nicht schon bereits durch Gesetz ausgeschlossen, dass andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Soweit dies beabsichtigt ist, sollte dies geregelt werden. Der Bündelungsgedanke der Festlegung ist zwar nachvollziehbar, ein echter Ausschluss wurde aber nicht formuliert. Insoweit ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass auch in anderen Bereichen Übergangsbereiche zum Küstenmeer für Leitungen möglich sind/werden. Dass außerhalb der Grenzkorridore ggf. zusätzliche Kapazitäten für Leitungsverlegungen notwendig werden können, wird mit 2.2.3 (4) bereits formuliert.	Die Festlegung 2.2.3 (3) wurde geändert. In den Grenzkorridoren sind entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen.
438	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.4.1	(1)	zu (1)	Zu 2.4.1 (1) Mit Satz 3 wird festgelegt, dass bei einer Überlagerung der von Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Sand und Kies mit Vorranggebieten Naturschutz, die Rohstoffgewinnung mit der Zielfestlegung vereinbar ist. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, worauf diese raumordnerische Beurteilung beruht. In Bezug auf die Rohstoffe erfolgt lediglich der Hinweis, dass hier Abbaubedingungen vorliegen, die an Land nicht in vergleichbarer Weise gefunden werden.	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG und dienen der Unterstützung der Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Die erforderlichen Abbaumengen stehen landseitig nicht zur Verfügung. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Genehmigungsverfahren.
439	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	2.5.1	(1)	zu (1)	Zu 2.5.1. (1) Mit 2.5.1 (1) Satz 2 wird erläutert, dass die genannten militärischen Übungsgebiete in den Abbildungen 18 und 19 nachrichtliche Darstellungen sind. Gleichzeitig ist dieser Satz als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet. Dies ist ein Widerspruch. Zudem bleibt auch offen, was der raumordnerische Regelungsgehalt sein soll.	Die Festlegungen zu militärischen Übungsgebieten wurden geändert. Im fortgeschriebenen Plan sind Vorbehaltsgebiete für die Landes- und Bündnisverteidigung festgelegt, um den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen. Auf

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						nachrichtliche Darstellungen kann jedoch auch in einem Grundsatz Bezug genommen werden.
440	Niedersächsisches Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Verbraucherschutz	n/a	n/a	n/a	<p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Es wird angeregt, die einzelnen Sätze der Festlegungen durchnummerieren. Damit würde auch die Bezugnahme des jeweiligen Grundsatzes oder Ziels zur Begründung erleichtert.</p> <p>Kapitel 2.4.1 enthält einen Vortext. Es wird angeregt, zu kennzeichnen, welchen Charakter dieser Vortext haben soll.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit rege ich an, dass die Tiefwasserreede, die im AWZ-Plan-Entwurf als Grenze zum Küstenmeer abgegrenzt und deshalb als weiße Fläche dargestellt ist, nachrichtlich als Vorranggebiet Schifffahrt gem. LROP-Abschnitt 4.2 05 Satz 5 6. Spiegelstrich sowie Anlage 2 zum LROP darzustellen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
441	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	2.2.1	(6)	zu (6)	<p>Zu 2.2.1 Abs. 6: Die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung können nicht nur ein Grundsatz sein, weil sie über eine wirtschaftliche Nutzung der AWZ hinaus von Bedeutung sind. Sie sollten deshalb als Ziel formuliert werden. Das Zitat oben auf S. 9 ist in „§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SeeAnlG“ zu ändern.</p>	Im Kontext des Regelungszweckes von Kapitel 2.2.1 ist die Qualität eines Grundsatzes sachgerecht. Die Begründung zu 2.2.1 (3) wurde angepasst.
442	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Digitalisierung	2.2.4	(1)	zu (1)	<p>Zu 2.2.4 Unter (1) sind die Gebiete KWN1 bis KWN5 als Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe (G) festgelegt. Leider ist zu dem Erlaubnisfeld NE3-0001-01 bisher kein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, obwohl dieses Erlaubnisfeld besonders erdgashöflich ist. Um auch in diesem Erlaubnisfeld die Rohstoffgewinnung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, auch für dieses Erlaubnisfeld entsprechende Vorbehaltsgebiete auszuweisen, die für die Errichtung von Bohr- und Förderplattformen geeignet sind.</p> <p>Hinsichtlich der Erlaubnis B20 008/71 sind im Entwurf des Raumordnungsplanes die Vorbehaltsgebiete KWN 4 und KWN 5 ausgewiesen. Insbesondere das Gebiet KWN 5 liegt sehr weit abseits der erdgashöflichen Strukturen, so dass es kaum für Bohransatzpunkte in Betracht kommen dürfte. Auch hier wird vorgeschlagen, ergänzend zu den Vorbehaltsgebieten KWN 4 und KWN 5 weitere Vorbehaltsgebiete auszuweisen, die als Standort für Bohransatzpunkte dienen können.</p>	Den Forderungen wird teilweise nachgekommen. Im Erlaubnisfeld NE3-0001-01 wurde eine Teilfläche als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung auf Kohlenwasserstoffe in der Festlegung Schifffahrt SN12 festgelegt (KWN5). Gleichzeitig wird das Vorbehaltsgebiet KWN5 (Bezeichnung aus dem 1. Planentwurf) im Erlaubnisfeld B 20 008/71 (aktuelle Bezeichnung NE3-0005-01) nicht mehr ausgewiesen. Weitere Vorbehaltsgebiete können nicht ausgewiesen werden, weil in den weiteren geforderten Bereichen schon Gebiete für Windenergie festgelegt sind, bzw. im Erlaubnisfeld NE3-0005-01 weitergehende Festlegungen im Naturschutzgebiet zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen nicht vorgenommen werden sollen.
443	Staatliches Amt für Landw. und Umwelt Mittleres Mecklenburg -StALU MM,	n/a	n/a	n/a	<p>Zum o.g. Vorhaben gibt das Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Beteiligung der öffentlichen Stellen zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone</p> <p>Belange des StALU MM der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden werden mit der Fortschreibung des Raumordnungsplanes für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Ostsee nach § 18 i. V. m. § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz direkt nicht berührt.</p> <p>Somit wird keine Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und des Umweltberichtes abgegeben.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
444	Stadt Borkum	n/a	n/a	n/a	<p>In dem Entwurf des Raumordnungsplanes werden mögliche Auswirkungen festgelegter Nutzungen in der AWZ auf Bereiche außerhalb der AWZ, z.B. auf das Küstenmeer, das Wattenmeer und die Nordseeinseln sowie die Küste nur marginal (beispielsweise zum Thema Leitungen von den Offshore Windparks zum Festland) thematisiert. Man beschränkt sich im Wesentlichen auf mögliche Wechselwirkungen der unterschiedlichen festgelegten Nutzungen Innerhalb der AWZ, wobei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt eine bedeutsame Rolle spielen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
445	Stadt Borkum	n/a	n/a	n/a	<p>Der starke Schiffsverkehr in den großflächig festgelegten Vorranggebieten für die Schifffahrt hat nicht nur Auswirkungen auf die AWZ und die Meeresumwelt selbst, sondern auch auf das Küstenmeer, das Wattenmeer sowie die Inseln und die Küstenregion. Insbesondere bei Schiffsunfällen, Havarien, nicht mehr manövrierfähigen Schiffen (siehe Havarie der „Glory Amsterdam“ vor Langeoog In 2017) oder aber auch nur, wenn Ladung (z.B. Container) über Bord geht (siehe Havarie der MSC ZOE am 02.01.2019) sind Auswirkungen auf Gebiete außerhalb der AWZ vorprogrammiert. Aufgrund der vorgesehenen starken Nutzung der Windenergie innerhalb der AWZ — gerade auch in der Nähe von Vorranggebieten für die Schifffahrt - nimmt die Gefahr kaum beherrschbarer Schiffsunfälle zu. Die Kollision eines nicht mehr manövrierfähigen Öltankers mit Windenergieanlagen wäre sicherlich ein Supergau.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bin ich der Meinung, dass die Themen Sicherheit und Katastrophenschutz im Falle von Schiffsunfällen und dergleichen stärker in den Focus zu nehmen sind. Aus meiner Sicht sind Festlegungen im Raumordnungsplan zu treffen,</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Raumordnung hat nicht die Kompetenz, Fachbehörden zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen zu verpflichten.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					die ein schnelles Eingreifen von Rettungs- und Katastrophenschutzeinheiten bei Schiffsunfällen, manövrierunfähigen Schiffen usw. fordern. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen niederländischen und dänischen Behörden erscheint unabdingbar. Der Raumordnungsplan selbst kann keine konkreten Regelungen zu den Themen Sicherheit und Katastrophenschutz treffen, muss aber die zuständigen Stellen verpflichten, entsprechende Katastrophenschutzpläne zu erarbeiten und Rettungs- und Katastrophenschutzeinheiten vorzuhalten.	
446	Stadt Borkum	2.1	(3)	zu (3)	Auf Seite 3 des Entwurfes wurde ausgeführt, dass die Belastungen der Umwelt durch die Schifffahrt reduziert werden sollen. Ich kann hier nur feststellen, dass durch die Industrieansiedlung im niederländischen Eemshaven und Delfzijl sowie auf deutscher Seite (Ausbau des Emdener Hafens), durch den Bau der Offshore-Anlagen auf See, durch die geplante Erdgasförderung vor Borkum, durch die Ausbaggerung der Ems, der Schiffsverkehr immer mehr zunimmt. Es muss konkret dargelegt werden, wie die Belastungen der Meeresumwelt durch den Schiffsverkehr mit ihren schwefelhaltigen Abgasen reduziert werden sollen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Zuständigkeitsbereich der Raumordnung des Bundes für den Meeresraum beschränkt sich auf die deutsche AWZ der Nord- und der Ostsee. Die Details/konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungs- und Projektebenen.
447	Stadt Borkum	2.2.4	(1)	n/a	Die Gebiete KWN1, KWN2; KWN3, KWN 4 und KWN5 sind als Vorbehaltsgebiete für Gewinnung von Kohlenwasserstoffe ausgewiesen. Die Stadt Borkum spricht sich gegen die Förderung von fossilen Brennstoffen aus. Das Wattenmeer sowie die West- und Ostfriesischen Inseln sind bedeutsam für Natur, Kultur und Wirtschaft. Die Intaktheit dieses weltweit einmaligen Ökosystems darf nicht durch die Förderung von Gas und Öl gefährdet werden.	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG. Der Raumordnungsplan unterstützt damit die Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Im Übrigen erfolgt hinsichtlich der Festlegungen des Raumordnungsplans ein Monitoring, vgl. Kapitel 2.2.1.
448	Stadt Borkum	2.4.1	(1)	zu (1)	Es wird ausgeführt, dass die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus raumordnerischer Sicht mit dem jeweiligen Naturschutz vereinbar ist. Dieses wird nicht so gesehen. Es werden in dem Entwurfsplan über die ausgewiesenen Naturschutzgebiete, die sich entweder in dem Gebiet oder sich in unmittelbarer Nähe befinden, wie z.B. Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Natura 2000, Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ usw., kaum Aussagen getroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
449	Stadt Borkum	2.2.4	(1)	zu (1)	Durch die Gasförderung in den Niederlanden (Raum Groningen) kam es zu Erdbeben und zahlreichen Gebäudeschäden. Sofern die vor Borkum gelegenen Gebiete für die Rohstoffgewinnung (Kohlenwasserstoffe) nicht aus der Raumplanung rausgenommen werden, sind Untersuchungen zu tätigen, wie sich die Gewinnung der Rohstoffe sich auf die Insel und den Inselsockel auswirkt (Senkungen, Anstieg des Meeresspiegels, Erdbeben usw.).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Zuständigkeitsbereich der Raumordnung des Bundes für den Meeresraum beschränkt sich auf die deutsche AWZ der Nord- und der Ostsee. Die Details/konkreten Rahmenbedingungen sind Gegenstand der nachgelagerten Planungs- und Projektebenen.
450	Stadt Bremerhaven - Staatliches Fischereiamt	n/a	n/a	n/a	Nach Durchsicht der verfügbaren Unterlagen stelle ich fest, dass mittlerweile sowohl im Entwurf zum Raumordnungsplan als auch in der UVP ein deutlich differenzierterer Umgang mit dem Thema Fischerei stattfindet, als dies in der Vergangenheit in diesem oder anderen Planverfahren der Fall war. Die Belange der Fischerei sollen in der weiteren Planung umfänglich berücksichtigt werden. Des Weiteren werden in der UVP die Auswirkungen der Fischerei auf einzelne Schutzgüter nicht mehr nur als ausschließliche Störgrößen genannt. Stattdessen werden andere Störgrößen in die Bewertung mit aufgenommen, wenngleich diese teilweise nur schwer messbar sind. Aus den o.g. Gründen möchte ich in der aktuellen Beteiligungsrunde von einer detaillierten Stellungnahme absehen. Ich bitte jedoch darum, auch bei den zukünftigen Schritten der Fortschreibung der Raumordnungspläne beteiligt zu werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
451	Theresa Renner	n/a	n/a	n/a	Auf den ersten Blick ist es grundsätzlich als positiv zu bewerten, dass in der deutschen AWZ der Nordsee so viele Gebiete vorrangig für den Naturschutz vorgesehen sind. Leider werden diese Gebiete insbesondere im Bereich des Sylter Außenriffs, der östlichen deutschen Bucht und des Borkum Riffgrunds von Flächen für die wirtschaftliche Nutzung überlagert. Offshore-Windparks und Schifffahrt sind nicht vereinbar mit den Zielen eines Meeresschutzgebietes, das besonders Schweinswalen und Seetauchern einen sicheren Rückzugsraum bieten soll. Seetaucher meiden große Bereiche um die Windparks und verlieren Gebiete, in denen sie eigentlich geschützt sind (Quelle: Nabu). Grundsätzlich begrüße ich Windparks und den Ausbau von erneuerbaren Energien und finde es deshalb besonders wichtig, dass für die Kraftwerke geeignete Standorte gesucht und Ökosysteme nicht überlastet werden. Für die Nordsee habe ich das Gefühl, dass so viele Windparks gebaut werden, dass das Meeresökosystem diese langfristig nicht verkraften kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
452	Theresa Renner	2.2.4	(1)	n/a	Auch die Sedimententnahme ist innerhalb des Schutzgebietes westlich von Sylt vorgesehen. Eine Praktik, die derartige Schäden am Meeresboden entstehen lässt, ist weder vereinbar mit Naturschutzzielen noch mit den Zielen der MSRL für das Leben am Meeresboden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Zulässigkeit von Sand- und Kiesabbau in Naturschutzgebieten und die diesbezüglichen Details sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
453	Theresa Renner	2.5.1	n/a	n/a	Militärische Übungen sollen auf fast dem gesamten Naturschutzgebiet vor Sylt stattfinden dürfen, obwohl sie durch Lärm, Flugzeuge und Schiffe massive Störungen der Tierwelt bedeuten. Und aus der Sicht einer Jugendlichen frage ich mich allgemein, unabhängig von diesem Raumordnungsplan und gegenüber aller Länder, ob das Militär und dessen Manöver in einer Welt im 21. Jahrhundert, in der die Menschheit gemeinsame Probleme und Projekte zu bewältigen hat und alle Länder zusammenhalten müssten, noch zeitgemäß ist?	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Übungsgebiete der Marine und Luftwaffe dienen der Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags der Landes- und Bündnisverteidigung und sind daher von der maritimen Raumordnung zu berücksichtigen. Eine Verschiebung der Gebiete wäre nur dann möglich, wenn es dadurch zu keinem Fähigkeitsverlust der Bundeswehr käme und andere überwiegende Nutzungen dem nicht entgegenstünden. Diese Voraussetzungen liegen nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor.
454	Theresa Renner	2.2.5	n/a	n/a	Da nur die Fischerei auf Kaisergranat im Raumordnungsplan enthalten ist und die Fischerei in den Offshore-Windparks ja nicht tätig sein darf, frage ich mich, wo die Fischereizonen liegen? In den vergangenen Jahren wurde insbesondere in den Meeresschutzgebieten gefischt, häufig auch mit Grundschleppnetzen, die am Meeresboden großen Schaden anrichten und die Einhaltung der MSRL-Ziele gefährden. Wissenschaftlern des Geomar-Institutes in Kiel zufolge war die Fischereiintensität 2018 in deutschen Meeresschutzgebieten um 40% höher als außerhalb der Schutzgebiete (Quelle: taz).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
455	Theresa Renner	2.1	n/a	n/a	Große Sorge bereitet mir auch die Nähe der Schifffahrtswege zu den Offshore-Windparks, da es gerade bei stürmischer Wetterlage in der Vergangenheit häufig zu Schiffshavarien (z.B. 2017 die „Glory Amsterdam“) kam. Was passiert, wenn ein Schiff mit einem Windrad kollidiert und Öl ins Meer läuft? Das Öl könnte ein einzigartiges Erbe dieser Welt, das Wattenmeer, verseuchen und für Tausende von Meeresbewohnern und Vögeln den Tod bedeuten. Auch die „Glory Amsterdam“ ist 2017 nur knapp einer Kollision mit dem Windpark „Godewind“ entkommen (Quelle: Nabu).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
456	Theresa Renner	n/a	n/a	n/a	Die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland haben es sich mit der Verabschiedung der MSRL im Jahr 2008 und der FFH-Richtlinie zum Ziel gemacht, die Natur und die Meere Europas nachhaltig zu schützen. Das heißt auch, dass die Probleme, die eine intensive Meeresnutzung für das Ökosystem mitbringt, erkannt wurden. Es wäre sehr schön, wenn dieser Erkenntnis Taten folgen würden und der Schutz der Natura-2000 Gebiete als ungestörter, nutzungsfreier Raum für die Bewohner der Nordsee durchgesetzt würde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
457	Theresa Renner	n/a	n/a	n/a	Der Mensch hat den Meeren bereits großen Schaden zugefügt: Er hat, meistens nur aufgrund von wirtschaftlichen Interessen, ganze Ökosysteme aus dem Gleichgewicht gebracht, Fischbestände an den Rand der Ausrottung gebracht und Öl- und Gasreserven ohne Rücksicht auf die Natur ausgebeutet. Der Klimawandel, die Versauerung und der Plastikmüll, der sich sogar in der Tiefsee befindet, machen den Meeren global zu schaffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Regelungsgegenstände der Raumordnung in der deutschen AWZ sind die wirtschaftliche und wissenschaftliche Nutzung, die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Seeschifffahrt und der Schutz der Meeresumwelt. Anders als die Fachplanung zielt die MRO auf den Ausgleich unterschiedlicher Interessen und Anforderungen an den Meeresraum ab. Das Leitbild trägt dieser Gesamtaufgabe Rechnung, erkennt aber auch die verantwortungsvolle Nutzung der begrenzten maritimen Ressourcen als Grundlage einer nachhaltigen Meereswirtschaft an.
458	Theresa Renner	n/a	n/a	n/a	Es besteht dringender Handlungsbedarf beim Meeresschutz, da unsere Meere und die Nordsee in einem schlechten Zustand (Quelle: Zustand der deutschen Nordseegewässer 2018) sind und unabdingbar im Kampf gegen die Klimakrise sind. Die Intensität der Nutzung, die momentan im Bereich der deutschen Nordsee stattfindet und dem Entwurf zufolge auch weiterhin stattfinden soll, ist zu hoch. Große Schutzgebiete sowie weniger Nutzungen und menschliche Aktivitäten, durchgeführt mithilfe von Technologien, die geringe bis gar keine negative Auswirkung auf die Meeresnatur haben, wären ein zukunftsorientierter Plan, der auch mit der MSRL vereinbar ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
459	Thünen-Institut für Ostseefischerei	n/a	n/a		<p>Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat im Rahmen der Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee einen Entwurf des Raumordnungsplans sowie der Umweltberichte für die deutsche AWZ in der Nord- und Ostsee erarbeitet und bietet nun bis zum 05. November 2020 die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Entwurf des Raumordnungsplans sowie auf den Entwurf des Umweltberichts für die Ostsee.</p> <p>Die wissenschaftliche Expertise des Thünen-Instituts für Ostseefischerei liegt vor allem bei den wirtschaftlich wichtigen marinen Fischbeständen, die der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU unterliegen (z.B. Dorsch, Hering, Flunder) und der Fischerei auf diese Bestände.</p> <p>Das Thünen Institut für Ostseefischerei bezieht Stellung zu den folgenden Punkten:</p> <p>Wir begrüßen die im Nachgang der informellen Erörterung am 28. Juli 2020 gegenüber dem Vorentwurf im Raumordnungsplan vorgenommenen Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufnahme des Grundsatzes gleich zu Beginn des Kapitels 2.2, dass wirtschaftliche Nutzungen die Belange der 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					wissenschaftlichen Forschung nicht beeinträchtigen sollen. <ul style="list-style-type: none"> Die entsprechende Begründung, nach der in Gebieten für Windenergie die wissenschaftliche Meeresforschung weiterhin zu ermöglichen und bereits während des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sei. Die Aufnahme der aktualisierten Vorbehaltsgebiete für die wissenschaftliche Forschung in der Ostsee <p>Wir unterstützen den Ansatz, dass im Rahmen der Fachplanung für den Ausbau der Windenergie sowie bei der Planung und dem Betrieb von Windparks und Anbindungsleitungen geprüft werden soll, welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung zulässig sein können. Dies gilt vor allem für den Einsatz von passiven und aktiven Fischereitechniken, die mit dem sicheren Betrieb der Anlagen und der Netzanbindung vereinbar sind.</p>	
460	Thünen-Institut für Seefischerei und Fischereiökologie	2.2.2	(4)	zu (4)	Wir unterstützen den Ansatz, dass im Rahmen der Fachplanung für den Ausbau der Windenergie sowie bei der Planung und dem Betrieb von Windparks und Anbindungsleitungen geprüft werden soll, welche Aktivitäten im Rahmen einer Mehrfachnutzung zulässig sein können, vor allem von passiven und aktiven Fischereitechniken, die mit dem sicheren Betrieb der Anlagen und der Netzanbindung vereinbar sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
461	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	n/a	n/a	n/a	Einleitung und allgemeiner Teil Im Rahmen der Fortschreibung der Raumordnungspläne (ROP) für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nord- und Ostsee von 2009 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) am 25. September 2020 den Entwurf des ROP 2021 veröffentlicht. Das BSH bietet der Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich bis zum 05. November 2020 zu den Entwurfsdokumenten zu äußern. Die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des ROP 2021 nehmen die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) hiermit wahr. Da weitere Änderungen zu den im Entwurf des ROP 2021 ausgeführten Themen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Stellungnahme der ÜNB als nicht abschließend zu betrachten. Nr. 1 Ziel Vorranggebiete Schifffahrt: Mit der Fortschreibung des ROP soll nun mehr auf die Differenzierung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Schifffahrt verzichtet werden. Begründet wird diese Maßnahme im ROP-Entwurf damit, dass auch die Flächen der Vorbehaltsgebiete für eine nachhaltige sichere Schifffahrt notwendig sind und daher nicht durch andere Nutzungen überwindbar sein dürfen. Diese generelle Festlegung für die Nord- und Ostsee kann anhand der Ausführungen in Kapitel 2.1 nicht nachvollzogen werden, da dieser Festlegung keine Begründung zu Grunde liegt. Die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2014 veröffentlichte Seeverkehrsprognose 2030 prognostizierte zwar für den Zeitraum von 2010 bis 2030 einen Anstieg des Umschlagvolumens von 62 %, allerdings hat sich die Schifffahrt von der Weltwirtschaftskrise 2009 bis heute nicht erholt. Zwar sind die verkehrenden Schiffe größer geworden, aber abgesehen von den Jahren 2013/2014 hat sich das Transportvolumen und die Anzahl der verkehrenden Schiffe seit 2009 auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert. Zieht man für einen indikativen Abgleich die Jahresbilanzen zum Nord-Ostsee-Kanal der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt heran, wird die schwache Erholung beim Transportvolumen und bei der geringeren Anzahl der verkehrenden Schiffe bestätigt. Insofern wäre mehr Transparenz in Bezug auf diese Festlegung wünschenswert. Die ÜNB weisen darauf hin, dass die Offshore-Windenergie, auch über das in der Novelle des WindSeeG genannte langfristige Ausbauziel in Höhe von 40 GW in 2040 hinaus, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der von der Bundesregierung in der EEG-Novelle 2021 angestrebten Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 leisten muss. Daher sollte die Festlegung des Schifffahrtsweges „Den Helder – Skagen (SN10)“ als Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt ab 2035 – auch vor dem Hintergrund des bei fortschreitender Dekarbonisierung mutmaßlich nachlassenden Tankerverkehrs – nochmals überprüft werden. Der ROP AWZ 2021 bietet die Gelegenheit auf nationaler Ebene die Ausweisung weiterer klimapolitischer wichtiger Vorbehaltsgebiete für die Offshore-Windenergie innerhalb des Schifffahrtswegs SN10 anzustoßen und auf internationaler Ebene eine entsprechende Anpassung des Schifffahrtswegs SN10 zu initiieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
462	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1	(5)	n/a	Nr. 5 Grundsatz Wissenschaftliche Forschung: Der Grundsatz bezieht sich ausschließlich auf die Sicherheitszonen von Offshore-Windparks (OWP) und verhält sich nicht zu sonstigen Hochbauten, die zur Nutzung der Windenergie auf See erforderlich sind (insbes. die Offshore-Konverter- und Umspannplattformen der ÜNB). Angesichts der Praxis, Sicherheitszonen gebietsbezogen um ganze Gebiete herum auszuweisen, entsteht durch den Grundsatz insoweit Unklarheit. Das Befahren und Nutzen der Sicherheitszone (500m-Umkreis) von Offshore-Konverter- und auch von Umspannplattformen durch Fahrzeuge der Forschung sollte weiterhin grundsätzlich nicht erlaubt sein. Die Plattformen stellen nicht nur die besonders wichtigen Netzanbindungen der OWP sicher, sondern darüber hinaus befinden sich viele Kabelführungen innerhalb der Sicherheitszone, sodass diese einen in besonderem Maße sensiblen Bereich konzentrierter Infrastruktur darstellt. Mögliche Havarien oder Manöviereinschränkungen stellen hier ein besonders großes Risiko dar. Des Weiteren schränkt die Präsenz von Forschungsfahrzeugen Versorgungsschiffe und insbesondere den Helikopterflugverkehr räumlich empfindlich ein.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
463	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.1		n/a	Nr. 8.2 Grundsatz Monitoring: Monitoring-Tätigkeiten, im Besonderen Bohrungen und Tätigkeiten am und auf dem Meeresboden sollten immer unter	Die Details des Monitorings sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Berücksichtigung der Schutzabstände (in der Regel 500 m) zu Exportkabeln und Plattformen erfolgen. In Sonderfällen ist durch eine Einzelfallprüfung die Möglichkeit einer Annäherung unter 500 m zu den in Betrieb befindlichen Kabeln zu prüfen und kann durch eine bilaterale Abstimmung geregelt werden.	
464	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	n/a	n/a	<p>Im Entwurf des Flächenentwicklungsplans (FEP) 2020 wird seitens des BSH ausgeführt, dass im ROP-Prozess bereits durch die Konzeption nicht nur der Austausch über Anforderungen und mögliche Konflikte, sondern auch zu Synergien und Lösungsansätzen frühzeitig geführt werden sollte. Mit Blick auf den Entwurf des ROP hat weder in der Phase der Konzeption noch im Entwurf ein Diskurs zu Synergieeffekten und Lösungsansätzen in Bezug auf die Nutzung Windenergie auf See stattgefunden. Gleiches gilt für den FEP-Prozess. Die ÜNB haben bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf des FEP 2020 Kooperationsmöglichkeiten aufgezeigt, die in den bisherigen Prozessen von FEP und ROP keine Würdigung bzw. thematische Auseinandersetzung erfahren haben, z. B. im Rahmen von Konsultationsfragen.</p> <p>Die bisherigen Festlegungen zu Gebieten im ROP-Entwurf würden in der Ostsee ab 2026 zu einem Ausbaustopp mit erheblichen Auswirkungen führen. Einerseits läuft man Gefahr, nicht alle Potenziale zur Erreichung der Klimaschutzziele auszuschöpfen und damit zu riskieren, die Ziele möglicherweise nicht zu erreichen. Andererseits hat dies auch Auswirkungen auf die Offshore-Industrie und deren Zulieferer insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Es wird deshalb dringend empfohlen, die bestehenden Potenziale in der Ostsee anzuerkennen, zu heben und zu realisieren. Daher möchten die ÜNB in Bezug auf die Ostsee an dieser Stelle erneut auf entsprechende Optionen hinweisen. Für weitergehende Informationen zu den Flächen der einzelnen Gebiete wird auf die Stellungnahme der ÜNB zum Entwurf des FEP verwiesen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Potenzial wurde geprüft und in der raumordnerischen Abwägung in Ansatz gebracht.
465	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)	n/a	<p>[Anmerkung BSH: Text der Stellungnahme bezieht sich hier auch auf das Ziel 2 (Vorbehaltsgebiete)]</p> <p>Nr. 1 + 2 Ziele Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete:</p> <p>Gebiete EO1 und EO2 Entgegen der Planungsmöglichkeit B „Klimaschutz“ im Rahmen der Konzeption wird das Gebiet EO2 nicht als Vorrang- sondern nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Das Gebiet soll in nachgelagerten Planungsebenen weiter geprüft werden. Der Entwurf des FEP 2020 führt dazu aus, dass das Gebiet unter Prüfung steht in Bezug auf Bebaubarkeit, Vogelzug und Nutzungskonflikt mit einer Forschungsanlage. Bedingt durch die kommende Planfeststellung des OWP Baltic Eagle auf der Fläche O-2.1 im Gebiet sollten die Thematiken Bebaubarkeit und Vogelzug einer Klärung zugeführt werden können. Zumal bezüglich der tatsächlichen Bebaubarkeit des Gebiets gemäß FEP-Entwurf keine gravierenden Zulassungshindernisse erkennbar geworden sind und auch die Ausführungen im Entwurf des Umweltberichts zum FEP-Entwurf bzgl. der Zugvögel-Problematik eine Lösung erwarten lassen. Darüber hinaus sollte auch die Verschiebung der MARNET-Forschungsanlage möglich sein. Da auch im Entwurf des FEP davon ausgegangen wird, dass die Fläche O-2.1 voraussichtlich bis 2025 bebaut sein wird, ist zu erwarten, dass die Vorbehalte zum Gebiet noch im Rahmen der Fortschreibung des ROP bis Mitte nächsten Jahres geklärt werden können und das Gebiet EO2 somit als Vorranggebiet für Windenergie auf See festgelegt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus sollte in Bezug auf die Prüfung des Belangs der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs betrachtet werden, der gleichermaßen die Gebiete EO1 und EO2 betrifft, ob anstelle der bisher kommunizierten Option der Verkleinerung der beiden Gebiete als Ergebnis der Prüfung nicht auch die Vergrößerung eine Option ist. In Analogie zur angedachten Anpassung der Schifffahrtsstraße SN10 in der Nordsee könnte mit der Verschiebung der Schifffahrtsstraße SO1 in nördlicher Richtung eine Vergrößerung der Gebiete O-1 und O-2 erreicht werden.</p> <p>Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit der westlich an das Gebiet O-2 angrenzende Teil des Vorbehaltsgebietes Forschung FoO3 für Offshore-Windenergie (mit) genutzt werden kann bzw. welche Optionen für eine kooperative Nutzung auf der Fläche möglich sind, da sich Fischerei- und Meeresforschung und Offshore-Windenergie nicht gegenseitig ausschließen müssen, insbesondere mit Blick auf die noch zu erforschenden und weiter zu entwickelnden Nutzungen innerhalb eines OWP.</p>	Den Forderungen wird teilweise nachgekommen. Das Gebiet EO2 wird als Vorranggebiet festgelegt. Zudem ergibt sich durch die Festlegung des bedingten Vorbehaltsgebietes EO2-West eine mögliche Erweiterung des Gebietes. Bezüglich der Ko-Nutzung Windenergie und Forschung im Bereich EO2-West und FoO3 wird auf den Grundsatz 2.2.2 (3) verwiesen. Die Festlegungen 2.1 (3), 2.2.2 (2) und (3) und 2.3 (1) führen zu einem ausgewogenen Interessensausgleich zwischen Forschung, Schifffahrt und Windenergie in diesem Bereich der Ostsee.
466	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(1)	n/a	<p>Gebiet EO3 Das Gebiet EO3 ist, gemäß den Ausführungen des BSH im Entwurf des FEP 2020, aufgrund der Belange der Landes- und Bündnisverteidigung in südlicher und im Besonderen in östlicher Richtung reduziert worden. Eine Rückvergrößerung des Gebiets bzw. Rückgewinnung der sogenannten Fläche O-3.2 sollte aus Sicht der ÜNB dringend geprüft werden, da diese Fläche eine voraussichtliche Offshore-Erzeugungsleistung von ca. 400 MW ermöglichen könnte. Denn zum einen wird der Flächenanteil in südlicher Richtung im Entwurf des ROP 2021 (im Kartenteil Ostsee) als Weißfläche, d.h. als Fläche ohne eine zugeordnete Nutzung, dargestellt und zum anderen wäre zu hinterfragen, inwieweit eine Reduzierung des U-Boot-Tauchgebiets Bravo 2 um ca. ein Drittel in östlicher Richtung eine Gefährdung der Landes- und Bündnisverteidigung darstellt. Insbesondere im Hinblick auf die insgesamt verbleibende Größe des U-Boot-Tauchgebiets mit Bravo 2, 3, 4 und 5.</p> <p>Darüber hinaus sollte, in Analogie zur angedachten Anpassung der Schifffahrtsstraße SN10 in der Nordsee, geprüft werden, inwieweit mit der Verschiebung der Schifffahrtsstraße SO1 in südlicher Richtung zusätzlich noch eine Vergrößerung der Fläche O-3.2 erreicht werden kann.</p> <p>Für die mittel- bis langfristige Perspektive sollte beobachtet werden, inwieweit das U-Boot-Tauchgebiet Bravo 2 für die Landes- und Bündnisverteidigung noch notwendig ist bzw. ob es Optionen für eine kooperative Nutzung mit Offshore-Windenergie geben kann.</p>	In den Vorranggebieten EO1 und EO3 befinden sich überwiegend Windparks in Betrieb. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes EO3 kommt aus folgenden Gründen nicht in Betracht: Der angesprochene Bereich betrifft die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung (U-Boottauchgebiet „Bravo“). Laut Auskunft der Bundeswehr ist die Verkleinerung von militärischen Übungsgebieten zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht möglich. Bei den Übungsgebieten Bravo 2 bis 5 handelt es sich weiter um Gebiete der NATO. Ein Verkleinerung kommt daher nicht in Betracht. In Bezug auf das Thema Schifffahrt unterscheidet sich der Sachverhalt in der Ostsee stark von den Annahmen in der Nordsee zur Schifffahrtsroute 10. Die Verschiebung der Schifffahrtsroute SO1 nach Süden ist nicht möglich, da

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					In Bezug auf Netzanbindungssysteme in U-Boot-Tauchgebieten bieten sich die ÜNB weiterhin für einen Dialog und technischen Diskurs an. Auch im Hinblick einer technischen Weiterentwicklung der Netzanbindungssysteme.	sich in diesem Bereich ein Verkehrstrennungsgebiet mit hohem Verkehrsaufkommen (vgl. AIS-Daten) befindet.
467	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(4)	n/a	Nr. 4 Grundsatz Fischerei: Der Grundsatz bezieht sich ausschließlich auf die Sicherheitszonen von OWP und äußert sich nicht zu sonstigen Hochbauten, die zur Nutzung der Windenergie auf See erforderlich sind (insbes. die Offshore-Konverter- und Umspannplattformen der ÜNB). Angesichts der Praxis, Sicherheitszonen gebietsbezogen um ganze Gebiete herum auszuweisen, entsteht durch den Grundsatz insoweit Unklarheit. Darüber hinaus wirft der Begründungstext Fragen auf, weil er, anders als der Grundsatz selbst, neben der passiven auch die aktive Fischerei innerhalb der Sicherheitszonen in den Blick nimmt. Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Fahrzeuge der Fischerei und mariner Aquakulturen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB zu den Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 5.	Konverter- und Umspannplattformen werden regelmäßig im Bereich der Sicherheitszone des Windparks liegen. Die Details zur Befahrung und die gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene.
468	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(5.1)	n/a	Nr. 5.1 Ziel Verteidigung: Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Militärfahrzeugen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB auf die Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 5). Erscheint der Bundeswehr die Durchfahrt zu Übungszwecken oder zum planbaren Ortswechsel schwimmenden Geräts erforderlich, so sollte dies nur nach vorheriger Anzeige und Abstimmung mit den ÜNB erfolgen.	Die Festlegung wurde dahingehend angepasst, dass Betrieb und Wartung der Windparks nicht oder nur unerheblich durch eine Befahrung beeinträchtigt werden sollen.
469	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.2	(5.2)	n/a	Nr. 5.2 Grundsatz Verteidigung: Der vorgeschlagene Grundsatz, feste Einrichtungen der Landes- und Bündnisverteidigung auf Offshore-Bauwerken zu installieren, ist als mögliches Ziel der Raumordnung bereits Teil der Planungsmöglichkeit B gewesen und von den ÜNB seinerzeit abgelehnt worden. Die geäußerten Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit und der inhaltlichen Sinnhaftigkeit einer solchen raumordnerischen Aussage bleiben auch bei deren Herabstufung zum Grundsatz bestehen. Mit der in einzelne bauliche Anlagen hineinwirkenden Steuerung überschreitet die Raumordnung ihr Mandat zur flächenbezogenen Zuweisung raumrelevanter Nutzungen. Zudem verkehrt sie ihren gesetzlichen Ordnungs- und Konfliktlösungsauftrag geradezu ins Gegenteil, indem sie unvereinbare Nutzungen miteinander zu vereinen sucht. Die Aufnahme fester Einrichtungen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie Anlagen Dritter im Allgemeinen bedeutet für die ÜNB erheblichen Mehraufwand bei Planung und Bauausführung von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen, der mit erheblichem Verzögerungspotenzial einherginge. Insbesondere wären bauliche Vorkehrungen für die Installation der Einrichtungen sowie für deren Erreichbarkeit durch Bundeswehrpersonal während des Betriebs (Wartung/Reparatur) zu treffen. Hiermit wären komplexe arbeitsschutz- und haftungsrechtliche Zusammenhänge verbunden, die zwischen ÜNB und Bundeswehr über eine erst einzurichtende Schnittstelle zu klären wären. Denn u.a. ist der Zugang zu den Plattformen aufgrund des Schutz- und Sicherheitskonzeptes für den Betrieb elektrischer Anlagen auf See stark beschränkt und nur einer begrenzten Anzahl von unterwiesenen Personen in Begleitung von Mitarbeitern der ÜNB erlaubt. Hinzu kommen ernste Bedenken hinsichtlich der Betriebssicherheit der Plattformen im Falle einer Havarie der Bundeswehreinrichtungen (v.a. Brandfall) sowie hinsichtlich der Verbindung von Energieversorgungsinfrastruktur und militärischer Nutzung überhaupt. Die ohnehin bestehende Exposition von Infrastrukturanlagen als potenzielles Angriffsziel sollte nicht noch dadurch gesteigert werden, dass diese zugleich als militärische Anlagen einzustufen wären.	Die Festlegung wurde partiell geändert. Gemäß den Angaben des Bundesverteidigungsministeriums handelt es sich etwa um Transponder geringer Größe, die an WEA angebracht werden, um Kollisionen von U-Booten mit den Anlagen zu verhindern. Dies ist bereits übliche Praxis und es wurde nicht von Problemen mit der IT-Infrastruktur der WEA berichtet. Die genaue Ausgestaltung ist Gegenstand des Einzelverfahrens.
470	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(1)	n/a	Nr. 1 Grundsatz Vorbehaltsgebiete: Der Entwurf des ROP sieht keine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für einzelne bzw. bestehende Leitungen vor. Die ÜNB möchten erneut daraufhin weisen, dass eine Ausweisung als sinnvoll erachtet wird, da auch die einzelne Leitung in Planung, Errichtung und Betrieb (d.h. auch bzgl. ihrer Instandhaltung oder bei Nachnutzung der Bereiche) einen Belang schafft, der bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (z. B. Interkonnektoren). Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird dieser Belang offenkundig und somit gestärkt. Zur von Ihnen vorgeschlagenen räumlichen Festlegung der Vorbehaltsgebiete führen die ÜNB im Einzelnen aus: Im Hinblick auf die am 30. September 2020 von den EU-Ostseeanrainerstaaten unterzeichnete „Baltic Sea Offshore Wind Joint Declaration of Intent“, mit der grenzüberschreitende Offshore-Projekte verwirklicht werden sollen, bitten die ÜNB, dass in dem Vorbehaltsgebiet Leitung LO8 für diese perspektivische Planung mindestens zwei grenzüberschreitenden Stromleitungen in Bezug auf die Breite des Vorbehaltsgebietes vorgesehen werden können. Für weitere Erfordernisse in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Nr. 3 Grenzkorridore verwiesen. Der in der Nordsee als Vorbehaltsgebiet angedachte Bereich (LN2) östlich von Gebiet 3 ist zu schmal. Dieser müsste mindestens 4.500m breit sein, um für alle nötigen Kabel ausreichend Raum vorzuhalten (s. Abb. 1). [Karte]	Aus raumplanerischer Sicht ist die Sicherung der bestehenden Systeme nicht geboten. Die „Baltic Sea Offshore Wind Joint Declaration of Intent“ trifft weder Festlegungen zu Ausbauzielen noch zur Anzahl von Interkonnektoren (grenzüberschreitende Stromkabel). Richtung Osten werden 3 Trassenräume freigehalten, Richtung Norden 4. Diese Festlegungen orientieren sich an der Langfristplanung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber. In diesen Korridoren wurden bisher keine Interkonnektoren beantragt. Diese Sicherung erscheint ausreichend. Weitere Festlegungen wären nur möglich bei gleichzeitiger Beeinträchtigung anderer Nutzungen, z.B. Landes- und Bündnisverteidigung oder Naturschutz.
471	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(2)	n/a	Nr. 2 Grundsatz Führung der Leitungen in Vorbehaltsgebieten Bereits jetzt ist absehbar, dass es häufig zu Abweichungen von dem Grundsatz zur Führung von Leitungen durch die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungen und Einzelplanungen der Fachplanung (jeweils ein einzelnes Vorhaben) werden im

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Vorbehaltsgebiete kommt, da für einige Leitungsplanungen keine Gebiete ausgewiesen wurden. Dies betrifft zum Beispiel die Kabel BorWin4 und DolWin5.	Rahmen der Raumordnung nicht über Gebietsfestlegungen gesondert gesichert, da sie für die großräumige weitere Entwicklung im Sinne einer Flächenvorsorge nicht relevant sind. Die Trassen- und Standortplanung der Netzanbindungen für Windenergieanlagen auf See ist Gegenstand der Fachplanung.
472	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(3)	n/a	Nr. 3 Ziel Grenzkorridore Aus Sicht der ÜNB sollten Leitungen zum Küstenmeer nicht nur die Grenzkorridore GO1 bis GO5 geführt werden, sondern auch durch den Grenzkorridor GO13, wie im Entwurf zum Flächenentwicklungsplan 2020 (Kapitel 5.9.2) ausgeführt. Im Hinblick zu den Ausführungen der ÜNB unter Nr. 1 Vorbehaltsgebiet Leitung LO8 sollten die Grenzkorridore GO12 und GO13 für die Umsetzung von zwei grenzüberschreitenden Stromleitungen neben den bisherigen Gas-Pipelines NordStream 1 und 2 die gleiche einheitliche Breite von mindestens 1.600 Metern aufweisen.	Es werden die Grenzkorridore O-I, O-III, O-IV, O-V und O-XIII aus dem FEP 2020 übernommen. Eine Verbreiterung der Leitung LO8 scheint nicht erforderlich, weil alternative Trassenführungen nach Osten über andere Leitungskorridore möglich sind, die außerhalb von Naturschutzgebieten verlaufen.
473	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.3	(8)	n/a	Nr. 8 Grundsatz Meeresumwelt: Die Forderung einer zeitlichen Gesamtkoordination im Grundsatz halten die ÜNB für nicht zielführend. Grundsätzlich liegt die Synergien hebende Koordination räumlich benachbarter und sich zeitlich überschneidender Projekte im Interesse nicht nur des Meeresschutzes, sondern auch des Vorhabenträgers. Im Einzelfall kann allerdings die rechtzeitige Schaffung eines Netzanschlusses, die für die Übertragungsnetzbetreiber von überragender Bedeutung ist, ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität und zügiger Reaktion in Planung und Bau erfordern (z. B. in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit, die Verfügbarkeit von Schiffen und Leitungen usw.). Die Forderung ist geeignet, diese Flexibilität über Gebühr einzuschränken. Angesichts der moderaten Auswirkungen der Seekabelverlegung ist überdies die Bedeutung, die einer Gesamtkoordination benachbarter Vorhaben aus dem Blickwinkel des Meeresschutzes zukommt, zu relativieren.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen des Naturschutzes sollen Eingriffe so weit wie möglich reduziert werden. Eine zeitliche Gesamtkoordination soll dies unterstützen. Die Formulierung als Grundsatz bietet ausreichend Flexibilität.
474	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.2.5			Zu 2.2.5 Fischerei und marine Aquakultur Nr. 3 Grundsatz Aquakultur in Kombination mit anderen Anlagen Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Fahrzeuge der Fischerei und mariner Aquakulturen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB zu den Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 5.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Ausgestaltung der Befahrensregelungen und Aquakultur ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen.
475	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.4.1	(5)	n/a	Zu 2.4.1 Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt Nr. 5 Grundsatz Erhaltung der AWZ als Naturraum: Die ÜNB begrüßen die Formulierung in der Begründung „Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden“ und regen erneut an, dass auch geeignete Flächen mit entsprechendem Aufwertungspotenzial als „potenzielle Kompensationsflächen (z.B. für die Anlage rekonstruierter Riffe) ausgewiesen werden sollten. Geeignete Flächen sind beispielhaft für die Ostsee in der Abbildung 1 dargestellt.	Eine Festlegung zu Kompensationsflächen kann im Rahmen der Raumordnung aufgrund der bestehenden Unsicherheiten zu Art und Umfang der möglichen Kompensationsmaßnahmen nicht erfolgen; auch ist eine solche Gebietsfestlegung im ROG nicht vorgesehen.
476	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.5.1	(1)	n/a	Nr. 1. Grundsatz Verteidigung Die Ausführung in der Begründung zur Notwendigkeit der Festlegung von militärischen Übungsgebieten zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr kann nachvollzogen werden. Die weitere Begründung, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, Plattformen und Seekabelsystemen die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt werden soll, hingegen nicht. Der Begründung folgend, dass die o.g. Anlagen die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen, dürften somit derartige Anlagen grundsätzlich nicht in der See errichtet und betrieben werden, was aber die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie auf See ad absurdum führen würde. Auch die Ausführung, dass die Übungsgebiete der Bundeswehr alle Grenzkorridore für Kabel zwischen dem Küstenmeer und der AWZ einschließen, ist im Vergleich der Abbildungen 5 und 6 mit den Abbildungen 18 und 19 nicht sachgerecht, da entsprechend den Abbildungen z.B. die Grenzkorridore GN-1, GN-2, GN-3, GN-4, GO-1 oder GO-3 nicht in einem Übungsgebiet der Bundeswehr liegen.	Die Errichtung von Hochbauten für die Windenergie auf See steht aus raumordnerischer Sicht mit den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung grundsätzlich in Konflikt. Die Ausführungen im Raumordnungsplan zur Lage der Korridore in den Übungsgebieten der Bundeswehr sind berichtigt.
477	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	2.5.3	(1)	n/a	Nr. 1 Grundsatz Freizeit- und Wassersportverkehr Grundsätzlich sollten die Sicherheitszonen von Offshore-Konverter- und Umspannplattformen nicht von Freizeit- und Sportfahrzeugen durchfahren werden. Für die Begründung verweisen die ÜNB zu den Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 Nr. 5.	Die Raumordnung setzt für nachgelagerte Planungsebenen einen Rahmen. Eine Nutzung durch den Freizeitverkehr erscheint nicht grundsätzlich ausgeschlossen; daher sind auch dessen Belange hier im Rahmen einer Koordinierung zu berücksichtigen. Die Details der Befahrung der Sicherheitszone müssten

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						Gegenstand einer Befahrensregelung auf einer nachgelagerten Ebene sein.
478	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	3	n/a	n/a	Abbildung 5: Festlegung Leitungen und Grenzkorridore Nordsee: In der Abbildung fehlen die Darstellungen und Bezeichnungen der Grenzkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum der das Gebiet N-6 erschließende und hierzu das Gebiet N-7 querende Leitungskorridor nicht als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Dieser zweigt etwa dort, wo sich die Vorbehaltsgebiete LN3 und LN5 zum Hauptstrang LN1 vereinigen, in Richtung Westen ab und umfasst zunächst die Offshore-Anbindungsleitungen BorWin1 und BorWin2 (beide Bestand) sowie BorWin4 (Planung). Nach dem Austritt aus N-7 gabelt sich der Verlauf des Korridors in einen nördlichen (BorWin1 und BorWin2) und einen südlichen (BorWin4) Zweig. Die ÜNB regen an, auch diesen Korridor als Vorbehaltsgebiet auszuweisen und entsprechend in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.	Den Forderungen wird teilweise nachgekommen. Der Vorschlag Grenzkorridore aufzunehmen wird übernommen. Innerhalb des Vorranggebiets EN7 ist eine Sicherung der Bestandstrassen BorWin1 und BorWin2 sowie der im FEP festgelegten Trasse NOR-6-3 (BorWin4) nicht erforderlich. Über eine mögliche Nachnutzung von Trassen kann nur im Zusammenhang mit der Nachnutzung der OWP Flächen entschieden werden.
479	Übertragungsnetzbetreiber - ÜNB	3	n/a	n/a	Abbildung 6: Festlegung Leitungen und Grenzkorridore Ostsee: In der Abbildung fehlen die Darstellungen und Bezeichnungen der Grenzkorridore zum Küstenmeer und für grenzüberschreitende Stromleitungen.	Der Forderung nach Ergänzung der Abbildung wird nachgekommen.
480	Umweltbundesamt - UBA	n/a	n/a	n/a	Leitlinien, 3. Anstrich: Formuliert ist „Grundlage für eine nachhaltige Meereswirtschaft im Sinne des Blauen Wachstums und im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen“ Der Passus „im Sinne des Blauen Wachstums“ sollte gestrichen werden. Gleichzeitig sollte konkreter benannt werden, was mit nachhaltigen Entwicklungszielen gemeint ist. Es sollte hier deutlich werden, dass Nutzungen nicht zu einer Überlastung des Ökosystems führen dürfen.	Der Forderung wurde nachgekommen.
481	Umweltbundesamt - UBA	n/a	n/a	n/a	Leitlinien, 3. Anstrich, 3. Unterpunkt: Im Entwurf für den Raumordnungsplan für die deutsche AWZ in Nord- und Ostsee findet sich kein Hinweis auf beobachtbare und künftige Folgen des Klimawandels sowie den planerischen Umgang mit diesen Folgen. Die aktuelle Daten- und Faktenlage zeigen aber klar auf, dass die Folgen des Klimawandels auf Ökosysteme und Nutzungen zunehmen werden ¹ . Daher sollte im Raumordnungsplan wie folgt auf den Klimawandel Bezug genommen werden: Anstrich zu „Gründung auf den Ökosystemansatz (...) und kumulativen Wirkungen“ ergänzen mit „unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“. Begründung: Folgen des Klimawandels haben bereits heute und künftig verstärkt Auswirkungen auf die Nutzungen in Nord- und Ostsee. Dazu gehören u. a. Auswirkungen auf die Biodiversität aufgrund steigender Wassertemperaturen, Auswirkungen auf Infrastrukturen der Offshore Windenergienutzung und deren Netzanbindung an Land durch den beschleunigt steigenden Meeresspiegel, Auswirkungen des Klimawandels auf die Möglichkeit einer nachhaltigen Bewirtschaftung (Fischerei). Bisher wird im Raumordnungsplan nicht berücksichtigt, dass der Klimawandel das Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung erschweren kann. Es werden keine Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Konzeption berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Klimawandels würde auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Rechnung tragen, welcher die Bedeutung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel als Grundsatz der Raumordnung herausstellt.	Die Festlegungen des Raumordnungsplans erfolgen regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum. Desweiteren wird auf die umfangreichen Flächenausweisungen für Offshore-Windenergie verwiesen. Diese ist Teil der Klimaschutzstrategie der Bundesregierung.
482	Umweltbundesamt - UBA	n/a	n/a	n/a	Leitlinien, 4. Anstrich: Im Vorentwurf (Stand 10. Juli 2020) war im Kapitel 1.2 die Formulierung enthalten, dass „die Förderung erneuerbarer Energien durch Ausweisung geeigneter Gebietsfestlegungen erfolgen soll“. Im jetzt vorliegenden Entwurf (Stand: 25. September 2020) fehlt diese Aussage. In den Leitlinien, (4. Anstrich, dritter Aufzählungspunkt) ist enthalten, dass die maritime Raumordnung unter anderem auch die weiteren wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die erneuerbaren Energien, unterstützt. Mit Blick auf die Zielsetzung im künftigen Wind-auf-See-Gesetz ist es sinnvoll, wenn die Ausweisung geeigneter Gebietsfestlegungen für die Offshore-Wind-energie hier explizit hervorgehoben wird.	In den Leitlinien werden die erneuerbaren Energien bereits explizit hervorgehoben, eine weitere Ausdifferenzierung entspricht nicht dem im Rahmen des Leitbildes üblichen Detailtiefe.
483	Umweltbundesamt - UBA	n/a	n/a	n/a	Leitlinien, 5. Anstrich: Wir schlagen vor, statt „zur Verbesserung des Zustands“ die Formulierung „zur Erreichung eines guten Zustands“ einzusetzen.	Die Leitlinie wurde um die Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer ergänzt.
484	Umweltbundesamt - UBA	2.2.1	n/a	n/a	Wir schlagen vor, Umweltbelange in diesem Kapitel deutlicher zu positionieren, bspw. durch Integration der Anforderungen nachhaltiger Raumentwicklung unter (1).	Die Anforderungen nachhaltiger Raumentwicklung sind Grundlage der Raumordnung und werden umfassend berücksichtigt.
485	Umweltbundesamt - UBA	2.2.1	n/a	n/a	Wir schlagen vor, dass unter 8.1. die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) klarer verankert und folgender Passus übernommen wird: „Die Schwellenwerte aus der MSRL sind einzuhalten“.	Die Beachtung der Schwellenwerte der MSRL bedarf keiner Regelung auf Ebene des Raumordnungsplans.
486	Umweltbundesamt - UBA	2.2.1	n/a	n/a	Die Ausführungen zum Rückbau auf S. 7 (Begründung) sollten noch stärkere Argumente eines nachhaltigen Umgangs mit Fläche berücksichtigen. So ist das Ziel „Rückbau“ direkt im ersten Satz bisher nur verbunden mit der Sicherung der weiteren Flächennutzung. Dies sollte ergänzt werden um die Sicherung einer nachhaltigen Flächennutzung, Vorsorge und Resilienz.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Resilienz und Rückbau wird nicht gesehen. Im Übrigen ist die nachhaltige Nutzung in einem eigenen Grundsatz geregelt.
487	Umweltbundesamt - UBA	2.2.2	n/a	n/a	3.1 Generelle Anmerkung für Nord- und Ostsee Unter dem Punkt (6) zum „Schutz der Meeresumwelt“ (Seite 14) sollte unter dem Punkt Vermeidung bzw. Verminderung	Allgemein gilt, dass zukünftige Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung bei der weiteren

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					kumulativer Auswirkungen folgender Satz ergänzt werden: (Neue) Erkenntnisse zu möglichen kumulativen Auswirkungen der zunehmenden Anzahl von Windenergieanlagen, Kabeln etc., die sich heute noch nicht zeigen bzw. aufgrund erst in Entwicklung befindlicher Indikatoren und Bewertungsinstrumente noch nicht nachweisbar sind, sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Notwendigkeit von Zugkorridoren für Vögel und Säuger. So kann sichergestellt werden, dass bekannte und bisher unerkannte Beeinträchtigungen des Ökosystems reduziert werden können.	Fortschreibung des Raumordnungsplans und der Umweltberichte Berücksichtigung finden werden.
488	Umweltbundesamt - UBA	2.2.2	n/a	n/a	3.2 Nordsee Während aus Sicht des Klimaschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiewende der Ausbau der Windenergie auf See unbedingt gefördert werden muss, ist aus Sicht des Meeresumweltschutzes die Beeinträchtigung des Meeresökosystems so gering wie möglich zu halten. Diesem Zielkonflikt muss daher die besondere Aufmerksamkeit des ROP zuteilwerden. Vor diesem Hintergrund regen wir eine nochmalige intensive Prüfung an, wie dem Ausbau der Windenergie substanziiell Raum verschafft werden kann, ohne dass dies zu Lasten von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz erfolgt. Daher ist zu prüfen, wie weitere Flächenpotenziale im Bereich der anderen technischen Nutzungsformen (Schifffahrt, Militär) zugunsten der Windenergie gehoben werden können. Das UBA begrüßt deshalb, dass in das Kapitel 2.1 (Leichtigkeit des Schiffsverkehrs) eine stärkere Lenkung des Schiffsverkehrs im Bereich der Schifffahrtsroute SN 10 aufgenommen wurde. Das UBA begrüßt ebenfalls die Bestrebungen in diesem Bereich - gemeinsam mit den Niederlanden und Dänemark - verkehrslenkende Maßnahmen, wie z.B. ein Verkehrstrennungsgebiet anzustoßen. Vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen ambitionierten Klimaschutzziele sollten etwaige frei werdende Flächen in der Mitte der Schifffahrtsroute (Vorbehaltsgebiet für die Schifffahrt ab 2035) durch Windenergieanlagen auf See oder Anlagen zur Hydrolyse genutzt werden. Dies würde auch dem Grundsatz der effizienten Flächennutzung entsprechen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eben diese Prüfung/Abwägung ist Kern der Raumordnung und findet unter Berücksichtigung aller relevanten Belange statt. Eine Entscheidung über Nachnutzungen war im Ergebnis zum jetzigen Zeitpunkt mangels gefestigter Erkenntnisse nicht möglich.
489	Umweltbundesamt - UBA	2.2.2	n/a	n/a	3.3 Ostsee Die Gebiete EO 1, EO 2 und EO 3 befindet sich in einem Bereich, der herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermauszug aus Skandinavien nach Süden hat. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht diesen Zusammenhang am Beispiel des Kranichzuges. [Karte]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
490	Umweltbundesamt - UBA	2.2.2	n/a	n/a	Vom Bundesamt für Naturschutz wird der Bereich als Hauptvogelzugraum und somit als Gebiet mit besonderem Gewicht für die Belange des Schutzes der Avifauna eingestuft: [Karte]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
491	Umweltbundesamt - UBA	2.2.2	n/a	n/a	Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung von WEA hier nur unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Vogel- und Fledermauszuges erfolgen. Dies bedeutet insbesondere regelmäßige Abschaltzeiten in den Zeiträumen des Vogel- und Fledermauszuges und ein intensives Monitoring der Auswirkungen des Betriebs auf diese Belange, worauf im Raumordnungsplan für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - wie bereits teilweise für das Gebiet EO 2 erfolgt (ROP-Entwurf, PDF-Fassung, Seite 18) - hingewiesen werden sollte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung Windenergie auf See mit dem Vogelzug vereinbar ist, wenn Meidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Bedarf vorgesehen sind. Dem wird durch die Festlegung 2.4 (6) Rechnung getragen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Hinsichtlich des Fledermauszugs liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse zu Zugwegen und Zugverhalten vor, um eine Aufnahme konkreter Meidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begründen. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass sich entsprechende Maßnahmen hinsichtlich des Vogelzugs auch für Fledermäuse positiv auswirken können.
492	Umweltbundesamt - UBA	2.2.4	n/a	n/a	Anmerkungen zu 2.2.4, Rohstoffgewinnung Zum Absatz (1) „...die Gebiete KWN1, KWN2, KWN3, KWN4 und KWN5 als Vorbehaltsgebiete Kohlenwasserstoffe“: Die Sicherstellung der Rohstoffsicherheit durch Kohlenwasserstoffe wirkt sich kontraproduktiv auf die Erfüllung der Klimaziele aus. Daher sollte die räumliche Festlegung zur Rohstoffgewinnung von Kohlenwasserstoffen als Vorbehaltsgebiete, in denen die Nutzung der Erlaubnisfelder gegenwärtig bis 31.05.2028 befristet ist, spätestens im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Raumordnungsplans für die AWZ überprüft werden, möglichst jedoch schon 2025. Diese Überprüfung soll sicherstellen, dass eine mögliche Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und ihre Nutzung sich nicht kontraproduktiv auf die Erfüllung der Klimaziele auswirkt. Ziel sollte es sein, nach der nächsten Aktualisierung keine Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kohlenwasserstoff mehr zu benötigen.	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG. Der Raumordnungsplan unterstützt damit die Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Im Übrigen erfolgt hinsichtlich der Festlegungen des Raumordnungsplans ein Monitoring, vgl. Kapitel 2.2.1.
493	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Allgemeine Vorbemerkungen zum Leitbild und den Leitlinien: Wir begrüßen die Fortschreibung der Raumordnungspläne. Es haben sich zahlreiche neue oder vertiefte Erkenntnisse zu den relevanten Nutzungen ergeben, die berücksichtigt werden sollten. Kürzlich einigten sich die Koalitionsfraktionen auf eine Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes. Das bedeutet mit 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 deutlich höhere Offshore-Ziele. Der Gesetzentwurf sieht auch eine mögliche Übererfüllung des 2030-Ziels vor. Offshore-Windenergie ist systemdienlich, weil der Wind auf See stark und zuverlässig weht. Das macht sie für die Energiewende unverzichtbar. Offshore-Wind ist das Fundament der Versorgungssicherheit in einem zukünftigen erneuerbaren Energiesystem und ein wichtiger Baustein für die Stabilität des Stromnetzes.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausbauziele des Windenergie-auf-See-Gesetz werden berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
494	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Zu dem Leitbild „Der Einsatz klimafreundlicher Technologien im Meer unterstützt die Energiesicherheit und das Erreichen nationaler und internationaler Klimaziele.“: Die Folgen der Klimakrise sind auch in den Meeren nicht mehr zu übersehen. Die steigenden Temperaturen bedrohen auch nach Aussagen von Naturschutzverbänden zahlreiche Arten und führen zu Verlusten von Lebensräumen. Klimaschutz und Naturschutz als gemeinsame und unteilbare Aufgabe zu verstehen, sollte auch Grundlage des Schutzes der Meere darstellen. Zur Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und des Europäischen Green Deals, des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 und zur Umsetzung der Energiewende allgemein ist es erforderlich, der Nutzung erneuerbarer Energien den erforderlichen Raum zu geben. Die Offshore-Wind-Wertschöpfungskette unternimmt große Anstrengungen, um die Umwelt zu schützen und zu schonen. Es gelten strenge Umweltstandards und umfassende Umweltbestimmungen, denen die Industrie vollumfänglich und vorauseilend seit Anbeginn des Offshore-Wind Ausbaus nachkommt. Auch die Auswirkungen von Offshore-Wind auf Vogelbestände werden sorgfältig untersucht. Dänische Wissenschaftler haben beobachtet, dass Seevögel die Rotoren selbst bei Nacht zuverlässig erkennen und durch die Reihen der Offshore-Windenergieanlagen fliegen. Bisher konnte keine Studie nachweisen, dass Offshore-Wind tatsächlich zu einer akuten Gefährdung oder Reduzierung von Vogelbeständen oder der Schweinswal-Population beiträgt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
495	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Zu dem Leitbild „Gesunde marine Ökosysteme leisten wichtige Beiträge zu Biodiversität und Klimaschutz, (...)“: Auch im Hinblick auf künftige Generationen und der zuträglichen Nutzung im Hinblick auf Zukunftsorientierung und Wohlstand sowie der Erreichung der Klimaziele national und international ist die Windkraft auf See von maßgeblicher Bedeutung, die sich in diesem Entwurf nicht ausreichend wiederfindet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
496	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Zu dem Leitbild „Die maritime Raumordnung bewahrt und entwickelt die dem Meer eigenen Nutzungen und Kernfunktionen nachhaltig im europäischen Kontext. Sie trifft Vorsorge für die vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Meeres und gleicht unterschiedliche Ansprüche und Interessen durch umsichtige Abwägung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Belange im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen aus.“: Wir haben uns zur vorherigen Konzeption der Raumordnungsplanung bereits nachdrücklich für die Planungsmöglichkeit B „Perspektive Klimaschutz“ als Leitbild im Rahmen einer Verbände-Stellungnahme zur Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee ausgesprochen. Dies möchten wir hier erneut bekräftigen. Mit der Raumordnung werden die räumlichen Möglichkeiten für die jeweiligen Nutzungen für die Zukunft geordnet und gesichert. Mit der von uns präferierten Planungsmöglichkeit B ist bis 2050 eine installierte Leistung von 40 bis 50 GW vorgesehen, die zur Erreichung der Klimaziele aus unserer Sicht sowohl erforderlich als auch umsetzbar ist. Dabei handelt es sich um einen Beitrag, der für die Dekarbonisierung unverzichtbar ist. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik geht von einem Potenzial von 57 GW in Nord- und Ostsee aus: „Vorausgesetzt, dass alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in Nord- und Ostsee bebaut werden, können insgesamt rund 57 GW Offshore-Windleistung installiert werden. (...) Wegen ihrer zuträglichen Eigenschaften für das Energiesystem ist insbesondere für die Offshore-Windenergie zu prüfen, ob weitere Flächen freigegeben werden können. (...) Im Ausbauszenario dieser Studie ist für das Jahr 2030 ein Offshore-Kraftwerkspark von 25 GW angenommen, der sich bis zum Jahr 2050 auf 57 GW vergrößert. Diese Kapazität lässt sich realisieren, wenn alle aus heutiger Sicht nutzbaren Flächen in der deutschen Nord- und Ostsee bebaut werden.“ - Energiewirtschaftliche Bedeutung der Offshore-Windenergie für die Energiewende Update 2017; Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
497	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Die in der sogenannten „Nationalen Wasserstoffstrategie“ der Bundesregierung gewünschte Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff auch aus Offshore-Windenergie ist im Raumordnungsplan nicht mit den erforderlichen Flächen berücksichtigt. Dabei soll gerade auch der Offshore-Windenergie nach der Nationalen Wasserstoffstrategie (dort S. 6) eine „besondere Rolle“ zukommen. Daran fehlt es sowohl hier im Entwurf ROP als auch im Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2020.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zwar soll nach der Strategie der Offshore-Windenergie eine besondere Bedeutung zukommen, allerdings ergibt sich keine konkrete Leistungsvorgabe für den Offshore-Bereich. Vielmehr sieht die Bundesregierung vor, gemeinsam mit den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee die Wasserstoffproduktion mithilfe eines verlässlichen Regulierungsrahmens für Offshore-Windenergie zu forcieren. Die Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche ist Gegenstand der Fachplanung. Auf den FEP 2020 (Kapitel 7.3) wird verwiesen.
498	Windenergieagentur e.V. - WAB	1	n/a	n/a	Zusammenfassend sehen wir es als erforderlich an, im Hinblick auf ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange, die im Einklang mit nachhaltigen Entwicklungszielen stehen sollen, klimaschützende Aspekte wie den Ausbau der Windkraft auf See oder die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine optimaler Nutzung der vorhandenen Potenziale in Leitbild und Leitlinien zu verankern, besonders im Hinblick auf Naturschutz-Belange für Nord- und Ostsee.	Mit den Ausführungen im Leitbild zur Unterstützung erneuerbarer Energien durch die Raumordnung ist dem Anliegen ausreichend Rechnung getragen.
499	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.1	(2)	n/a	Die angekündigte Überprüfung des befristeten Vorranggebiets Schifffahrt innerhalb SN10 zwecks späterer Fortschreibung des Raumordnungsplans und das in Betracht ziehen der Flächeninanspruchnahme durch Windenergie auf See ist zu begrüßen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
500	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.1	(8.2)	n/a	Die Ziele und Grundsätze sollten an dieser Stelle um eine klimaschützende Formulierung neben der besten Umweltpaxis ergänzt werden.	Die Forderung nach einer klimaschützenden Formulierung ist zu unspezifisch.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
501	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.1	(5)	n/a	Forschung in Gebieten für Windenergie sollte stets abgestimmt und koordiniert mit dem jeweiligen Windparkbetreiber umgesetzt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In 2.2.1 (3) wurde ein gegenseitiges Rücksichtnahmegebot verankert.
502	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	n/a	n/a	Wie bereits in den allgemeinen Vorbemerkungen erläutert, sind die Vorranggebiete bereits knapp bemessen und selbst im Sinne der Flächensparsamkeit sollten dem bereits eingetretenen Klimawandel Rechnung getragen werden. Die Erreichung der politischen Zielvorstellung erfordert daher auch den Ausbau erneuerbarer Energien und muss hierfür ausreichend Räume planen und Flächen vorhalten. Das gilt auch für die Vorbehaltsgebiete für die Windenergie auf See. Besonders in der Ostsee scheint die Raumordnung zu wenig Raum für die Windkraft auf See einzuräumen. Sollte die Raumordnung in der AWZ nicht ausreichend Flächenpotenzial zur Verfügung stellen, gilt es ggf. auch Flächen im Küstenmeer im Hinblick auf die Nutzung durch die Windenergie auf See zu überprüfen. Hier sollte wissenschaftlich begleitend erforscht werden, wie sich die optimale Koexistenz von Offshore-Wind mit militärischen Belangen sowie der Fischerei gestalten lässt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
503	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	n/a	zu (2)	In der Begründung zu den Festlegungen auf Seite 12 ist vor Verabschiedung des Raumordnungsplans mit einer weiteren Anhebung des Ausbauziels der Windenergie auf See im Rahmen der Wind-auf-See-Gesetz-Novelle zu rechnen. Besonders im Hinblick auf noch zu prüfende Vorbehaltsgebiete sollte hier trotzdem die Erfüllung der politischen Zielvorgaben möglich sein und unter Berücksichtigung der möglicherweise zu berücksichtigenden naturschutzrechtlichen Vorgaben für EO2, EN4 und EN5 sollten weitere Vorbehaltsgebiete identifiziert werden bzw. angesichts des hohen künftigen Flächendrucks der Erhalt und auch die Weiternutzung dieser Gebiete abgewogen und in Betracht gezogen werden.	Die Ausweisung weiterer Gebiete für die Windenergie ist nach den raumordnerischen Kriterien zurzeit nicht möglich. Die Nachnutzung von EN4 und EN5 wird durch den Raumordnungsplan nicht ausgeschlossen. Die Einzelheiten regelt der Flächenentwicklungsplan.
504	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.2	n/a	n/a	Nach dem jetzigen Entwurf ROP ist zudem nicht klar geregelt, ob die sonstigen energetischen Nutzungen die Gebiete der leitungsgebundenen Windenergie (und damit in Konkurrenz zu dieser) nutzen sollen, was nach der Definition der „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ in § 3 Ziffer 8 („außerhalb von Gebieten“) ja eigentlich gerade vermieden werden soll. Auch im Hinblick auf die Nationale Wasserstoffstrategie sind daher ausreichend große und viele Flächen in der ROP auszuweisen – zusätzlich zu den Ausbauflächen für die leitungsgebundene Windenergie. Die von der Bundesregierung zuerkannte künftige „besondere Rolle“ der Windkraft auf See gerade für die sonstigen energetischen Nutzungen sollte daher im Rahmen der Raumordnung als eigenes und selbstständiges Ziel der Raumordnung festgelegt werden, um dieses in Abwägungsprozessen mit mehr Gewicht auszustatten. Bislang kommt die Bedeutung der sonstigen energetischen Nutzung im Entwurf des Raumordnungsplans jedoch gar nicht vor.	Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie schließen die sonstige Energiegewinnung nicht aus. Wegen der Ausweisung sonstiger Energiegewinnungsbereiche wird auf Kapitel 7.3 des FEP 2020 verwiesen.
505	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.4	(1)	n/a	Zu 2.2.4. Rohstoffgewinnung: Die Grundsätze der Raumordnung sollten in Bezug auf die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Erdgas) in Frage gestellt werden. Da die Fläche von Erlaubnisfeldern für Kohlenwasserstoffe und das offensichtliche Interesse an weiterer Förderung abgenommen hat, sollte die Raumordnung vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels keine weiteren Felder zur Gewinnung von Erdgas mehr ausweisen. Im Hinblick auf die Rohstoffgewinnung wäre die Produktion von „grünem“ Wasserstoff wichtiger als die Förderung von Kohlenwasserstoffen. Die Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff fehlt bislang in dieser Betrachtung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkreten Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG. Der Raumordnungsplan unterstützt die Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Der Raumordnungsplan trifft keine Vorgaben, ob der in den Vorranggebieten Windenergie erzeugte Strom ins Netz eingespeist oder zur Erzeugung von Wasserstoff genutzt wird.
506	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.2.5	(3)	n/a	Zu 2.2.5.: Nach unserem Verständnis ist eine parallele Nutzung in bestimmten Fällen möglich, sollte aber in erster Linie auf privatrechtlichen Einigungen zwischen den Betreibern von Aquakultureinrichtungen und Offshore-Windenergie (oder anderer Infrastruktur) beruhen. Auch vor dem Hintergrund der Problematik des Befahrens von und Ankerns in Windparks durch Dritte stehen wir einer diesbezüglichen raumordnerisch festgelegten Allgemeinlösung kritisch gegenüber.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Details der Befahrung der Sicherheitszone sind nicht Gegenstand der Raumordnung.
507	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.4.1	n/a	n/a	Zu 2.4.1 - S. 23.: Dieser Satz am Ende der Zeile 4 sollte wie folgt angepasst werden: Da die an Land übliche Landschaftsplanung in der AWZ fehlt, kommt der Raumordnung hier eine besondere Verantwortung für den Natur- und Klimaschutz zu. Die Vorranggebiete Naturschutz, wie in den Zielen und Grundsätzen auf S. 24 beschrieben, sollten durch Studien im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem Ausbau der Windenergie auf See auch abgleichend mit dem Monitoring überprüft werden, um nicht dem Grundsatz der Flächensparsamkeit und dem erforderlichen Klimaschutz entgegen zu stehen. Auch für die Erhaltung der AWZ als Naturraum (5) ist Klimaschutz unabdingbar.	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten.
508	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.4.1	n/a	zu (1)	Zur Begründung auf S. 25: Hier sollte die generelle Unvereinbarkeit der Windenergienutzung und dem Schutzzweck der Vorranggebiete dringend geprüft werden. Dies sollte vor einer Festschreibung im Raumordnungsplan geschehen. Sonst steht zu befürchten, dass wertvolle Klimaschutzinteressen nicht berücksichtigt werden können und ein Ausweichen in das Küstenmeer unausweichlich wird. Hierfür empfiehlt sich auch ein Dialog der konkurrierenden Nutzungsinteressen. Die Flächen	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					im Küstenmeer wären durch ihre geringere Küstenentfernung deutlich kostengünstiger zu realisieren als Offshore-Windparks in der AWZ. Zu begrüßen ist die Ausnahme der bereits bestehenden Windparks.	per Legaldefinition (§ 7 Absatz 3 ROG) ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten.
509	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.4.1	n/a	zu (2)	Zur Begründung (2) auf S. 26: Die möglichen Meideffekte, die zum dauerhaften Habitatsverlust führen können, sollten auch im Hinblick auf Effekte durch den Klimawandel überprüft werden, um so die Bewertung mittel- und langfristig dem Seetaucher entsprechend vornehmen zu können. Eine Einordnung als Vorbehaltsgebiet halten wir hingegen nicht für zweckdienlich, insbesondere auch im Hinblick auf neue Studienergebnisse zum Bestand der Seetaucher. Denn demnach sind die Bestandsentwicklungen in der deutschen Nordsee stabil und im Trend auf Grundlage einer einzigartigen Datenbasis der Jahre 2001 bis 2018 nicht rückläufig. Zum Vorbehaltsgebiet der Schweinswale bleibt anzumerken, dass die saisonale Festlegung in dem Zeitraum liegt, in dem die Offshore-Windparks in der Nord- und Ostsee besonders kosteneffizient errichtet werden können.	Es liegen aktuell keine zuverlässigen und repräsentativen Informationen zu den Auswirkungen des Klimawandels auf das Habitat des Seetauchers vor. Eine Erweiterung und Auswertung der Datenbasis um diesen Aspekt wird derzeit als nicht verhältnismäßig erachtet. Die saisonale Festlegung des Vorbehaltsgebiets Schweinswale trägt der Nutzungsintensität in den Sommermonaten Rechnung und hat damit eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung.
510	Windenergieagentur e.V. - WAB	2.5.1	(1)	n/a	Zu 2.5.: Zur militärischen Nutzung der Nord- und Ostsee: Militärische Übungsgebiete werden stets nachrichtlich übernommen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Lage bestanden deutlich weniger Nutzungskonkurrenzen. Es sollte überprüft werden, ob den Erfordernissen der Bündnisverteidigung auch an anderer – küstenfernerer – Stelle ausreichend Raum geschaffen werden kann, da es volkswirtschaftlich sinnvoll ist, Offshore-Windparks möglichst küstennah zu errichten. Auch eine Verlegung der Übungsgebiete in Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz könnte – je nach dem Zweck des Gebiets – möglich sein und sollte geprüft werden. Das Beibehalten der Lage der Übungsgebiete sollte in ein Verhältnis gesetzt werden zu den Mehrkosten für die Energiewende, die dadurch ausgelöst werden. Wir regen eine (ggf. vertrauliche) Studie zur Koexistenz von Offshore-Wind mit militärischen Belangen an.	Gemäß Angaben der Bundeswehr sind weit von der Küste entfernte militärische Übungsgebiete nicht geeignet, sichere und effiziente Übungen durchzuführen. Militärische Übungsgebiete und Gebiete für den Naturschutz überlagern sich bereits zu großen Teilen.
511	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	n/a	n/a	n/a	2. Wir sehen es aus klimapolitischen Gründen als absolut notwendig an, dass für die Nutzungen, die der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien dienen, ein deutlich gesteigerter Raumbedarf vorgesehen wird. Das sollte insbesondere für die Windenergie und dabei gerade auch für solche Konzepte gelten, die ohne Stromnetzanbindung auskommen können, wie z. B. die sogenannte sonstige Energiegewinnung.	Die Raumordnung hat die Aufgabe der Koordinierung von unterschiedlichen Nutzungsinteressen. Im Übrigen werden die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung im Raumordnungsplan vollständig berücksichtigt.
512	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	n/a	n/a	n/a	3. Der Entwurf ROP hat im Wesentlichen die leitungsgebundene Windenergie im Blick, obwohl die Anlandung der Stromleitungen an den Küsten durch die Nationalparke Wattenmeer insbesondere vor der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Küste aufgrund begrenzter Trassenkorridore nach wie vor ein Problem ist. Die sonstige Energiegewinnung wird gar nicht mehr berücksichtigt. Dies kritisieren wir.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit eine raumplanerische Steuerung vor dem Hintergrund der aktuellen Erkenntnisse möglich und sinnvoll erscheint, wird sie im Raumordnungsplan vorgenommen.
513	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	n/a	n/a	n/a	4. Im Kern sprechen wir uns daher für eine Stärkung der sonstigen energetischen Nutzungen, insbesondere für „sonstige Energiegewinnungsanlagen“ im Sinne des § 3 Ziffer 7 WindSeeG bzw. für „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ im Sinne des § 3 Ziffer 8 WindSeeG ohne Stromkabel durch eine Festlegung als Ziel der Raumordnung aus. Dies sollte entweder (a) als ausdrückliche Festlegung im Rahmen der „Windenergie auf See“ oder (b) als eigenständige Festlegung für sonstige energetische Nutzungen, die dann gleichrangig z. B. zu der Windenergie auf See oder der Rohstoffgewinnung wäre. Auch der Offshore-Windenergie soll nach der sog. „Nationalen Wasserstoffstrategie“ (dort S. 6) eine „besondere Rolle“ zukommen. Daran fehlt es sowohl hier im Entwurf ROP als auch im Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee des BSH vom 04.09.2020 („E-FEP 2020“) selbst. Während es in dem Vorgängerdokument, der Konzeption ROP, auf S. 14 und S. 20 zu den Vorranggebieten für Windenergie auf See noch hieß, „Die Vereinbarkeit mit Anlagen zur sonstigen energetischen Nutzung ist (...) grundsätzlich gegeben“, fehlt eine solche Klarstellung nun im Entwurf ROP. Dies lässt leider für uns nur den Schluss zu, dass die Vereinbarkeit mit Anlagen zur sonstigen energetischen Nutzung nicht mehr gegeben ist und daher der leitungsgebundenen Windenergie der Vorzug und daher auch der Vorrang gegeben wird. Somit ignorieren beide Entwürfe zum ROP bzw. FEP 2020 faktisch die erst kürzlich gemeinsam von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmen in der Nationalen Wasserstoffstrategie. Es sind daher ausreichend große und viele Flächen in dem ROP auszuweisen – zusätzlich zu den Ausbaufächen für die leitungsgebundene Windenergie. Mit den im E-FEP 2020 angebotenen „Restflächen“ wie bspw. SEN-1, für die sich eine Anbindung an das Stromnetz als wirtschaftlich ineffizient erwiesen hat, ist keinem gedient. Die Fläche SEN-1 ist schlichtweg zu klein und bietet keinerlei Erweiterungsperspektive. Dies macht in der Raumordnungsplanung die deutliche Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten für eine solche gesonderte Nutzungsart auch für eine Vielzahl von großflächigen – und damit erst wirtschaftlichen – „sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ gemäß § 3 Ziffer 8 WindSeeG erforderlich. Dies erfordert ferner die Anerkennung der sonstigen energetischen Nutzungen gemäß ihrer wichtigen künftigen Bedeutung und eine Umsetzung als Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG, sei es als Unterfall der Windenergie oder als eigenständige Zielfestlegung, ähnlich wie beispielsweise bei der Rohstoffgewinnung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenausweisungen für Windenergie werden im Raumordnungsplan nicht näher spezifiziert; sie führen insofern auch nicht zu Beschränkungen, sondern sind flexibel umsetzbar. Weitere Energiearten können mangels vertiefter Kenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht flächenmäßig geplant werden.
514	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.1	(2)	n/a	Zu (2) Befristetes Vorranggebiet Schifffahrt (S. 5): (a) Im Rahmen der verkehrlenkenden Maßnahmen im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN10 wird auf S. 5 eine spätere Umwidmung von eventuell nicht mehr notwendigen Flächen innerhalb des SN10 (als bis 2035 befristetes	Die Fläche innerhalb SN10 ist bis 2035 als befristetes Vorranggebiet Schifffahrt ausgewiesen. Danach wird es zum Vorbehaltsgebiet. Die Untersuchung, ob diese Fläche für Windenergie auf

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Vorranggebiet Schifffahrt) in Aussicht gestellt. Ab 2035 könne es bei Bedarf zu einer möglichen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergie auf See kommen. Wir regen daher an, auch die Abbildung 3 auf S. 32 im Anhang um diese perspektivisch ab 2035 möglicherweise freiwerdenden Flächen zugunsten der Windenergie zu ergänzen. Auch sollte einmal die mögliche zu installierende Gesamtleistung für alle Gebiete dargestellt werden, damit ersichtlich ist, ob das Leistungspotenzial der Gebiete mit den Ausbauzielen übereinstimmt. Um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen und der Offshore-Branche eine Perspektive über das Jahr 2040 hinaus zu ermöglichen, werden deutlich mehr Flächen für die Windenergie benötigt.	See festgelegt werden kann, ist Gegenstand einer erneuten Fortschreibung.
515	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.1	(2)	n/a	(b) Durch den weiteren Ausbau der Windkraft auf See und der gleichzeitigen Zunahme des Schifffahrtverkehrs sollte zudem der Ausbau der Rettungsschlepperkapazitäten gleichsam erhöht werden und entsprechende Mittel vom BMVI dafür bewilligt werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Belange der Schifffahrt als auch dem Schutz der Belange der Windenergie auf See.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
516	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.1	(2)	n/a	(c) Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.09.2020 ausführlich erläutert, halten wir die Verlegung der Schifffahrtsroute 10 / SN10 nach Nordwesten nicht für erforderlich. Die Verkehrsdichte (bezogen auf km-Breite und Jahr) der beiden südlichen Routen 1 und 2 ist nach unseren kursorischen Berechnungen ca. um den Faktor 2 bis 7,6 höher als bei Route 10. Das vom BSH für den Herbst 2020 angekündigte Schifffahrtsgutachten liegt zumindest der Öffentlichkeit (noch) nicht vor; jedenfalls war es nicht Bestandteil der zur Konsultation gestellten Dokumente. Wir regen daher an, dass das Gutachten auch zur Konsultation gestellt und vom BSH veröffentlicht wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde nach nationaler und internationaler Abstimmung fertiggestellt und auf der BSH Internetseite veröffentlicht.
517	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.1	(1)	n/a	Für uns ist nach wie vor nicht plausibel dargelegt, warum nach dem Entwurf ROP die Schifffahrtsroute 10 so breit ausfallen soll im Vergleich zu den südlichen Routen 1 und 2, die eine deutlich höhere Verkehrsdichte aufweisen und dabei mit einer erheblich geringeren Breite auskommen.	Die Schifffahrtsroute 10 hat im Gegensatz zu den Routen 1 und 2 einen stark streuenden Verkehr sowie keine verkehrslenkenden Maßnahmen. Falls verkehrslenkende Maßnahmen eingeführt werden sollten, könnte der Platzbedarf für die Schifffahrt reduziert werden.
518	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.1	(3)	n/a	Zu (3) Rückbau „Insbesondere durch den Rückbau von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen soll neuer Platz für die Nachnutzung, z. B. auch das Repowering von Windenergieanlagen, geschaffen werden.“ Der Begriff „sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ scheint hier angesichts der gesetzlichen Definition in § 3 Ziffer 7 WindSeeG irrtümlich bzw. fehlerhaft verwendet zu sein. Solche Anlagen sind noch gar nicht gebaut. Insofern kann durch ihren Rückbau kein „Platz für die Nachnutzung geschaffen werden, erst recht nicht „neuer“ Platz. Vielmehr gilt es, die sonstigen Energiegewinnungsanlagen erst noch aufzubauen. Auch dafür ist ausreichend Nutzungsraum vorzusehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Raumordnungsplan kann auch Regelungen für noch nicht gebaute Anlagen treffen.
519	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	(1)	n/a	Zur Windenergie (S. 10 ff) (a) Wir begrüßen, dass ausreichend Gebiete zum Erreichen des 20 GW Ziels bis 2030 als Vorranggebiete für Windenergie auf See fixiert werden und auch bereits ein erster Ausblick für 40 GW bis 2040 gegeben wird. Um 40 GW Windenergie auf See bis 2040 zu realisieren, wie sie nach dem aktuellen Entwurf des WindSeeG gemäß Kabinettsbeschluss vom 03.06.2020 vorgesehen sind und Planungssicherheit über dieses Ausbauziel hinaus zu ermöglichen, sollten mehr Gebiete als Vorranggebiete für Windenergie auf See festgelegt werden. (b) Das gilt insbesondere, da bestimmte Flächen (bspw. N-5.4) gar nicht erst im E-FEP 2020 festgelegt werden, aber auch ganze Gebiete (wie N-4 und N-5) aus naturschutzfachlichen Gründen nach der Konzeption des aktuellen E-FEP 2020 nach Ablauf der Genehmigungsdauer künftig nicht mehr festlegungsfähig sein werden. Sie sind befristet und mit einem Vorbehalt versehen. Diese Gebiete stehen also später nicht mehr für ein Repowering für die Windkraft zur Verfügung. Die Fläche N-5.4 mit einem Potenzial für ein 900 MW Projekt wird gar nicht erst festgelegt. Daher sind nach unserer Auffassung die Sperrung dieser Gebiete und die im E-FEP 2020 gelieferten Begründungen zu hinterfragen. Unseres Erachtens müssen ausreichend Ersatzflächen in der Raumordnungsplanung für den drohenden Entfall der Gebiete N-4 und N-5 vorgehalten werden, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Das scheint derzeit noch nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.	Die Raumordnung legt Vorranggebiete Windenergie fest, wo eine Endabgewogenheit hinsichtlich dieser Nutzung aufgrund der aktuellen Kenntnislage möglich ist. Die Vorbehaltsgebiete sichern weitere Gebiete für den zukünftigen Ausbau der Offshore Windenergie.
520	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	n/a	(c) Zudem sollte in der Raumordnungsplanung das gesamte Potenzial aller möglichen Flächen summarisch angegeben werden, inkl. möglicher Erweiterungen nach Überplanung der Flächen innerhalb des SN10 als ein bis 2035 befristetes Vorranggebiet Schifffahrt. Nach der vorherigen Konzeption ROP vom 31.01.2020, S. 18, dort der Planungsmöglichkeit B, dürfte sich ein Potenzial aller Gebiete für insgesamt ca. 40 bis 50 GW installierter Leistung ergeben. Hiervon wären später die Potenziale der Gebiete EN4 und EN5 in Abzug zu bringen, sofern diese tatsächlich entfielen.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Der Zuschnitt der Vorranggebiete ist so bemessen, um die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen.
521	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	n/a	(d) Nach dem jetzigen Entwurf ROP ist nicht klar geregelt, ob die sonstigen energetischen Nutzungen die Gebiete der leitungsgebundenen Windenergie (und damit in Konkurrenz zu dieser) nutzen sollen, was nach der Definition der „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ in § 3 Ziffer 8 („außerhalb von Gebieten“) ja eigentlich gerade vermieden werden soll. Wenn der Entwurf der ROP auf S. 12 ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 identifiziert, die Gebiete EN14 bis EN19 (noch) nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegt und zudem keine weiteren zusätzlichen Flächen – über den 40 GW Ausbau bis 2040 hinaus – für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche festlegt, kann als Zwischenfazit nur festgestellt werden, dass ersichtlich viel zu wenig Flächen für beide Nutzungen festgelegt werden.	Die Flächenausweisungen im Plan erfolgten nach Abwägung aller berührten Belange.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
522	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	n/a	(e) Auch ist die in der Konzeption ROP vom 31.01.2020 auf S. 20 noch enthaltene Klarstellung, wonach die Vereinbarkeit von vornehmlich küstenfernen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie auf See (vorbehaltlich anderer Belange) grundsätzlich gegeben ist, nun nicht mehr enthalten. Mit Streichung der beiden Wörter „vornehmlich küstenfernen“ halten wir die Satzaussage auch weiterhin für wichtig; sie sollte daher wie vorgenannt abgeändert erneut aufgenommen werden.	Die Vereinbarkeit der Windenergie auf See mit anderen Nutzungen ist in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten grundsätzlich gegeben. Dies wird mit der der Festlegung im Raumordnungsplan ausgedrückt. Die Prüfung der Eignung einzelner Gebiete ist den nachgelagerten Planungsebenen vorbehalten.
523	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	zu (2)	(f) Auf Seite 12 des E-ROP heißt es: „Eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete EN14 bis EN19 als Vorranggebiete kommt auf Grund der fehlenden Datenbasis jedoch nicht in Betracht.“ Dass für eine Ausweisung der Gebiete EN 14 bis EN19 als Vorranggebiete – statt wie jetzt erfolgt als Vorbehaltsgebiete Windenergie auf See – die Datenbasis zu gering sei, vermag nicht zu überzeugen. Denn das gleiche Argument trifft auf die neuen Flächen N-9.3 bis N-9.4 und N-10.2 gemäß Entwurf FEP 2020 vom 04.09.2020 zu. Sie liegen in den ROP-Gebieten EN 9 und Teilen von EN10. Sie müssen – wie alle neuen Flächen – gemäß § 10 WindSeeG ebenfalls erst noch untersucht werden.	Der Raumordnungsplan legt Vorranggebiete mit einer Leistung in der Größenordnung von 24 – 28 GW und Vorbehaltsgebiete in der Größenordnung von ca. 12 – 15 GW in der AWZ der Nordsee und Ostsee fest. Aufgrund fehlender abschließender Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen sowie aufgrund des über eine mittelfristige Planung hinausgehenden Zeithorizonts erfolgen die Flächenausweisungen nordwestlich von SN10 als Vorbehaltsgebiete. In den angesprochenen Gebieten EN9 und EN10 ist die Datenlagen deutlich besser, so dass auf Ebene der Raumordnung die Ausweisung als Vorranggebiete gerechtfertigt ist. Eine Vorwegnahme etwa der Voruntersuchung/Eignungsfeststellung ist nicht intendiert.
524	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	zu (2)	(g) Zu den Vorbehaltsgebieten für die Windenergie EN4 und EN5 heißt es auf Seite 12 hingegen: „Bei den Vorbehaltsgebieten EN4 und EN5 soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden.“ Die Gebiete EN4 und EN5 sind nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete für die Windenergie festgelegt. Weiterhin sind etwa im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff“ weiterhin Kiesabbau, Fischerei, Schiffsverkehr und militärische Übungen möglich, die auch zu einer kumulativen Beeinträchtigung der Seetaucherbestände führen könnten. Dies erscheint zwiespältig. EN5 liegt zwar im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher, jedoch nicht in dem FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und auch nicht in dem Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ (die aber beide überwiegend vom Hauptkonzentrationsgebiet mit umfasst werden). Habitatschutzrechtlich spielt die Population dort nicht die entscheidende Rolle, vielmehr sind dort in den Schutzgebieten Meideabstände und Habitatverluste entscheidend im Rahmen der Bewertung. Da insbesondere die Fläche N-5.4 nicht in dem Habitat FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und nicht in dem Habitat Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ liegt, gelten die dortigen strengen habitatschutzrechtlichen Grundsätze nicht unmittelbar für die Bewertung der Fläche N-5.4, so dass durchaus auch die positive und beständige Population zur Bewertung heranzuziehen ist. Hierzu möchten wir erneut auf die Erkenntnisse aus der Seetaucherstudie hinweisen, welche die Offshore-Branche eingeholt hat und die im März 2020 final veröffentlicht wurde. Demnach sind die Bestandsentwicklungen der Seetaucher in der deutschen Nordsee stabil und auf Grundlage der Auswertung einer einzigartigen Datenbasis der Jahre 2001 bis 2018 nicht rückläufig. Es wurde kein Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Seetaucherbestand festgestellt. Dies sollte Beachtung finden, um Flächen, die grundsätzlich für die Energiegewinnung geeignet sind und auf denen zum großen Teil bereits Anlagen in Betrieb sind, weiterhin hierfür nutzen und auch als künftige Vorranggebiete festlegen zu können. Die Vorbehaltsgebiete vor Schleswig-Holsteins Westküste müssen daher in Vorranggebiete umgewandelt werden, um der Branche ausreichend Planungssicherheit zu geben.	Aufgrund der Lage im Hauptkonzentrationsgebiet Seetaucher werden die Gebiete EN4 und EN5 als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Es ist zutreffend, dass sich aus der Studie im Auftrag des BWO (BIOCONSULT SH et al. 2020) saisonale und lokale Unterschiede im Meideverhalten von Seetauchern ergeben. Allerdings ist der in der Studie berechnete rechnerische vollständige Habitatverlust von 5 km im vorkommensstarken Frühjahr und im betrachteten nördlichen Untersuchungsgebiet, das das Hauptkonzentrationsgebiet umfasst, vergleichbar mit dem von Garthe et al. (2018) bestimmten Wert von 5,5 km. Auch bei der Betrachtung des gesamten Untersuchungsgebiets ergab sich in der nun vorliegenden Seetaucherstudie im Auftrag des BWO ein rechnerischer Habitatverlust von 5 km. Aus beiden Studien gehen zudem Vorkommensverlagerungen im Bereich westlich vor Sylt hervor. Seit Bau der Windparks konzentriert sich das Seetauchervorkommen in einem Bereich, der am weitesten von den bereits bestehenden Windparks westlich vor Sylt entfernt liegt. Diese Entwicklung gilt es auch trotz stabiler Bestände im Hauptkonzentrationsgebiet zu berücksichtigen.
525	Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. - WVV	2.2.2	n/a	n/a	(h) Schließlich sind wir der Ansicht, dass Deutschland das Ziel einer fast emissionsfreien Stromerzeugung bis 2050 ohne die Nutzung sämtlicher geeigneter Flächen sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee nicht erreichen wird. Nord- und Ostsee bieten weiterhin ein hohes Nutzungspotenzial für Flächen für die Windenergie auf See, die es über die Raumordnungsplanung umfangreich zu sichern und zu erschließen gilt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
526	WWF	n/a	n/a	n/a	Vorgehen und Methodik der Planaufstellung Bereits in der Stellungnahme zu der Konzeption der marinen Raumordnung im Sommer diesen Jahres und in den mündlichen Anhörungsterminen hatten wir dargelegt, dass der gute Umweltzustand sowie eine Betrachtung der Belastungsgrenzen des Ökosystems einerseits und die qualitative und quantitative Verträglichkeit gegenüber Nutzungen einzeln und in ihrer kumulativen Gesamtschau die entscheidenden Grundlagen für die Meeresraumplanung sein müssen. Aus diesem Grund haben wir auch in den Gesprächen auf die Evaluierung der Nutzungen im Lichte der Raumordnung 2009/10 gedrungen, um eine nachvollziehbare Planungsentscheidung ableiten zu können. Leider liegt nun mit dem gegenwärtigen Planentwurf ein Dokument vor, dass – zumindest dem Leser nicht ersichtlich – quantitative und qualitative Herleitung der einzelnen Funktionen, Nutzungen und ihrer Potenziale im Raum nicht nachvollziehbar und vergleichbar vorlegt. Stattdessen werden bei einigen Nutzungen lediglich die für den Plan 2009 zugrunde gelegten Nutzungszahlen für 2020 ohne weitere Neuberechnung übernommen (Schifffahrt) oder mit Blick auf die Fischerei gar nicht erst der Versuch unternommen, die vorliegenden Fanggebiete und verschiedenen räumlich-zeitlichen Fischereidaten in eine räumlich-zeitliche Planung der Fischereitätigkeit zu übersetzen. Diese könnte dann auch konkurrierende Raumnutzungen oder -Funktionen berücksichtigen und steuernd wirken. Nur nach Kenntnis der realen und künftigen Flächenkonflikte und ihrer Schwere kann unter Hinzunahme der politisch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					motivierten Fachstrategien eine Gewichtung von Flächennutzung und notwendigem Flächenbedarf sowie räumlicher Zuordnung erfolgen. Dies ist bei der vorgelegten Planung aber nicht bzw. nur sehr unzureichend erfolgt, so dass weder von einer ausgewogenen noch von einer ökosystemangepassten Steuerung und Gestaltung gesprochen werden kann.	
527	WWF	n/a	n/a	n/a	Auch wenn man die Festlegungen zu den einzelnen Nutzungen und Funktionen des Meeresraums betrachtet, entsteht nicht der Eindruck eines auf eine Optimierung der Gesamtfunktionalität ausgerichteten Planwerk. Vielmehr wird die Raumverteilung um zwei bis drei „gesetzte“ Nutzungen herum einsortiert: Die Schifffahrt als laut SRÜ allgegenwärtige Nutzung mit Vorranggebieten auf allen potenziell befahrenen Linien und ohne Kriterien z.B. der Mindestnutzungsichte auf Basis alter Daten. Die Windkraft auf Basis einer politischen Strategie ohne qualitative Einschränkungen durch die Fachplanung. Und die Fischerei, welche auf das Gesamtgebiet flächendeckend ausgelegt und ohne Steuerung und ohne Einschränkung durch z.B. Naturschutz oder Denkmalschutz-Auflagen - wie sie bei anderen Nutzungen durchaus angewendet werden - betrachtet wird. Dadurch ist auch die Möglichkeit einer aktiven Gestaltung des Meeresraums durch die marine Raumordnung stark eingeschränkt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
528	WWF	n/a	n/a	n/a	Zwischen den einzelnen Festlegungen für bestimmte Meeresnutzungen und Funktionen gibt es kaum systematische Vergleichbarkeit der adressierten Konflikte, obwohl die Störungskonflikte oft identisch sind. So sind bei den allgemeinen Anforderungen an die Meeresnutzungen in Kapitel 2.2.1 beispielsweise Belange der Meeresumwelt, Kulturerbe, Militär und Verkehr als Ziele und Grundsätze aufgeführt. Auch bei der Meeresforschung ist die Berücksichtigung von Kulturerbe und Naturschutz explizit geregelt, wohingegen bei Fischerei, Windenergie und Leitungen keine expliziten Rücksichtnahmen auf diese Belange aufgeführt sind. Hier sind im Sinne einer kohärenten und insbesondere konsistenten Planung weitere Festlegungen im Plan notwendig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Minimierung von Beeinträchtigungen anderer Nutzungen, das heißt die gegenseitige Rücksichtnahme, wurde in 2.2.1 (3) aufgegriffen.
529	WWF	n/a	n/a	n/a	Systematisch ist nicht vollständig nachzuvollziehen, warum bei den Festlegungen die „allgemeinen Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen“ in Kapitel 2.2.1 der Festlegung Schiffsverkehr (Kapitel 2.1) nachgestellt sind und nicht als allgemein gültige Ziele und Grundsätze allen Nutzungen vorangestellt sind. Wir gehen davon aus, dass das Kapitel 2.2 auch auf die Schifffahrt Anwendung findet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Aufbau der Kapitel des Plans orientiert sich an § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ROG.
530	WWF	n/a	n/a	n/a	Der WWF erwartet eine ausgewogene und auf aktuellem wissenschaftlichem Stand basierte Planungsmethodik, aus der neben den politischen Strategieentscheidungen konkrete quantitative und qualitative Ziele der einzelnen Sektoren sowohl den Kapazitätspotenzialen als auch Belastungsgrenzen gegenübergestellt sind. Steuerung kann nicht bei der Zuteilung von Restflächen stehen bleiben, sie muss auch bestehende Nutzungen hinterfragen und die Flächennutzung optimal lenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
531	WWF	n/a	n/a	n/a	Insgesamt lässt sich feststellen, dass die im Textteil des Raumordnungsplan vorgelegten Begründungen an vielen Stellen inhaltliche Lücken aufweisen, insbesondere was die Detailtiefe angeht. So ist es oftmals nicht nachvollziehbar, auf welcher rechtlichen und fachlichen Grundlage textliche Festlegungen getroffen wurden. Dadurch bietet das Dokument keine angemessene Erläuterung der Vorgehensweise. Dies ist aus unserer Sicht allerdings zwingend notwendig, um die Ziele und Grundsätze nachvollziehen zu können. Darüber hinaus ist es für die spätere Umsetzung dieser Festlegungen eine konkretisierte Begründung unumgänglich, um Interpretationsunklarheiten zu vermeiden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltberichte stellen umfassend die verwendete Datengrundlage dar. Zudem wurde ein umfassender und transparenter Beteiligungsprozess durchgeführt, der auch methodische Fragen aufgegriffen hat.
532	WWF	n/a	n/a	n/a	1. Leitbild Wir begrüßen eine eigenständige Leitlinie für den Meeresnaturschutz (Leitlinie 5) sowie die Herausstellung des Ökosystemansatzes und des Vorsorgeprinzips zur Erreichung einer nachhaltigen Meereswirtschaft im Sinne des Blauen Wachstums (Leitlinie 3) ausdrücklich. Dies trägt vor allem auch der in der EU-Richtlinie zur maritimen Raumordnung und dem ROG festgeschriebenen Notwendigkeit der Anwendung eines Ökosystemansatzes Rechnung. Aber auch § 1 (2) ROG sowie § 2 (2) Satz 6 ROG heben die Bedeutung des Meeresnaturschutz im Rahmen der Raumordnung hervor. Um jedoch dem Wesen einer ökosystemgerechten Meeresraumordnung noch mehr zu entsprechen, schlagen wir vor, den Satz 2 leicht umzuformulieren: „die verantwortungsvolle Nutzung der begrenzten maritimen Ressourcen ist die Grundlage...“. Denn es sind die marinen Ressourcen, die die Grundlage für die Nutzung bilden und nicht umgekehrt. Der Hinweis auf die Begrenztheit der Ressourcen wird daher für wichtig erachtet, da die Endlichkeit der Ressourcen erst die Ordnung der Nutzungen erforderlich macht.	Die Forderung wurde sinngemäß übernommen.
533	WWF	n/a	n/a	n/a	Nach § 17(1) Nummer 4 ROG soll der Raumordnungsplan auch Festlegungen zum Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt treffen. Wir begrüßen daher ebenfalls, dass auch in der Entwicklung des Leitbilds dies ein zentraler Aspekt ist. Jedoch ist nicht ersichtlich, wie die Umsetzung des Ziels der Verbesserung in dem vorliegenden Planentwurf erreicht wird, da augenscheinlich keine entsprechenden Festlegungen getroffen werden (s. auch Erläuterungen unter 2.4.1). Hier fordern wir deutliche Nachbesserungen, sodass der Plan seinem eigenen Leitbild und den Anforderungen des ROG gerecht wird.	Die Festlegungen tragen zur Verbesserung des Umweltzustandes des Meeres bei.
534	WWF	n/a	n/a	n/a	Nicht nur vor diesem Hintergrund, sondern auch aufgrund der übergeordneten Verknüpfung von mariner Raumordnung und dem zu erreichenden guten Umweltzustand sowie den in § 17(1) Nummer 4 ROG formulierten Anforderungen, vermissen wir im hier vorgelegten Leitbild einen wichtigen Aspekt: den Beitrag der marinen Raumordnung zur Wiederherstellung und Erhaltung der vollen ökologischen Funktionen der Meere. Dieser Aspekt sollte bereits bei der Formulierung des Titelsatzes für das Leitbild berücksichtigt werden: „Das Meer in seiner Vielfalt bewahren, nutzen und wiederherstellen“. Zudem sollte dieser Aspekt unter Leitlinie 3 („Grundlage für eine nachhaltige Meereswirtschaft...“) als eigener vierter Unterpunkt aufgegriffen werden: „Erhaltung und Wiederherstellung der vollen ökologischen Funktionen der Meere mit dem Ziel, den guten Umweltzustand zu erreichen“. Auch in der letzten Leitlinie wäre eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen: „die räumliche	Wesentliche Aspekte der Stellungnahme sind im Plan und in dessen Leitbild bereits angelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Aufgabe der Raumordnung die Koordinierung der unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen im Raum ist, nicht aber die einseitige Verwirklichung einer bestimmten Nutzung oder Funktion.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Absicherung von Planungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Rekonstruktion von gestörten Lebensräumen und Habitaten“. Weitere Erläuterungen unsererseits hierzu sind unter 2.4.1 zu finden.	
535	WWF	2.1	n/a	n/a	<p>2. Festlegungen</p> <p>2.1. Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs</p> <p>Auch der WWF hält die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf Nord- und Ostsee für ein hohes Gut, das durch gute Verkehrslenkung und höchste Sicherheitsstandards unterstützt werden muss. Der vorliegende Entwurf des Raumordnungsplans räumt der Schifffahrt allerdings einen mehrfachen Vorrang ein: durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und die Feststellung, dass Schifffahrt nach dem SRÜ auf der gesamten Fläche (ausgenommen den Windparks) jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Der WWF vermisst im Kapitel Schifffahrt eine qualitative und quantitative Begründung der Festlegungen zu diesem Belang. Statt Routen zu bündeln, Wege z.B. nach Gefahrenklassen vorzuschlagen und eine Routenfestlegung nach Kriterien wie beispielsweise wöchentlicher Passagen vorzunehmen, erfolgt keine Priorisierung. Einige Gebiete werden mit bis zu drei parallellaufenden Vorranggebietsrouten überplant - auch in Vorranggebieten für Naturschutz. In der Begründung wird genannt, dass „vor allem die von der IMO festgelegten Verkehrstrennungsgebiete“ und „anhand von AIS Analysen festgestellten Schifffahrtsrouten sowie zukünftig als bedeutend identifizierte Verkehrswege berücksichtigt“ werden. Es wird jedoch nicht deutlich, ob quantitative Verkehrsangaben oder qualitative Kriterien überhaupt zur Grundlage der Planung gemacht werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Raumordnung festgelegten Routen dienen einerseits zur Sicherung der bislang frequentiert genutzten Schifffahrtswege. Diese wurden auf Grundlage von AIS Daten identifiziert. Außerdem werden zum Teil bereits mögliche zukünftige Routen im Raumordnungsplan festgelegt. Schließlich ist die Funktion der Vorranggebiete Schifffahrt die Freihaltung von Flächen für den Schiffsverkehr, nicht die Verkehrslenkung.
536	WWF	2.1	n/a	n/a	<p>Mit einem Verzicht auf eine Bündelung und Routenführung der Schifffahrt durch die Raumordnung wird aus unserer Sicht der Grundsatz (2) der Flächensparsamkeit eklatant und ohne Not verletzt: Wir sehen in der Bündelung und Routenführung von Schifffahrtsrouten ein großes Flächensparpotential und eine Chance, die vor allem auf der Nordsee verkehrende Schifffahrt sicherer zu machen. In der Ostsee ist nach der Baltic Carrier Havarie die Einrichtung von Verkehrstrennungsgebieten erfolgt, die die Schifffahrt dort wesentlich sicherer gemacht haben und auch die Kontrollierbarkeit und Notfallvorsorge viel zielgenauer machen. Eine stärkere Bündelung der Verkehre hat sich auch in der Ostsee als durchführbar und offensichtlich verträglich erwiesen. Dort wurden teilweise sehr schmale Schifffahrtsrouten eingerichtet, welche z.T. auch in unmittelbarer Nähe zu Windparks liegen. Und das obwohl hier deutlich höhere Verkehrsdichten (ca. 50.000 Passagen pro Jahr) vorliegen als beispielsweise im Gebiet SN10 der Nordsee (ca. 16.000 Passagen pro Jahr). Der WWF fordert, dass die notwendigen Risikoabschätzungen erstellt und vorgelegt werden, die für eine sachgemäße flächensparsame Regelung der Belange der Schifffahrt in der Nordsee und zudem für die Verhandlungen über Verkehrstrennungsgebiete als Vorschlag bei der IMO - auch zur Stützung des Wattenmeer PSSAs - notwendig sind.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Raumordnung hat in der AWZ aufgrund höherrangigen Völkerrechts nicht die Kompetenz, die Schifffahrt zwingend zu bündeln bzw. jenseits bestimmter Gebieten auszuschließen. Das BSH hat zwei Schifffahrtsgutachten in Auftrag gegeben. Die finalen Berichte der Gutachten sind auf www.bsh.de veröffentlicht. Das eine Gutachten hat sich insbesondere mit der angesprochenen Schifffahrtsroute SN10 befasst. Dort wurde zunächst eine detaillierte Verkehrsanalyse erstellt, bei der stark konvergierende und divergierende Verkehre in diesem Bereich festgestellt wurden. Es wurde deutlich, dass der Platzbedarf auch aufgrund der Gegebenheiten (VTG in den Niederlanden und in Dänemark) zurzeit ohne verkehrslenkende Maßnahmen notwendig ist. Die Bundesregierung ist jedoch bereits in Gesprächen mit den Nachbarländern, um in diesem Bereich ggf. verkehrslenkende Maßnahmen einzuführen. Sollten diese positiv verlaufen, könnte sich die Raumordnung in einer nächsten Fortschreibung an diesen Flächen orientieren.
537	WWF	2.1	n/a	n/a	<p>Die Neufestlegung des Verlaufs der Routen SN6- SN9 ist für uns aufgrund von geringem und weit gestreutem Schiffsverkehr weiterhin nicht nachvollziehbar. Die in dem vom BSH vorgelegten Statusbericht zur Fortschreibung der marinen Raumordnung veröffentlichte Darstellung der Verkehrsdichte aller Schiffstypen in 2017 (Abbildung 11, Statusbericht) erlaubt aus unserer Sicht keine Begründung der dargestellten Vorranggebiete Schifffahrt innerhalb des Naturschutzgebietes „Sylter Außenriff – östliche Deutsche Bucht“. Um die Beeinträchtigung der Schutzziele zu minimieren und insbesondere Auswirkungen auf Seevögel und Schweinswale zu reduzieren, wäre aus unserer Sicht eine Freihaltung der Vorranggebiete Naturschutz von weiteren Vorrangflächen Schifffahrt zielführend. Warum hier eine Überlagerung von zwei Vorranggebieten begründet ist, ist nicht nachvollziehbar, da eine entsprechende schlüssige Erläuterung in der Begründung des Ziels (1) fehlt. Diese gilt es zu ergänzen.</p>	Die Routen sind auf Grundlage von AIS Daten als bereits genutzte Schifffahrtswege identifiziert worden. Dementsprechend wurde der Verlauf der Routen angepasst. Außerdem ist die (internationale) Kohärenz ein wichtiger Aspekt, der hierbei berücksichtigt werden muss. In Dänemark sind alle diese Routen im aktuellen Vorentwurf enthalten. Eine Beschränkung des Schiffsverkehrs alleine durch die Raumordnung ist nicht möglich. Selbst wenn Routen im Raumordnungsplan nicht ausgewiesen werden, findet dort Schiffsverkehr statt. Dies könnte lediglich über ein PSSA und die Ausweisung einer "area-to-be-avoided" bei der IMO erreicht werden. Für diese Maßnahmen sollte jedoch der Prozess in der Maßnahme M 3.1 "Untersuchung der Auswirkungen der Berufsschifffahrt und Prüfung der Möglichkeiten ihrer schutzzweckverträglichen Gestaltung im NSG "Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht" (Managementplan für das NSG "Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht", BANz AT 13.05.2020 B11) abgewartet werden. Wenn diese zu dem Ergebnis kommen sollte, dass im Bereich dieser Routen beispielsweise eine ATBA etabliert werden sollte, müsste dies dann international abgestimmt werden.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
538	WWF	2.1	n/a	n/a	Die beschriebene Anpassung des Vorranggebietes SN10 an die aktuell festgestellten Verkehrsströme ist zu begrüßen, die Notwendigkeit der Breite bleibt aber wie oben bereits erläutert zweifelhaft. Es wird zudem vorgeschlagen, das Ziel (2) der Einrichtung eines befristeten Vorranggebietes zu streichen. Dieses scheint nicht zielführend, wenn Anpassungen der Vorranggebiete Schifffahrt bei einer Fortschreibung der Pläne und dann auf den Ergebnissen der Prüfung verkehrslenkender Maßnahmen – wie in der Begründung beschrieben – vorgenommen werden können. Stattdessen sollten die Verhandlung mit der IMO und den Nachbarstaaten intensiviert werden, um hier ein Verkehrstrennungsgebiet einzurichten. Dabei wäre es sogar hinreichend, dieses Gebiet gar nicht zu überplanen, da das SRÜ die Schifffahrt ohnehin garantiert. Bei der IMO Risikoanalyse sollte demnach das ganze SN10 Gebiet hinsichtlich einer Optimierung betrachtet werden.	Es ist aktuell nicht möglich, genau abzuschätzen, wie lange der IMO-Prozess dauert. Die Gespräche mit den Nachbarländern werden bereits intensiv geführt. Dabei wird das gesamte Verkehrswegesystem in der Nordsee vom englischen Kanal bis in die Ostsee in Bezug auf Optimierungsmöglichkeiten betrachtet.
539	WWF	2.1	n/a	n/a	Im Rahmen der Raumordnung wäre es zudem sinnvoll, eine Festlegung der Naturschutzgebiete der Nordsee sowie des Schweinswalschutzgebietes und des Konzentrationsgebietes Seetaucher als spezielle Schutzmaßnahmen innerhalb des PSSA zu treffen, sodass hier die entsprechend benötigten Schritte bei der IMO eingeleitet werden können. Für die Ostsee wird aufgrund der Bedeutung der Oderbank für den Rastvogelbestand angeregt, die Route in diesem Bereich nach Westen zu verschwenken und die Oderbank zu Area to be avoided bei der IMO als Begleitmaßnahme zum PSSA Ostsee anzumelden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Vorschlag war im Rahmen der aktuellen Fortschreibung nicht umsetzbar. Für einen solchen Prozess sind erhebliche Vorarbeiten und eine internationale Abstimmung notwendig. Für die Bundesraumordnung besteht zurzeit keine Rechtsgrundlage für vollständige Ausschlussgebiete.
540	WWF	2.2.1	n/a	n/a	2.2. Weitere wirtschaftliche Nutzungen 2.2.1. Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen Wir begrüßen die Tatsache, dass den Festlegungen zu weiteren wirtschaftlichen Nutzungen allgemeine Erfordernisse in Form von Zielen und Grundsätzen vorangestellt werden, da diese dann übergeordnet alle Nutzungen der AWZ auch hinsichtlich der Vermeidung einer Gefährdung der Meeresumwelt adressiert. Jedoch ist aus Sicht des WWF dieser Abschnitt nicht vollzählig, ließe sich doch an dieser Stelle noch stärker die Meereswirtschaft auf den Ökosystemansatz gründen – wie im Leitbild des vorliegenden Entwurfs beschrieben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
541	WWF	2.2.1	(8.1)	n/a	So sollte die Gefährdung der Meeresumwelt (8.1) nicht nur bei wirtschaftlichen Nutzungen im Allgemeinen, sondern auch konkret bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für wirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Eine entsprechende Konkretisierung des Grundsatzes 8.1 ist – wie in bereits unter (7) in Bezug auf Kulturerbe formuliert – daher zu ergänzen. Gleiches gilt für die im selben Absatz formulierten Anforderungen an die Berücksichtigung der besten Umweltpraxis und Stand der Wissenschaft und Technik.	Die Formulierung wirtschaftliche Nutzungen umfasst auch die Errichtung von Anlagen für wirtschaftliche Zwecke.
542	WWF	2.2.1	(8.1)	n/a	Die Ergänzung unter (8.1) zur Berücksichtigung von sensiblen Zeiträumen und von ökologischen Wechselbeziehungen von Tier- und Pflanzen kann zur Unterstützung des Ökosystemansatzes und der Erreichung des guten Umweltzustands in Nord- und Ostsee beitragen und wird daher von uns ausdrücklich begrüßt. Es bleibt jedoch auffällig, dass die Begründung zu diesem Grundsatz es versäumt näher zu erläutern, was insbesondere unter „ökologischen Wechselwirkungen“ zu verstehen ist. Aus Sicht des WWF geht allerdings auch dieser Grundsatz in seinen Ausführungen nicht weit genug, da er wesentliche Elemente wie beispielsweise, die Sicherung von wichtigen Lebensraumfunktionen im Hinblick auf Nahrungsgründe, oder die natürliche Ausbreitung von Arten und Vernetzung von Habitaten außen vorlässt. Der vorliegende Entwurf versäumt es dadurch, insbesondere vor dem Hinblick kumulativer Auswirkungen der aktuellen und zukünftigen Nutzungen der AWZ grundlegende Festlegungen zu treffen, wodurch die marine Raumordnung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt leisten kann – und dadurch ihrem Leitbild und den rechtlichen Anforderungen stärker gerecht wird. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag des Bundesamtes für Naturschutz, wo zu obenstehenden Aspekten die fachliche und rechtliche Begründung ausführlich dargestellt ist.	Die Vorranggebiete Naturschutz sichern wichtige Lebensräume und ermöglichen großräumige Wanderungen. Im Grundsatz 2.4 (8) ist festgelegt, dass die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll. Diese ist erforderlich, damit wandernde Arten funktional bedeutsame Gebiete erreichen und nutzen können. Daher soll die Verbindung zwischen funktional relevanten Gebieten erhalten werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass etwa die Schifffahrt eine Barrierewirkung darstellt, sodass durch die Gebietsfestlegungen für die Meeresumwelt eine solche Durchlässigkeit gewährleistet ist.
543	WWF	2.2.1	(8.1)	zu (8.1)	Zusätzlich wäre es aus Sicht des WWF sinnvoll an dieser Stelle einen Grundsatz zur Wiederherstellung von Flächen aufzunehmen, durch den sichergestellt wird, dass der Naturhaushalt nach Beendigung einer Nutzung in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen oder in einem ökologischen Gleichgewicht zu sichern ist. Dieser Grundsatz fördert die Schaffung von Freiraum und kann dadurch aktiv zur Verbesserung der Meeresumwelt beitragen. Bislang lassen sich diese Ausführungen nur in der Begründung zu (8.1) finden, wo sie jedoch allein keine direkte raumordnerische Wirkung entfalten.	Das Erfordernis zum Rückbau fester Anlagen nach Ende der Nutzung findet sich im Ziel 2.2.1 (2). Ob eine Nachnutzung stattfindet oder eine Freihaltung aus Gründen des Naturschutzes erfolgt, wird im Einzelfall geprüft.
544	WWF	2.2.2	n/a	n/a	2.2.2. Windenergie auf See Die Nutzung der Offshore-Windenergie ist zusammen mit anderen erneuerbaren Energieträgern für die Umsetzung der Energiewende von großer Bedeutung. Der dadurch notwendige Ausbau erneuerbarer Energien, auch über die jetzigen Ausbauziele der Bundesregierung hinaus, muss sich in einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Raumentwicklung der AWZ widerspiegeln - insbesondere für die Pläne der Nordsee. Grundsätzlich muss auch im Rahmen der Raumordnung sichergestellt werden, dass der Ausbau der Offshore-Windenergie naturverträglich erfolgt und sie somit die Erreichung eines guten Umweltzustands von Nord- und Ostsee nicht behindert. Dies sollte sich entsprechend in räumlichen und auch in quellenbezogenen Festlegungen des Raumordnungsplanes widerspiegeln. Aus Sicht des WWF ist das im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und zuletzt durch die Erklärung der Küstenländer und des Bundes festgelegte Ausbauziel für Offshore-Windenergie von 20 Gigawatt bis 2030 ein richtiger Schritt für den notwendigen Beitrag der Offshore-Windenergie zur Erreichung der deutschen Klimaziele. Die dafür benötigten Flächen werden im Rahmen des Flächenentwicklungsplans (FEP) räumlich festgelegt und ihre Erschließung zeitlich gesteuert. Diese in der Fachplanung festgeschriebenen Flächen gilt es demnach auch als Vorranggebiete in der Raumordnung zu sichern. Im aktuell vorgelegten Entwurf sind dies die Flächen EN1-3, EN6-10 sowie EO1 und EO3.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kenntnislage ist ausreichend, um die hier vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergie auszuweisen und damit den geordneten Ausbau erneuerbarer Energien auf See im Sinne des Klimaschutzes zu sichern. Die genannten Gebiete aus dem FEP sind als Vorranggebiete für Windenergie auf See festgelegt. In Bezug auf den Ausbau der Offshore-Windkraft orientiert sich die nachrangige Fachplanung sowie die maritime Raumordnung an den gegenwärtigen Ausbauzielen der Bundesregierung.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
545	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Obwohl EO2 ebenfalls im FEP vorgesehen ist, stimmen wir mit dem Entwurf des Raumordnungsplans überein, dies nicht als Vorranggebiet auszuweisen, da hier auch aus Sicht des WWF naturschutzrechtliche- sowie naturschutzfachliche Konflikte hinsichtlich des Vogelzugs vorliegen, die gegen eine Ausweisung sprechen.	Das Gebiet EO2 wurde im Plan als Vorranggebiet aufgenommen, in den Zeiträumen der Massenzugereignisse soll in den Vogelzugkorridoren der Betrieb von Windenergieanlagen jedoch nicht stattfinden, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um ein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen auszuschließen. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen Bau- und Wartungsarbeiten nicht stattfinden. Der Grundsatz 2.4 (6) stellt damit einen zielführenden Schutz des Vogelzugs als wesentlichen Bestandteil der Meeresumwelt sicher, indem er den Konflikt mit der Nutzung Windenergie sachgerecht auflöst. Er folgt damit dem Vorsorgegedanken und dem Ökosystemansatz.
546	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Ein weiterer Ausbau der Offshore-Windenergie ist aus unserer Sicht wünschenswert und notwendig, sowohl zur Erreichung der Klima- und Energiewendeziele als auch zur Schaffung ausreichender Planungs- und Investitionssicherheit für alle beteiligten Akteure. Bislang ist es noch nicht möglich, konkrete Aussagen zu treffen, inwieweit ein naturverträglicher Ausbau von Offshore-Windenergie, insbesondere in dem angestrebten Umfang, ermöglicht werden kann. Die nächsten Jahre müssen daher intensiv genutzt werden, um die ökologische Tragfähigkeit der Nord- und Ostsee hinsichtlich des weiteren Ausbaus der Offshore-Windenergie inkl. der Netzanbindungen und weiterer Infrastruktur sowie der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme – auch im Zusammenspiel mit anderen Nutzungen – wissenschaftlich zu untersuchen. Die Auswertung dieser Erkenntnisse muss dann die Grundlage bilden, weitere geeignete Flächen für die Windenergie auf See zu identifizieren und auch über die Raumordnung zu sichern.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
547	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Eine Festlegung weiterer als den oben beschriebenen Vorranggebiete ist aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt aus raumordnerischer Sicht nicht zulässig. Zwar ist es Aufgabe der Raumordnung Fachplanungen zusammenzufassen und untereinander abzustimmen (§ 3 (1) Nummer 7 ROG), jedoch darf sie ihnen nicht vorgreifen oder diese durch einseitige, sektorale Vorgaben ersetzen, um nicht ihre Koordinierungskompetenz zu überschreiten. Eine Sicherung von den durch die Fachplanung anvisierten Clustern gegenüber konkurrierenden Nutzungen im Rahmen der Raumordnung als Vorbehaltsgebiete ist grundsätzlich zu begrüßen, um zukünftigen Entwicklungen und einem perspektivischen Ausbau Rechnung zu tragen. Nur so kann die marine Raumordnung auch gestalterisch tätig werden und mögliche Lücken der Fachplanung aus raumgestalterischer Sicht füllen. Allerdings setzt dies ebenfalls – wie oben bereits beschrieben – Kenntnisse über die ökologische Tragfähigkeit von Nord- und Ostsee und eine raumordnerische Lösung auftretender Konflikte (mit anderen Nutzungen sowie mit dem Naturschutz) voraus, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu ermöglichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
548	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Ein solcher Konflikt liegt aus Sicht des WWF insbesondere für die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete EN11-13 mit dem Naturschutz vor. Hier gilt es mindestens durch die Einrichtung von ausreichend großen Pufferzonen um das Vorranggebiet Naturschutz sowie die Vorbehaltsgebiete Schweinswale und Seetaucher negative Auswirkungen der Offshore-Windenergie in diese geschützten Räume zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den bei der Errichtung von Windparks entstehenden Unterwasserlärm, aber auch Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen und Service- und Wartungsverkehr. Die Einrichtung von Pufferzonen um Natura2000-Gebiete würde demnach einer raumordnerischen Absicherung von §33(1) Satz 1 BNatSchG entsprechen. Flächen unter Prüfungsvorbehalt für eine Nachnutzung aus dem FEP 2019 (EN4, EN5, EO2) sollten ebenfalls nicht in die Raumordnungspläne übernommen werden. Weitere naturschutzfachliche und -rechtliche Konflikte liegen zwischen dem Naturschutz und den vorgesehenen Gebieten EN16, EN18-19 vor.	Der Forderung, Pufferzonen um jedes Schutzgebiet einzurichten, wurde in der geforderten Pauschalität nicht nachgekommen. Zum einen fehlt es für die generelle Einrichtung einer Pufferzone unabhängig vom Schutzzweck an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Zum anderen handelt es sich bei der Einrichtung von Pufferzonen um ein der Raumordnung mit seinen Gebietskategorien systemfremdes Anliegen. Zwar muss nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von den auf EN13 zu realisierenden Windparkvorhaben Scheuchwirkungen im festgestellten Umfang in das Vorranggebiet Seetaucher wirken und für die konkret beantragten Anlagen daher im Einzelverfahren zu prüfen ist, inwieweit Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Jedoch überwiegen in der Gesamtschau durch die Festlegung des Hauptkonzentrationsgebiet als Vorranggebiet Seetaucher, über das per Verordnung festgelegte Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ hinaus, und auf Grund der zuvor genannten Festlegungen zur Berücksichtigung der Schutzzwecke die positiven Auswirkungen. Negativen Auswirkungen auf die Schweinswale wird durch die umfassenden Minderungsmaßnahmen auf Projektebene (s.a. Grundsatz 2.2.2 (6)) wirksam entgegengewirkt. Die Flächen EN4 und EN5 sind als Vorbehaltsgebiete aufgenommen. Die Prüfung der Eignung dieser Flächen für

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
						eine Nachnutzung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen.
549	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Grundsätzlich muss die Festlegung von Flächen für die Windenergie auf See in einer Weise erfolgen, die die Auswirkungen auf Seevögel, Zugvögel und andere Schutzgüter so gering wie möglich hält. Hierzu gehört zuvorderst das Freihalten von Meeresschutzgebieten von der Windenergie auf See mit einer entsprechenden Ziel-Festlegung im Raumordnungsplan, wie dies in den Plänen von 2009 festgeschrieben war. Die Unzulässigkeit von Windkraftanlagen in Natura2000-Gebieten in der Raumordnung hat sich bislang als wirksames Instrument für den Meeresschutz bewährt. Es wird nicht ersichtlich, warum dennoch nun auf diese Festlegung verzichtet wurde. Hier bitten wir um Erläuterung. Eine solche Zielfestlegung ist aus Sicht des WWF dringend wieder in den Raumordnungsplan aufzunehmen, um einen deutlichen Rückschritt in der naturschutzfachlichen Wirksamkeit der Pläne zu vermeiden.	Die Vorranggebiete für Naturschutz entsprechen den per Verordnung nach § 57 BNatSchG festgelegten Naturschutzgebieten. In den Vorranggebieten sind Nutzungen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind, gesetzlich (§ 7 Absatz 3 ROG) ausgeschlossen. Diese Prüfung bleibt der Projektebene vorbehalten.
550	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss stufenweise erfolgen und technische Innovationen nutzen, um Wirkräume zu reduzieren und möglichst flächensparsam planen zu können. Um die Diskussion und raumordnerische Festlegung zusätzlicher Flächen für die Offshore-Windenergie zu ermöglichen gilt es, die zusätzlichen Potenziale aus einer Verringerung negativer Umweltauswirkungen durch andere Nutzungsarten zu identifizieren, um den kumulativen Druck auf die Nord- und Ostsee insgesamt zu verringern. Dazu bedarf es auch einer internationalen Koordination und Kooperation der Anrainerstaaten der Nordsee zur gemeinsamen Flächenplanung und -entwicklung für die Nutzung der europäischen Offshore-Windenergie.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Nordseeregion wird auf die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordsee-Energiekooperation verwiesen.
551	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Über die oben beschriebenen Aspekte zu flächenbezogenen Festlegungen hinaus, haben wir noch folgende Anmerkungen zum Entwurf des Raumordnungsplans hinsichtlich der Windenergie auf See: · Es ist zu begrüßen, dass der besondere Schutz von Biotopen nach § 30 BNatSchG in der Begründung des Grundsatzes (6) zur Meeresumwelt gesondert hervorgehoben ist. Jedoch sollte dies als eigenes Ziel verankert werden, da die Regelung in der Begründung allein keine direkte raumordnerische Wirkung entfaltet.	Der Forderung wird nicht nachgekommen. Eine Doppelregelung zum Fachrecht ist nicht angezeigt. Die jetzige Festlegung berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Fachrechts, insb. des BNatSchG und lässt in der Umsetzung eine ausreichende Flexibilität.
552	WWF	2.2.2	n/a	n/a	· Die Belange der Meeresumwelt (insb. Seevögel) sind bei Planung, Bau und Betrieb von Anlagen im Zusammenhang mit Windenergie auf See besonders zu berücksichtigen. Hier ist ein entsprechender Grundsatz in Analogie zu anderen Regelungen im Plan z. B. hinsichtlich Rohrleitungen zu ergänzen. Dies wäre ein entscheidender Beitrag, um die Erreichung des Guten Umweltzustands sowie die Umsetzung des Ökosystemansatzes auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz sicherzustellen.	Die Festlegung in 2.2.1 (4.1) setzt das Anliegen der Stellungnahme um.
553	WWF	2.2.2	n/a	n/a	· In der Begründung fehlen insgesamt schlüssige und nachvollziehbare Erläuterungen zur Überschneidung der aktuell noch geplanten Vorranggebiete Windenergie auf See und dem Vorbehaltsgebiet Schweinswale. Wie der naturschutzfachliche Konflikt an dieser Stelle durch die Raumordnung gelöst werden soll, bleibt daher unklar.	Durch die raumordnerische Gebietsausweisung soll sichergestellt werden, dass den Schweinswalen ausreichend geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Die Festlegung des Gebietes ist saisonal auf die für Schweinswale sensible Zeit begrenzt. Zur Vermeidung und Verminderung möglicher erheblicher kumulativer Auswirkungen auf die Population des Schweinswals und zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben soll eine signifikante Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums des Schweinswals in der AWZ der Nordsee vermieden werden.
554	WWF	2.2.2	n/a	n/a	· Es ist zu begrüßen, dass die Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen bei der Errichtung der Offshore-Windenergie Einzug in den Textentwurf gefunden hat. Jedoch ist es darüber hinaus notwendig, zuvorderst die Verwendung schallarmer Gründungsvarianten nach Stand der Technik hervorzuheben, um bereits den Eintrag von Unterwasserlärm in die Meeresumwelt zu vermindern.	Der Forderung kann auf Ebene der Raumordnung nicht nachgekommen werden. Entscheidend ist hier, dass Festlegungen getroffen werden, die geeignet sind, den Eintrag von Schall in die Meeresumwelt zu vermeiden und zu vermindern.
555	WWF	2.2.2	n/a	n/a	Festlegungen zur Vermeidung kumulativer Auswirkungen durch Errichtungsarbeiten sind grundsätzlich zu begrüßen. Dies muss in der Form aber auch für den Service- und wartungsverkehr der Windparks gelten und dabei Aspekte der Routenführung (insbesondere Bündelung des Verkehrs) und Geschwindigkeitsbegrenzungen beinhalten, um zum Erreichen der Schutzziele beizutragen und Beeinträchtigungen insbesondere von Schweinswalen und Seevögeln zu minimieren. Bereits jetzt zeigen sich durch neue wissenschaftliche Studien negative Auswirkungen des Serviceverkehrs auf Seevögel. Durch den weiteren Ausbau der Offshore-Windkraft ist von einer Verstärkung dieser Problematik auszugehen. Da der Service- und Wartungsverkehr dem jeweiligen Projekt zuzuordnen ist, ist seine Steuerung durch die marine Raumordnung, analog zu beispielsweise der Errichtung (z.B. Schalleintrag und zeitliche Koordination in Grundsatz (6)), möglich und zwingend erforderlich.	Die Besonderheiten des Planungsraums AWZ erlauben nicht die gewünschte Regulierung des Schiffsverkehrs.
556	WWF	2.2.2	n/a	n/a	· In Bezug auf die vorgeschlagenen Festlegungen zur Fischerei in Offshore-Windparks sollte in jedem Fall die aktive Fischerei weiterhin in den Parks ausgeschlossen bleiben. Es bleibt der detaillierten Untersuchung und dem umweltfachlichen Beitrag vorbehalten festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen eine Durchfahrt für Fischereifahrzeuge oder möglicherweise die Verwendung bestimmter Fangtechniken ermöglicht werden kann. Auch sollte unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft werden, ob innerhalb von Windparks Möglichkeiten gegeben sind, bestimmte Gebiete als	Der Forderung wird im Raumordnungsplan nachgekommen. Die Berücksichtigung der Grundgedanken von § 15 BKompV ist im ROP erfolgt. In der Begründung zum Grundsatz 2.2.1 (4) heißt es, dass wissenschaftlich untersucht und anhand konkreter Fallkonstellationen geprüft werden soll, ob und inwieweit

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					Rückzugsräume aufzuwerten, um durch gezielte Biotopverbesserungsmaßnahmen eine positive Umweltwirkung hervorzubringen.	eine gemeinsame Nutzung von Flächen durch die Windenergie auf See und die Fischerei im Hinblick auf Sicherheitsbelange ermöglicht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die passive als auch die aktive Fischerei.
557	WWF	2.2.3	n/a	n/a	2.2.3. Leitungen Es ist zu begrüßen, dass der besondere Schutz von Biotopen nach §30 BNatSchG in der Begründung des Grundsatzes zur Meeresumwelt (8) gesondert hervorgehoben ist. Jedoch sollte dies als eigenes Ziel verankert werden, da die Regelung in der Begründung allein keine direkte raumordnerische Wirkung entfaltet. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Belange zum Schutz der Meeresumwelt insbesondere bei der Wahl der Überdeckung (5). Daher ist die Adressierung dieses Aspektes als Grundsatz – analog zu Festlegungen hinsichtlich des Kulturerbes oder militärischer Nutzungen – aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Darüber hinaus fehlt ein Verweis auf die Verwendung der besten Umweltpraxis und dem Stand von Wissenschaft und Technik bei der Wahl des Verlegeverfahrens, um mögliche negative Auswirkungen der Eingriffe auf die Meeresnatur weitestgehend zu vermeiden.	Die jetzige Festlegung berücksichtigt die rechtlichen Vorgaben des Fachrechts, insb. des BNatSchG. Es liegt kein Erfordernis für eine Doppelregelung vor. Es wird auf den Grundsatz 2.2.1 (4.1) verwiesen.
558	WWF	2.2.4	n/a	n/a	2.2.4. Rohstoffgewinnung Die Gewinnung und kommerzielle Nutzung von mineralischen Rohstoffen aus Naturschutzgebieten ist aus Sicht des WWF nicht vereinbar mit den naturschutzfachlichen Zielen der Gebiete und sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass sowohl das Schutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ als auch die Schutzgebiete der Ostsee in ihrer Funktionsfähigkeit bereits durch andere Nutzungen (z.B. Fischerei, Offshore-Windkraft, geplante Fehmarnbeltquerung) einzeln oder im Zusammenwirken stark beeinträchtigt sind.	Mit den Festlegungen im Raumordnungsplan werden die bergrechtlich ausgewiesenen Flächen zur Rohstoffgewinnung raumordnerisch gesichert. Bergrechtliche Bewilligungen sind grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. April 2007 - 1 BvR 284/05 -, Rn. 4). Die konkrete Zulässigkeit von Sand- und Kiesabbau in Naturschutzgebieten sowie die Regelung von entsprechenden Details sind Gegenstand der nachgelagerten Planungsebenen. Die Naturschutzverordnung schließt den Abbau von Rohstoffen in NSG nicht grundsätzlich aus. Es erscheint nicht angezeigt, seitens der Raumordnung über die bestehenden Schutzgebietsverordnungen hinaus zu gehen.
559	WWF	2.2.4	n/a	n/a	Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, den Ausschluss des Sand- und Kiesabbaus aus Schutzgebieten auch raumordnerisch zu sichern und somit der Naturschutzfunktion in Schutzgebieten Priorität einzuräumen. Grundsatz (1) ist entsprechend anzupassen. Da dennoch aufgrund bestehender bergrechtlicher Erlaubnis der Abbau von Sand und Kies innerhalb des Naturschutzgebiets stattfindet, muss aus Sicht des WWF neben dem Grundsatz (2) ein weiterer Grundsatz zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt sowie der natürlichen Funktionen und ökosystemaren Bedeutung des Meeres ergänzt werden, sodass insbesondere die Nahrungsgrundlage von Seevögeln und Meeressäugtieren durch die Veränderung des Meeresbodens so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dabei ist auch die Anwendung der besten Umweltpraxis und bester verfügbarer Technik mit Verweis auf internationale Übereinkommen zum Meeresschutz aufzunehmen.	Der Forderung wird in den Grundsätzen 2.2.1 (4.1) sowie 2.4 (7) Rechnung getragen.
560	WWF	2.2.4	(1)	zu (1)	Die vorgelegte Begründung für die Gewinnung von Sand und Kies aus dem Meer ist aus unserer Sicht nicht hinreichend, da lediglich festgestellt wird, dass „die Standortvoraussetzungen im Meer mit denen an Land nicht vergleichbar“ seien und dass Sand und Kies landseitig nicht in vergleichbarer Menge wie im Meer zur Verfügung stehen. Es bleibt offen, was die terrestrischen von den marinen Sanden unterscheidet und warum genau hieraus ein Vorteil durch den Abbau auf See entsteht. Es kann nur vermutet werden, dass die Rohstoffe vergleichsweise kostengünstig geborgen werden können. Dies allein darf jedoch nicht ausschlaggebend sein, wenn es darum geht einen begrenzt vorhandenen Rohstoff aus dem Meeresökosystem zu entnehmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sand und Kies werden vorwiegend für die Bauwirtschaft benötigt. Weitere Verbraucher sind die Eisen- und Stahlindustrie, die Glas- und Keramikindustrie und die chemische Industrie. Nach Auskunft der Landesämter für Geologie treten in Deutschland Versorgungsengpässe für diese Rohstoffe auf. Ein Großteil der Sand-, Kies- und Natursteinvorkommen Deutschlands könne durch konkurrierende Nutzungen wie nationale und europäische Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie überbaute Flächen, Landwirtschaft und Grundwassergewinnung nicht für eine Gewinnung genutzt werden. Daher wird der alleinige Verweis auf landseitige Vorkommen der Versorgungslage nicht gerecht.
561	WWF	2.2.4	(1)	n/a	Für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sollte angesichts der Klimakrise und der Umweltbelastung, die u.a. durch Erkundungsuntersuchungen entstehen, von dem Rohstoffsicherungsvorbehalt abgewichen und der Naturschutzfunktion Priorität eingeräumt werden. Angesichts des Ziels, die Klimaziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, ist die Freihaltung von Flächen für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas nicht mehr zu vertreten. Die Gebiete sollten zunächst	Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung erfolgt auf der Grundlage von konkrete Ansprüchen des Rohstoffsektors und existierenden Flächenausweisungen nach BBergG.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					unbeplant bleiben – die Gebiete KWN2-KWN5 sind entsprechend zu streichen, das Feld KWN1 ist aufgrund der bergrechtlichen Festlegung bis 2028 zu begrenzen.	Der Raumordnungsplan unterstützt damit die Rohstoffsicherung Deutschlands auf Grundlage der Rohstoffstrategie der Bundesregierung.
562	WWF	2.2.5	n/a	n/a	2.2.5. Fischerei und marine Aquakultur Auch wenn die Fischerei im Wesentlichen über die Gemeinsame Fischereipolitik der EU festgelegt wird, sind Raumkonflikte zwischen Fischerei und anderen Nutzungen allgegenwärtig – nicht nur mit dem Naturschutz, sondern auch u.a. mit Offshore-Windparks und Schifffahrt. Daher sind Festlegungen auch in Bezug auf die Fischerei in der marinen Raumordnung unumgänglich. Obwohl die Fischerei eine äußerst flächenrelevante Meeresnutzung ist, hat der bisherige Entwurf fischereiliche Belange weder räumlich noch hinsichtlich von Zielen und Grundsätzen näher definiert. In der vorliegenden Entwurfsplanung wird lediglich ein Grundsatz (4) im Kontext der Windenergie auf See sowie eine räumliche Festlegung (Vorbehaltsgebiet) für den stationär lebenden Kaisergranat aufgenommen. Alle anderen Fischereien werden nicht als räumliche Nutzungen behandelt, sondern nur mit einem allgemeinen Grundsatz zur nachhaltigen Bewirtschaftung adressiert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
563	WWF	2.2.5	n/a	n/a	Anders als bei anderen Nutzungen (z.B. Forschung) wird im Hinblick auf die Fischerei nicht in eigenen Grundsätzen geregelt, dass sie z.B. Verkehrsbelange, Verteidigung, Kulturerbe oder Schutz der Meeresumwelt zu berücksichtigen haben oder dort besondere Vorkehrung treffen müssen. Dies offenbart nicht nur eine Inkonsistenz innerhalb des Planwerks sondern lässt Möglichkeiten aus, die Konflikte zwischen der Nutzung Fischerei und anderen Belangen zu adressieren und zu lösen. Die Beeinträchtigung von Habitaten wird z.B. nicht durch einen einschränkenden Grundsatz im Fischereikapitel geregelt und überlässt diese Regelung der Fachplanung im nachgeordneten Verfahren (Managementpläne). Im Forschungskapitel sind hingegen alle einzelnen Belange geregelt. Dies gilt auch für den Konflikt Kulturerbe und Fischerei: im Fischereikapitel wird keine Aussage zur Beachtung von Unterwasserkulturgütern getroffen, obwohl davon auszugehen ist, dass durch Schleppnetze wohl die größten Schäden am Kulturerbe Wracks verursacht werden. In der vorliegenden Form ist die Betrachtung der Fischereibelange vielerorts inkonsistent und daher auch methodisch fraglich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die für alle wirtschaftlichen Nutzungen übergreifend zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze, auch zum Thema Verkehr, Verteidigung, Kulturerbe oder Meeresumwelt sind im Kapitel 2.2.1 zu finden. Da die wissenschaftliche Nutzung nicht unter "wirtschaftliche Nutzungen" fällt, sind dementsprechende Festlegungen hier noch einmal direkt zugeordnet erfolgt.
564	WWF	2.2.5	n/a	n/a	Auch hinsichtlich der Herleitung von räumlichen Ausformungen der Fischerei wird sie im Vergleich z.B. mit dem Meeresschutz grundlegend anders betrachtet: Obwohl detaillierte räumliche Daten zur Fischerei über Jahrzehnte vorliegen, gehen VMS, AIS und Logbuchdaten der Fischerei nicht als Grundlage in die Planung ein, obwohl sie „Schwerpunktbereiche zeigen“ (s. Begründung zu (1)). Es wird mit differenzierter Technik oder artenspezifischen Präferenzen argumentiert, die eine räumliche Zuordnung verhindern. Beim Meeresschutz ist es hingegen sehr wohl möglich, artspezifische Korridore oder Gebiete in der Raumordnung zu definieren (Schweinswalgebiete, Vogelzugkorridore, Seetauchergebiete). Dies ist in gleicher Weise für Schleppnetzfisherei, Stellnetzfisherei oder Fischlaich- und Aufwuchsgebiete mit differenziertem räumlichen Nutzungsanforderungen, möglich. Die bereits in anderen Planungen festgelegten Ausschlussgebiete für bestimmte Fischereien (Schleppnetzverbot z.B. auf der Oderbank / Ostsee oder die „Schollenbox“ / Nordsee) zeigen, dass sich sehr wohl räumliche Regelungen treffen lassen, die durch EU-Recht untersetzt werden können. Es ist auch an besondere Zonen zu denken, die beispielsweise als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden, in dem zu bestimmten Jahreszeiten saisonale Regelungen für den Erhalt der Fischbestände getroffen werden können (ähnlich der vorgeschlagenen Regelung für Schweinswale). Dies können z.B. Steingründe wie der Adlergrund oder entsprechende Lebensräume für Fische sein wie sie auch in den Deskriptoren der MSRL festgelegt sind. Hier schöpft der vorliegende Entwurf bei weitem nicht die Potentiale hinsichtlich der Gestaltung des Meeresraums und der Konfliktvermeidung aus, weshalb wir hier dringenden Nachholbedarf sehen. Der WWF erwartet, dass Fischerei als Flächennutzung einerseits und die Erhaltung von gesunden natürlichen Fischbeständen andererseits als räumliche und textliche Festlegungen in die Planung eingehen.	Durch die gemeinsame Fischereipolitik ist die räumliche Reglementierung der Fischerei durch eine raumordnerische Regelung nicht möglich. Eine Regelung hinsichtlich des Rücksichtnahmegebots findet sich in Kapitel 2.2.1.
565	WWF	2.2.5	n/a	n/a	Besondere Bedeutung hat die Fischerei auch im Hinblick auf den Konflikt mit der Schifffahrt. Als eine Nutzung mit großem Raumspruch kann die Fischerei sowohl mit festen Anlagen (Stellnetzen) ein potenzielles Schifffahrtshindernis sein, als auch dadurch, dass Fischereifahrzeuge in Vorranggebieten für die Schifffahrt frei navigieren können. Aus unserer Sicht könnte die Raumordnung ihrer Steuerungswirkung im Hinblick auf die räumliche Entwicklung der Fischerei stärker gerecht werden, wenn Gebiete für die Fischerei vorbehalten würden (z.B. als Eignungs- oder Vorbehaltsgebiete), die sich besonders gut für bestimmte Fischereien eignen, sodass diese z.B. von Rohstoffgewinnung, Verkehrsstrassen oder auch Windenergieanlagen freigehalten werden können. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet würde diese Belange dann auch gesondert in einen Abwägungsprozess eingehen.	Für die Fischerei werden keine Festlegungen getroffen, da diese Nutzung eine hohe Variabilität aufweist und räumlich schwer abgrenzbar ist. Lediglich für die Fischerei auf Kaisergranat ist im ROP eine räumliche Festlegung erfolgt.
566	WWF	2.3.1	n/a	n/a	2.3. Wissenschaftliche Nutzungen 2.3.1. Meeresforschung Die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die natürliche Funktion des Gebietes sowie die Berücksichtigung von Wissenstand und Technik bei der Ausgestaltung wissenschaftlicher Meeresforschung muss aus Sicht des WWF ebenfalls in die Grundsätze aufgenommen werden, da die Nennung lediglich in der Begründung zu Grundsatz (5) keinerlei raumordnerische Wirkung entfaltet. Dabei ist auch durch die Ausübung der Meeresforschung mit negativen Auswirkungen vor allem durch Lärmeintrag durch Schiffseinsätzen und seismischen Aktivitäten zu rechnen.	Der Verweis auf die beste Umweltpraxis ist ausreichend und führt zu einer weitgehenden Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Forschungsziels.
567	WWF	2.4.1	n/a	n/a	2.4. Schutz und Verbesserung der Meeresumwelt 2.4.1. Naturschutz / Meereslandschaft / Freiraum Naturschutz Aus Sicht des WWF ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass in dem vorliegenden Entwurf die Naturschutzgebiete der AWZ in Nord- und Ostsee als Vorranggebiete Naturschutz ausgewiesen wurde und damit einer zentralen und bereits mehrfach vorgebrachten Forderung unsererseits nachgekommen wurde. Allerdings ist es sehr bedauerlich, dass damit noch immer kein	Die Raumordnung kann Nutzungen nicht vollständig ausschließen; dies widerspricht den Vorgaben des Fachrechts und Völkerrechts.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					„echter“ Vorrang der Naturschutzbelange in diesen Gebieten sichergestellt ist, da weiterhin Festlegungen für die Schifffahrt und den Sand- und Kiesabbau diese Gebiete überlagern. Insbesondere für die Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen für die Meeresnatur ist es zwingend notwendig, dass Vorranggebiete für den Naturschutz gleichzeitig eine Ausschlusswirkung anderer Nutzungen entfalten, wie dies beispielsweise bei der Windenergie auf See oder der Schifffahrt der Fall ist. Die Raumordnung könnte somit einen Beitrag zur Umsetzung der MSRL und zur Erreichung der Erhaltungsziele der Naturschutzgebiete leisten. Gemäß Umweltziel 4.5 der MSRL sind Schutzziele- und zwecke innerhalb der Schutzgebiete vorrangig zu betrachten.	
568	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Die marine Raumordnung hat jedoch nicht nur die Aufgabe, die Schutzgebiete als Teil eines raumordnerischen Gesamtkonzeptes zu integrieren, sondern darüber hinaus auch außerhalb dieser Gebiete Naturschutz- und Ökosystemfunktionen als integralen Bestandteil zu betrachten. Daher sollten zusätzlich auch das Hauptverbreitungsgebiet der Seetaucher und das Hauptkonzentrationsgebiet der Schweinswale als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Ergänzung von räumlichen Festlegungen für Arten und Habitate u.a. der HELCOM- und OSPAR-Listen sowie § 30 BNatSchG von besonderer Bedeutung, da durch die Berücksichtigung von Natura 2000 noch nicht alle für den Naturschutz bedeutsamen Arten und Biotope abgedeckt sind. Die marine Raumordnung leistet damit auch einen Beitrag zur Umsetzung der MSRL.	Der Forderung wird durch die Festlegung eines Vorranggebietes Seetaucher nachgekommen. In den Bereichen, in denen sich das HVG Schweinswale mit einem Naturschutzgebiet überschneidet, liegt dieses bereits in einem Vorranggebiet Naturschutz. Außerhalb der per Verordnung festgelegten Naturschutzgebiete lassen die Kenntnislage und die vielfältigen anderweitigen Nutzungen die endabgewogene Festlegung eines Vorranggebiets Schweinswale nicht zu.
569	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Auch zum Schutz der Meeresökosysteme, begründet u.a. durch § 45a (2) WHG, sind zusätzliche räumliche Festlegungen als Vorbehaltsgebiete Naturschutz zu treffen. Hierzu zählen aus unserer Sicht insbesondere der Vogelzugkorridor zwischen Rügen und Schweden, die Vernetzung der Nahrungsgründe im Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ und den Brutgebieten von Seevögeln auf Helgoland sowie weitere verbindende Elemente zwischen Naturschutzgebieten - analog zu linearer Infrastruktur oder Biotopverbänden im terrestrischen Bereich. Dies trägt zur Vermeidung einer Verinselung von Lebensräumen und Unterstützung eines Schutzgebietsnetzwerkes bei. Diese Maßnahmen können dann auch im Sinne der MSRL als räumliche Schutzmaßnahmen verstanden werden, die kohärente und repräsentative Netzwerke geschützter Meeresgebiete unterstützen (§ 45h (1) Satz 4 WHG). Hier besteht im aktuellen Planentwurf noch deutlicher Entwicklungsbedarf. Für konkrete Möglichkeiten zur Festlegung weiterer Grundsätze für die Vermeidung von Verinselung und Zerschneidungseffekten und deren Begründung wird auf den Naturschutzfachlichen Planungsbeitrag des BfN verwiesen.	Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzung Windenergie auf See mit dem Vogelzug vereinbar ist, wenn Meidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Bedarf vorgesehen sind (vgl. 2.4 (6)). Ferner wird davon ausgegangen, dass es im Bereich der AWZ nicht zu einer "Verinselung" von Lebensräumen kommen wird. Eine Festlegung zum Vogelzugkorridor Rügen - Schonen wurde aufgenommen. Die Abgrenzung des Hauptvogelzugraums in der Nordsee ist nicht nachvollziehbar. Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, die eine Abgrenzung dieses Raumes stützen. Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll (2.4 (8)).
570	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Wie bereits oben erläutert wird insbesondere dem Thema der Verbesserung der Meeresumwelt in dem vorliegenden Entwurf kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Einen wesentlichen Aspekt dabei können sowohl die Sicherstellung der Verbreitung bestimmter Arten über Korridore und Trittsteine im Rahmen der Umsetzung eines Schutzgebietsnetzwerkes als auch die Wiederherstellung von Naturräumen und Wiederansiedlung von Arten spielen. Daher fordern wir neben quellbezogenen Festlegungen zur Reduzierung negativer Einflüsse auf die Meeresumwelt (z.B. Befristung von Vorhaben) auch aktive Maßnahmen der Wiederherstellung von Naturräumen zu einer konsequenten Stärkung der natürlichen Funktionen der Meere, der marinen Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen. Hierzu hat sich Deutschland auch im Rahmen der OSPAR-Konvention (Anhang V) verpflichtet.	Die Vorranggebiete Naturschutz sichern wichtige Lebensräume und ermöglichen großräumige Wanderungen. Im Grundsatz 2.4 (8) ist festgelegt, dass die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten erhalten werden soll. Die Durchlässigkeit des Meeresraums ist für großräumig wandernde Arten erforderlich, um für sie funktional bedeutsame Gebiete erreichen und nutzen zu können. Daher soll die Verbindung zwischen funktional relevanten Gebieten erhalten werden. Es wird nicht davon ausgegangen, dass etwa die Schifffahrt eine Barrierewirkung darstellt, sodass durch die Gebietsfestlegungen für die Meeresumwelt eine solche Durchlässigkeit gewährleistet ist. Desweiteren wird auf die Managementpläne der Naturschutzgebiete verwiesen.
571	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Beispiele hierbei könnten entsprechende Zielformulierungen für die Renaturierung von Lebensräumen (z.B. biogene Riffe, Steinriffe), die Wiederansiedlung von Arten (z.B. Europäischen Auster) oder die Bereinigung geschädigter Flächen von Munition oder Geisternetzen sein. Mit den neuen Vorgaben des Bundesamtes für Naturschutz zur Kompensation von marinen Eingriffen sind jetzt Maßnahmen benannt, die naturschutzfachlich sinnvoll sind, um Eingriffe im Meer zu kompensieren. Diese benötigen neben der Rechtsgrundlage jedoch auch die fachlich geeigneten Räume, um diese Maßnahmen zu realisieren. Auch Forschungsprojekte zur Ansiedlung der Europäischen Auster laufen bereits und könnten entscheidende Hinweise zur Eignung von Räumen oder Techniken liefern. Darüber hinaus würde so über die Raumordnung die Umsetzung der MSRL und der in den Managementplänen für die Meeresschutzgebiete der Nordsee festgeschriebenen Maßnahme M5.2 unterstützen. Der WWF hält es für erforderlich, aufgrund der Habitat-Kartierungen und der wissenschaftlichen Erkenntnisse über geeignete Standorte für die Wiederansiedlung z.B. von Austern in der Nordsee oder auch die erweiterbaren Riffstrukturen in Nord- und Ostsee, für die Regeneration und Rekonstruktion von Meereslebensräumen gesondert Festlegungen zu treffen. Hierfür wird vorgeschlagen, eine eigene raumordnerische Gebietskategorie einzuführen: Vorbehaltsgebiet für die Wiederherstellung Mariner Lebensräume. Da diese geeigneten Gebiete ebenso wie die nutzbaren Gebiete knapp sind, ist eine Sicherung	Die Kenntnisgrundlage hat sich aus raumordnerischer Sicht noch nicht ausreichend verdichtet, um eine konkrete Flächenfestlegung zu erlauben. Im Übrigen dürfte es sich um eine naturschutzfachliche Aufgabe handeln.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					erforderlich, wenn es eine durch die MSRL vorgeschriebene verträgliche Entwicklung der Meeresnutzungen geben soll. Eine Eignungsgebietsermittlung für solche Räume sollte mit der Überarbeitung des Plans einhergehen.	
572	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Die Wiederherstellung natürlicher Kohlenstoffsenken (z.B. Seegrasswiesen, biogene Riffe) sowie eine Erhöhung der Resilienz mariner Ökosysteme durch Schutzgebiete und Umsteuerung von Nutzungen können neben dem Ausbau erneuerbarer Energien ebenfalls zu einer Reduzierung des Klimawandels und dessen Auswirkungen beitragen und damit Klima- und Naturschutz stärker zusammenbringen. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte begründet sich auch durch § 2 (2) 6 ROG, in dem die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen nicht nur für den Ausbau der erneuerbaren Energien sondern auch für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe festgeschrieben ist. Daher sind in den Raumordnungsplänen hierfür entsprechende räumliche Festlegungen zu treffen, welche bislang in dem Planentwurf fehlt. Wir fordern daher im Rahmen einer ganzheitlichen und nachhaltigen Raumentwicklung, Klima- und Meeresnaturschutz und Verbesserung der Resilienz der Meeresumwelt gemeinsam zu denken. Die marine Raumordnung muss in kohärenter Weise zur Erreichung der Klimaziele und des Guten Umweltzustands nach MSRL sowie der Ziele anderer europäischer Vorgaben wie FFH- und Vogelschutzrichtlinie beitragen.	Die Methodik zu den Ökosystemleistungen und den natürlichen Kohlenstoffsenken ist aus raumordnerischer Sicht nicht hinreichend fundiert, sodass zunächst eine Weiterentwicklung (wie im Konzept zum Ökosystemansatz, Kapitel 1.7 in den Umweltberichten, dargestellt) erfolgen muss, bevor eine fundierte Berücksichtigung im Raumordnungsplan erfolgen könnte. Im Übrigen dürfte es sich um eine naturschutzfachliche Aufgabe handeln.
573	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Meereslandschaft / Freiraum Eine aktive Freiraumplanung ist aus unserer Sicht für eine nachhaltige Raumentwicklung zwingend notwendig und zudem in § 2 (2) Nummer 2 Satz 5 ROG vorgegeben. Ziel ist es eine adaptive Planung zu ermöglichen, indem perspektivisch Flächen „offengehalten“ werden, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Hierzu müssen auch naturschutzfachliche Entwicklungen zählen. Eine aktive Freiraumsicherung entspricht zudem der Umsetzung des Vorsorgeprinzips (s. Leitlinien im vorliegenden Entwurf). Eine Sicherung der ökologischen Funktionen des Raums durch ausreichend Freiraum entsprechen auch dem Ökosystemansatz, der die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in den Vordergrund stellt. Allerdings versäumt es der vorliegende Entwurf die großflächige Freiraumstruktur der AWZ zu erhalten und verzichtet gänzlich auf eine aktive Freiraumplanung. Hierfür sind aus Sicht des WWF auch räumliche Festlegungen notwendig, welche zwar begrüßenswerter Weise in Grundsatz (7) aufgenommen wurde, sich aber praktisch im Plan nicht widerspiegeln. Die in der Begründung beschriebenen „weiten Teile der AWZ, die durch Gebietsfestlegungen für Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen können, freigehalten werden“, lassen sich im Kartenteil nicht wiederfinden. Um den Grundsatz der Flächensparsamkeit konkret anzuwenden, könnte beispielsweise durch kluges Bündeln und Lenken von Schifffahrtswegen ungenutzter Meeresraum dargestellt werden, der später durch künftige Nutzungen oder Funktionen belegt werden kann. Stattdessen wird, wie beim Schifffahrtsweg N10, bereits in dieser Planung eine weitere Windkraftbelegung ab 2030 avisiert, obwohl die entsprechende Fachplanung dieses bislang gar nicht hergibt.	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine aktive Freiraumplanung erfolgt über: - die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Naturschutz, - den Grundsatz 2.4 (5), - den Grundsatz 2.4 (8), - den Grundsatz 2.4 (9), - das Ziel 2.2.1 (2) zum Rückbau und der daraus resultierenden Freihaltung.
574	WWF	2.4.1	n/a	n/a	Insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin zu erwartenden Zunahmen von Eingriffen in den Meeresraum (z.B. durch den Ausbau der Offshore-Windkraft) gilt es ausreichend Flächen freizuhalten, um auch Raum für Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. In Bezug auf die Offshore-Windenergie gilt zwar bislang der Eingriff als ausgeglichen (§15 (1) Bundeskompensationsverordnung), jedoch hat vor allem im Falle einer zukünftigen Öffnung der Windparks für die Fischerei die marine Raumordnung hier aufgrund ihrer langen Gültigkeitsdauer Vorsorge zu treffen. Diese vorsorgliche Sicherung durch die Bevorratung von Flächen lässt sich dabei auch unmittelbar mit der Gestaltungskompetenz der marinen Raumordnung begründen, welche im vorliegenden Entwurf eine deutlich stärkere Rolle spielen sollte. Wir regen daher an, einen solchen Flächenanspruch in der Raumordnung mit zu definieren und für die Kompensation geeignete Flächen jenseits der Schutzgebietskulisse zu ermitteln und als Vorbehaltsgebiete auszuweisen. Diese Flächenkategorie könnte Teil einer „grünen Infrastruktur“ sein, in der die Schutzgebiete als Vorranggebiete, wie auch Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen und Ökosystemdienstleistungen z.B. als Vorbehaltsgebiete integriert werden.	Festlegungen zu Kompensationsflächen sind im Rahmen der Raumordnung des Bundes grundsätzlich nicht vorgesehen; aufgrund der bestehenden Unsicherheiten zu Art und Umfang der möglichen Kompensationsmaßnahmen könnten sie auch kaum in rechtssicherer Weise erfolgen.
575	WWF	n/a	n/a	n/a	Die im Prozess durch WWF bereits eingereichten Stellungnahmen sind weiterhin gültig. Weitere Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der Raumordnungspläne und zum entsprechenden Umweltbericht sowie Ergänzungen dieser Stellungnahme halten wir uns für den weiteren Planungsprozess und die Anhörung am 24./25.11.2020 vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
576	Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe - ZDS	n/a	n/a	n/a	Zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die AWZ in der Nord- und Ostsee haben wir die folgenden Anmerkungen: Deutschland ist eine der führenden Exportnationen, wobei ein Großteil der exportierten Güter über den Seeweg transportiert wird. Die maritime Wirtschaft in Deutschland stellt nach der im Juli 2019 vom BMVI vorgestellten Studie zur Beschäftigungswirkung der deutschen Häfen eine bedeutende Branche mit über 520 000 direkt und indirekt hafenabhängig Beschäftigten dar. Zudem sind die Nord- und Ostsee von großer Bedeutung für den internationalen Transitschiffsverkehr. Die Schifffahrtsstraßen vor den deutschen Küsten gehören bereits jetzt zu den am stärksten befahrenen der Welt, eine weitere Zunahme wird prognostiziert. In den deutschen Seehäfen werden pro Jahr und 120.000 Schiffe abgefertigt und im Jahr 2019 sind Ladungsvolumina von rund 295 Mio. t an der Kaikante von Nord- und Ostsee umgeschlagen worden. Weltweit fahren rund 50.000 Hochseeschiffe im Einsatz. 90% der weltweit (und 40% der innerhalb Europas) gehandelten Güter werden auf dem Seeweg transportiert. Der Schiffstransport ist vergleichsweise umweltfreundlich: Insgesamt tragen Schiffe mit 2,6 % zum weltweiten CO2- Ausstoß bei; der größte Teil davon entfällt auf die internationale Schifffahrt (2,3 %). Anders gesagt: Das Seeschiff ist das wichtigste und CO2-ärmste Verkehrsmittel für den internationalen Warenaustausch. Und: Obwohl immer mehr Waren auf dem Seeweg transportiert werden, sinken die CO2-Emissionen. Wuchs der Weltseehandel von 8,2 Mrd. t in 2008 auf 11,2 Mrd. t in 2018 (+35%), so sanken die CO2-Emissionen entsprechend von 1 Mrd. t auf 820 Mio. t. (-18%). Vor diesem Hintergrund besteht ein großes nationales und internationales Interesse, zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der deutschen Seehäfen den Seeverkehr so wenig wie möglich einzuschränken, ihm wo immer möglich Vorrang einzuräumen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von:	Kapitel (Nr)	Festlegung (Nr)	Begr. Festlegung (zu Nr)	Stellungnahme	Auswertung BMI / BSH
					<p>und dessen Sicherheit und Leichtigkeit zu gewährleisten. Im Zuge der Raumordnung gilt es daher, mit Blick auf Deutschland als Exportnation die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehafenbetriebe zu erhalten. So bilden die Hauptschiffahrtsrouten, u. a. die Verkehrstrennungsgebiete (VTG), die Grundlage für die Gesamtplanung und die weiteren Nutzungen in der AWZ haben sich hieran zu orientieren. Die Privilegierung der Schiffahrtsrouten und Seekanäle von und zu den Seehäfen in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungen in den Vorranggebieten muss auch zukünftig für die Schifffahrt gewährleistet bleiben, auch wenn sich die Nutzungskonflikte durch enger werdende Räume verstärken. Daneben darf auch der Windenergieausbau auf See im Rahmen von Bau und Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die Anbindung von Schiffahrtsrouten haben. Schließlich halten wir es für maßgeblich, dass zumindest die potenzielle Möglichkeit zur Sedimentverbringung in die AWZ eröffnet bleiben muss. Die Fortschreibung der Raumordnungspläne für die AWZ dürfen auch vor dem Hintergrund der Größenentwicklung der Seeschiffe nicht dazu geeignet sein, Einschränkungen der hafensorientierten Entwicklungsmöglichkeiten hervorzurufen. Insbesondere müssen die seewärtige Erreichbarkeit sowohl der deutschen Seehäfen als auch Werften in den Häfen für die Schiffsverkehre – auch als Basis- und Logistikschnittstellen – sowie die Transportfunktion der AWZ im Zuge der Wechselwirkungen mit Belangen des Meeresschutzes sichergestellt sein; dies erscheint insbesondere unter den Gesichtspunkten Versorgungssicherheit der Bevölkerung sowie maritime Schnittstelle und Dienstleister der Energiewende (Häfen als „Energiedrehscheibe“ mit Versorgungsfunktion) gerechtfertigt. Der ZDS ist deshalb im Wege des konstruktiven Dialogs aller Beteiligten der maritimen Raumnutzung daran interessiert, die aufgezeigten Nutzungskonflikte in der AWZ von Nord- und Ostsee im frühestmöglichen Stadium strukturellen bzw. einvernehmlichen Lösungen zuzuführen.</p>	